Die
Gesetzgebung Badens,

systematisch dargestellt

vom

Amtmann G. J. Kintzinger.

Dritter Band.

Heidelberg.
Verlag von August Oßwald,
Universitäts-Buchhändler.

1832.

Vorrede.

Zur Anschaffung der beiden ersten Bände des auf dem Titel bemerkten Buches hat das Großherzogliche Ministerium des Innern den Gemeinden nicht nur die erforderliche Höchste Bewilligung ertheilt, sondern die Großherzoglichen Kreisdirektorien haben es auch zu diesem Zwecke ihren untergebenen Bezirks-Aemtern ausdrücklich empfohlen.

Diese beiden Umstände, und der ermunternde Beifall, womit das Buch aufgenommen wurde, haben es dem Verfasser zur dringendsten Pflicht gemacht, durch die nochmalige Benutzung der vorhandenen gedruckten und ungedruckten Quellen dem Buche die möglichste Vollständigkeit und Brauchbarkeit zu geben.

Dies war die erste Veranlassung zum vorliegenden dritten Bande, dessen Erscheinen theils durch die, seit dem jüngsten Landtage entstandenen Veränderungen in allen Theilen der Gesetzgebung, theils durch mancherlei erfoderliche Ergänzungen und Verbesserungen der beiden frühern Bände durchaus nothwendig wurde.

Der Verfasser hat hierbei jede, ihm mitgetheilte Bemerkung und Belehrung, in so fern er sie für sachgemäs hielt, zu benutzen gesucht, selbst manchen Tadel erkennt er dankbar an, und erlaubt sich zu seiner Rechtfertigung nur folgende Bemerkungen:

Erstens: Auch in den beiden frühern Bänden würde er aus jeder angeführten Gesezzes-Quelle das Wesentliche auszugsweise mitgetheilt haben, wenn er nicht hätte besorgen müssen, daß hierdurch das ganze Buch zu voluminös und eben deßwegen auch zu kostspielig würde. Von den wichtigsten Gesetzen und

Verordnungen ist jedoch immer ein Auszug, manchmal der ganze Inhalt gegeben worden.

Zweitens: Bei einzelnen §. §. könnte der Mangel an Vollständigkeit getadelt werden; allein nicht immer standen dem Verfasser alle, besonders schriftliche Quellen zu Gebothe, indem die betreffenden General-Akten, der laufenden Geschäfte wegen, auf den Registraturen manchmal nicht vorhanden waren.

Drittens: Bei der ganzen Darstellung ist ein gewisses System, und nicht blos die alphabetische Ordnung beobachtet worden, weswegen der Titel des Buches „Die Gesetzgebung Badens, systematisch dargestellt" wohl nicht anmaßend erscheinen dürfte.

Viertens: Dem dritten Bande ist zur möglichsten Erleichterung des Nachschlagens ein ausführliches Sachregister über alle drei Bände beigefügt. —

Mit diesem Bande schließt sich das ganze Buch, und der Verfasser, welcher aus verschie-

denen Gründen, besonders aber zur Beseitigung mancher nachtheiligen Folgen der Anonimität, seinen Namen nunmehr genannt hat, hegt keinen sehnlichern Wunsch, als daß er durch seine mühevolle Arbeit den Geschäfts-Männern einige Erleichterung, und seinen Mitbürgern einigen Nutzen gewähren möge.

Karlsruhe im Mai 1829.

Der Verfasser.

Nachtrag

zum

1ten Band der Gesetzgebung Badens.

Zur Seite 3. Rücksichtlich der Succession in einen bedeutenden Theil des Großherzogthums hat die Krone Bayern in der neuesten Zeit Ansprüche gemacht; allein diese sind beseitiget durch den bereits am 10. Juli 1819. zwischen Oestreich, Rußland, Preussen und der Badischen Regierung abgeschlossenen Vertrag, durch welchen völkerrechtlich entschieden ist,

> daß das Großherzogthum Baden nicht nur in seinem dermaligen Umfange für jetzt bestehen, sondern auch in dieser seiner Integrität auf die in der zweiten Ehe des Höchstseeligen Großherzogs Karl Friedrich erzeugten Söhne übergehen solle.

Nach StMB. vom 18. Mai 1826. Nro. 710. haben die Prinzen und Prinzessinnen des Großherzoglichen Hauses nicht nur alle Ehrenrechte der Standesherrn, sondern die höhern Vorrechte als Mitglieder der regierenden Familie.

S. 10. §. 14. Auf der dritten Zeile muß es heißen „auf die vor dem 17. Juni 1826. (RB. 26. S. 91.)“

S. 11. Auf der dritten Zeile „auf die vor dem 17. Juni 1826.“

S. 12. Auf der 6. Zeile ist zu lesen „RB. 26. S. 91.“

S. 16. Ueber die weltliche Eigenschaft der Ehe ist der 2te Band „Ehe“ nachzusehen.

S. 18. Rücksichtlich der Verwaltung des katholischen Kirchenvermögens ist zu bemerken: a) für die kirchlichen und weltlichen Lokal- und Distrikts-Stiftungen besteht eine Rechnungs-Instruktion, welche im KAB. 26. S. 489. enthalten ist. b) In den desfallsigen Rechnungen sollen alle rückständigen und während dem Laufe der Rechnungszeit verfallenen ständigen und unständigen Einnahmen, so wie die Kosten der Fonds, ohne Rücksicht ob sie bezahlt sind oder noch ausstehen, genau in den Rechnungen nachgewiesen werden. (KAB. 27. S. 609.) c) Die katholischen Pfarrer haben die gestellten Kirchenrechnungen mit ihren allenfallsigen Bemerkungen dem landesherrlichen Dekan zur Einsicht mitzutheilen und dann erst wenn sie die Rechnungen vom Dekan mit seiner Erklärung darüber zurückerhalten, selbe dem Amtsrevisorat zuzustellen. Nicht minder sollen die katholischen Stiftungs-Vorstände, die jeweils verfallenen Stiftungsrechnungen vor der Einsendung zur Abhör dem einschlägigen landesherrlichen Dekanat zur Einsicht mittheilen; diese Dekanate hingegen sollen ihre allenfallsigen Bemerkungen zu den ihnen mitgetheilten Rechnungen möglichst beschleunigen und zur weitern Beförderung an das betreffende BAmt einsenden. (KAB. 28. S. 141.

S. 18. Zu Freiburg ist ein erzbischöfliches Domkapitel, welches aus einem Erzbischof, einem Dom-Dekan und 5. Dom-Kapitularen besteht. (RB. 27. S. 240.) Dasselbe RB. 27. S. 211 — 238. hat die Bildung der oberrheinischen Kirchenprovinz, die Begrenzung, Ausstattung und Einrichtung der dazu gehörigen 5. Bisthümer u. s. w. zum Gegenstande.

S. 23. Ueber die kirchliche Organisation der Juden ist der 2te Band „Israeliten“ nachzusehen.

S. 36. Der Wirkungskreis der Ortsgerichte ist auch im 2ten Bande „Gemeinde“ beschrieben.

S. 37. Unter dem Verbothe zu naher Verwandtschaft der Gerichtspersonen unter sich ist auch der Raths- oder Gerichts-Schreiber begriffen, weil er rücksichtlich der Führung der Kontrakten- und Unterpfands-Bücher ein wirkliches Mitglied des Ortsgerichts ist. (KAB. 28. S. 87.)

S. 66. Nach BMJ. vom 6. November 1826. Nro. 12921. ist zu den Original-Gemeinde-Rechnungen, welche dem Amts-Revisorat übergeben werden, kein Stempelpapier nöthig, eben so wenig zum Konzept oder Duplikat, welches der Rechner etwa für sich behält. Wenn aber die Gemeinde eine Abschrift oder einen Auszug verlangt, so ist hierzu Stempelpapier erfoderlich.

S. 67. Der §. 24. Nro. 8. der Civildiener-Wittwen-Fisci Ordnung, wegen Immatrikulirung des Praxis-Ertrags der Sanitäts-Beamten ist aufgehoben und die neue Verordnung hierüber ist im RB. 28. S. 86. enthalten.

Ueber den Geschäftskreis der Staats-Anstalten-Kommission ist der 2te Band S. 402. nachzusehen.

S. 69. Die Standesherrn haben das Recht, ihre Dománial = Gefälle durch ihre RentBeamte exekutivisch beitreiben zu lassen.

Die specielle Vorschrift hierüber ist enthalten im RB. 28. S. 5.

S. 74. Die Grundherrn haben das Recht, ihre Grundherrlichkeits = Gefälle durch ihre Rentbeamte exekutivisch beitreiben zu lassen, worüber die nähern Bestimmungen im RB. 28. S. 5. nachzusehen sind. Sie sind berechtiget, von den Grund = Pflichtigen ungemessene Frohnten zu fodern. (OHGJ. 26. S. 82.)

Die Grundpflichtigkeit ist der Inbegriff der Rechte, die auf einem Grundstücke haften. (Das. S. 88.) Ein gesezlicher Ausfluß derselben ist die Frohntpflicht, (das. S. 75. 81.) jedoch mit Beschränkung auf die Guts = und Familien = Frohnten und mit Ausschluß der walzenden. (Das. S. 81.) Unter der jetzigen Gesetzgebung kann eine Grundpflichtigkeit nicht neu bestellt werden, sondern sie wird nur geduldet, wenn sie vor Einführung des neuen Landrechts in rechtmäßiger Uebung gewesen ist. Dazu wird erfodert, daß sie durch einen gültigen Rechtstitel oder durch einen verjährten Besitz gedeckt sey. (Das. S. 89.)

Die Klage, welche ein Grundherr gegen die in seiner Grundherrschaft ansäßigen Bauern und Hintersassen auf Erfüllung ihrer Frohntpflicht anzustellen das Recht hat, ist die actio confessoria utilis. (Das. S. 75.)

S. 75. Rücksichtlich der Pfand = Verschreibungen von Grundherrn ist unten „zur S. 234. und 386. c. 2ter Bd. nachzusehen.“

S. 76. Ueber die Entschädigung der Standes = und Grund = Herrn (für entzogene lehenbare Gefälle)

durch Rentenscheine, insbesondere wegen Allodifizirung und resp. Verliegenschaftung der nicht auf Rentenscheine inskribirt werdenden Ueberschüsse unter 100. fl. ist das Nähere im RB. 27. S. 42. enthalten.

S. 77. Das Lehensedikt vom Jahre 1807. derogirt dem gemeinen Lehenrechte. (OHGJ. 26. S. 123.)

Ueber die Lehenssachen ist auch der 2te Bd. S. 416. 426. zu vergleichen.

S. 84. Der Lehensvertrag setzt die Bedingungen fest, unter welchen der Eigenthümer sein nutzbares Eigenthum veräußern will. (OHGJ. 26. S. 112.)

Der Lehenbrief ist die Urkunde, welche über die Belehrung ausgefertigt wird.

Er enthält nicht nur die Bedingungen, unter welchen das Lehen ertheilt worden ist, sondern auch die nähere Angabe der Bestandtheile des Lehens. (Dass. S. 112.)

S. 85. Die Belehnung ist eine Erklärung des Eigenthümers, wodurch das nutzbare Eigenthum auf den, der es erworben hat, übertragen wird. (OHGJ. 26. S. 112)

S. 98. Lehens-Anwartschaften, welche von einem Lehensherrn ertheilt wurden, dessen Dispositionsgewalt über das Lehen auf seine Lebenszeit beschränkt ist, müssen dennoch vom Nachfolger alsdann beachtet werden, wenn das Lehen noch zu seinen Lebzeiten apert geworden ist. Wenn dem Lehensherrn ein unbeschränktes Eigenthumsrecht zusteht, so ist die exceptio deficientis legitimationis ad causam passivae ganz ungegründet. (OHGJ. 26. S. 123.)

S. 142. Ueber die Erwerb-Arten des Bürgerrechts vergl. unten „zur S. 11. 2ter Bd.“

§. 125. In den Ortschaften muß jede Beherbergung eines Auswärtigen — dahin wird Jeder gerechnet, der nicht zu der Gemeinde gehört, wo er übernachten will — durch einen Nachtzettel des Ortsvorstandes oder seines Stellvertreters zuvor gestattet seyn, ehe man ihn übernachten darf. Dieser muß hierüber ein besondres Nachtzettelbuch (nach vorgeschriebenem Muster) führen und die Nachtzettel — durch Ausschneiden aus jenem Buche — mit der größten Vorsicht ertheilen. Geschieht die Erlaubniß zum Uebernachten blos mündlich, so hat der Ortsvorgesetzte eine Strafe von 3. fl. und wenn er den Nachtzettel ausfertigt, ohne daß zuvor der Eintrag in das Nachtzettelbuch geschieht, wird er in eine Strafe von 1. fl. 30. kr. verfällt. Wer einen Auswärtigen ohne Nachtzettel übernachtet, muß 2. fl. und wer ihn länger behält, als der Nachtzettel erlaubt, 1. fl. 30. kr. Strafe bezahlen. Der Beherberger muß seinen Nachtzettel 3. Monat lang, vom Tage der Ausstellung an, aufbewahren, bei 1. fl. Strafe. Die Straußwirthe müssen das nämliche beobachten; die Gastwirthe hingegen haben dem Ortsvorstande den Namen und Stand ihrer Gäste, bei 2. fl. Strafe, sogleich anzuzeigen, welcher dann nähere Erkundigung einziehen kann. (RB. 27. S. 18. ferner KAB. 27. S. 43.)

§. 126. Ueber die Auswanderungen (besonders nach Nord-Amerika) und deren Schwierigkeit ist eine Königl. Niederländische Deklaration im KAB. 28. S. 205. enthalten. (vergl. 2ten Bd. S. 353. 370. 385.) In denjenigen Fällen, wo bei Auswanderungen noch eine Nachsteuer oder Abzug oder Abfahrtgeld gefodert werden kann, besteht dieses aus einem Abzuge von dem ins Ausland gehenden Vermögen. (OHGI. 26. S. 41.)

Es ist ein Gegenstand des öffentlichen Rechts, in so weit es das Verhältniß der Einzelnen zum Staate angeht; aber ein Gegenstand des Privatrechts, sobald nur das Interesse dabei betheiligter Privaten zur Sprache kömmt. Es wird, wenn es auf besondrer Verleihung beruht, ein Privat-Abzugsrecht genannt, und besteht ganz unabhängig von allen Kriegs- und Gemeinde-Schulden. (Dass. S. 47.) Nach östreichischem Rechte ist das Abfahrtgeld ein auf dem Unterthänigkeits-Verbande beruhendes Recht der Grund-Obrigkeiten. (Dass. S. 48.)

Wegen der Auswanderung Konskriptions-Pflichtiger s. "1ten Bd. zur S. 391."

S. 129. Jauner sind für rechtlos und ausser dem Schutze der mildern badischen Gesetzgebung erklärt. Darunter sind aber keine herumstreifenden Inländer sondern herrenloses, fremdes Gesindel verstanden. (DHGJ. 26. S. 139 — 141.)

S. 138. Satzbürger werden nach östreichischem Rechte diejenigen genannt, welche im Unterthänigkeits-Bezirke einer Stadt Liegenschaften besitzen, ohne das Bürgerrecht daselbst erlangt zu haben. (DHGJ. 26. S. 50.)

S. 144. Wegen der bürgerlichen Annahme von Seiten der BezAemter und KreisDirektorien ist unten "zur S. 353 c. 2ter Bd." nachzusehen.

S. 150. Die Standes- und Grund-Herrn erhalten, statt der ihnen zugestandenen Bürger-Annahme-Taxen, vom 1. Juni 1828. an eine jährliche Entschädigungs-Rente, welche im RB. 28. S. 72. und S. 107. näher bestimmt ist.

Die Umlage zur Bestreitung der aussergewöhnlichen Gemeinde-Bedürfnisse und die Beiträge der Foren-

sen hierzu richten sich nach dem Total = Steuerkapital, worunter auch das Gefäll = Steuerkapital — als integrirender Theil des Grund = Steuerkapitals — begriffen ist. (BMJ. vom 19ten Dezember 1818. Nro. 12932.)

S. 160. Frohnten kann nur ein Gesez begründen. (OHGJ. 26. S. 75. 82.) Das Gesez duldet aber auch jene, die zur Zeit seiner Verkündung in rechtmäßiger Uebung waren. (Dass. S. 75.) Sie sind gemessene oder ungemessene, je nachdem durch Dienstverträge, Dienstordnungen oder Herkommen die Zeit, der Ort, die Zahl und die Art der Dienste bestimmt ist oder nicht. (Dass. S. 80.) Für die Allgemeinheit und Ungemessenheit streitet gegen die Bauern die rechtliche Vermuthung. Wenn die Frohnten ungemessen sind, so müssen sie auf ein bestimmtes Maas reduzirt werden. Im Zweifel entscheidet, bei Regulirung derselben, der neueste unbestrittene Besitz. (Dass. S. 77.) Durch nicht erfolgte Regulirung binnen 5. Jahren von der Promulgation des VI. Konstitutions-Edikts an, ist das Frohntrecht selbst jedoch nicht verwirkt (dass. S. 77.)

Die Frohnten gründen sich ursprünglich auf einen Vertrag zwischen dem Gutsherrn und den Bauern. (Dass. S. 82.) Sie werden, eben so wie die Dienstbarkeiten, nicht solo nonusu, sondern erst accedente libertatis usucapione verjährt. (Dass. S. 78.)

S. 164. Wegen der Frohntleistung zu Amthäusern und Gefängnissen s. RB. 28. S. 17. (s. auch oben zur S. 74. und 160. 1ter Bd.)

S. 168. Wegen Erneuerung der Zins = und Gült = Beraine bei den Stiftungen ist vorgeschrieben,

daß diese Verains=Erneuerungen in der gesezlich bestimmten Zeit vorgenommen werden müssen; daß jedoch im Falle der Unterlassung die Verains=Urkunde zwar die Beweis=Kraft verliere, dem Gült= oder Zins=Herrn aber demungeachtet befugt sey, das Recht und den Besitzstand durch andre Beweis=Mittel darzuthun. Die förmliche Fertigung eines neuen Verains ist nur dann nöthig, wenn die vorhandenen Urbarien oder Verains=Beschreibungen nicht mehr zu gebrauchen sind oder wo über den Zinsbezug Unrichtigkeiten der Art obwalten, daß sie auf andre Weise nicht gehoben werden können; endlich wenn über ein Zins= oder Gült=Gefäll weder ein Urbarium noch sonstige Urkunde vorhanden ist.

In Ermanglung eines dieser Fälle genügt es an der protokollarischen Anerkennung der bestehenden Urbarien von den Censiten, und wenn das betreffende BAmt an der Aufnahme dieses Protokolls verhindert ist, so kann weitrer Auftrag hierzu ertheilt werden. (KAB. 28. S. 533.)

S. 169. Diejenigen alten Abgaben, welche die Juden in Folge ihrer Religions=Eigenschaft wirklich noch entrichten müssen, sind vom 1ten Juni 1828. an aufgehoben. (RB. 28. S. 71.)

Ueber den Vollzug dieses Gesetzes ist eine Verordnung im RB. 28. S. 106. enthalten.

Rücksichtlich der weitern staatsbürgerlichen Verhältnisse der Juden ist der 1te Bd. S. 217. und der 2te Bd. „Israeliten" nachzusehen.

S. 170. Ueber den §. 137. vergl. 2ten Bd. §. 212.

S. 185. Ueber den §. 146. vergl. den 2ten Bd. §. 36 — 49.

S. 188. Die katholischen Frauenklöster bestehen zum Theil noch als weibliche Lehr- und Erziehungs-Institute, für welche im RB. 11. S. 111. ein besondres Regulativ folgenden wesentlichen Inhaltes ertheilt ist.

Kein Frauenzimmer darf aufgenommen werden, welches nicht wenigstens 18. Jahre alt und zuvor von einem landesherrlichen Kommissär geprüft worden ist. Die Prüfungs-Zeit — das Noviziat — hängt von der Befähigung zum Lehramte ab, und nach deren Beendigung findet mit der Einkleidung die Ablegung der Gelübde statt, was aber erst nach vollendetem 21ten Jahre geschehen darf: Das abgelegte Gelübde macht nur auf 3. Jahre verbindlich, und wird von 3. zu 3. Jahren erneuert. Jede Klosterfrau kann ¼ Jahr vor dem Ablaufe des (jedesmalig) dritten Jahres ohne Angabe irgend eines Grundes aus dem Kloster treten; man kann sie aber nach abgelegtem Gelübde hierzu nicht nöthigen, wenn sie ohne ihre Schuld unfähig zum Lehramte wird; vielmehr muß sie dann, wie jede andre, auf Kosten des Instituts verpflegt werden.

Das Vermögens-Einbringen einer Klosterfrau als Mitgift darf die Summe von 1500. fl. nicht übersteigen, und diese erhält sie bey ihrem allenfallsigen Austritte — ohne Zinsen wieder zurück. Diese Mitgift fällt dem Institute heim, es mag die Eigenthümerin mit oder ohne Testament im Kloster sterben; übrigens bleibt sie erb- und testamentsfähig, kann aber auf keinen Fall zum Vortheile des Instituts auf ihr Vermögen unwiderruflich verzichten.

Die Kandidatinen eines solchen weiblichen Erziehungs-Instituts erhalten die Unterweisung im Fache des Unterrichtes und der Erziehung von den Instituts-

Lehrerinnen; den Religions-Unterricht hingegen vom Ortspfarrer oder einem andern dazu geeigneten Priester.

Alle übrigen bisher gebräuchlich gewesenen Kloster-Uebungen im Noviziate fallen hinweg, und die Kandidatinnen werden wie andre Kloster-Frauen behandelt.

Diese stehen im Sommer um 5. Uhr, im Winter um 6. Uhr auf, damit sie sich zu ihren Tagespflichten gehörig vorbereiten können. Nach Anhörung der heiligen Messe beginnt jede Klosterfrau mit ihrer Berufs-Arbeit; während der Tischzeit soll nicht vorgelesen, sondern diese Zeit zur Erholung durch Gespräch benützt werden.

Die bisherigen Kloster-Exerzitien hören auf; die im betreffenden Institut als Frauenkloster früher statt gehabte Kleidung hingegen wird beibehalten. Allen Klosterfrauen, besonders aber der Vorsteherin — Aebtissin — wird die sorgfältige Verpflegung der kranken Mitglieder zur Pflicht gemacht, bei welchen so viel möglich eine Mitschwester den Kranken-Dienst haben soll.

Alle besondern Gebräuche, Uebungen und Satzungen, die sonst in einem Kloster herkömmlich waren, sind aufgehoben.

S. 196. Rücksichtlich der Bewerbung um Freiplätze katholischer Schul-Aspiranten findet sich eine Bekanntmachung im KAB. S. 605, wornach alljährlich 3. Freiplätze für die würdigsten und dürftigsten Schul-Aspiranten des Murg- und Pfinz-Kreises bestimmt sind. Diese haben sich nach RB. 1809. Nro. 43. zu benehmen, und mit den vorgeschriebenen Zeugnissen insbesondere über ihre Vermögens-Verhältnisse versehen, bei der Direktion des Schullehrer-Seminars

zu Rastadt im August — der Tag wird jedesmal bekannt gemacht — zur Prüfung zu melden.

S. 198. Die Kompetenten um katholische Schuldienste sollen ihre Bittschriften beim betreffenden Kreis-Direktorium nebst den erforderlichen Belegen übergeben. (KAB. 27. S. 349.)

S. 302. Ueber die geheimen Verbindungen der Studierenden auf den Universitäten ist die neueste Verordnung im RB. 28. S. 191.

S. 210. Alle Civil-Staatsdienste bis zu den KanzlistenDiensten bei Mittelstellen inclus. sind in der Regel nach fünfjährigen Dienstleistungen unwiderruflich. (RB. 27. S. 141.)

Es müssen aber sämmtliche Staatsdiener, welche das 5te Dienstjahr noch nicht erreicht haben, 6. Monate vor dem Ablaufe ihrer ersten 5. Dienstjahre, bei der ihnen zunächst vorgesezten Behörde die schriftliche Anzeige machen — und sich Bescheinigung hierüber geben lassen — daß, und wann jener Zeitpunkt eintritt. (RB. 28. S. 21.)

Die Entsetzung eines Staats-Dieners gehört zur Kompetenz der Hofgerichte, selbst wenn noch eine Arbeitshausstrafe damit verbunden wird. Ist aber zugleich auf eine Zuchthausstrafe angetragen, so begründet dieß, ähnlich der Dienst-Unwürdigkeit, die Kompetenz des OberhofGerichts. (OHGJahrb. 26. S. 290)

S. 245. Die Armen-Versorgung in solchen Distrikten, welche zu keiner Gemeinde gehören, sondern für sich eine besondre Gemarkung bilden, muß zuförderst durch eine Umlage auf das Gesamt-Steuerkapital dieser Gemarkung bestritten werden, ehe von ei-

nem Beitrage der Amtskasse die Rede seyn kann. (KAB. 27. S. 176.)

§. 248. Ausländer, welche im Inlande von einer ansteckenden Krankheit befallen werden — eben so auch Inländer, welche ausserhalb ihrer Heimath davon befallen werden — sollen vor ihrer völligen Heilung nicht nach ihrer Heimath verbracht, sondern an dem Orte, wo sie die Krankheit ergriffen hat, bis zu ihrer gänzlichen, durch ein Zeugniß des Arztes vergewisserten Wiedergenesung, belassen werden. (KAB. 27. S. 15.)

§. 251. Die Arbeits-Anstalt und das Taubstummen-Institut zu Pforzheim werden von einander getrennt behandelt. (RB. 28. S. 1.) Zu Bruchsal ist nun auch ein Blinden-Institut errichtet. (RB. 28. S. 207.) Milde Stiftungen müssen immer nach den einzelnen Stiftungsgesetzen beurtheilt werden. (OHGJ. 1826. S. 232.)

§. 252. Ueber die Verwaltung und Rechnungs-Führung der katholischen kirchlichen auch weltlichen Lokal- und Distrikts-Stiftungen ist eine ausführliche Verordnung im RB. 27. S. 1 — 9. enthalten. Dort ist insbesondre auch vorgeschrieben, was bei der Prüfung von Stiftungs-Obligationen — Pfandverschreibungen — zu beobachten ist.

Die Local-Stiftungsvorstände und Stiftungs-Verrechner sollen mit aller Genauigkeit dafür sorgen, daß alle rückständigen und während dem Laufe der Rechnungszeit verfallenen ständigen und unständigen Einnahmen, so wie die Lasten der Fonds, ohne Rücksicht ob sie bezahlt oder noch rückständig sind, genau in den Rechnungen nachgewiesen werden. (KAB. 27. S. 609.)

Jeder Local = Stiftungsverrechner — bei katholisch kirchlichen und weltlichen Lokal = Stiftungen — soll seine jährliche Rechnung doppelt an den ihm vorgesetzten Stiftungsvorstand übergeben, dieser hat nur die Original = Rechnung nebst Beilagen bei dem betreffenden Bezirksamte zur geeigneten Mittheilung an das betreffende Kreisdirektorium einzureichen, das Rechnungs-Duplikat hingegen so lang zurückzubehalten, bis die Original = Rechnung genehmigt zurückkömmt. Erst dann hat der Stiftungsvorstand dem Rechner das Rechnungs = Duplikat hinauszugeben, und darauf die Uebereinstimmung mit der Original = Rechnung zu beurkunden. (KAB. 28. S. 437.)

Ueber die Verwaltung der evangelisch protestantischen örtlichen milden Stiftungen enthält das RB. 28. S. 195. einige nähere Bestimmungen der Instruktiv-Verordnung vom 10ten Mai 1825.

Die Juden haben ihre Kirchenkassen und Stiftungen selbst zu verwalten. (OHGJ. 1826. S. 232.)

S. 261. Ueber das Pflanzen von ObstBäumen längst den Rheindämmen ist eine Verordnung im KAB. 28. S. 247. enthalten.

S. 265. Bei Verkäufen von Walddistrikten und öden Grund = Stücken der Gemeinden darf den Käufern keine Zehnt = Freiheit zugesichert werden, wenn diese nicht gesezlich begründet ist. (KAB. 27. S. 189.)

S. 285. Medizinisch = polizeiliche Maas = Regeln gegen die Maul = und Klauen = Seuche sind im RB. 28. S. 149. und KAB. 28. S. 435. enthalten.

Nach BMJ. vom 16ten September 1828. Nro. 9689. soll zur Heilung der Windkolik oder Trommelsucht in jeder Gemeinde der sogenannte pilvarische Troi=

kart vorhanden seyn, mit dessen Gebrauch ein sichrer Mann in der Gemeinde — da wo kein Wund- oder Thier-Arzt wohnt — bekannt gemacht und für die nöthigen Operationen, gegen die nämlichen Gebühren, welche der Thierarzt erhält, gebraucht werden soll.

Rücksichtlich der sanitätspolizeilichen Aufsicht bei Viehmärkten ist das RB. 28. S. 22. nachzusehen.

Zu jeder Vieh-Urkunde ist ein 3 kr. Stempelbogen zu nehmen (KAB. 27. S. 15.), und jeder Kauf von großem Vieh — die Rinder eingeschlossen — muß von den Ortsgerichten in ein hierzu bestimmtes Kontrakten-Protokoll bei Strafe eingetragen werden, obschon dieser Eintrag zur rechtlichen Giltigkeit des Vertrages nicht nöthig ist. (KAB. 28. S. 191.)

S. 292. Nur geprüfte Thierärzte dürfen Hengste kastriren. BMJ. vom 7ten September 1827. Nro. 8960.

S. 297. Die Juden haben das Recht, im ganzen Lande erlaubte Handelschaft zu treiben. (OHGJ. 1826. S. 206.) Sie sind frei von der Entrichtung eines Handelsgeleits. Dass. S. 206. Es ist zweifelhaft, ob sie vermöge ihrer Stellung zur bürgerlichen Gesellschaft in der Regel als Handelsleute zu betrachten sind. Dass. S. 60. 61.

S. 299. Ueber die Kundbarmachung gewisser Rechtsgeschäfte der Handelsleute vergl. 2ten Bd. S. 435.

S. 300. Mit dem 1ten Juli 1829. sollen alle, in den einzelnen Theilen des Großherzogthums bestandenen Lokal-Maase nnd Gewichte abgeschafft seyn, und das durch die Verordnung vom 10ten November 1810. (RB. 10. Nro. 46.) bestimmte Maas- und

Gewichts-System in allen seinen Theilen zur Ausführung kommen.

Von diesem Tage an sollen keine andern als die nach dem neuen System gefertigten, geprüften und geeichten Maase und Gewichte zum Messen oder Wägen im öffentlichen und Privat-Verkehr gebraucht werden.

Die ausführliche Verordnung hierüber ist im RB. 28. S. 183. und RB. 29. S. 5. enthalten.

Ueber den Oehlverkauf s. unten „zur S. 313. des 1ten Bandes.“

S. 302. In Ansehung der Transportscheine für inländischen Wein ist zu bemerken:

a) Für inländischen Wein, welcher zum Behufe der Veräußerung in andre inländische Orte verführt wird, hat der Acciser des Abführungsortes statt des Preis-Attestats einen Transportschein mit Offenlassung des Käufers und Preises auszustellen. b) Der Acciser des Ortes, in welchem der Wein abgesetzt wird, hat dem Transportschein, den Nahmen und WohnOrt des Käufers, den Kaufpreis und die Manual-Nummer beizusetzen, unter welcher die Veraccisung geschehen ist. c) Der Verkäufer ist alsdann verbunden, den Transportschein spätestens binnen zweimal 24. Stunden nach seiner Rückkunft an den Acciser seines Wohnortes wieder abzugeben. d) Wer in einem solchen Falle Wein ohne Transportschein verführt oder die Rücklieferung desselben in der vorgeschriebenen Frist unterläßt, verfällt in 1. Rthlr. Strafe, vorbehältlich der Mithaftung für die Accis- und Ohmgelds-Schuldigkeit des betreffenden Wein-Quantums. (KAB. 28. S. 307.

S. 302. Ein Weinhandels-Patent kann nur dem zum Vortheile gereichen, der es gelößt hat, ausgenommen den Erben eines Weinhändlers, so lang das Weinlager unvertheilt bleibt. Mehrere Personen, wenn sie auch einen gemeinschaftlichen Keller haben, können kein Patent in Gemeinschaft erhalten, außer wenn sie in einer wahren offenen Handlungsgesellschaft stehen. (OHGJahrb. 26. S. 264.)

S. 303. Der Weinhändler, Weinproduzent und Konsument, welche Wein in einen Keller lagern, der innerhalb eines Wirthschaftsgebäudes gelegen ist, haben von diesem Weine Accis und Ohmgeld zu entrichten.

Ein Patent auf einen solchen Keller kann ihnen nur unter den nämlichen Bedingungen wie dem Wirthe selbst ertheilt werden. (KAB. 28. S. 163.)

S. 313. Die hier angeführte Verordnung im RB. 17. S. 84. wegen dem Handel auswärtiger Juden ist aufgehoben. (RB. 28. S. 1.)

Der Verkauf von Oehl soll nur auf öffentlichen Märkten an privilegirte Handelsleute geschehen, welche sich vom Verkäufer ein Zeugniß über den Verkauf müssen ausstellen lassen. (VMJ. vom 12ten Juni 17. Nro. 5867.)

S. 315. Wer unbefugter Weise Bier (oder Wein) ausschänkt, wird das erste mal zu 5 — 20. fl., und im WiederholungsFalle zu 20 — 50. fl. Strafe verfällt, vorbehältlich der Accis- und Ohmgelds-Strafen. (RB. 28. S. 205.)

S. 316. Ueber das Brandwein-Kesselgeld ist die neueste Verordnung im RB. 28. S. 171. nachzusehen.

S. 323. Kein Kalb darf geschlachtet werden, bei welchem nicht der vierte Schneidezahn mit seiner ganzen Schaufel aus dem Zahnfleisch (auf beiden Seiten) hervorsteht. (KAB. 28. S. 247.)

S. 329. Eine Holzausfuhr ohne Staats-Erlaubniß wird mit dem 4fachen Betrage der Exportationstaxe bestraft; wegen nicht bezahlten Zolles aber mit dem 4fachen Holzwerthe (OHSJ. 26. S. 265.)

S. 330. Zum Vollzug des provisorischen Gesetzes vom 30ten November 26. wegen Erhebung der Ein- und Ausgangs-Zölle vom Holz findet sich eine Verordnung im RB. 27. S. 28. Der früher mit dem Fürstenthum Hohenzollern-Sigmaringen bestandene Vertrag über die zollfreie Ein- und Ausfuhr des Holzes ist aufgehoben. (KAB. 27. S. 95.) Diejenigen badischen Gemeinden, welche Inseln jenseits des Rhein-Thalwegs besitzen, dürfen das darauf gefällte Holz zollfrei ins Badische führen. (RB. 27. S. 42. KAB. 27. S. 131.)

S. 333. Bei Errichtung neuer Oehlmühlen sollen die Oehlpressen nicht mit Kupfer- oder Messing-Platten inwendig beschlagen, und immer rein gehalten werden (BMJ. vom 12ten Juni 1827. Nro. 5867.)

S. 334. Ueber das Verboth des Lumpen-Verkaufes an Ausländer ist eine ausführliche Verordnung im KAB. 28. S. 317. (vergl. KAB. 28. S. 411.) enthalten.

S. 338. Bei jedem Gesuche um eine Wirthschafts-Konzession soll das betreffende Bez. Amt sämmtliche Wirthe des Ortes hierüber vernehmen, und deren Erklärung nebst Bericht an das Kreisdir. einsenden. (KAB. 27. S. 477.)

Ueber die Wein-Einlagen der Wirthe in Weinorten findet sich eine Verordnung im KAB. 27. S. 501.

Die BAemter sollen bei allen vorkommenden Wirthschafts-Verleihungen die Ober-Einnehmerei ihres Amtsbezirkes davon in Kenntniß setzen, damit diese wegen Erhebung des Ohmgeldes das Erhebungs- und Aufsichts-Personale gehörig anweisen kann. (KAB. 28. S. 87.)

S. 361. Ein neues Verboth aller akademischen Orden ist im RB. 28. S. 191. enthalten.

S. 362. Jeder HandwerksPursche, Inländer oder Ausländer, in dessen Wanderbuche während 4 Wochen kein Arbeits-Zeugniß eingetragen ist, soll in seinen Heimathsort gewiesen, und diesem sein Wanderpaß zugeschickt werden. Auf den Flözen dürfen keine Handwerkspursche, und überhaupt nur solche Arbeiter angenommen werden, welche sich über ihre Heimath, Stand und Aufführung gehörig ausweisen können. (KAB. 27. S. 463.)

Vom 1ten Mai d. J. an müssen die im Inlande wandernden östreichischen Handwerkspursche östreichische Wanderbücher, und die nach Oestreich wandernden inländische Handwerkspursche badische Wanderbücher haben. (KAB. 29. S. 101.)

S. 364. Ueber die Nacht-Wachen in Dörfern ist das unten „zur S. 313." bemerkte, eben so über die Rücknahme der ausgeschriebenen Fahndungen das unten zur „S. 351. §. 212. c)" Angeführte nachzusehen.

S. 366. die Arbeits-Anstalt zu Pforzheim ist von dem Taubstummen-Institut getrennt, bleibt aber dazu bestimmt, gewisse im RB. 26. S. 119. benannte

Individuen einzusperren, und mit Zwang zur Arbeit anzuhalten. (RB. 28. S. 1.)

S. 385. Mühlenwerke und Maschienen in Gebäuden dürfen nicht in die Brandkasse aufgenommen werden; auch findet keine Erhöhung des Anschlags der darüber befindlichen Nebengebäude (wie z. B. bei Gewerben, die mit Feuer betrieben werden) statt. KAB. 27. S. 539.)

Die Taxation der Gebäude zum Behufe ihrer Aufnahme in die Brandkasse soll nicht mehr vom Ortsvorstande allein, sondern immer nur unter Beizug von Sachverständigen vorgenommen werden. Deßwegen muß nun für jeden Amtsbezirk ein Maurer- und ein Zimmer-Meister aufgestellt und verpflichtet werden, welche jeder Taxation sowohl von neuen Gebäuden als auch von allenfallsigen Verbesserungen an vorhandenen Gebäuden beiwohnen, und den Anschlag gemeinschaftlich aussprechen. In Städten von 4000. Seelen oder mehr müssen besondre Meister aus den Städten selbst aufgestellt und verpflichtet werden; für die Landorte hingegen sind taugliche Meister auf dem Lande zu verpflichten.

Wenn der Ortsvorstand und jene Sachverständigen über die Abschätzung nicht einig werden, so hat das betreffende BAmt mit Beizug von zwei weitern desfalls zu verpflichtenden Sachverständigen, hierüber zu entscheiden und die desfallsigen Kosten hat die Brandkasse zu entrichten. (RB. 28. S. 205.)

S. 385. Diejenigen, welche auf ein Haus, welches der Eigenthümer selbst angezündet hat, ein Unterpfandsrecht haben, erhalten ihre Befriedigung aus der Brandkasse, die dafür den Bauplatz übernimmt.

S. 386. Im Dezember jeden Jahres wird von den Ortsvorgesetzten der in der Brand-Versicherungs-Ordnung vorgeschriebene Durchgang gehalten, und hierbei sowohl der Abgang als der Zuwachs der Gebäude in das Durchgangs-Protokoll aufgenommen (RB. 25. S. 149.) Alsdann wird eine summarische Tabelle auf Kosten der Gemeindekasse gefertiget und mit einem Auszuge aus dem Durchgangs-Protokoll an das Amtsrevisorat geschickt. Dieses fertigt aus den einzelnen Ortstabellen eine Haupt-Tabelle der sämmtlichen Amtsorte, nicht das BAmt, wie auf S. 387. fehlerhaft gedruckt ist.

S. 387. Wenn der Eigenthümer eines neuen Gebäudes dasselbe im Laufe des Jahres (ausser der Dezember-Zeit) in die Brandkasse aufgenommen haben will, oder wenn der Eigenthümer eines schon aufgenommenen Gebäudes, während jener Zeit, eine Erhöhung des früher statt gehabten Anschlags verlangt, so kann dieß auf Kosten desselben allerdings geschehen, jedoch ist hierzu folgendes nothwendig:

Der Ortsvorgesetzte nimmt über das Begehren des Bittstellers ein Protokoll auf, taxirt das Gebäude mit den beiden oben genannten Sachverständigen, und bemerkt den Anschlag in jenem Protokolle, welches er sofort an sein BAmt schickt. Wird nun von diesem die Aufnahme des befragten Gebäudes in die Brandkasse genehmigt, so wird dieses Gebäude in das Brand-Versicherungs-Buch eingetragen, und der amtliche Erlaß wird zu den Durchgangs-Protokollen geheftet.

Jetzt ist nun ein solches Gebäude zur Verpfändung geeignet.

S. 387. Wegen der Repartition des Brandgelder-Beitrags ist Folgendes zu bemerken:

Es wird im Anfang eines jeden Jahres durch das Regierungsblatt bekannt gemacht, wie viel Kreuzer vom Hundert Gulden Gebäude-Anschlag, durch den Ortsvorstand für das lezt verflossene Jahr umgelegt, und eingezogen, sofort der Brandgelder-Verrechnung eingeliefert werden müssen.

Das desfallsige Einzugsregister wird auf Kosten der Gemeindekasse eines bestimmten Ortes gefertiget, und vom Ortsvorstande als richtig beurkundet; es muß innerhalb 14. Tagen vom Tage der Beitrags-Ausschreibung an, dem Amtsrevisorate zum Eintrage in die Haupt-Tabelle vorgelegt werden. Wenn dieses hierbei keinen Anstand findet, so bemerkt es auf das Register, (welches nun zurückgegeben wird) daß der Eintrag in die Haupttabelle geschehen, und der Einzug zu besorgen sey. Die Haupt-Tabelle oder das Haupt-Einzugs-Register wird den Bezirksverrechnungen zugestellt (damit sie wissen, wie viel Geld an sie abgeliefert werden muß) und die betreffende Einnehmerei quittirt den erhaltenen Betrag auf das Einzugsregister, welches sofort dem Einzieher zurückgegeben, und dann in der Gemeinde-Registratur — 2ter Bd. S. 343. — aufbewahrt wird.

S. 390. Nach RB. 28. S. 82. ist der §. 16. Nro. 3., ferner sind die §. §. 23. — 30. 32. und 33. des Konskriptions-Gesetzes vom 14ten Mai 1825. (RB. 25. S. 67.) ausser Wirksamkeit gesetzt.

S. 391. Söhne auswandernder Familien, welche noch nicht in das Alter der Konskriptions-Pflicht eingetreten sind, können ohne Anstand mit ihren Ael-

tern auswandern. (BMJ. vom 31ten März 1828. Nro. 3181.)

Eben so haben diejenigen Jünglinge, welche vor erreichtem Konscriptions-Alter ein Gewerbe, eine Sprache u. s. w. im Auslande erlernen wollen, keine Kaution zu stellen, sondern es ist hierbei lediglich nach der Vollziehungs-Verordnung vom 19ten Juni 1826. zu verfahren. BMJ. vom 19ten September 1828. Nro. 9809.

Nach Art. 18. der teutschen Bundesakte kann ein badischer Unterthan in die Dienste irgend eines Bundesstaates treten, wenn er der Milizpflichtigkeit gegen seine Regierung genügt hat. Wenn er aber in die Dienste eines zum teutschen Bunde nicht gehörigen Staates treten will, so muß er hierzu die specielle Erlaubniß seines Kreis-Direktoriums haben, und erst dann darf ihm ein Paß diesfalls ausgestellt werden. (BMJ. vom 10ten Juli 1827. Nro. 7077.)

S. 392 Die Schellenwerks-Strafe ist in ihren Folgen nicht entehrend wie die Zuchthaus-Strafe; erstre erzeugt also nicht die gesetzliche Unwürdigkeit zum Kriegsdienst. (BMJ. vom 28ten Oktober 1828. Nro. 11227.)

S. 398. Die Aushebungsbehörde besteht nun

A. von Seiten des Militärs:

a) aus einem Kantons-Staabs-Offizier, b) aus einem für jeden Kanton zu ernennenden Militärarzt.

B. Von Seiten der Civilbehörde:

a) aus dem ersten Bezirksbeamten oder seinem Stellvertreter, b) aus dem Physikus eines andern Bezirks als desjenigen, in welchem die Aushebung vorgenommen wird.

Diese Aushebungsbehörde entscheidet über die Tauglichkeit oder Untauglichkeit (die Gebrechen, welche zum Kriegsdienst untauglich machen, sind auf S. 408 — 417. des 1ten Bandes angeführt, und ein ergänzender Nachtrag zu der im RB. 26. S. 109. befindlichen Hauptverordnung ist im RB. 27. S. 244. enthalten) nach Stimmenmehrheit. Hierbei sind jedoch die Sanitätsbeamten der Ziehungsbehörde ausgeschlossen. (BMJ. vom 27ten Mai 1828.)

Bei der Aushebung sind die ersten Ortsvorsteher oder deren Stellvertreter aus sämmtlichen, zum Konscriptions-Bezirk gehörigen Gemeinden gegenwärtig.

Ein verpflichteter Aktuar führt das Protokoll.

In Städten, welche einen eigenen Konscriptionsbezirk bilden, tritt an die Stelle der Ortsvorsteher der gesamte Gemeinderath, und wenn Land-Gemeinden mit Städten im Verband sind, so treten deren erste Ortsvorsteher oder deren Stellvertreter hinzu.

Der Physikus und der Bezirks-Wundarzt des Konscriptions-Bezirkes wohnen der Aushebung ebenfalls bei, jedoch nur um die erforderliche Auskunft in Gegenständen ihres Amtes zu ertheilen, weswegen sie auch nur eine berathende Stimme haben. RB. 28. S. 82.

Die Bewerbung zur Befreiung eines Konscribirten auf dem Wege der Bestechung wird als Polizeivergehen bestraft, und es ist hierbei zwischen der Werbung zur Geschenkgabe und Geschenknahme kein Unterschied zu machen. (OhGJ. 26. S. 158. 164. 165.)

§. 399. Sämmtliche Kriegsdienstpflichtige sind unter das Maas zu stellen, und es wird nun ferner

beobachtet, was im RB. 28. S. 83. Art. 3. vorgeschrieben ist.

Nach §. 7. des Konscriptions-Gesetzes ist die Gesammtzahl aller jungen Männer der betreffenden Altersklasse, ohne alle Ausnahme und ohne alle Rücksicht auf Tauglichkeit oder Untauglichkeit, der Maasstab, nach welchem die erforderliche Mannschaft auf die Bezirke vertheilt werden muß. Ferner werden nach §. 21. des Konscriptions-Gesetzes von der Ziehungsbehörde nur diejenigen zum Behufe der vorzunehmenden Loosung ausgeschieden, welche nach dessen §. 22. absolut untauglich sind. BMJ. vom 28ten Oktober 1828. Nro. 11227. S. 396. In sehr dringenden Fällen kann eine Kriegs-Dienst-Befreiung vom Ministerium des Innern bewilligt werden; dazu wird aber erfodert:

a) Vermögenslosigkeit der Aeltern oder des überlebenden Aeltern-Theils, oder der älternlosen Geschwister des zum Dienst Berufenen, b) der Umstand, daß zugleich durch die Einberufung den Erstern eine seither gehabte unentbehrliche, und nicht durch ein andres Familienglied zu ersetzende Unterstützung zum Lebens-Unterhalt oder zum Fortbetrieb eines Gewerbes entgehen würde, und daß c) Eines und das Andere von der Ziehungsbehörde, deren sämmtliche Mitglieder (ausser den Sanitäts-Beamten nach KAB. 28. S. 318.) in solchen Fällen eine entscheidende Stimme haben, auf die vorgelegten, in vorgeschriebener Form ausgefertigten Urkunden, und im erfoderlichen Falle auf erhobene Zeugschaften anerkannt worden sey.

Aeltern oder älternlose Geschwister, zu deren Unterstützung ein Sohn oder Bruder vom Kriegsdienste befreit worden ist, können nie wegen veränderten Um-

ständen die Befreiung eines zweiten verlangen, ausgenommen wenn sie den ersten durch den Tod verlohren haben (RB. 28. S. 84.)

S. 398. Die Aushebung geschieht in der Regel im Hauptorte des Bezirkes. Für Konscriptions-Bezirke, welche eine Bevölkerung von 10,000. Seelen nicht haben, kann ein schicklicher Sammelplatz zur Aushebung auch im nächst gelegenen Bezirke bestimmt werden, jedoch unbeschadet der Verfügung des §. 6. (im RB. 25. S. 68.) wonach die BAemter über 5000. Seelen eigene Konscriptions-Bezirke bilden.

Es haben übrigens bei der Aushebung die oben zur S. 398. genannten Personen, nicht minder alle Kriegs-Dienstpflichtige, die bereits geloost haben, zu erscheinen, und über den ganzen Aushebungs-Akt wird ein von allen Mitgliedern der Kommission, eben so von den Urkundspersonen zu unterzeichnendes Protokoll geführt. (RB. 28. S. 84. 85.)

S. 405. Jeder Einsteller hat binnen 4. Wochen (vom Tage der Genehmigung des Einstandsvertrags durch das Großh. Kriegsministerium an) die bedungene Einstandssumme nebst den vom Tage, an welchem die Kapitulations-Zeit vorschriftsmäßig anfängt, berechneten Zinsen, zur General-Einstandsgelder-Kasse baar einzuliefern, widrigenfalls der Einstands-Vertrag ohne Nachsicht und ohne vorhergegangene Mahnung des Einstellers und unter dem Vorbehalte der Entschädigungs-Ansprüche des Einstehers gegen den Einsteller, wieder aufgehoben wird. (RB. 28. S. 138.)

Die frühzeitige Erklärung, einen Mann einstellen zu wollen, entscheidet nur vom persönlichen Erscheinen bei der Konscription, ausser dem setzt der §. 53. Nro.

1. des KonscriptGesetzes fest, daß der Einsteher auch wirklich zu der Klasse dienstfähig seyn müsse, welcher der Einsteller zugeschieden war. Da nun hiernach immer zuerst die Uebernahme und Zutheilung vorangegangen seyn muß, ehe ein gesetzlich zulässiger Einsteher gewählt werden kann, so findet ein früher geschlossener Einstandsvertrag nicht statt. Eine solche Uebereilung ist um so unnöthiger als in der Regel Einsteher genug vorhanden sind, und die Einsteller von dem Zeitpunkt an, wo sie eingetheilt worden sind, noch eine vierwöchige Frist zur Stellung eines Mannes haben. (BMJ. vom 22ten Februar 1828.)

S. 425. Der §. 24. Nro. 8. der Civildiener-Wittwen-Fisci-Ordnung im Betreff der Immatrikulirung der Sanitätsbeamten ist aufgehoben, und die neue Verordnung hierüber befindet sich im RB. 28. S. 86. Zum gehörigen Vollzug dieses Gesetzes sind alle Bezirks-Sanitäts-Beamten, eben so die bei den Landes-Straf- und Heil-Anstalten angestellten Aerzte und Wundärzte aufgefodert worden, sich bei der Großh. Staats-Anstalten-Kommission schriftlich zu melden, und eine beglaubte Abschrift der ersten Anstellungs-Urkunde als Bezirks-Beamte u. s. w. oder der neuesten desfallsigen Urkunde, wenn eine Veränderung in der ersten Anstellung statt gehabt hat, beizulegen. (RB. 28. S. 101.)

S. 428. Nur solche Kandidaten der Geburts-Hülfe werden zur Staatsprüfung zugelassen, welche sich durch ihr akademisches Studien-Zeugniß darüber ausgewiesen haben, daß sie wenigstens 2. Semester hindurch den Anweisungen zu geburtshülflichen Uebungen mit Fleiß angewohnt, und sich dabei in der Ge-

burtshülfe selbst praktisch geübt haben. (RB. 28. S. 200.)

§. 431. Für diejenigen Ortschaften, welche die Wahl einer Hebamme nicht selbst vornehmen wollen, dürfen taugliche Ausländerinnen als Hebammen aufgestellt werden. Diese erhalten alsdann die bürgerlichen Rechte des Ortes, in welchen sie als Hebammen angestellt werden, und nöthigenfalls ein erhöhtes jährliches Wartgeld aus der Gemeinde-Kasse. (KAB. 28. S. 527.)

Die vorhandenen Verfügungen, welche bisher bei erfolgtem Tode sogenannter kreisender Weibspersonen (die der Entbindung nahe sind) beobachtet werden mußten, sind aufgehoben, und durch eine neue Verordnung im RB. 27. S. 93. (KAB. 27. S. 269.) ersetzt. Die wesentlichsten Bestimmungen derselben sind: a) wenn eine Kreisende während der Entbindung oder kurz nach derselben stirbt, so hat der etwa beigezogene Hebarzt oder in dessen Ermanglung die Hebamme unverzüglich dem Ortsvorgesetzten (welcher sogleich zur Bewachung des Leichnams Anstalten treffen muß) und dem Physikat hievon Anzeige zu machen. b) Der Physikus muß sich sogleich an Ort und Stelle begeben, und wenn eine fehlerhafte Behandlung der Gestorbenen statt gehabt hat, das BAmt beirufen, sofort die Oeffnung der Leiche vornehmen, wobei sich Niemand widersetzen darf. c) Hat der Physikus selbst die Kreisende als Hebarzt behandelt, so muß er gleich nach erhaltener Todesnachricht den Physikus des nächsten Bezirkes beirufen. Dasselbe hat der Landchirurg des Bezirkes zu beobachten, wenn er die Verstorbene als Hebarzt behandelt

hat. d) Die Kosten werden aus der Amtskasse bezahlt, wenn nicht sonst Jemand hierzu verurtheilt wird.

S. 432. Nur diejenigen Kandidaten der Pharmacie werden zur Staats-Prüfung zugelassen, welche sich zur Frühjahrs-Prüfung in der ersten Hälfte des Monats März, und zur Spätjahrs-Prüfung in der ersten Hälfte des Monats August melden, und ihren Gesuchen die, nach dem Studien-Gesetze (im RB. 22. Nro. 10. und RB. 23. Nro. 13.) vorgeschriebenen Studien- und Sitten-Zeugnisse beigelegt haben. (RB. 27. S. 106.)

Ueber die Haltung von Hand- und Noth-Apotheken durch die dazu berechtigten praktischen Aerzte und Ober-Wundärzte ist eine ausführliche Verordnung im RB. 28. S. 34. enthalten.

S. 435. Die Verordnung im RB. 26. S. 25. über die Vorkehrungen gegen die Verbreitung der natürlichen Blattern ist im RB. 27. S. 269. dahin näher bestimmt: a) die Kosten, welche bei ausgebrochener Blattern-Krankheit durch solche polizeiliche Maasregeln veranlaßt werden, die nur die Sicherheit der Bewohner einzelner Häuser oder der Genossen einer einzelnen Gemeinde bezwecken, und deswegen die strenge Absonderung der Kranken durch Anlegung einer Häuser-Sperre, auch Aufstellung besondrer Wächter nöthig machen, sind aus der betreffenden Gemeindekasse zu bestreiten. b) Wenn jedoch jene Maasregeln zur Sicherung der benachbarten Gemeinden oder ganzer Landestheile ergriffen werden, so fallen die desfallsigen Kosten auf die Amtskasse. c) Ist es erwiesen, daß die Blattern-Krankheit durch die schuldhafte Nachläßigkeit eines

Einzelnen in das Ort gebracht worden ist, so fallen diesem die Sperrkosten zur Last.

S. 439. Die Leichenschau-Impressen Nro. I. — Sterbscheine — und Nro. II. — Todenschau-Scheine — können wie bisher von den Verkäufern des Stempel-Papiers bezogen werden; dagegen können die Leichen-Schau-Impressen Nro. V. — summarische Verzeichnisse für die Physikate — Nro. IV. — Sterberegister für die Pfarrämter und Nro. III. — Todenschau-Register für Leichen-Schauer — nicht mehr von der Stempel-Papierverwaltung bezogen werden, sondern ihr Druck ist ganz frei gegeben. (KAB. 29. S. 102.)

S. 450. Wegen der Auslieferung von Leichnamen an das anatomische Theater in Heidelberg ist das KAB. 28. S. 101. nachzusehen

S. 453. Ueber die Oberbaudirektion vergl. 2ten Bd. S. 416.

S. 458. Die Ober-Wasser- und Straßen-Bau-Direktion ist eine Kommission des Ministeriums des Innern. 2ter Bd. §. 224.

Ueber die Länge der Chausseen und Handelsstraßen im Großherzogthum findet sich ein Verzeichniß im RB. 28. S. 199.

S. 459. Bei nasser Witterung und besonders im Früh- und Spät-Jahr sollen die durch Ortschaften laufenden gepflasterten Straßen von den daran wohnenden Hausbewohnern in der Woche zweimal und zwar am Mittwoch und Samstag gereinigt werden. Die nicht gepflasterten Straßenstrecken sollen in gleichem Falle jeden Samstag gekehrt werden.

An jenen Stellen, wo keine Häuser sind, muß die Reinigung auf Gemeindekosten bewirkt werden. (KAB. 27. S. 610.)

Beim Hin- und Her-Führen eines Pfluges auf den Land- und Vizinal-Straßen darf man sich, bei 3. fl. Strafe, keiner Pflugschleife bedienen.

Eben so ist das Schuttführen auf Vizinalstraßen, bei 1. fl. 30. kr. Strafe verboten. (KAB. 28. S. 369.)

Diejenigen Fuhrleute, welche an ihren Gutwägen 6. Zoll breite Radfelgen haben, dürfen nicht nur verhältnißmäßig weniger Chaussee-Geld entrichten, sondern auch im Dezember, Januar und Februar an ihre Wägen (die Ladung darf aber nicht mehr als 160. Zentner betragen) 10. Pferde spannen.

Auf ebenen Straßen dürfen vor einem Frachtwagen nur 8. Pferde gespannt werden, auch darf an denselben ein leerer Wagen nur nach abgenommener Deichsel (eben so ein leichtes Wägelchen oder eine Kutsche) angehängt, und überhaupt der Fracht-Wagen nicht zu breit geladen werden. (KAB. 28. S. 289.) Wenn jedoch die Deichsel jener leeren Fuhrwerke, nach Abnahme des sogenannten Reihbrettes, so unter den Frachtwagen geschoben wird, daß sie mit diesem in eine möglichst nahe Verbindung kommen, so bedarf es keiner Abnahme der Deichsel. (KAB. 28. S. 639.)

S. 461. Fuhren, womit Getraide und Wein von einem Orte des Inlandes an einen andern Ort des Inlandes oder in das Ausland gebracht werden soll, sind frei vom Straßen-Geld. Eben so sind es für diese Fälle die leeren Fuhren, welche mit jenen Erzeugnissen befrachtet werden sollen, oder befrachtet waren.

Dagegen sind solche Fuhren nicht frei, womit Getreide oder Wein ein- oder durchgeführt wird. (RB. 27. S. 138. RB. 28. S. 81.)

Wer von der oben bemerkten Freiheit vom Straßengeld Gebrauch machen will, muß sich vom Straßen-Gelds-Erheber oder Acciser einen Freischein geben lassen, (sonst wird er als Defraudant behandelt, KAB. 27. S. 527.) und zwar für die Hin- und Her-Fahrt. (KAB. 29. S. 123.) Die Ortsvorgesetzten dürfen überhaupt dergleichen Freischeine nicht mehr ausstellen, sondern jedesmal die Acciser. (KAB. 29. S. 131.)

S. 462. Das Straßengeld von zurückgehenden Frachtfuhren, welche nur eine kleine Ladung führen, ist in der Art zu berechnen, daß 12. Zentner der Ladung für eine Pferdslast angenommen, hienach die Anzahl der als beladen zu betrachtenden Pferde angesetzt, und die übrigen als leer gehend betrachtet werden, wobei eine Ladung unter 6. Zentnern gar nicht, eine Fracht von 6. Zentnern und drüber hingegen für eine ganze Pferdelast genommen werden soll. Diese Verordnung gilt auch bei jenen Frachtfuhren, welche an einen Ort fahren, um Ladung dort einzunehmen, und auf der Hinfahrt nur eine unvollständige Ladung haben. (KAB. 28. S. 133.)

S. 462. Die Straßengeld-Erheber, Zoller und Acciser, sollen die Quittungen über bezahltes Straßengeld ohne irgend eine Korrektur ausstellen und wenn ein Fehler hierbei statt gehabt hat, eine neue Quittung ausstellen. Man darf also solche korrigirte Quittungen nicht annehmen. (KAB. 28. S. 325.)

S. 463. Wegen den Straßengelds-Defraudationen und Berechnung des Straßengelds bei Bruch-

Kreu-

Kreuzern ist unten „zur S. 327. des 2ten Bandes“ nachzusehen.

S. 484. Von einigen neuern Posteinrichtungen ist auch im 2ten Band S. 429. die Rede; die neuesten sind:

Die bisherigen Oberpostämter zu Mannheim und Kehl bestehen jezt nur als Postämter; sie sind nun, so wie die dabei angestellten ersten Beamten, im Rang, Charakter und Besoldung mit den Post-Aemtern zu Heidelberg und Freiburg ganz gleich gestellt. Die bei den Postämtern zu Offenburg, Konstanz und Rastadt angestellten ersten Beamten haben den Titel Postmeister. (RB. 28. S. 141.)

Während den Sommermonathen besteht nun auch zu Staad eine Relaispost und die Distanz zwischen diesem Orte und Konstanz ist auf eine halbe Poststation festgesezt. (RB. 29. S. 1.)

S. 473. Bücher, Druckschriften aller Art, Musikalien, Kupferstiche, Landkarten, welche mit dem Postwagen an inländische Buch- oder Kunst-Handlungen gesendet, eben so jene, welche von ihnen zum Postwagen aufgegeben werden, sind im Porto herabgesezt und zwar von 1 — 10 Pfund exclus. um die Hälfte; von 10 — 46 Pfund exclus. um $\frac{1}{3}$; von 46 Pfd. und darüber um $\frac{1}{4}$. (KAB. 27. S. 595.)

Schriften-Paquete unter dem Gewichte von 1 Pfund und ohne Angabe des Werthes, welche nach Oestreich bestimmt sind, werden an die dortigen Gränzen auf die Briefpost abgegeben, wenn sie auch mit der fahrenden angelangt sind. (KAB. 28. S. 241.)

Zwischen München und Wien bestehen nun Eil- und Pack-Wägen, welche mit jenen zwischen Karlsru-

he und Ulm in genauer Verbindung stehen. Der Eilwagen von Karlsruhe (über Stuttgart, Ulm ꝛc.) kömmt nach München am Donnerstag und Sonntag Mittags. Von München geht ein Eilwagen ab am Donnerstag Abends 7 Uhr über Braunau und kömmt in Wien am Sonntag 7 Uhr früh an. Ein zweiter Eilwagen geht von München ab am Sonntag früh 6 Uhr über Salzburg, wo er am Montag Nachts 10 Uhr ankömmt, am Dienstag Mittag von dort abgeht und am Donnrrstag früh 6 Uhr in Wien ankömmt. (KAB. 28. S. 427.)

Die Person bezahlt von München über Braunau nach Wien 28 fl. 43 kr.; von München bis Salzburg 9 fl. 20 kr.; von München über Salzburg nach Wien 30 fl. 25 kr. nach dem 24 fl. Fuß. (KAB. 28. S. 444.)

Allen Poststücken, welche über 4 Loth wiegen und das Großherzogthum Hessen, so wie das Königlich Preußische Gebieth transitiren, muß ein offener Adreßbrief und eine Inhalts-Deklaration beigegeben werden. (KAB. 28. S. 458. 617.)

S. 476—480. Ueber die Steuern sind inzwischen folgende neue Verordnungen erschienen:

a) Die im RB. 28. S. 48., wonach die Grund-, Gefäll- und Häusersteuer für die Finanzjahre 1828, 1829, 1830 auf 19 kr. von 100 fl. Steuerkapital festgesetzt ist. Die budgetsmäßigen Einnahmen und Ausgaben dieser Jahre werden nach den Bestimmungen des auf S. 49. dort beigefügten Etats abgeändert.

Die Finanz-Verwaltung ist ermächtigt, diejenigen Entschädigungen, welche in Folge der Gesetze über die Bürger-Annahms-Taxen, über die alten Abgaben der

Juden und über die aus der Jagd und Forsteilichkeit herrührenden alten Abgaben zu leisten sind, durch die Amortisationskasse ablösen zu lassen. Die Dotation derselben wird um 5 Prozent der Ablösungssumme erhöht.

Das Steuer-Ausschreiben für das Jahr 1828 ist im RB. 28. S. 90. enthalten.

b) Die Zusatzsteuer von den Waldungen der Gemeinden und Körperschaften, welche durch Revierförster des Staates, eben so der Standes- und Grund-Herrn beförstert werden, besteht in 6 kr. vom 100 Gulden Waldsteuer-Kapital. (RB. 28. S. 91.)

c) Die Grund-, Häuser- und Gefäll-Steuer von der gegenwärtigen Dotation der inländischen Ortsgeistlichen und Schullehrer fällt hinweg und die Flußbaugelder und Dammbau-Beiträge werden denselben nach der allgemeinen Vorschrift angesetzt.

Das gesammte Dienst-Einkommen der Ortsgeistlichen und Schullehrer unterliegt vom 1ten Juni 1828 an der Klassen-Steuer, (RB. 28. S. 60.) worüber die nähern Bestimmungen im RB. 28. S. 91. enthalten sind.

d) Die Steuer-Erheber haben die aufgestellten Steuer-Foderungszettel (§. 5. der Steuer-Exekutions-Ordnung) dem Ortsvorgesetzten oder Bürgermeister vorzuweisen und sich von diesem auf einem schicklichen Platze des Titelblattes des Steuerregisters den Monat und Tag der Verweisung bescheinigen zu lassen, die Verweisung muß bei Strafe von 5. fl. innerhalb 14. Tagen nach Empfang der Steuerregister erfolgen. (KAB. 27. S. 425.)

e) Die Steuer-Peräquatoren dürfen die General-kataster in ihrem Wohnorte bearbeiten, und müssen sie nach deren Abschlusse mit den Steuerregistern am Wohnorte der Steuerpflichtigen vom Schatzungsausschuß beurkunden lassen. Bei diesem Anlasse nun sollen die Steuerpflichtigen, welche Einsicht vom Kataster nehmen wollen, durch öffentliche Auffoderung hierzu eingeladen werden. (KAB. 28. S. 659.)

f) Die Ober-Einnehmereien sind befugt gegen die Straf-Erkenntnisse der Aemter in direkten Steuersachen die Berufung an die Kreisdirektorien (wie bei den Zoll- und Accis-Freveln) einzulegen. (KAB. 27. S. 195.)

g) Ueber die Erledigung der Beschwerden gegen die Steuer-Peräquation, ist eine ausführliche Verordnung im RB. 28. S. 73. und S. 113. enthalten.

S. 477. Ueber die Instruirung der Prozesse in Steuer-Sachen s. unten „zur S. 391."

S. 484. Bei den Gewerben, welche ihrer Natur nach nicht das ganze Jahr betrieben werden können, soll der §. 11. der Ab- und Zuschreib-Instruktion zum Zweck einer richtigern Aufnahme der Gewerbsgehülfen in den Städten über 1500. Seelen in folgender Art vollzogen werden:

Die Steuer-Peräquatoren übergeben die Listen Nro. 3. dem Ortsvorstande schon am 20ten Juni jeden Jahres, um in dieselben den Stand der Gehülfen durch die Zunftvorsteher (am 1ten Juli) eintragen zu lassen. Nach dem Zurück-Empfange jener Listen stellen sie selbe den Obereinnehmereien zu, damit die Aufnahme-Listen bis zum 1ten August durch das Aufsichts-

Personale kontrolirt werden können. Der Erfund der letztern ist in der Kolonne „Bemerkungen“ einzutragen.

Die Listen dienen als Anhaltpunkt zur Ausmittlung des gewöhnlichen oder mittlern Standes der Gewerbs-Gehülfen, welcher beim Ab- und Zu-Schreiben unter Mitwirkung des Ortsvorstandes festgesetzt wird. (KAB. 27. S. 629.)

§. 486. Neue Zollverordnungen sind folgende:

A. Die provisorischen Gesetze über den Transitzoll (vom 6ten Februar 1826.) ferner über die Verzollung der mit dem Postwagen versendeten Waaren (vom 11ten Mai 1826.) endlich über den Eingangs- und Ausgangs-Zoll (vom 21ten Juni 1827.) sind von den beiden Stände-Kammern, und zwar das letztre modifizirt angenommen worden. (RB. 28. S. 78. 79.)

B. Die provisorischen Gesetze über die Aufhebung der Konfiskationsstrafe bei Zollvergehen (vom 12ten Jänner 1826.) ferner über die Bestrafung der Defraudation des Wein-Eingangs-Zolles (vom 15ten September 1827.) haben von beiden Kammern ihre Zustimmung erhalten. (RB. 28. S. 81.)

C. Bei den Zolldefraudationen ist noch zu bemerken:

a) Der Eingangszoll unterstellt die Absicht des Verkaufes gleich bei der Einfuhr ins Großherzogthum. Wenn der Verkauf nicht erwiesen ist, kann auch von der Absicht zu defraudiren keine Rede seyn. (OHGJ. 26. S. 26. 262.) Diese Absicht wird bei den Uebertretungen der Zoll- und Accis-Gesetze präsumirt. (Dass. S. 261. 271.

b) Eine Transitzoll-Defraudation ist mit der Konfiskation der Waare oder des Werths derselben zu bestrafen, wenn mittels Radirens oder Korrigirens äl-

tere Zollzeichen eingeschoben und benutzt werden wollen. (Daſſ. S. 269.) d) Eine Ausgangs-Zolldefraudation erfodert, daß die Waare zur Verwerthung ausgeführt werde. (Daſſ. S. 267.) Wenn ſie mit Mißhandlung der Zollbeamten, mit gewaltſamer Widerſetzlichkeit oder andern dergleichen erſchwerenden Umſtänden verknüpft iſt, ſo tritt 6wöchige bis halbjährige Gefängnißſtrafe ein. (Daſſ. S. 269.) Zu ſolchen erſchwerenden Umſtänden gehört auch die Verfälſchung der Zoll-Bollete. (Daſſ. S. 269.)

e) Eine Kompenſation des zu viel bezahlten Eingangs-Zolls mit dem zu wenig bezahlten Ausgangszoll findet nicht ſtatt, um die Defraudation des letztern zu entſchuldigen (Daſſ. S. 266. 267.) f) Die Konfiskation tritt da ein, wo der 20fache Zollbetrag den Werth der Waare überſteigt. Wenn jedoch dieſer 20fache Zollbetrag den halben Werth der Waare überſteigt, ſo ſteht es dem Beſtraften frei, den letztern als Strafbetrag zu erlegen. Ueber dieſe ihm geſtattete Wahl hat ſich derſelbe gleich nach Eröffnung des Straf-Erkenntniſſes zu erklären, ſonſt verliert er den Vortheil einer Reluition durch Bezahlung des halben Waaren-Werths. Hat er aber von dieſem Wahlrechte Gebrauch gemacht, ſo kann er darum nicht als auf den Rekurs verzichtend betrachtet werden. (Daſſ. S. 260. 261.)

D. Zwiſchen Baden und der Schweizer-Eidgenoſſenſchaft (mit Ausnahme des Standes Baſel) beſteht über die gegenwärtigen Zoll- und Handels-Verhältniſſe eine proviſoriſche Uebereinkunft, deren nähere Beſtimmungen im RB. 27. S. 33. enthalten ſind. Ueber den Vollzug dieſer Uebereinkunft enthält das

RB. 28. S. 49. und KAB. 27. S. 115. nähere Anordnungen.

E. Ueber die Kontrollirung zollfreier Gegenstände findet sich eine Verordnung im KAB. 27. S. 91., welche im KAB. 28. S. 87. zum Theil dahin erläutert wird, daß für diejenigen Gegenstände, welche von Innländern zur Aussaat, so wie zur Feld- und Reben-Kultur auf eigenthümliche oder gepachtete Grundstücke in das Ausland oder von Ausländern zu gleichem Behufe in das Inland gebracht werden, desgleichen für die eingeheimsten Erzeugnisse, die Ausstellung von Freischeinen unterbleiben solle.

F. Ueber den Zoll von Getraide und Mehl ist RB. 28. S. 29. 165. 200. eben so KAB. 28. S. 451. nachzusehen.

G. Das Vieh, welches auf ausländische Waide gebracht wird, ist zollfrei. (KAB. 28. S. 195.)

H. Wegen der Verzollung von Transit-Gütern ist KAB. 28. S. 318. nachzusehen.

I. Die Zollgardisten haben bei Versetzungen auf andre Stationen keine Frohnfuhren, sondern nur eine Vergütung der Zugkosten auzusprechen. (RB. 27. S. 53.)

S. 489. Die Accis-Deklaration muß nicht immer persönlich vom Accis-Pflichtigen oder durch ein eigenhändiges Schreiben desselben geschehen, sondern kann auch in seinem Namen durch einen Andern bewirkt werden. (OHGJ. 26. S. 256.)

S. 492. Ueber den Wein-Accis sind folgende neuere Verordnungen vorhanden: a) Ueber den Accis vom inländischen Weine ist RB. 28. S. 161. und über den vom ausländischen Weine (nebst Ohmgeld) ist RB. 28. S. 168. nachzusehen.

b) Der sogenannte Kelterwein, nämlich solcher Wein, welcher dem Inhaber einer Kelter dafür gegeben wird, daß er einem Andern das Keltern seiner Trauben gestattet, ist accisfrei. (RB. 28. S. 199. KAB. 28. S. 586.)

Eben so ist der Meß= und Kommunion=Wein accisfrei. (RB. 28. S. 201.)

c) Wegen des Accises vom Zehntwein ist KAB. 27. S. 315. nachzusehen.

d) Das provisorische Gesetz vom 22ten Juni 1826. (RB. 26. S. 123.) wegen Bestrafung der Accis= und Ohmgelds=Defraudationen ist von den beiden landständischen Kammern angenommen worden. (RB. 28. S. 81.)

e) Ueber das Wein=Ohmgeld ist zu merken:

aa. es ist auf 16. fl. 40. kr. für das Fuder herabgesetzt und in den gesetzlichen Rückzahlungs=Fällen wird auf das Fuder Traubenwein 13. fl. 20. kr. und auf das Fuder Obstwein 3. fl. 20. kr. Ohmgeld vergütet. (RB. 28. S. 162.) bb. Von allem Wein, welcher aus dem Auslande eingeführt wird, wenn der Inhalt eines Fasses unter 30. Maas oder die Zahl der Bouteillen unter 25. Stück beträgt, soll mit dem Eingangszoll zugleich die Accise und das Ohmgeld erhoben werden.

Diese Vorschrift findet jedoch keine Anwendung auf solchen Wein, welchen Reisende für ihr eigenes Bedürfniß mit sich führen oder bei Personen, welche inländische Bäder besuchen. (RB. 28. S. 168.) cc. Nicht nur die Wirthe welche Wein einlegen, müssen bei der Einlage die Accise und das Ohmgeld bezahlen, sondern es haben dieß auch Andre zu beobachten,

welche Weine in ein Wirthshaus verbringen, in so fern keine besondre Ausnahmen (z. B. wenn Badgäste ihren Wein mit in Bäder nehmen) statt finden. (RB. 28. S. 152. KAB. 28. S. 437.)

S. 493. Die bisherigen Gesetze und Verordnungen über die Accise und das Ohmgeld vom Brandwein, eben so über das Kesselgeld sind aufgehoben. Das neue Gesetz hierüber ist im RB. 28. S. 67. enthalten.

S. 494. Die bisher bestandenen Gesetze und Verordnungen über die Fleisch-Accise sind mit dem 1. Juni 1828. ausser Wirkung gesetzt, und von da an gilt das neue Gesetz im RB. 28. S. 64. Zur Bewirkung eines gleichförmigen Vollzuges dieses Gesetzes ist eine ausführliche Verordnung im RB. 28. S. 175. und KAB. 28. S. 295. 583. enthalten.

S. 495. Ueber die Accise von Immobilien finden sich im RB. 28. S. 61. 62. und KAB. 28. S. 295. folgende wesentliche Bestimmungen:

A. Frei von der Kauf-Accise ist der Uebergang des Eigenthums von Liegenschaften, Grundrechten, Grundgefällen und Gewerbs-Gerechtigkeiten durch Kauf oder Tausch a) von Ahnen auf Nachkommen (Descendenten); b) von einem Ehegatten an den andern; c) von Gantmassen an Ehegatten, Ahnen oder minderjährige Nachkommen der Gantmäßigen; d) von Verlassenschafts-Massen an überlebende Ehegatten der Verstorbenen; e) an öffentliche Anstalten für Wohlthätigkeit und Unterricht.

B. Von der Kauf-Accise sind ferner frei: a) Der Loskauf der Grund-Dienstbarkeiten, der Zehnten, der Zinsen und Gülten, der Zwangs-Gerechtigkeiten und Frohntpflichten, des Lehen-Kanons bei Schupf- und

Erb-Lehen so wie des Lehensverbands selbst bei Schupf-Erb- und Ritter-Lehen, der Drittel- und Fall-Gebühren.

Nicht minder frei sind b) Tauschkontrakte, wodurch die Vereinigung eines Grundstückes des einen Kontrahenten mit einem des andern, oder wechselseitig bewirkt wird, so weit die Gegenstände des Tausches in Grund-Stücken bestehen.

C. Die Erbschafts-Accise von Vermächtnissen an öffentliche Anstalten für Wohlthätigkeit und Unterricht ist aufgehoben.

D. Von der Schenkungs-Accise sind frei, Schenkungen unter Lebenden

a) an Ahnen und deren Geschwister; b) an Ehegatten; c) an Geschwister und deren Abkömmlinge; d) an öffentliche Anstalten für Wohlthätigkeit und Unterricht; e) an Arme, welche aus milden Stiftungen oder andern öffentlichen Kassen unterstützt werden, so lang die Schenkung nicht so bedeutend ist, daß dem Geschenknehmer deswegen die Unterstützung ganz entzogen wird; f) alle Schenkungen, die in Fahrniß bestehen, worüber keine öffentliche Urkunde ausgefertiget worden ist.

S. 499. Ueber die Accisdefraudationen ist zu bemerken:

a) Die Absicht zu defraudiren wird bei Uebertretungen von Accisgesetzen in der Regel präsumirt, nur dann nicht, wo das Nichtvorhandenseyn derselben durch glaubhafte Umstände dargethan ist. (OHGJahrb. 1826. S. 262.) 271. b) Die Accis-Deklaration braucht nicht vom Accispflichtigen stets persönlich oder mittels eigenhändigen Schreibens, sondern kann auch in seinem

Namen durch einen Andern geschehen. (Daſſ. S. 256.) c) Eine Wein-Accis-Defraudation wird durch Einſtellen von Weinfuhren in geſchloſſene Höfe, ohne vorherige Anzeige bei dem Acciſer, begangen, ſomit auch (nach der Analogie) durch die Einſtellung in eine, vom Hofe getrennte Scheune. (Daſelbſt S. 258. 259. 260. 265.) d) Ein Weinhandlungs-Patent kann nur dem zum Vortheile gereichen, der es gelöſt hat, ausgenommen die Erben eines Weinhändlers, ſo lang das Weinlager unvertheilt bleibt. Mehrere Perſonen, wenn ſie auch einen gemeinſchaftlichen Keller haben, können kein Patent in Gemeinſchaft erhalten, auſſer wenn ſie in einer wahren, offenen Handlungs-Geſellſchaft ſtehen. (Daſſ. S. 264.)

Das Geſetz vom 22ten Juni 1826. über die Beſtrafung der Ohmgelds-Defraudationen iſt von den beiden Kammern angenommen. (RB. 28. S. 81.)

S. 501. Bei Gemeinde-Ausgleichungen der Kriegskoſten vom J. 1805 — 1809. in der alten Markgrafſchaft, wobei der Domänen-Fiskus beſonders zugezogen wurde, ſomit in der Eigenſchaft eines Forenſen für dieſe Periode nicht mehr beigezogen werden kann, iſt hievon Umgang zu nehmen oder es ſind die obwaltenden Anſtände dem Kreisdirektorium zu berichten. (KAB. 27. S. 177.)

S. 502. Ueber die Adminiſtration der Domänen ſ. auch 2ten Bd. S. 376. 410.

S. 504. Ueber den Bergbau ſind folgende neue Beſtimmungen vorhanden. a) Alle bisher in die landesherrliche Bergwerkskaſſe gefloſſene Hoheitsgefälle vom Bergbau, insbeſondre der Bergzehnten, der Kanon, das Quatember-Geld, das Stollengeld und die Re-

kognitionen sind aufgehoben. b) Vom 1ten Juni 1828. an soll, statt des landesherrlichen Zehntens und der übrigen Bergwerksgefälle nur der 20te Theil des Ertrages einer Grube, so weit er unter die Gewerke vertheilt oder von dem Eigenthümer aus der Betriebskasse bezogen wird, als Bergsteuer erhoben werden. c) Gypsgruben sind dieser Abgabe nicht unterworfen. d) Die Gewerbssteuer vom Betriebs-Kapital der Bergwerke ist vom 1ten Juni 1828. an nicht mehr zu erheben. (RB. 28. S. 63.) e) Auf 12. Jahre (vom 1ten Juni 1828 an) wird eine jährliche Summe von 9000. fl. ausgesetzt zu Prämien für den Bergbau jeder Art, welchen Privatpersonen durch Eröffnung neuer oder durch Wieder-Aufnahme alter, im Freien gelegenen Gruben unternehmen, oder seit dem 1ten Juni 1825. unternommen haben und während dieses Zeitraums fortsetzen werden. Es bleibt jedoch die Salzgewinnung dem Staate ausschließend vorbehalten. (RB. 28. S. 70.) f) Ueber den Vollzug jener gesetzlichen Bestimmungen ist eine Verordnung im RB. 28. S. 105. enthalten.

S. 506. Die Distanz der Straßenlänge von der Ludwigs-Saline nach Rappenau ist auf ¼ Stunde, von Rappenau bis zum Neckar auf 1¼ Stunde regulirt, und die Steuer-Direktion hat das Straßen-Geld dort erheben zu lassen. (RB. 27. S. 158.)

S. 510. Die aus der Jagd- und Forst-Hoheit entsprungenen Abgaben, die Beiträge der Wald-Eigenthümer zu den Beförsterungs- und Huth-Kosten, ferner die Taxen, Sporteln und Stempelgebühren, welche bisher in Jagd- und Forst-Angelegenheiten von Forststellen erhoben wurden, sind vom 1ten Juni 1828. an aufgehoben, sie mögen in die Staatskasse oder in die

Kassen der Standes= und Grund=Herrn geflossen, von landesfürstlichen oder standes= und grundherrlichen Dienern als Besoldungstheile bezogen worden seyn. Die Wald=Eigenthümer haben nun für die Huth ihrer Waldungen auf eigene Kosten zu sorgen, und für die Beförsterung der Gemeinde= und Körperschafts=Waldungen wird von den betreffenden Gemeinden und Körperschaften eine jährliche Steuer von 20,000. fl. in den Jahren 1828., 1829., 1830. erhoben. Die Standes= und Grundherrn erhalten für die, ihnen desfalls entgehenden Gefälle, so wie für die rechtmäßigen Bezüge ihrer Forstdiener eine jährliche Entschädigungs=Rente. (RB. 28. S. 57.) s. auch „Waldungen."

Die Forstverrechnung zu Bretten ist aufgehoben, und eine neue zu Offenburg errichtet worden. (RB. 28. S. 94.) Der Dienst eines Revier=Försters gehört nicht zu den Civil=Staatsdiensten. (RB. 27. S. 73.)

§. 519. Ueber die Jagd=Hoheit ist das oben zur §. 510. bemerkte nachzusehen.

Die Konfiskation der Jagdflinten findet nicht nur bei Wilderern, sondern auch bei den auf der That betretenen Jagdfrevlern statt. (RB. 28. S. 194.) Kein Förster, Jäger oder Jagdpächter darf einen Bauern, Handwerker, Dienstbothen oder sonst von der Jagd=Begehung ausgeschlossenes Individuum auf die Jagd mitnehmen, noch weniger aber einem solchen das Jagen und Schießen gestatten, ohne den Förster, Jäger oder Jagdpächter. Auch sollen bei TreibJagen zunächst die bei der Waldhut angestellten Personen gebraucht, und wenn diese nicht zureichen, nur angesessene, vertraute und jagdpachtfähige Personen als Gastschützen eingeladen werden. (KAB. 27. S. 270.)

Nachtrag

zum

Zweiten Band.

S. 4. Das römische Recht hat noch subsidiäre Kraft, wo das neue Landrecht weder durch ausdrücklichen Ausspruch, noch durch den Grund und Geist seiner Gesetze, noch durch richtige logische Analogie entscheidet. (OHGJ. 26. S. 10. 11. 13. 16. 18. 20.)

Ein Rechts-Irrthum kann Niemand nützen. (Dass. S. 33.)

S. 5. Eine vom Justizministerium ausgegangene RechtsBelehrung kann selbst ältere landesherrliche Verordnungen nicht aufheben. (Dass. S. 298.) Die Konstitutions-Edikte sind durch das erste Einführungs-Edikt zum neuen Landrecht ausdrücklich bestätigt. (Dass. S. 222.)

S. 6. Jeder Satz des neuen Landrechts sagt alles, was in Bezug auf bürgerliche Rechtsverhältnisse in dem Umfange seiner Worte unmittelbar oder durch folgerichtige Ableitung gefunden werden kann. (OHGJ. 1826. S. 273.)

S. 7. Ein älteres Gesetz, dem ein neueres derogirt, ist für den Richter kein Gesetz mehr, und das neuere darf nicht rückwirkend angewendet werden. (OHGJ. 26. S. 229. 235.)

S. 10. Auf Zeile 8. ist zu lesen „§. 212." und auf Zeile 26. „Richtigkeiten."

S. 11. Die (ehemals im Breisgau giltige) östreichische Gesetzgebung kennt den Unterschied zwischen Orts- und Schutz-Bürger nicht. (OHGJ. 26. S. 48.)

Das Badische Edikt vom 14ten Juli 1808. (RB. 1808. S. 155.) statuirt dreierlei Erwerbarten des Bürgerrechts, nämlich Geburt, Annahme und Verjährung.

Die Geburt giebt das Bürgerrecht demjenigen, welcher in der Ehe von Eltern erzeugt wurde, die beide die nämliche Klasse des Ortssaßenrechts besitzen. Wenn Eines der Eltern Ortsbürger, das andre aber Schutzbürger ist, so wird dem ehelichen Kinde auch nur Ansprache an das Schutzbürgerrecht angebohren. Die Erwerbung geschieht nicht ipso jure, sondern sie erfodert eine Willens-Erklärung, daß man das Orts- oder Schutz-Bürger-Recht erlangen wolle. Zum Besitze desselben wird eine positive Leistung und Nutznießung erfodert. (OHGJ. 26. S. 50. 51.)

Das Einsaßenrecht haben diejenigen Fremden, welche mit Beibehaltnng des Heimathsrechts ihres Geburtslandes, im Badischen den Besitz einer Liegenschaft, einen Staatsdienst oder ein Gewerbe gesetzmäßig erworben haben. (OHGJ. 26. S. 202. 203.)

Die Erfordernisse werden nicht kopulativ, sondern disjunktiv im Gesetze angeführt. Diejenigen, die es erlangt haben, genießen während ihrer Angesessenheit im

Lande das Staatsbürgerrecht in demjenigen, was auf die Art ihrer Angesessenheit Bezug hat, müssen aber auch in dieser Beziehung die Unterthanenpflicht erfüllen. (Dass. S. 203.)

In andern Beziehungen behalten sie die allgemeinen Schutzgenossenschafts-Verhältnisse (Dass. S. 203.) Auch sind sie wegen der im Auslande übernommenen Verbindlichkeiten im Inlande gerichtspflichtig, ausser wenn ein unter der Herrschaft der Heimaths-Obrigkeit des Fremden begangenes Verbrechen in Frage ist, oder wenn der Fremde wegen Verbindlichkeiten belangt wird, welche er in Bezug auf auswärtige Liegenschaften, Gewerbe oder Erbschaften übernommen hat. (Dass. S. 204. 205.)

S. 11. Auf Zeile 6. ließ „§. 202. 204.“

S. 12. Auf Z. 9. ließ „§. 212.“

S. 23. Ueber die staatsbürgerlichen Verhältnisse der Menoniten ist vom Großh. Ministerium des Innern im Einverständnisse mit dem Großh. Justizministerium, durch höchsten Beschluß vom 11ten Februar 1828. Nro. 1338. folgendes festgesetzt worden:

A. Als kirchliche Gesellschaft sind die Menoniten eine im Lande geduldete christliche Sekte, und erleiden in dieser Hinsicht keine Beschränkung rücksichtlich des nach ihren Religions-Begriffen eingerichteten ritus, eben so wenig eine Einwirkung des Staates oder der Kirchenbeamten andrer Konfessionen, namentlich bei Trauungen, Beerdigungen u. s. w., jedoch müssen sie hierbei in den Schranken des exercitii religionis privati verbleiben.

Dagegen sind die Menoniten verbunden:

a) sämmt-

a) sämmtliche in ihren Familien vorkommende Geburten, Trauungen und Sterbfälle zur Kenntniß des Pfarrers der Pfarrei ihres Wohnortes als Beamten des bürgerlichen Standes (RB. 11. S. 65.) zu bringen, welchem sie für den geeigneten Eintrag — 1ter Bd. S. 14 — 23. — in die betreffenden Bücher, die geeigneten Gebühren, nicht aber sogenannte jura stolae, zu entrichten haben.

Sind mehrere Pfarrer vorhanden, welche bei der Pfarrei ihres Wohnortes angestellt sind, so haben sie sich vorzugsweise an den evangelischen zu wenden. —

b) Die Menoniten haben das Recht und die Verbindlichkeit, an dem allgemeinen Begräbniß-Platze ihres Wohnortes Theil zu nehmen, es steht ihnen jedoch frei, ob sie zu einem wirklichen Leichenbegängniß den betreffenden Pfarrer bitten wollen oder nicht. —

c) Die Menoniten müssen ihre Kinder die Elementarschulen des Kirch-Spiels besuchen lassen, wie die Eltern andrer Religions-Partheyen; während des Religions-Unterrichts können jedoch die Kinder das Schulzimmer verlassen.

Sind am Wohnorte von Menoniten katholische und evangelische Schulen vorhanden, so haben sie die Wahl, in welche sie ihre Kinder schicken wollen; es darf jedoch die einmal getroffene Wahl, ohne höhere Erlaubniß, nicht wieder abgeändert werden. Diejenigen Menoniten, welche sich über einen gehörig geprüften Hauslehrer — 1ter Bd. S. 193 — ausweisen können, erhalten die Erlaubniß, ihre Kinder nicht in die Schule zu schicken. —

d) Ihre Ehen sind den allgemeinen Vorschriften des Landrechts unterworfen, und die denselben

vorausgehenden Aufgebothe — Proklamationen — müssen durch ihre Prediger in den gewöhnlichen Andachts-Versammlungen (RB. 09. S. 242.) vorgenommen werden. —

B. Was ihre bürgerlichen Verhältnisse betrifft, so ist a) ihre Religions-Eigenschaft kein Grund mehr zur Ausschließung von einer politischen Gemeinde, vielmehr können sie, wie Andre das Orts- und Schutzbürger-Recht erwerben, jedoch ohne Kirchspiels-Recht für ihre kirchliche Gesellschaft. — b) Denjenigen Menoniten, welche noch kein Orts- oder Schutzbürger-Recht im Lande erworben haben, ist ein Heimathsrecht im Großherzogthume in der Art auszumitteln, daß aa. den im Inlande gebohrenen und bereits gewaltsentlassenen der Ort ihrer Geburt, ferner bb. denjenigen, welche in das Land gezogen oder zwar im Lande gebohren, aber noch Familien-Angehörige solcher Einwandrer sind, derjenige Ort als Heimath angewiesen werde, wo die Familie die längste Zeit geduldet worden ist. Hierbei kömmt es auf den Umstand nicht an, daß sie auf isolirt gelegenen Höfen, ohne Befragung der betreffenden Ortsgerichte, aufgenommen worden sind, indem alle Hofgüter in polizeilicher Hinsicht einer oder der andern Ortsgemeinde — 2ter Bd. S. 311. — zugetheilt sind. — c) Den als Orts- oder Schutz-Bürger angenommenen Menoniten steht die Betreibung jedes bürgerlichen Gewerbes, bei sonst hinlänglicher Qualifikation zu, eben so haben sie das Recht zur Erwerbung von Liegenschaften. — d) Die Unterstützung der Menoniten wird in Fällen der Noth — im Geiste des 3ten Organisations-Edikts §. 8. — ganz nach dem, für andre Konfessions-Verwandte gegebenen Bestim-

mungen geordnet, wonach sie in Ermanglung freiwilliger Gutthaten oder eines milden Fonds ihrer Kirchengesellschaft, zunächst auf die weltlichen milden Lokal-Fonds — 1ter Bd. S. 245. — und das Gemeinde-Vermögen ihres Heimaths-Ortes, sodann in subsidium auf die Bezirks- und allgemeinen Unterstützungs-Kassen zu verweisen sind.

S. 33. Das Eheverboth zwischen Verschwägerten bezieht sich nur auf die Periode nach aufgelößter Ehe, da vorher das Verboth der Bigamie entgegen stehen würde. (OHGJ. 26. S. 16.) Der gesetzliche Grund ist die Familien-Sittlichkeit. (Dass. S. 12. 19. 20.

S. 41. Die Gerichts-Ermächtigung einer Ehefrau erfodert neben der bisher üblichen Ausfertigung auf dem Interzessions-Instrumente, noch ein besondres Protokoll (OHGJ. 26. S. 32.) Diese Ermächtigung der Ehefrau zur Verbindlichkeits-Uebernahme ist nöthig, wenn ihr Mann im Gefängnisse sitzt oder abwesend ist (Dass. S. 31.)

Daß ihr eine Erklärung der zu übernehmenden Verbindlichkeit vorausgegangen seyn müsse, ist nicht absolut bei Strafe der Nichtigkeit vorgeschrieben, auch ist nicht zu präsumiren, daß es an der vorausgegangenen causae cognitio gefehlt habe. (Dass. S. 37.)

Es ist nicht nöthig, daß die Beweggründe zur Ermächtigung zu Protokoll genommen werden. Diese Ermächtigung ist die gesetzliche Bedingung, unter welcher erst ein reifer Entschluß präsumirt wird. Ein etwa früher ohne Befugniß vorhergegangener Akt wird durch sie purifizirt. Ein auf ihre Ertheilung bedingter Akt

wird erst durch Ratihabition nach erhaltener Ermächtigung zum unbedingten. (Dass. S. 37.)

S. 42. Armuth und Nahrungslosigkeit sind kein Grund zur Ehescheidung. (OHGJ. 26. S. 272.)

S. 49. Eine zeitliche Ehetrennung erfolgt wegen einer, binnen 3. Jahren fortgesetzten, durch gütliche Ueberredungs- und polizeiliche Zuchtmittel nicht zu überwinden gewesenen Hartnäckigkeit in Verweigerung der ehelichen Pflichten. (OHGJ. 26. S. 271. 272.) Auf weitres Bitten des unschuldigen Theils erkennt das Oberhofgericht die Scheidung vom Ehe-Bande wegen grober Mißhandlung. (Dass. S. 272.) Der Grund des Gesetzes ist die persönliche Verachtung der Gesetze; es kann aber analog diese Verordnung da nicht angewendet werden, wo es einem Theile, wenn auch durch seine Schuld, unmöglich geworden ist, die ehelichen Pflichten zu erfüllen. (Dass. S. 272.)

S. 52. Eine Scheidung von Tisch und Bette hebt die für den Ehemann sprechende Vermuthung der Vaterschaft nicht auf. Nur die Pflicht, nicht das Recht der ehelichen Beiwohnung wird durch sie aufgehoben. (OHGJ. 26. S. 274.)

Gegen die Erkenntnisse der Hofgerichte in Ehesachen geht der Rekurs an das Oberhofgericht und zwar in allen Fällen ohne irgend eine Ausnahme, somit auch in jenen, wo nur eine zeitliche Ehetrennung statt hat. RB. 29. S. 25. (vergl. unten „zur S. 392. D. b.)

S. 53. Bei der Vaterschaft wird die für den Ehemann sprechende gesetzliche Vermuthung derselben durch die Entfernung, in welcher beide Ehegatten von einander leben, nur dann aufgehoben, wenn dadurch die eheliche Beiwohnung unmöglich geworden ist.

(OHGJ. 26. S. 274.) Ist eine solche absolute Unmöglichkeit nicht vorhanden, so hat der Ehemann den Beweis des Ehebruches seiner Frau zu führen. (Dass. S. 274.) Eine Vaterschafts-Klage findet auch dann nicht statt, wenn das Kind noch zur Zeit der Giltigkeit des alten Rechts gebohren wurde. (Dass. S. 235.) Zweifelhaft ist, ob ein unter dem alten Rechte angetretener Beweis der Vaterschaft nach Einführung des neuen Rechts noch fortgesetzt werden könne. (Dass. S. 235. 236.)

S. 80. Die einem öffentlichen Akte vorausgegangene Verpflichtung eines Geschlechts-Beistandes ist zu vermuthen, wenn er in dem Akte als verpflichtet genannt wird. (OHGJ. 26. S. 37.) Unter-Gerichts-Bediente (eines BAmts) dürfen in dem Augenblicke wo das Geschäft unternommen werden soll, nicht verpflichtet werden. (Dass. S. 32.) Hieraus läßt sich aber nicht auf den Fall argumentiren, wo ein Beistand zwar nicht gleich beim Anfange eines Geschäftes, aber doch bei dessen Vollziehung verpflichtet worden war. (Dass. S. 28. 32.)

S. 83. Unter dem Ausdrucke „liegende Habe“ werden überhaupt unbewegliche Sachen verstanden. (OHGJ. 26. S. 88.)

Unbewegliche Sachen, die nicht an eine praescriptio definita gebunden sind, werden in 30. Jahren ersessen. (Dass. S. 180.) Dahin sind auch Grund- und Erbpflichtigkeiten zu rechnen. (Dass. S. 98.)

S. 84. Für die Freiheit des Eigenthums streitet die Vermuthung und demnach bei der actio negatoria für die Kläger, so wie für den Beklagten der Besitz der Servitut. (OHGJ. 26. S. 178.) Das jus

compascendi ist ein aus dem Eigenthumsrechte entspringendes Gebrauchsrecht. (Das. S. 227.) Die Gewährleistungspflicht des Verkäufers berechtiget den Käufer, im Falle einer Eigenthums-Störung, den noch nicht bezahlten Kaufschilling so lang zurück zu behalten, bis der Verkäufer die Störung beseitiget oder Sicherheit leistet. (Das. S. 254.) Schon durch den blosen Abschluß eines Kaufes geht das Eigenthum des verkauften Gegenstandes auf den Käufer über; der Verkäufer dagegen erlangt das Eigenthum des dafür zu zahlenden Kaufpreises erst durch Tradition. (Das. S. 246.) Eigenthums-Veräußerungen werden nicht vermuthet, sondern sind immer auf das strengste auszulegen. (Das. S. 227.)

S. 85. Ein vorübergehender Besitz giebt keinen Rechtstitel; (OHGJ. 26. S. 82.) er ist aber als ununterbrochen zu vermuthen. (Des. S. 84. 91.)

Das possessorium summarium muß binnen Jahresfrist ergriffen werden und findet nur bei liegender Habe (bei unbeweglichen Sachen) statt. (OHGJ. 26. S. 88.) Es erfordert die Nachweisung der Rechtmäßigkeit des Besitzes. (Das. S. 94. 95.) Es ist zweifelhaft, ob nicht vielmehr das possessorium ordinarium im LRS. 544. e. gemeint sey, welches unter den Erfodernissen der actio publiciana, der natürlichen Freiheit des beklagten Theils gegenüber, eine stärkere Besitz-Befugniß begründet. (Das. S. 95. 96.) Das possessorium summarissimum wird unter dem summarium mitbegriffen. (Das. S. 95.) Vitiös ist derjenige Besitz, welcher clam, vi, vel precario usurpirt ist. (Das. S. 94.) Vom Besitze zur Verjäh-

rung wird unten beim Nachtrag zur S. 252. die Rede seyn.

Ueber das petitorium kann, wenn es mit dem possessorio erschöpft ist, mit Umgehung des letztern erkannt werden. Dagegen kann derjenige, dessen Beweise in petitorio nicht für hinreichend erachtet werden, nicht ohne Würdigung seiner, für das possessorium angebrachten Gründe, abgewiesen werden. (Das. S. 75.)

S. 88. Der Nutzeigenthümer soll die Ausfertigung eines Lehenbriefes verlangen. (OHGJ. 26. S. 121.)

Hierüber ist ferner unten zur S. 208. 2ter Bd. nachzusehen.

S. 89. Zu den Obliegenheiten eines Grundeigenthümers gehört es, einen Erbbestandsbrief zu ertheilen. (OHGJ. 26. S. 121.)

S. unten "zu S. 208. 2ter Bd."

S. 96. Die Nutznießung oder der Nießbrauch ist eine persönliche Servitut, welche mit dem Tode des Nutznießers erlischt, so daß dessen Erben nur die fructus perceptos nicht die percipiendos ansprechen können. (OHGJ. 26. S. 237.) Nach älterm Rechte wurde er in 10 und 20 Jahren verjährt; der LRS. 2277. läßt zweifelhaft, ob die 5jährige Verjährung eintritt, wenn die fructus jährlich verfallen sind. (Das. S. 238.)

Ueber den ehelichen Nießbrauch s. unten zur S. 121. 2ter Bd.

S. 98. Dienstbarkeiten fallen nach römischem Rechte unter die allgemeine Regel der Verjährung der Immobilien. (OHGJ. 26. S. 180.) Es reicht

also zu ihrer Erwerbung ein longum tempus von 10 resp. 20 Jahren hin, wenn es nicht am Titel fehlt. Wo aber dieser fehlt, ist eine longissimum tempus von 30 Jahren nöthig. Nach kanonischem Rechte wird, bei mangelndem Titel, zu ihrer Erwerbung eine unfürdenkliche Verjährung erfodert. (Das. S. 180.) Nach dem neuen Landrecht reicht der blose Besitz zur Erwerbung derselben nicht hin. (Das. S. 178.)

Eine verborgene, selbstständige Dienstbarkeit kann nur durch Vergünstigung erworben werden. (Das. S. 193.) Eine offene selbstständige wird durch Verjährung von 30 Jahren (das. S. 180.) eine unständige, verborgene hingegen nur durch Vergünstigung erworben. (Das S. 88.) Zum Quasibesitz einer negativen Dienstbarkeit wird erfodert: ut dominus aliquid facere moliatur, nos animo servitutis competentis illud ipsi prohibeamus, et ille in hac prohibitione nostra aquiescat et non faciat. (Das. S. 180. 183. 184.)

S. 99. Eine servitus aperiendi fenestram in proprio pariete findet da statt, wo es durch Gewohnheit oder statutarisches Recht verbothen ist, in der eigenen Mauer Fenster zu haben, die in des Nachbars Eigenthum gehen. (OHGJ. 26. S. 179.) Eine servitus luminum setzt voraus, daß sich die Fenster in der Wand des Nachbarn oder doch in einer gemeinschaftlichen Wand befinden. Die Fenster dürfen nicht durch Entziehung alles Lichtes ganz unnütz gemacht werden, eine Schmählerung des Lichtes aber kann statt finden. Daß die Servitus ne luminibus officiatur aus der servitus luminum folge, kann nicht unbedingt behauptet werden, auch darf man sie nicht mit

der servitus fenestrarum verwechseln. Wenn eine Störung unter der Herrschaft des neuen Landrechts statt gehabt hat, so sind die LRS. 696. 701. anzuwenden. Wer einen neuen Bau aufführt, muß von den Fenstern des Andern 6 Schuhe entfernt bleiben. (Das. S. 179. 181. 185.)

Die Servitus ne luminibus officiatur gehört zu den negativen, verborgenen, jedoch selbstständigen Dienstbarkeiten. Sie faßt folgeweise die servitus non altius tollendi in sich und kann nur durch Vergünstigung erworben werden. Selbst unfürdenklicher Besitz reicht zu ihrer Erwerbung nur da hin, wo die Verjährung schon vor Einführung des neuen Landrechts vollendet war.

Zum Quasibesitz derselben wird Usukapion erfodert und sie wird von demjenigen Beklagten excipiendo in Anspruch genommen, welcher nicht nur das gänzliche Verbauen des Fensterlichtes, sondern auch jede Minderung desselben bestreitet. (Das. S. 183.)

Die Servitus non altius tollendi wird durch den blosen Besitz von Fenstern nicht begründet. (Das. S. 183.)

Das Fenster- und Licht-Recht ist ein teutsch statutarisches Rechts-Institut, welches darin besteht, daß der Eigenthümer eines Hauses die Fenster in derjenigen Wand, welche unmittelbar an des Nachbars Grund und Boden stößt, ohne des Letztern Erlaubniß weder vermehren, noch anders anlegen darf als sie bisher bestanden. (Das. S. 179.)

S. 102. Die Zehntherrschaft steht in der Regel dem Ortsherrn zu. (OHGJ. 26. S. 225.) Wo sie nach Fruchtgattungen getheilt ist und es in einem

einzelnen Falle zweifelhaft wird, wohin eine in der Gegend schon längst gebaute Gattung zu rechnen sey, gehört sie demjenigen, der sie in dieser Gegend einförmig bezieht. (Das. S. 225.)

Der Zehntpflicht unterliegen alle Grundstücke einer Gemarkung, die nicht einen Freiheits-Titel für sich haben. (Das. S. 222.)

S. 104. Der große Zehnte ist im Zweifel eher als ein kleiner denn ein großer zu präsumiren. (Das. S. 226.) Der Neubruch-Zehnte steht in der Regel dem Orts-Herrn zu. (OHGJ. 26. S. 222.) Derjenige, welcher ein Recht zum alten Zehnten hat, kann dasselbe ohne Darlegung eines ausdrücklich dafür sprechenden Rechtstitels auf Neubrüche nicht ausdehnen. (Daselbst Seite 121.) Hat der Ortspfarrer in der Gemarkung den kleinen Zehnten, so bezieht er denselben auch von Neubrüchen. (Das. S. 221—224.) Dazu wird nicht erfodert, daß er decimator ordinarius minor der ganzen Gemarkung sey, sondern es genügt, wenn er in einem gewissen Bezirke das Recht zum kleinen Zehnten hat. (Das. S. 223. 224.)

S. 109. Die eigentlichen Bauerngüter sind ihrer Natur nach den gemeinen Steuern und Bauerlasten, bestehend aus Grundzins und Frohndienst, unterworfen. (OHGJ. 26. S. 80.)

Auf Z. 15. lies „§. 221. I. B.“

S. 111. Die Grundpflichtigkeit ist der Inbegriff der Rechte, die auf einem Grundstücke haften. Sie hat gewisse, von den Gutsbewohnern zu entrichtenden Leistungen zum Gegenstande. (OHGJ. 26. S. 88.) Ein gesetzlicher Ausfluß derselben ist die

Frohnpflicht, jedoch mit Beschränkung auf die Guts- und Familien-Frohnen und mit Ausschluß der walzenden. (Das. S. 75. 81.) Unter der jetzigen Gesetzgebung kann die Grundpflichtigkeit nicht neu bestellt werden, sondern wird nur geduldet, wenn sie vor Einführung des neuen Landrechts in rechtmäßiger Uebung gewesen ist. Hierzu wird aber erfodert, daß sie durch einen giltigen Rechtstitel oder verjährten Besitz gedeckt sey. (Das. S. 89.)

Die Grundherrn sind berechtiget, von den Grundpflichtigen ungemessene Frohnen zu fodern. (OHGJ. 26. S. 82.) Ob sie sich zu gewissen Arbeiten ihrer Grundpflichtigen bedienen wollen oder nicht, ist eine res merae facultatis. (Das. S. 78. 82.)

S. 113. Ueber die Entschädigung der Standes- und Grundherrn für entzogene lehenbare Gefälle, ist das RB. 27. S. 42. 54., eben so für die entzogenen Bürger-Annahme-Taxen das RB. 28. S. 72. 107. nachzusehen.

S. 116. Der Kauf und Verkauf von Liegenschaften wird durch die blose Einwilligung beider Theile über den Gegenstand und Preis perfekt, wenn gleich vor der Eintragung in das Grundbuch keine Pfandverschreibung darauf gegeben werden kann. (OHGJ. 26. S. 243. 244.)

S. 119. 120. Das neue Landrecht kennt nur ein Erbrecht der Nachkommen, Ahnen und Seitenverwandten. (OHGJ. 26. S. 217.)

S. 121. Ein überlebender Ehegatte hat in der Regel kein Erbrecht am Vermögen des Verstorbenen, ausgenommen den Fall einer außerordentlichen Erbfolge. (OHGJ. 26. S. 217.)

Er erhält nur kraft ehelichen resp. älterlichen Rechts eine Nutznießung am Vermögen des Verstorbenen. (Das. S. 217.) Die eheliche Nutznießung erstreckt sich bald auf das ganze Vermögen, bald auf $\frac{1}{4}$ desselben, je nachdem Kinder aus der Ehe vorhanden sind oder nicht. (Das. S. 171. 217.) Bei der Frau, die sich ein Witthum ausbedungen hat, fällt diese Nutznießung hinweg. (Das S. 171.) Sie muß sich im Wieder-Verehelichungsfalle nach Verlangen der Kinder oder ihrer Vormünder und des Familienrathes statt dieser Nutznießung eine dem mittlern Ertrage derselben im billigen Anschlage gleiche Rente gefallen lassen. (Das. S. 171. 172.) Der überlebende Ehegatte darf, wenn er zur zweiten Ehe schreitet, dem neuen Ehegatten nicht mehr geben als der Antheil des mindest begünstigten seiner ehelichen Kinder beträgt und in keinem Falle darf eine solche Schenkung $\frac{1}{4}$ des Vermögens übersteigen. Bei Berechnung dieses $\frac{1}{4}$ kömmt der Errungenschafts-Antheil des beschenkten Ehegatten nicht in Anrechnung. Eben so wenig dasjenige, was dem Ueberlebenden durch Verfügung des Gesetzes zu Theil wurde. (Das. S. 174.) Nach alt badischem Rechte erhält der überlebende Ehegatte von des Verstorbenen eigenthümlicher Habe den dritten Theil. (Das. S. 218.)

§. 127. Eine Erbtheilung ist vollendet anzusehen, wenn das Amtsrevisorat das Inventurgeschäft völlig beendigt, die Looszettel ausgefertigt und den Interessenten zugestellt hat, die vorhandenen Liegenschaften aber von den Erben noch unvertheilt fortbesessen werden. (OHGJ. 36. S. 249. 250.) Eine Erbtheilung kann wegen Verletzung über $\frac{1}{4}$ nur von einem

Miterben, der die Verkürzung beweist, umgestoßen werden. (Das. S. 217. 218.) Die Erbtheilungen der Minderjährigen, wobei die vorgeschriebenen Formen beobachtet sind, gelten wie Handlungen, die sie nach erlangter Volljährigkeit vorgenommen haben. Diese Erbtheilungen müssen, wenn sie die nämliche Wirkung haben sollen, wie unter Volljährigen, gerichtlich vorgenommen werden; es muß ihnen eine, von gerichtlich ernannten und verpflichteten Sachverständigen vorzunehmende Abschätzung vorangehen; diese Verpflichtung muß durch einen förmlichen Eid geschehen, wenn der zu schätzende Gegenstand die Summe von einer Mark Silbers übersteigt (Das. S. 250.) Die Erbtheilungen der Minderjährigen sind nur fürsorglich, wenn die in den Lehren über Minderjährigkeit, Vormundschaft und Gewalts-Entlassung vorgeschriebenen Regeln nicht beobachtet worden sind. (Das. S. 250.) Demnach sind sie auch dann nur fürsorglich, wenn der Experte zur Schätzung nicht gehörig verpflichtet worden ist. (Das. S. 252.) Die Erbtheilungen der Minderjährigen können deshalb von ihnen, nach erlangter Volljährigkeit, ohne den Beweis einer Verletzung wieder umgestoßen werden.

Die Klage hierauf kann dann beim Gerichtsstande der Erbschaft angebracht, und die exceptio fori incompetentis dagegen mit Erfolg nicht vorgebracht werden. (Dass. S. 249. 251.)

S. 131. Der sogenannte Voraus ist eine Aufbesserung des gesetzlichen Erbtheils. (DHGJ. 26. S. 173.) Er ist aus dem Gemeinschafts-Vermögen, nicht aus dem eigenen Vermögen eines Ehegatten zu beziehen. (Dass. S. 175.) Er muß in der letztwilligen Ver-

fügung ausdrücklich als solcher erklärt seyn. Ob dieß jedoch auch da erfodert werde, wo es sich nicht von der Einwurfs-Pflicht — collatio — sondern nur von dem Anspruche auf die eheliche Nutznießung neben dem Voraus, handelt, ist zweifelhaft. (Daſſ. S. 173. 174. 175.)

S. 132. Ueber die Umstoßung der Theilungen ist das oben zu S. 127. bemerkte nachzusehen.

S. 134. Die Prälegate erleiden wegen Ueberschreitung des Pflichttheils nicht eher einen Abzug als wenn der Betrag der übrigen Legate zur Ergänzung des Pflichttheils nicht hinreicht. (OHGJ. 26. S. 355.)

S. 136. Nur auf das gemeine Testament sind die Vorschriften des LRS. 976.[b] anwendbar. (OHGJ. 26. S. 9.)

S. 137. Ein öffentliches Testament ist eine Staatsschreiberei-Urkunde. (OHGJ. 26. S. 211.) Es muß also auch die hierzu erfoderliche genaue Angabe des Tages der Fertigung enthalten. (Daſſ. S. 211. 212.)

Einheit des Aktes ist kein gesetzliches Erforderniß und die LRS. 976.[b] und 1035. finden darauf keine Anwendung.

Es genügt, wenn ein des Vormittages abgebrochener Akt am Nachmittage fortgesetzt, und in dieser Fortsetzung erwähnt wurde, daß der Inhalt des vormittägigen Akts dem Erblasser vorgesprochen, vom Staatsschreiber niedergeschrieben, und in Gegenwart der Zeugen dem Erblasser vorgelesen, auch dieses alles vom Erblasser und den Zeugen am Nachmittage bestätiget wurde. (Daſſ. S. 9.) Ein öffentliches Testament ist null und nichtig, wenn Einer der Zeugen bis

zum 4ten Grade mit dem Erblasser verwandt war. (Dass. S. 10. 11. 16. 17 — 21.) Der Beistand eines im öffentlichen Testament bedachten Frauenzimmers ist zur Zeugenschaft hierbei nicht unfähig. (Dass. S. 12.)

S. 143. Ueber die Fähigkeit der Testamentszeugen s. oben „zur S. 137. 2ter Bd.“

S. 146. Die Prälegate erleiden wegen Ueberschreitung des Pflichttheils nicht eher einen Abzug als wenn der Betrag der übrigen Legate zur Ergänzung des Pflichttheils nicht hinreicht. (OHGJ. 26. S. 355.) Ueber den sogenannten **Voraus** s. oben „zur S. 131. 2ter Bd.“

Ein gegenseitiges Vermächtniß von Ehegatten kann nicht für ein Witthum (s. oben zur S. 121. 1ter Bd.) gelten, eben so wenig ein der Wittwe im Hause des Ehemannes zugesicherter Wohnsitz. (OHGJ. 26. S. 173.)

S. 150. Ueber Schenkungen in einem Heirathsvertrage s. unten „zur S. 178. 2ter Bd.“

S. 151. Ueber die Verordnungen der Ehegatten vor oder während der Ehe s. unten „zur S. 178. 2ter Bd.“

S. 151. Eine Vermögens-Uebergabe ist nach RB. 08. S. 82. §. 7. im Zweifel als nutznießlich und widerruflich zu präsumiren. (OHGJ. 26. S. 228.) Nach LRS. 1100. bb dagegen soll der Vorbehalt des freien Widerrufes nicht präsumirt werden. (Dass. S. 228.)

S. 152. Die Verordnung im Regierungsblatt vom Jahre 1807. S. 201. kann rücksichtlich der Volljährigen auch neben dem neuen Landrechte bestehen, in-

dem sie nicht eine Einwirkung des Richters in civil-rechtlicher Hinsicht, sondern vielmehr eine rechtspolizeiliche Für-Sorge, eine Schutzleistung gegen die übereilte Uebernahme von drückenden Verbindlichkeiten zum Zwecke hat. (BMJ. vom 25ten Jänner 1825. Nro. 12973.)

S. 153. Der Vertrag mit andern einen Kontrakt eingehen zu wollen, ist verbindlich. (OHGJ. 26. S. 125.)

S. 154. Betrug ist Entstellung der Wahrheit. (OHGJ. 26. S. 279.) Er wird auch dadurch begangen, daß Jemand in der Absicht, sich unrechtmäßige Vortheile zu verschaffen, die Wahrheit unterdrückt; es muß jedoch nicht immer ein unmittelbarer Geldvortheil seyn. (Daſſ. S. 370.) In Kontrakten ist der Betrug schon mit deren Perfektion für vollbracht zu halten. Er ist also nicht blos versucht, sondern vollbracht, wenn die Wirkungen des Zufalls für den Erfolg eigener Bemühungen ausgegeben werden. (Daſſ. S. 155.) Namentlich wird ein Betrug dadurch gespielt, daß Jemand vorgiebt, Kriegspflichtige auf unerlaubtem Wege vom Kriegsdienste befreien zu können, daß er dadurch Andre verleitet, Kontrakte mit ihm einzugehen, worin sie ihm für die Freimachung ihrer Söhne gewisse Summen versprechen. (Daſſ. S. 154.)

S. 155. Eine Entschädigungs-Klage aus dem Vertrage findet statt, wenn der Schuldner seine Zusage gar nicht oder nicht in Zeiten erfüllt hat. (OHGJ. 26. S. 252.) Sie findet nicht statt, wenn zum Versehen des Schuldners eine Verschuldung des Gläubigers kömmt. (Daſſ. S. 248. 253.) Ohne Vertrag findet sie gegen denjenigen statt, welcher durch eine un-

rechte That oder Nachläßigkeit einem Andern schadet. (Dass. S. 252.)

Stellionat ist die gesetzliche Benennung für jeden Betrug, welcher im Gesetze nicht mit einem speciellen Nahmen belegt ist. (OHGJ. 26. S. 279. 280.)

Er hat mit der Fälschung die Merkmale gemein, daß die Entstellung der Wahrheit absichtlich und mit Rechtsverletzung eines Andern geschehen seyn muß. (Das. S. 280.)

S. 157. Verträge wirken in der Regel nicht gegen Dritte. (OHGJ. 26. S. 356.)

S. 158. Bei eigenen Wechseln ist die Einrede der Zahlung begründet, wenn schon vor ihrer Verfallzeit die valuta durch Abrechnung getilgt war. (OHGJ. 26. S. 59.

S. 159. Eine Rechtswandlung — novatio — ist dann nicht vorhanden, wenn der Grund der Foderung, Gläubiger und Schuldner, die nämlichen bleiben. (OHGJ. 26. S. 345.) Der Nachlaß der Schuldsumme bewirkt keine Novation. (Dass. S. 345. 350.) Nicht jede Novation befreit den Bürgen, sondern nur diejenige, wodurch der Gläubiger den alten Schuldner frei spricht, und an dessen Stelle einen neuen annimmt. (Dass. S. 350.)

S. 160. Die Umstoßungs-Klage findet wegen eines Irrthums im Gegenstande statt. (OHGJ. 26. S. 255.)

S. 161. Beim badischen Prozeß-Recht — s. unten „zur S. 346.“ — ist der Grundsatz: „für bekannt angenommene Gesetze soll Jedermann wissen“ nicht anwendbar. (OHGJ. 26. S. 294.)

Zur Rechtspolizei gehört die nicht streitige Behandlung eines privatrechtlichen Gegenstandes. So bald

aber dieser kontentiös wird, erhält er die Eigenschaft einer Justizsache. (OHGJ. 26. S. 47.) Die Rechtskraft ist keine allgemeine Eigenschaft der Urtheile in Kriminalsachen. (Das. S. 164.) Advokaten erhalten durch die Vollmacht ihres Prinzipals die Befugniß, nach ihrem Gutfinden die Rechtsausführung zu machen. Der Prinzipal kann diese nicht darum anfechten, weil er später auf den Gedanken kam, es hätte der Sache eine andre Wendung gegeben werden sollen. (Das. S. 329.) Bausachen sind summarischer Natur. Dies versteht sich jedoch nur vom possessorischen Streit über einstweilige Sistirung eines vorhabenden neuen Baues, oder vom interdictum de novi operis nunciatione, nicht vom petitorischen Streite über das Recht selbst. (Das. S. 200.)

Ein Beweis-Interlokut 1ter Instanz schließt die Ausführnng von Neuheiten und eine Eides-Delation in 3ter Instanz aus, wenn weder in erster noch in zweiter Instanz der Beweis angetreten wurde. (Das. S. 332.)

S. 162. Zu den Förmlichkeiten einer öffentlichen Urkunde gehört auch das datum. (OHGJ. 26. S. 212.) Bei Notariats-Urkunden ist dies sowohl in der französischen als badischen Notariatsordnung vorgeschrieben. (Das. S. 212.)

Wenn beim Beweise durch Schriftvergleichung das Resultat derselben blos auf ein Nichtglauben der Experten hinausläuft, so wird dadurch kein Verdacht einer Verfälschung der Urkunde begründet, sondern nur eine Beweislosigkeit derselben. Als ein Gegenbeweis kann dieser Ausspruch der Experten nicht angesehen werden. (OHGJ. 26. S. 332.) Abschriften der

Urkunden sind vollbeweisend, wenn die Originalien verloren gegangen sind. (Das. S. 121. 122.)

S. 169. Zeugen-Aussagen, die ein auf keine Thatsachen gestütztes Urtheil enthalten, beweisen nichts. (OHGJ. 26. 157.) Der Zeugenbeweis findet nicht statt, wenn der Werth des Streitgegenstandes sich über 75 fl. beläuft. (Das. S. 219.)

S. 169. Gesetzliche Vermuthungen befreien vom Beweise. (OHGJ. 26. S. 182.) Richterliche Vermuthungen können da, wo kein Zeugenbeweis zuläßig ist, auch nicht als Anfang eines Beweises gelten, um auf einen Notheid zu erkennen. (Das. S. 220.)

S. 170. Ein Geständniß, welches sich auf einen Irrthum über eine Thatsache gründet, kann zurückgenommen werden. (OHGJ. 26. S. 27.)

S. 171. Eine Eideszuschiebung ist auch dann zuläßig, wenn nicht einmal der Anfang eines schriftlichen Beweises vorhanden ist. (OHGJ. 26. S. 332.) Die Eidesformel hat zwar der Richter nach gemeinem Rechte nicht zu prüfen; nach der badischen Eidesordnung hingegen muß sie der Richter von Amts wegen prüfen und ändern, wenn er sie nicht passend findet. (Das. S. 330.)

Ueber das Schwörungsprotokoll und namentlich über den Judeneid s. unten „zur S. 346. J. K.“

S. 178. 180. Der Ehevertrag ist eine Vereinbarung über eine zu schließende Ehe. (OHGJ. 26. S. 356.) Die darin enthaltenen Bestimmungen dürfen durch ein nachheriges Testament nicht zum Nachtheil des einen Ehegatten geändert werden. (Das. S. 356. 358. 359.) Ein auch vor dem 1ten Jänner 1810. errichteter Ehevertrag kann nur noch in Bezie-

hung auf die Angabe der Regel der Gemeinschaftsart, wonach die Ehe behandelt werden soll, geändert werden. (Das. S. 363.)

S. 181. Ein Ehevertrag muß wesentlich enthalten eine Vereinbarung über eine abzuschließende Ehe, dann eine Bestimmung über das Heirathsgut der Frau und die Widerlage des Mannes. (OHGJ. 26. S. 362.)

Nach dem Baden Durlacher Landrecht, sind, bei Strafe der Nichtigkeit, folgende Förmlichkeiten vorgeschrieben:

a. Der Ehevertrag muß in Gegenwart von wenigstens 5 der nächstgesippten Freunde oder andrer ehrbaren glaubwürdigen Personen abgeredet, b. dann in jedes Orts=, Amts= oder Gerichts=Buch eingeschrieben, oder darüber Heirathsbrief aufgerichtet und c. von den Kontrahenten, auch andern Anwesenden, oder den Beamten besiegelt werden. (Das. S. 361.)

S. 182. 183. Sowohl die gesetzliche als eheliche Gütergemeinschaft umfaßt auch die während der Ehe errungenen Liegenschaften. (OHGJ. 26. S. 244. 245.) Ein während der Ehe gegen ein andres eingetauschtes liegendes Gut fällt nicht in die Gemeinschaft, sondern tritt an die Stelle des vertauschten. (Das. S. 245.) Die Entschlagung von der Gütergemeinschaft bewirkt den Verlust der Rechte auf die Gemeinschaftsgüter, aber auch Befreiung von einem weitern Beitrage zur Gemeinschafts=Schuld. (Das. S. 29.)

S. 184. Eine Gemeinschaftsschuld, zu deren Kontrahirung die Frau nicht mitgewirkt hat, fällt ihr nur so weit zur Last, als ihr Theil an der Gütergemeinschaft reicht, wenn sie sich derselben nicht entschla=

gen hat. (OHGJ. 26. S. 29.) Mit der Anerkennung einer solchen ist nicht mehr blos die Richtigkeit dieser Eigenschaft, sondern auch der Verzicht auf die Wohlthat der Entschlagung verbunden. (Das. S. 36.)

S. 186. Eine Errungenschafts-Gemeinschaft ist da vorhanden, wo im Heiraths-Vertrage bedungen ist, daß die ehelichen Vermögens-Verhältnisse nach dem LRS. 1498. 1499. beurtheilt werden sollen. (OHGJ. 26. S. 172.)

S. 191. Der Kauf- und Verkauf wird durch die blose Einwilligung beider Theile über den Gegenstand und Preis perfekt. (OHGJ. 26. S. 121. 143.) Selbst bei Liegenschaften ist dies der Fall, wenn schon vor der Eintragung in das Pfandbuch keine Pfandverschreibung darauf gegeben werden kann. (Das. S. 243. 244.) Schon durch den blosen Abschluß geht das Eigenthum des verkauften Gegenstandes auf den Käufer über, der Verkäufer dagegen erlangt das Eigenthum des dafür zu zahlenden Kaufpreises erst durch die Tradition. (Das. S. 246.)

S. 193. Die Verbindlichkeit des Verkäufers zur Gewährleistung berechtiget den Käufer, im Falle einer Eigenthumsstörung, den noch nicht bezalten Kaufschilling so lang zurückzubehalten, bis der Verkäufer die Störung beseitiget oder Sicherheit leistet. (OHGJ. 26. S. 254.) Die Gewähr-Leistungs- oder Entschädigungs-Klage kann erst nach vorausgegangenem Entwährungs-Urtheile statt finden und wird durch eine blos drohende Entwährung nicht begründet. (Das. S. 254.) Für verborgene Fehler hat der Verkäufer Gewähr zu leisten, nicht aber für offene. Zu den erstern ist der durch Quellwasser und Ueberschwemmung

verursachte Schaden an verkauftem Heugras nicht zu rechnen. (Das. S. 210.)

S. 200. Eine Verkürzungs-Klage, welche bei Verkäufen statt findet, ist nach der Regel des LRS. 1313. zu beurtheilen. (OHGJ. 26. S. 328.)

S. 201. Bei allen öffentlichen Liegenschaftsversteigerungen ist zwar die Erwerbung jedes einzelnen Steigerers als ein besondrer, für sich bestehender Verkauf zu betrachten, aber in dem Falle, wenn ein einzelner Steigerer mehrere Liegenschafts-Objekte derselben Art, oder sogenannte Item in dem nämlichen Steigerungsakt erwirbt, sind diese Erwerbungen von den Ortsgerichten und Amtsrevisoraten als ein einziger Kaufakt zu behandeln, demnach die einzelnen Steigerungs-Summen zusammen zu rechnen und erst nach dieser sich ergebenden Gesammtsumme ist die Berechnung der herkömmlichen Gebühren, nämlich der Eintragsgelder, Erkenngelder, Kaufbrieftaxen, Sporteln u. s. w. zu fertigen. (KAB. 27. S. 531.)

S. 202. Die Cession oder der Rechtsübertrag verpflichtet den Rechtsgeber dafür zu haften, daß er zur Zeit des Uebertrags die Foderung oder das Recht wirklich hatte. — nomen verum — Eben so auch dafür, daß eine für die Foderung geleistete Bürgschaft ächt ist. (OHGJ. 26. S. 254. 243.)

Die Cession muß dem Aussteller eines Schuldscheins bekannt gemacht werden, wenn ein Rückgriff des Cessionars gegen ihn statt finden soll, weil er nach der Cession an den ursprünglichen Gläubiger Zahlung geleistet hat. (Das. S. 59.) Bei Schuldscheinen, die auf Ordre gestellt sind, ist diese Bekanntmachung unnöthig. (Das. S. 59. 61.)

S. 205. Eine stipulatio de permutando macht selbst nach römischem Rechte den Versprechenden verbindlich. (OHGJ. 26. S. 125.)

Eine stillschweigende Wiederverpachtung findet statt, wenn nach beendigter Pachtzeit nicht sogleich eine Veränderung mit dem Pachtgute vorgenommen, sondern dasselbe in den Händen des Pächters gelassen wurde. (Das. S. 110.)

S. 206. Ein Dienstverding, wodurch sich Einer dem Andern zu einer gewissen Kunstleistung verbindlich macht, setzt voraus, daß jener auch die gewöhnliche Fähigkeit dazu haben müsse. War eine Probearbeit vorangegangen, so muß die Zusage immer mit Beziehung auf dieselbe verstanden werden. (OHGJ. 26. S. 252.)

S. 208. Der Erblehensvertrag ist kein Litteral- sondern ein Konsensualkontrakt. (OHGJ. 26. S. 109. 112. 115. 121.) Er kann nicht widerrufen werden, wenn auch schon der Erblehenbrief noch nicht ausgefertigt ist. (Das. S. 121.)

Derjenige, dem ein Erblehen zugesagt worden ist, hat das Recht gegen den Grundeigenthümer und seine Rechtsnachfolger auf Einräumung des Nutzeigenthums und Ausstellung des Erbbestandsbriefs zu klagen. (Das. S. 121.) Auf die Erblehen finden die Gesetze, durch welche die Rechtsverhältnisse der eigentlichen Lehen regulirt werden, keine Anwendung. (Das. S. 123.) Die bei einem Erblehenbriefe zur Sicherung des Obereigenthums und der Zahlung des Kanons und Handlohns üblichen Kautelen, eben so die dem Erblehenmann auf den Fall der Nichterfüllung der Vertrags-

bedingungen darin angedrohten Strafen, hängen von dem stylus curiae ab. (Das. S. 110. 114. 122.)

S. 211. Eine stipulatio de mutuo dando macht selbst nach römischem Rechte den Versprechenden verbindlich. (OHGJ. 26. S. 125.)

S. 212. Die Unterschlagung anvertrauter Habe ist bürgerlich zu bestrafen. (OHGJ. 26. S. 158. 371.) Die einer fremden Sache ist nur bei Miterben ein bürgerliches Vergehen. (Das. S. 371.)

S. 218. Ein Auftrag verpflichtet den Auftraggeber zur Erfüllung der Verbindlichkeit, welche der Gewalthaber innerhalb den Schranken seiner Vollmacht abgeschlossen hat. (OHGJ. 26. S. 59.)

S. 219. Bürgschaft ist die Zugehörde der Foderung, eine subsidiäre Verbindlichkeit. (OHGJ. 26. S. 40. 343.) Sie beschränkt sich nicht auf die Haftung für die Hälfte der Schuld. (Das. S. 40.) Die Bürgschaft kann auch unbestimmt geleistet werden und ihre Beurkundung bedarf, auch wenn sie vom Bürgen nicht eigenhändig geschrieben ist, nicht des Beisatzes „gut oder gutgeheißen für" u. s. w. (Das. S. 236.) Sie erlischt nur dann völlig, wenn dem Bürgen das Eintreten in seine Rechte absolut unmöglich gemacht wird. (Das. S. 38.) Die Bürgschaft erlischt nur durch eine freiwillige Erlassung der Schuld, damit der Bürge durch den Gläubiger nicht des ihm gesetzlich zustehenden beneficii ordinis beraubt werde. (Das. S. 349.) Sie erlischt namentlich nicht durch einen Nachlaßvergleich. (Das. S. 344. 348. 349. 350. 351.)

S. 220. Eine eheweibliche Bürgschaft erfordert die Beistimmung eines zur Zeit ihrer Uebernahme schon

verpflichtet gewesenen Beistandes. Eine Frau kann dadurch in den Fall kommen, mehr als die Hälfte der Schuld, ja sogar die ganze Schuld bezahlen zu müssen. (OHGJ. 26. S. 39. 40.)

S. 220. Der Vergleich hat die Kraft eines Urtheils. (OHGJ. 26. S. 343. 345.)

S. 225. Ein Faustpfand gibt dem Gläubiger das Recht, aus dem Pfandstücke vor andern Gläubigern seine Befriedigung zu fordern.) (OHGJ. 26. S. 216.) Dadurch wird jedoch der Faustpfandsgläubiger noch nicht Eigenthümer der Faustpfandes Im Nichtzahlungs-Falle kann der Gläubiger nicht eigenmächtig darüber verfügen, sondern nur bei Gericht verlangen, daß ihm nach einer durch Sachverständige vorzunehmenden Schätzung dasselbe, so weit sein Werth die Foderung nicht übersteigt, an Zahlungsstatt zugeschlagen, oder daß es öffentlich versteigert werde. (Das. S. 216.) Der Gläubiger kann sich dieses Rechts bedienen, er ist aber dazu nicht gezwungen, eben so wenig dazu, daß er den Schuldner nicht eher auf Zahlung belangen könne, ehe er aus dem Faustpfande seine Befriedigung zu erhalten versucht hat. (Das. S. 215. 216.)

Derjenige, welcher wissentlich eine fremde Sache zum Versatz hingiebt, ohne dem Darleiher diese Eigenschaft des Pfandes anzuzeigen, begeht ein Stellionat. Hierin liegt nicht blos ein Attentat, und Wer sich hierbei eines Unterhändlers bedient, bleibt dennoch der Urheber der That. (Das. S. 280.)

S. 231. Das auf einer fremden Sache bewilligte Unterpfands-Reche ist nichtig. (OHGJ. 26. S. 243.)

Das gesetzliche oder stillschweigende Unterpfands-recht der Ehefrau bedarf keiner Eintragung ins Pfand-buch. (Dass. S. 242.) Es umfaßt alle Güter, wel-che der Ehemann vom Tage der geschlossenen Ehe an besitzt, besessen hat, oder besitzen wird. (Dass. S. 243. 244. 246.) Das gesetzliche Unterpands-Recht geht auch auf Liegenschaften über, welche für andre veräußerte Liegenschaften angeschafft worden sind; es er-greift die erkauften Güter im Augenblicke des Kaufes, auch wenn sie noch nicht in das Grundbuch eingetragen worden sind. (Dass. S. 244.) Es ergreift ferner die Gemeinschafts-Güter, wenn die Ehefrau sich der Gütergemeinschaft entschlagen hat. (Dass. S. 243.)

Es haftet nicht minder auf ausstehenden Güter-steigschillingen. (Dass. S. 246. 247.) Es ist als privilegium auf das strengste auszulegen, und gehört in die 3te Klasse der Gantordnung. (Dass. S. 244.)

S. 234. Das bedungene Unterpfands-Recht steht, wenn es nicht in das Pfandbuch eingetragen ist, dem eingetragenen oder auch dem gesetzlichen nach. (DHGJ. 26. S. 242. 243.) Es gehört in die 4te Klasse der Gantordnung. (Dass. S. 242. 24.)

Bei den zum ehemaligen unmittelbaren Reichsadel gehörenden Grund-Herrn ist die Ausfertigung der Pfandverschreibungen bei den Kreis-Direktorien nachzu-suchen, sofort sind vom Anleiher die im LRS. 2127. [a] genannten Vorlagen bei dieser Stelle zu machen. Was aber die Ermächtigung der Ehegattin eines Grund-Herrn zur Eingehung der Samtverbindlichkeit betrifft, so ist diese beim kompetenten Hofgerichte einzuholen. KAB. 28. S. 101.

Die Adjudikation des Unterpfands, wenn sie vom Gläubiger verlangt wird, gilt so viel als die freiwillige Annahme liegender oder fahrender Habe für die Hauptschuld an Zahlungsstatt. (OHGZ. 26. S. 234.)

S. 239. Die Bücher der Pfandschreiber, von welchen im LRS. 2196. die Rede ist, sind diejenigen öffentlichen Bücher, welche die Ortsgerichte als Pfandschreibereien zu führen haben, und deren nähere Einrichtung im 1ten Bd. S. 37 — 52. ferner im 2ten Bd. S. 239. 237. ausführlich beschrieben ist.

In Ansehung der früher verordneten offenen Bücher für gewisse Rechtsgeschäfte der Handelsleute ist nun eine neue Vorschrift im RB. 27. S. 175. (KAB. 27. S. 539.) enthalten, deren wesentliche Bestimmungen bereits im 2ten Bd. S. 435. angeführt sind.

Ueber die Offenkundigkeit der Rechtsgeschäfte der Handelsleute ist noch folgendes zu bemerken:

A. Die im RB. 27. Nro. 19. enthaltene Verordnung ist in jeder Beziehung unbedingt maasgebend, weswegen auch kein Unterschied zwischen wechselfähigen und nicht wechselfähigen Handelsleuten zu machen ist. B. Die Just. Min. Verordnung vom 8ten Juli 1812. ist aufgehoben, und die Verordnung vom 25ten Juni 1812. rücksichtlich der Patentisirung der Handelsleute nicht zur Ausführung gekommen. C. Nach Art. 6. der neuesten Verordnung bedürfen nur diejenigen frühern Rechts-Geschäfte der Handelsleute, welche sich auf noch bestehende Verhältnisse beziehen, des Eintrags in die Offenkundigkeits-Bücher der Amtsrevisorate. JMB. vom 28ten September 1827. Nro. 4500. D. Nicht nur öffentliche, sondern auch Privat-Urkunden über Handels-Gesellschaften und andre Verträge der

Handels-Leute sind zum Eintrag in jenes Offenkundigkeits-Buch geeignet. JMB. vom 3ten Juni 1828. Nro. 2633.

S. 240. Die Pfandbücher müssen nach §. 2. der Pfandschreiberei-Instruktion eingerichtet seyn, und die neuen müssen jedesmal durch das betreffende BAmt (eben so wie die Gewährbücher) paraphirt werden. (KAB. 27. S. 667.)

S. 242. Zur Vollstreckung der amtlichen Exekutions-Befehle in Privat-Schuldsachen sind nun bestimmte Amts-Exequenten aufgestellt, welche die erkannten Fahrniß-Pfändungen vornehmen, und die Betreibung der Landes-Standes- so wie der Grundherrn-Gefälle besorgen. Sie sind in ihrem Dienste den BAemtern unmittelbar untergeordnet, und haben deren Aufträge stets unter Zuziehung einer von dem Orts-Vorstande dafür bestellten Gerichts-Person zu vollziehen. Die in Pfändung genommene Fahrniß haben sie an den Ortsvorstand des Schuldners zur gerichtlichen Verwahrung oder Bestellung eines gerichtlichen Hüters sogleich abzuliefern. Sie haben die taxordnungsmäßig bestimmte Meilen- und Auspfändungs-Gebühr (letztre von jedem einzelnen Schuldner) zu beziehen. (RB. 97. S. 163.)

Die nähere Instruktion für die Amts-Exequenten ist im RB. 27: S. 199. enthalten.

Arrest und Retention streitiger Aktiv-Ausstände ist nur eine die Sicherung des Streitgegenstandes bezweckende Beschlagnahme, und gewährt nicht die Rechtswohlthat eines wirklichen Besitzes, befreit also nicht von der Beweispflicht. (OHGJ. 26. S. 48.)

S. 243. Hier ist auf Zeile 4 „Paket“ zu lesen.

Die im LRS. 2217 b. benannte Fahrniß ist frei von allem Gerichtszugriffe. (J.B. 27. S. 205.)

Die Urtheile kurhessischer Gerichte sind nur auf vorgängige Verhandlung im Badischen vollziehbar. (OHGJ. 26. S. 297.)

S. 245. H. I. Der §. 12. im RB. 27. S. 103. ist wieder aufgehoben, und statt dessen im RB. 27. S. 247. festgesetzt:

a) Diejenigen amtlichen Erkenntnisse, welche die Giltigkeit, den Umfang oder das Vorzugsrecht eines Anspruches betreffen, sollen wie früher, ohne Rücksicht auf die Größe der Beschwerde-Summe, wenn diese nur den Betrag von 50 fl. erreicht, der summarischen Berufung unterworfen seyn.

b) Eben so hat es bei solchen Erkenntnissen der Hofgerichte, wenn sie hierbei als Gerichte 1ter Instanz erscheinen und die Beschwerdesumme über 50 fl. beträgt, bei dem früher gestatteten Rechtsmittel der Revision sein Bewenden. So bald aber die Beschwerdesumme wenigstens 100 fl. beträgt, so haben die Partheien das Recht, neue Thatumstände und neue Beweise eben so geltend zu machen als sie dieses ausserhalb einer Gant im Wege der Oberberufung zu thun berechtiget gewesen wären. c) Wenn jedoch von einem Hofgerichte in zweiter Instanz erkannt ist und die Beschwerdesumme erreicht den Betrag von 300 fl., so findet noch ein 3ter Rechtszug, gleichfalls in Form der Revision an das Oberhofgericht statt. Auch hierbei genießen die Partheien die Rechtswohlthat, sich auf neue That-Umstände und neue Beweise zu stützen, so fern nur die Beschwerdesumme wenigstens 600 fl. beträgt.

d) Gegen ein Erkenntniß des Oberhofgerichts als 2te Instanz, welches ein hofgerichtliches Erkenntniß reformirt, findet das Rechtsmittel der Superrevision alsdann statt, wenn die nunmehrige Beschwerdensumme wenigstens 300 fl. beträgt.

Bei diesem Rechtsmittel sind jedoch auf keinen Fall nova zulässig.

S. 247. Auf Z. 25. findet sich ein entstellender Druckfehler, indem es dort heißen muß:

Die Schulden-Liquidationen sollen nun nicht mehr von den Amtsrevisoraten, sondern von den BAemtern vorgenommen werden, dagegen den Amtsrevisoraten das Geschäft der Vermögens-Aufnahme u. s. w. verbleiben.

Ueber das Verfahren der BAemter in Gantsachen ist nach RB. 29. S. 48. Folgendes zu bemerken:

A. Ueber jede liquidirte Foderung ist unter fortlaufenden Nummern ein einzelner — ganzer oder halber — Bogen anzulegen, aus welchem nachher, wo es nöthig ist, ein eigenes Akten-Heft gebildet werden kann. Es sind nämlich

a) über die Posten, welche in Hinsicht auf Liquidität oder Priorität streitig werden, Separat-Faszikel anzulegen, während die Protokolle über alle liquiden und unbestrittenen Posten, nach der Nummern-Folge, in einem General-Fascikel zu sammeln sind. An die Stelle der ausfallenden streitigen Posten ist ein Blatt einzuheften, welches auf den betreffenden Separat-Fascikel hinweist.

b) Es ist aber über jede einzelne Foderung ein eigenes, für sich abgeschlossenes Protokoll zu führen, welches die Bemerkung der Gegenwart des Beamten,

die Unterschrift des Aktuars so wie überhaupt alles dasjenige enthalten muß, was zu den Erfordernissen eines amtlichen Protokolls gehört.

B. Bei Ganten von einigem Umfange sind folgende Faszikel zu bilden:

a) Der Fasz I. über die Vermögens-Aufnahme und Untersuchung durch das Amtsrevisorat, womit Alles, was auf die Konstituirung der Aktivmasse Bezug hat, verbunden werden kann.

b) Der Fasz. II. über die Veräußerung der Liegenschaften und der Fahrniß, insbesondre über das so häufig vorkommende Adjudikations-Verfahren.

Bei unbedeutenden Ganten kann dieser Faszikel mit dem Fasz. I. verbunden werden.

c) Der Fasz. III., welcher als General-Faszikel alles enthält, was nicht auf die Konstituirung der Masse und die Liquidation der Schulden speciellen Bezug hat. Hieher gehört also namentlich die Erkennung der Ganth; — die Edikral-Vorladung der Gläubiger; — die Bescheinigungen hierüber; — die Bestellung des Masse-Kurators; — jede allgemeine Zwischen-Verfügung; — endlich der Lokationsbescheid nebst Allem was sich auf den Vollzug desselben und die weitern Verhandlungen bis zu Ende, namentlich auf allenfallsige Appellationen bezieht.

d) Der Fasz. IV. über das Liquidations-Protokoll in der oben unter A. bemerkten Form. Jedem einzelnen Inquisitions-Posten sind die betreffenden Beilagen anzuschließen.

Der Faszikel I., III., IV. müssen bei jeder, auch der kleinsten Gant angelegt werden. Die chronologische Abtheilung des Fasc. III. kann in mehreren

Bänden statt finden; beim Fasz. IV. aber können die einzelnen, wenn auch nicht streitigen, zu größerm Umfange erwachsenen Liquidations-Gegenstände von einander getrennt und in abgeschlossene Unter-Fascikel eingetheilt werden.

C. Die sogenannten Randbescheide in Ganten dürfen nicht mehr statt finden, sondern es ist jedesmal der Ordnungsbescheid — Lokations- oder Klassifikations-Bescheid — in der Form wie jedes andre Urtheil zu entwerfen und den Akten beizuheften. Derselbe muß namentlich gleich im Eingange eine genaue Uebersicht der Aktivmasse und die Summe der Passiven mit Einschluß der Foderungen jener Gläubiger enthalten, deren Befriedigung gleichwohl nicht erfolgt.

D. Der von dem Amtsrevisorate zu fertigende Vertheilungsbescheid muß vor dessen Vollzug dem Gantrichter zur Durchsicht und Bestätigung vorgelegt, auch unter dessen Unterschrift ausgefertigt werden. Die Gantverweisung, so wie jeder Auszug aus derselben, muß in Bezug auf die Pfandgläubiger ausdrücklich enthalten, daß und wie weit sie aus ihren resp. Unterpfändern befriedigt werden.

S. 250. In die dritte Klasse kommen die gesetzlichen oder stillschweigenden Unterpfänder (OHGJ. 26. S. 244.) und die nicht eingetragenen, bedungenen Unterpfänder in die 4te Klasse. (Das. S. 242. 24.)

S. 253. Die Einrede der Verjährung darf vom Richter nicht suplirt werden. (OHGJ. 26. S. 238.)

Einzelne Arten von Verjährung sind bei den betreffenden Gegenständen derselben nachzusehen, namentlich die bei Servituten unter dem „zur S. 96. 98. 99.“ Angeführten.

S. 256. Handelssachen sind alle Rechts-Verhältnisse und Verhandlungen über Handelsgeschäfte zwischen Personen aller Art. (OHGJ. 26. S. 240.)

Zu den Handelsgeschäften gehören namentlich alle Arten von Wechselbank- und Mäkler-Geschäfte. (Das. S. 57.)

Dahin gehören nicht minder die Ankäufe der Handwerker oder Gewerbsleute, aber nicht ihre Verkäufe, so lang sie nicht ihre Waaren hauptsächlich auf den Absatz in ganzen Parthieen verarbeiten. (Das. S. 239. 240. 241.)

S. 257. Zur Eigenschaft eines wechselfähigen Handelsmanns — vergl. den 2ten Bd. S. 274. b — gehört nicht absolut ein Handelspatent. (OHGJ. 26. S. 57.) Ob die Juden, vermöge ihrer Stellung zur bürgerlichen Gesellschaft, in der Regel als Handelsleute anzusehen sind, ist zweifelhaft. (Das. S. 60.)

S. 258. Die Berufung gegen einen Schiedsspruch geht an das Obergericht, worüber ferner das zur S. 392. bemerkte nachzusehen ist.

S. 258. Ueber den §. 169. ist der 2te Band S. 435. nachzusehen.

S. 269. Der Inhaber eines Wechsels kann gegen den Wechsel-Aussteller und gegen den Indossanten die Sammtverbindlichkeit ansprechen. (OHGJ. 26. S. 58.)

S. 274. Das Wechselverfahren tritt in contumaciam dann ein, wenn die Einrede der Wechsel-Unfähigkeit nicht vorgeschützt wird. (OHGJ. 26. S. 33.)

S. 275. Eigene Wechsel werden dadurch, daß sie auf Verfügung gestellt sind, noch nicht zu einem Handelsgeschäfte, sondern nur dann, wenn der Indos-

sant ein Handelsmann ist oder für ein Handelsgeschäft davon Gebrauch macht (OHGJ. 26. S. 32. 33. 58.) Durch Ausstellung des Wechsels auf ordre wird der Aussteller dem Inhaber für verhaftet erklärt. (Das. S. 59. 60.) Ein eigener Wechsel ist eine Handels-Sache, wenn er von Handelsleuten oder für Handelsleute ausgestellt wird. (Das. S. 58.) Wenn schon vor der Verfallzeit eines solchen Wechsels die valuta durch Abrechnung getilgt war, so ist die Einrede der Zahlung damit begründet (Das. S. 59.)

Eigene Wechsel werden gewöhnlich nur als Sola-Wechsel — einfach ausgefertigte Wechsel — ausgestellt und sind also in der Regel zur Zirkulation nicht bestimmt. Aus dieser Ursache werden sie auch selten indossirt, obwohl dieß hie und da geschehen kann.

S. 284. Die Strafgewalt der administrativen und gerichtlichen Behörden bei bürgerlichen oder polizeilichen Vergehen ist im RB. 13. S. 161. durchaus geschieden. (OHGJ. 26. S. 163.)

S. 293. Die Arbeitshausstrafe kann sowohl für peinliche als bürgerliche Vergehen erkannt werden. (OHGJ. 26. S. 371.)

S. 296. Eine grobe, gewinnsüchtige Urkunden-Verfälschung ist bei öffentlichen Urkunden mit 1. Jahr Zuchthaus zu bestrafen. (OHGJ. 26. S. 269.) Wenn kein Vermögens-Vortheil damit bezweckt wird, so erscheint sie als blose vorsätzliche Gewaltthat. (Das. S. 372.)

S. 296. Wenn eine absolute Unmöglichkeit zur ehelichen Beiwohnung nicht vorhanden ist, und der Ehemann seine Frau des Ehebruchs beschuldiget, so

hat er den Beweis desselben zu führen. (OHGJ. 26. S. 274.)

S. 297. Eine Vaterschaftsklage findet auch dann nicht mehr statt, wenn das Kind noch zur Zeit der Giltigkeit des alten Rechts gebohren wurde. (OHGJ. 26. S. 235.)

S. 297. Zum Thatbestande des Mordbrandes wird nicht geradezu die Absicht erfodert, die Bewohner des Hauses dabei umkommen zu lassen, es genügt vielmehr dazu, daß ihr Leben durch Ansteckung des Hauses in Gefahr gerieth. (OHGJ. 26. S. 64.)

S. 298. Zum Thatbestande des Raubes wird vorzüglich die gewinnsüchtige, diebische Absicht erfodert. (OHGJ. 26. S. 134. 136.) Diese Absicht ist als vorhanden anzunehmen, wenn die in facto illicito verübte Gewalt vor der Bemächtigung des fremden Eigenthums nicht beseitiget worden ist. (Das. S. 135.)

S. 299. Die auf das Verbrechen der Verwundung gesetzte Strafe trifft auch einen Verhafteten, welcher, um sich von der Verhaftung zu befreien, denjenigen Stiche versetzt, die ihn zurückhalten wollen. (OHGJ. 26. S. 136. 137.)

S. 300. Eine versuchte Tödtung ist vorhanden, wenn ein Verhafteter sich eines geladenen Schießgewehrs bemächtiget, damit nach der Wache schießt und sie verwundet. (OHGJ. 26. S. 139. Die Strafe hierauf ist arbiträr. (Das. S. 136.)

S. 302. Zum Verbrechen des Diebstahls gehört auch die widerrechtliche Zueignung fremden Eigenthums zum eigenen Gebrauch. (OHGJ. 26. S. 135.)

Ein zweiter Diebstahl, der zugleich ein gefährlicher ist, wird nach dem im Art. 79. des Strafedikts sank-

tionirten Prinzip der objektiven Konkurrenz, mit der ganzen Strafe des Hauptverbrechens belegt, und überdieß mit einem Zusatze, der niemals die Hälfte derjenigen Strafe erreichen darf, welche das geringere Verbrechen an sich zur Folge hat. (Das. S. 304. 305.)

Bei Ausmittelung der ganzen Strafe des geringern Verbrechens ist das Wachsen nach Marken Silbers unberücksichtigt zu lassen, in so fern nicht dieses, statt in bloser Verlängerung ihrer Dauer, vielmehr in dem Eintritte einer härtern Strafgattung besteht (Das. S. 205.)

Ein dritter Diebstahl ist höher zu bestrafen als der durch Einsteigen und Einbrechen. (Das. S. 303.)

Im Falle der ideellen Konkurrenz eines dritten Diebstahls mit einem gefährlichen, ist nebst der vollen Strafe des erstern noch ein Zusatz zu bestimmen, der weniger als die Hälfte und mehr als ein Viertheil der, für die Gefährlichkeit an sich gedrohten Strafe, beträgt. (Das. S. 304. 302.) Der zugleich qualifizirte ist härter zu bestrafen. (Das. S. 302.)

Ein qualifizirter Diebstahl ist, wenn dabei nur eine der in den Artikeln 83 und 89. des Straf-Edikts genannten Qualifikationen vorkömmt, zunächst mit derjenigen Strafe zu belegen, welche unter gleichen Umständen der That ohne solche Qualifikation verwirkt gewesen wäre; sodann ist diese noch um $\frac{1}{4}$ oder die Hälfte ihrer ganzen Größe zu vermehren. (Das. S. 303 304.) Treffen mehrere dieser Qualifikationen zusammen, so wird zunächst von einer derselben abstrahirt, sodann diejenige Strafe, die sich unter solcher Voraussetzung nach dem Grundsatze der relativen Strafbestimmung in den Artikeln 83 und 89. des Straf-Edikts ergiebt,

zum Maasstabe genommen und hievon bald die Hälfte, bald eine Quart berechnet. (Das. S. 304.)

Ein gefährlicher Diebstahl wird, wo mehrere Gefährlichkeiten zusammen kommen, nach dem höchsten Grade beurtheilt. (Das. S. 303.) Der mit Waffen verübte ist dem dritten Diebstahle gleich gesetzt. (Das. S. 303.)

Ein von Jaunern verübter Diebstahl wird in der Art bestraft, daß die Hälfte der Strafe, welche die Gefährlichkeit allein dem Thäter zugezogen haben würde, der Hauptstrafe beigesetzt wird. (Das. S. 302.)

Ein Diebstahl mit Waffen ist es, wenn ein Behälter aufgeschossen wird und fremde Effekten daraus entwendet werden. (Das. S. 136.)

Er ist zugleich qualificirt, wenn er an einem Schäferkarren als gefriedetem Gegenstande begangen wurde. (Das. S. 136.)

S. 304. Die Strafe der Wilderei trifft auch den, welcher ohne zur Jagd berechtiget zu seyn, mit einem Schießgewehre auf die Jagd geht. (OHGJ. 26. S. 136.) Die Denuntianten der Wilderer sollen, neben der Fanggebühr, auch die denselben abgenommenen Gewehre und Jagdgeräthe als besondre Belohnung erhalten. (Das. S. 301.) Die Hofgerichte sollen zwar die Konfiskation des Gewehrs und Jagdzeugs im Urtheil aussprechen, den Punkt wegen deren Zuerkennung an die Denuntianten aber stets durch besondre Verfügung an das betreffende BAmt erledigen. (Das. S. 301.)

Bei allen Untersuchungen über Verbrechen in Forst- oder Jagd-Sachen haben die Forst-Behörden mit den untersuchenden BAemtern zu konkurriren, und zwar

ohne Unterschied, ob zur Beurtheilung des Verbrechens Kunstkenntnisse gehören oder nicht. JMB. vom 25ten Juli 1828. Nr. 3519. In der Regel mag es in dieser Hinsicht an dem Beizuge der Forstbehörde zur Erhebung des objektiven Thatbestandes und zum Schlußverhöre genügen; auch kann nach der Verschiedenheit der Fälle, eine gütliche Vereinigung zwischen dem BAmte und der Forstbehörde das Maas der Beiwirkung von Seiten der letztern beschränken. (JMB. vom 13ten Juni 1828. Nr. 2860.)

S. 305. Die Absicht zu defraudiren, wird bei Kontraventionen gegen Zoll- und Accis-Gesetze in der Regel präsumirt, nur dann nicht, wo das Nichtvorhandenseyn derselben durch glaubhafte Umstände dargethan ist. (OHGJ. 26. S. 262. 271.) Ueber die einzelnen Defraudationen z. B. beim Zolle, bei der Accise u. s. w. sind die speziellen Gegenstände der Defraudation nachzusehen.

S. 306. Eine Begnadigung soll im Zweifel auch die gesetzlichen Nebenfolgen einer Verurtheilung aufheben. (OHGJ. 26. S. 300. 301.) Dahin gehört die Infamie, Landesverweisung, Verurtheilung in die Kosten u. s. w. Zu einem Antrag auf Begnadigung sind Besserungsversuche kein Motiv. (Das. S. 142.)

S. 312. Der Ortsvorgesetzte hat theils der Gesundheit, theils der Bequemlichkeit wegen für die Reinigung und Erhaltung der Straßen im Dorfe zu sorgen. (s. oben „zur S. 459. 1ter Bd.)

S. 312. I. C. Ueber die Ausfertigung von Nachtzetteln durch den Ortsvorstand, s. „Nachtzettel.“

S. 313. E. Ueber die Nachtwachen in Dörfern ist nach KAB. 27. S. 463. zu bemerken:

Bei jeder Nachtwache hat ein bestimmter Obmann das Kommando und dieser muß aus der Zahl der Gerichtsleute oder des Bürger-Ausschusses oder nöthigenfalls der bewährtesten Bürger seyn. Das Ortsgericht hat ein für allemal die Reihefolge festzusetzen, wie jene Obmänner einander ablösen. In keinem Falle darf der Ortsvorgesetzte hierzu genommen werden, sondern es hat dieser die Leitung und Aufsicht über die ganze Einrichtung.

In jeder Gemeinde muß ein besondres Buch gehalten werden, in welches von dem Obmanne der Nachtwache sowohl sein eigener Name als jener der übrigen Wachthaber, nebst dem was etwa Erhebliches vorgefallen ist, eingetragen wird. (Vergl. 1ten Band S. 364. und oben „zur S. 362. 1ter Bd.“)

Ueber das Benehmen der Ortsvorgesetzten bei Vornahme allgemeiner Streifen, existirt eine gedruckte Verordnung, an welche sie sich zu halten haben.

S. 315. A. Ueber das Pflanzen von Obstbäumen längst den Rheindämmen, s. „Bäume.“

S. 316. B. Wegen dem neuen Maas und Gewicht s. „Gewicht.“

S. 315. C. Ueber die Viehkauf-Urkunden s. oben „zur S. 285. des 1ten Bandes.

S. 316. D. Ueber die bestehende Hunds-Taxe ist zu bemerken:

a. Nach BMJ. vom 16ten März 1827. Nr. 2886. ist den Schäfern, welche mehrere Schaafheerden und für jede einen besondern Knecht haben, für jede ein Hund taxfrei zu lassen. b. Nach BMJ vom 18ten Juni 27. Nr. 6126. ist da, wo eine Gesellschaft eine Jagd in Pacht nimmt oder bereits gepach-

tet hat, von der Forstbehörde ein Gutachten darüber zu erheben, wie viele Hunde erfodert werden, um auf dem gepachteten Distrikte die Jagd gehörig betreiben zu können. Diese Zahl ist sodann taxfrei zu belassen, ohne Rücksicht darauf, wie viele Hunde von den Pächtern des betreffenden Jagddistrikts überhaupt gehalten werden. c. Nach BMJ. vom 1ten September 1828. Nr. 9172. haben Jagdpächter die Taxe von 1 fl. 30 kr. auch für diejenigen Hunde zu bezahlen, welche sie in die Kost geben und vermöge eines forstamtlichen Attestats wirklich zur Jagd gebrauchen. d. Wenn bei unterlassener Entrichtung der Hundstaxe aus den vorliegenden Umständen nicht der klare Beweis hervorgeht, daß die Vorführung des Hundes in der Absicht unterblieben sey, die Taxe zu defraudiren, so soll im desfallsigen Straferkenntnisse der Ausdruck „Defraudation“ nicht gebraucht, sondern dafür gesetzt werden „wegen unterlassener Vorführung des Hundes und wegen unterlassener Zahlung der schuldigen Taxe.“

S. 317. Ueber die sanitätspolizeiliche Aufsicht bei Viehmärkten, eben so über die Maaßregeln bei Viehseuchen s. oben „zur S. 285. des 1ten Bandes.“

S. 317. C. Ueber die Maaßregeln bei der Blatternkrankheit s. „Blattern“

S. 318. E. Ueber das Hebammen-Institut s. „Hebammen.“

S. 320 C. Ueber den Wirkungskreis des Ortsvorstandes bei den Brandversicherungen s. „Brand.“

S. 321. Wegen den Anstalten für Arme und Kranke s. „Arme.“

S. 324. X. Ueber das Handelsrecht der Ju-

den, eben so über das neue Maas und Gewicht s. „Handel und Gewicht.“

S. 325. Ueber die Wirksamkeit der Ortsvorgesetzten in Militärsachen s. „Militär und Konscription.“

S. 327. XIV. Bei Straßengelds-Defraudationen haben die Ortsvorgesetzten nicht nur auf den 20fachen Betrag des defraudirten Straßengelds zu erkennen, sondern außerdem auch noch auf die Nachzahlung des defraudirten Straßengelds. (KAB. 27. S. 163.)

Wenn der Defraudant und der Ortsvorgesetzte, welcher das Erkenntniß ertheilt hat, in dem nämlichen Amtsbezirke ihren Wohnsitz haben, so hat die betreffende Steuerverwaltung das Recht, gegen jenes Erkenntniß den Rekurs an das BAmt zu ergreifen. RB. 28. S. 199. (vergl. oben „zur S. 458. 459. 461. 462. des 1ten Bandes.“)

Das Hauptzollamt zu Kehl hat die Untersuchung und Straferkennung in den dort entdeckten Uebertretungen der Zoll- und Weggeldsordnung, in so fern dabei sonst keine Vergehen zur Sprache kommen, ferner in so fern die Strafe die Summe von 50 fl. nicht übersteigt und der Denuntiat nicht vorzieht, vor das Amt Kork oder das Bürgermeisteramt zu Kehl geführt zu werden. (KAB. 29. S. 101.)

S. 327. XV. Rücksichtlich der Gewerbssteuer in Städten über 1500 Seelen ist vorgeschrieben, daß die Steuer-Peräquatoren am 20ten Juni eines jeden Jahres dem ersten Ortsvorgesetzten die betreffenden Listen übergeben, um in diese den Stand der Gewerbsgehilfen am 1ten Juli durch die Zunftvorsteher eintragen zu lassen.

Die Ausmittlung des gewöhnlichen oder mittlern Standes der Gewerbsgehilfen geschieht beim Ab- und Zuschreiben der Steuer, unter Mitwirkung des ersten Ortsvorgesetzten. KAB. 27. S. 629. Vergl. oben „zur S. 476. 484. 486. des 1ten Bandes.

Von den neuen Zoll-Verordnungen hat der Ortsvorgesetzte das oben „zur S. 462. 486. F. G. J. des 1ten Bandes bemerkte vorzugsweise zu berücksichtigen.

S. 329. XVI. Im Betreff der Accise hat der Ortsvorgesetzte das oben „zur S. 462. 493. 494. 495. 499. des 1ten Bandes“ Bemerkte zu beobachten.

S. 331. XIX. Wegen der Leistung von Frohnen zu Amthäusern und Gefängnissen ist das „zur S. 164. des 1ten Bandes“ Gesagte nachzusehen.

S. 334. XXII. Der Ortsvorstand hat kleine Polizeistrafen — s. 1ten Bd. S. 63 — zu verfügen, wogegen in geeigneten Fällen auch das Polizei-Personal den Rekurs an das BAmt ergreifen kann. (BMJ. vom 9ten März 1827. Nr. 2394.)

S. 335. M. Wenn bei Liegenschafts-Versteigerungen ein Steigerer mehrere Liegenschaften in der nämlichen Steigerung erkauft, so sind diese Käufe als ein einziger Akt zu behandeln, die einzelnen Steigerungspreise zusammenzurechnen und hienach die herkömmlichen Gebühren zu berechnen. (KBA. 27. S. 531.)

Bei Verkäufen von Walddistrikten und öden Grundstücken der Gemeinden darf den Käufern keine Zehntfreiheit zugesichert werden, wenn diese nicht gesetzlich begründet ist. (KAB. 27. S. 189.)

S. 335. W. Ueber die Wirksamkeit des Orts-

vorstandes bei amtlichen Exekutions-Befehlen s. „Hilfs-vollstreckung.“

S. 335. XXIV. Wegen der Aufbewahrung des Einzugsregisters über die Brandversicherungs - Gelder ist oben „zur S. 387.“ des 1ten Bd. nachzulesen.

S. 337. Der Raths- oder Gerichts-Schreiber wird (nach KAB. 26. S. 87.) in Ansehung der Verwandtschaft mit dem einen oder andern Gerichtsmanne als wirkliches Mitglied des Ortsgerichtes betrachtet und darf also mit keinem (1ter Bd. S. 59.) im 4ten Grade der Verwandtschaft oder 2ten Grade der Schwägerschaft verwandt seyn, sonst muß Einer davon durch das Loos austreten, oder es muß beim BAmte um die nöthige Dispensation nachgesucht werden. (RB. 12. S. 120.)

S. 337. I. Ueber die Beschaffenheit und Führung der öffentlichen Bücher ist oben „zur S. 239.“ des 1ten Bd. nachzusehen. s. auch „Bücher.“

S. 337. II. Ueber die Führung eines bestimmten Kontrakten-Protokolls bei Viehkäufen s. „Kontrakten-Protokoll.“

S. 338. §. 207. Wegen der Verwandtschaft des Gerichtsschreibers mit andern Gerichtspersonen s. „Gerichtsschreiber.“

S. 341. C. Wegen den Frohnen zu Amthäusern und Gefängnissrn s. „Frohnen.“

S. 345. §. 212 a. In Ansehung der Geschäftsformen bei den BAemtern — Untergerichten — sind im RB. 29. S. 45. folgende Vorschriften enthalten.

A. Rücksichtlich aller dahin gehörenden Geschäfte im Allgemeinen:

a) Den bei Amt einkommenden Aktenstücken muß der Beamte das Praesentatum — Jahr, Monat und Tag — eigenhändig beysetzen.

b) Diese Aktenstücke werden unter fortlaufenden Nummern in ein sogenanntes Exhibiten- oder Präsentations-Protokoll eingetragen, welches am 1ten Januar eines jeden Jahres angefangen und am 31ten Dezember geschlossen wird.

Dasselbe muß in tabellarischer Form den Tag der Einreichung, die allgemeine Bezeichnung des Aktenstücks, so wie der darauf gefaßten Beschlüsse und den Tag ihrer Ausfertigung, endlich die Sportel-Ansätze enthalten.

c) Die amtlichen Protokolle müssen ohne Ausnahme im direkten Styl verfaßt, auch deutlich und durchaus vom beurkundenden Aktuar geschrieben seyn. Der Gebrauch von Wörtern aus fremder Sprache ist möglichst zu vermeiden.

d) Jedes Protokoll muß im Eingange Ort, Tag und Jahr ohne Abkürzung, sodann die Amtswürde und die Namen der dabei handelnden Beamten oder ihrer Stellvertreter enthalten und am Schlusse von dem das Protokoll führenden Aktuar unterzeichnet seyn.

Nur ein verpflichteter Aktuar darf ein amtliches Protokoll führen und muß dieser Verpflichtung bei seiner Unterschrift namentlich Erwähnung thun.

e) Jedes amtliche Protokoll soll denjenigen, deren Erklärung es enthält, gleich nach der Beendigung deutlich vorgelesen, auch nachdem der Aktuar die geschehene Vorlesung, die hierauf erfolgte unbedingte Genehmigung oder die gegen den Inhalt des Protokolls etwa vorge-

brachten Erinnerungen, unter dasselbe bemerkt, zur Unterschrift vorgelegt werden.

Unterschreiben sie demungeachtet nicht, so sind die Gründe, weßhalb es unterbleibt, dem Protokolle ausdrücklich anzufügen.

f) Hätte der Beamte oder dessen Stellvertreter das Protokoll, in Ermanglung eines Aktuars, selbst geschrieben, so muß solches in bürgerlichen Streit-Sachen von der eben vernommenen Parthie, in Untersuchungssachen hingegen von den alsdann beizuziehenden Urkundspersonen mit unterschrieben seyn.

g) Abänderungen durch Ausradiren oder Durchstreichen wesentlicher Punkte sind durchaus untersagt. Verbesserungen können zwar auch am Rande beigeschrieben, müssen aber dann auf gleiche Weise, wie das Protokoll selbst, besonders beurkundet werden.

i) Die Beschlüsse auf eine Eingabe oder ein Protokoll dürfen nicht auf den Rand, noch auch so geschrieben werden, daß die Schrift nicht ununterbrochen fortgeht.

Sie sind vom Beamten, der sie gefaßt hat, zu unterzeichnen, auch ist unter dem gefaßten Beschlusse der Tag der Ausfertigung desselben zu bemerken.

k) In allen Protokollen und Beschlüssen müssen die vernommenen oder betheiligten Personen mit ihren Vor- und Geschlechts-Namen genau bezeichnet werden.

Die vom Richter gestellten Fragen sind unter fortlaufenden Ziffern und eben so wie die gefaßten Beschlüsse, über die ganze Blatt-Seite; die Antworten und Verträge der Parthieen hingegen auf die äußre Seite des gebrochenen Blattes niederzuschreiben.

l) Alle auf denselben Gegenstand Bezug habenden Protokolle, Aktenstücke und Beilagen sind nach der Zeitfolge zu ordnen und zu stechen. Jeder Akten-Band ist mit Rothstift besonders zu paginiren und mit einer Decke — Pallium — zu versehen, auf deren äußre Seite die Rubrik der Sache nach unten folgender Vorschrift („zur S. 346. N.") zu setzen ist.

m) Die zusammen gehörenden Akten-Bände selbst sind mit fortlaufenden römischen Ziffern zu bezeichnen und zu unterbinden. Wenn mit den Hauptakten andre einschlägige eingesendet werden, so sind diese, wie sie unter sich zusammengehören, besonders zu unterbinden. In den Einsendungs-Berichten ist jedesmal die Zahl der Aktenbände zu bemerken.

n) Die amtlichen Berichte müssen im Eingange das Datum und die Nummer der veranlassenden, höhern Verfügung und die vollständige Rubrik des Gegenstandes enthalten, auf welchen sie sich beziehen. Ist die Rubrik weitläufig, so darf sie in wiederholten Berichten unter Beziehung auf Datum und Nummer des frühern Berichtes, der sie vollständig enthält, abgekürzt werden.

o) Die Berichte müssen in der vorgeschriebenen Form abgefaßt, mit dem Datum versehen und vom Beamten selbst unterzeichnet seyn.

Nur im Falle einer augenblicklichen Verhinderung des Beamten oder aus besonderm Auftrage der höhern Behörde, darf ein Bericht von einem Rechtspractikanten oder von einem Aktuar unterzeichnet werden.

Alle diese Vorschriften sind bei Vermeidung von Ordnungsstrafen zu beobachten; insbesondere soll das unterbliebene Paginiren und Nummeriren auf Kosten

des lässigen BAmts besorgt werden. (RB. 29. S. 52. §. 40.)

Was ferner:

B. Die Geschäfts-Formen der BAemter in bürgerlichen Rechtssachen betrifft, so werden die desfallsigen Vorschriften im RB. 29. S. 47. jedesmal an Ort und Stelle derjenigen Gegenstände angeführt, s. unten „zur S. 346.“ auf welche sie sich speziell beziehen.

C. Das nämliche gilt von den Strafsachen. s. „Strafsachen.“

S. 346. In Ansehung des Badischen Prozeßrechts ist zu bemerken:

A. Der im Civilrecht geltende Grundsatz, daß Jedermann die für bekannt angenommenen Gesetze wissen müsse und eine desfallsige Unwissenheit nicht entschuldige, findet im ProzeßRechte keine Anwendung. (OHGJ. 26. S. 294.)

B. Die amtlichen Protokolle müssen in Ansehung der Form die eben „zur S. 345.“ bemerkten Eigenschaften haben. Insbesondre muß in Civilsachen alsdann wenn eine Frauensperson mit ihrem Beistande zum erstenmal auftritt, im Protokolle bemerkt werden, daß und wie dieser sich über seine Verpflichtung ausgewiesen hat. (RB. 29. S. 47.)

C. Die Ladung auf eine Klagschrift soll nach §. 12. der Obergerichts-Ordnung unter dem Rechtsnachtheile erkannt werden, daß sonst der Vortrag des Klägers für eingestanden und jede Schutzrede des Beklagten für versäumt erklärt werde. Dieses Präjudiz soll nach §. 31. der OGOrdnung vollzogen werden, wenn die Antwort des Beklagten in der gesetzlichen oder

von ihm weiter erwirkten Frist nicht einkömmt. (OHGJ. 25. S. 289. 290.)

Ueber die Ladung der BAemter auf eine bei ihnen angestellte Klage; ferner über die Giltigkeit des Artikel 33. der OGOrdnung bei den BAemtern; — über das Verfahren bei der ordinären Berufung und ihre Zuläßigkeit; — über die summarische Berufung in Gantsachen, ist das RB. 27. S. 101. und 247., eben so „zur S. 392.“ 3ter Bd. nachzusehen.

Ueber das amtliche Verfahren bei Gantsachen ist oben „zur S. 247.“ nachzulesen.

G. In summarischen Klagsachen muß der Beweis sogleich mit der Klage oder Exzeption angetreten werden, ein Interlokut auf bessern Beweis findet hier nicht statt. (OHGJ. 25. S. 142.)

D. Die Provokations-Klagen sind durch das neue Landrecht nicht aufgehoben. (OHGJ. 23. S. 260. 261. 308. 312.)

E. Alle Einreden müssen gleich mit der Einlassung auf die Klage, bei Verlust derselben, vorgetragen werden. (OHGJ. 26. S. 334.)

F. Wenn aus Wechseln oder aus instrumentis quarentigiatis vel simplicibus geklagt wird, so muß nach §. 71. der OGOrdnung das Instrument in beglaubter Abschrift der Klage beigelegt und die Vorlegung des Originals anerboten werden. (OHGJ. 25. S. 111.)

Vergl. oben „zur S. 161. — 178“ 2ter Bd.

G. Nach §. 122. der OGOrdnung ist eine gesetzliche Nothwendigkeit zur Litis Denuntiation nicht vorhanden, um gegen einen Dritten seinen Regreß nehmen zu können. (OHGJ. 26. S. 343.) Nach LRS. 1640. fällt aber die Gewährleistung hinweg,

wenn

wenn der Käufer, der seinen Verkäufer zum Prozeß beizuladen unterlassen hat, durch Urtheil und Recht verlohr und der Verkäufer beweist, daß hinlängliche Mittel vorhanden waren, die Klage als verwerflich darzustellen. (Das. S. 343. 348.)

H. Eine forideklinatorische Einrede wendet die Litis Contestatio ab. (OHGJ. 26. S. 191.) Durch eine zerstörliche Einrede wird das factum der Klage alsdann eingestanden, wenn es nicht durch eine besondre Litis Contestatio abgeläugnet worden ist. (OHGJ. 26. S. 188. 189. 194.)

I. Bei der Abnahme eines Haupt- und Noth-Eides ist immer die ganze Eidesformel in das darüber abgehaltene Protokoll zu setzen, und ausdrücklich zu bemerken, daß die Abnahme eidesordnungsmäßig erfolgt sey. (RB. 29. S. 48.)

K. Wenn einem Israeliten über Gegenstände, welche sich zur Berufung an das Obergericht eignen, ein Eid zugeschoben wird, so ist jedesmal der zuschiebende Theil zur Erklärung aufzufodern, ob die Ausschwörung in der Gerichtsstube geschehen solle. (RB. 29. S. 48.)

L. Jedes Urtheil muß, wo immer möglich, vom Richter selbst, mündlich oder durch Requisition des betreffenden BAmts, den Parthieen verkündet und gehörig erklärt werden. Jede andre Art der Eröffnung eines Urtheils z. B. durch die Orts-Vorstände u. s. w. wird untersagt.

Im desfallsigen Protokolle sind diejenigen Personen, an welche die Eröffnung erfolgt, insgesamt namentlich anzuführen; auch ist im geeigneten Falle die Beurkundung beizufügen, daß ihnen die gesetzlichen

Beweismittel oder die Förmlichkeiten des zulässigen Rechts-Mittels erklärt, und die deshalb vorgeschriebenen, gedruckten Belehrungen zugestellt worden sind.

Andre schriftliche Verfügungen — die keine Urtheile sind — können den Partheien auf die gewöhnliche Art insinuirt werden, die Beurkundung der Insinuation muß aber jedesmal die Benennung der Personen enthalten, an welche die Zustellung geschehen ist. (R.S. 29. S. 47. §. 15. 16.)

M. Wenn in Folge eines eingewandten Rechtsmittels die Akten an das Obergericht eingesendet werden so ist in dem Einbegleitungs-Berichte der amtliche Beschluß, gegen welchen dasselbe ergriffen worden, der Tag der Verkündung des letztern, so wie der Anmeldung des erstern, unter Hinweisung auf die betreffende Blatt-Seite der Akten anzugeben. (RB. 29. S. 48. §. 19.)

N. Die Rubrik der Berichte und Akten in bürgerlichen Rechtssachen muß die Namen der Partheien und sämmtlicher Streitgenossen, so wie die Bezeichnung der Eigenschaft, in welcher sie nach der Lage des Prozesses erscheinen, enthalten; das Streit-Object muß deutlich ausgedrückt, und — wenn es in Geld besteht — die Summe namhaft gemacht werden. (RB. 29. S. 48. §. 20.)

O. Ein Advokat erlangt durch die Vollmacht seines Prinzipals die Befugniß, nach seinem Gutfinden die Rechtsausführung zu machen. Der Prinzipal kann diese nicht darum anfechten, weil er später auf den Gedanken kam, es hätte der Sache eine andre Wendung gegeben werden sollen. (OHGI. 26. S. 329.)

P. Jeder Ausländer muß für die Prozeßkosten Kaution leisten. (OHGJ. 26. S. 198.)

Q. Hieher gehören auch noch die oben „zur S. 161. 162. 169. 170. 171." des 3ten Bd. angeführten Bestimmungen.

S. 347. d. Die Würdigung der Kompetenz ist eine Offizialsache des Richters (OHGJ. 26. S. 47.) Die BAemter haben über ihre Kompetenz selbst zu erkennen; (Das. S. 163.) sie sind die kompetenten Behörden zur Belehrung der Ehefrauen über die Rechtswirkung der Samtverbindlichkeit. (Das. S. 36.) Ihre Entscheidungen auf vorangegangene, rechtliche Verhandlungen können nicht als die Purifikation der vor dem Rechtsstreite statt gefundenen, administrativen Verhandlungen betrachtet werden. (Das. S. 46.) Bei einem Kompetenz-Konflikte zwischen einer Gerichts-Stelle und Verwaltungs-Behörde hat das Staatsministerium die Entscheidung hierüber. Wenn sich das Hofgericht für inkompetent erklärt hat, so entsteht daraus für den Kläger eine Beschwerde, die nur beim Oberhofgerichte im Appellations-Wege angebracht werden kann. (Das. S. 335.)

S. 350. II. Zu jenen Gerichtsstellen gehören ferner die Militärgerichte, in Ansehung welcher Folgendes zu bemerken ist:

A. In allen bürgerlichen Rechts-Sachen ist das Regiments-Gericht — bei den Regimentern — die erste Instanz. Der Auditor hat hierbei den Prozeß zu instruiren, nach den geschlossenen Verhandlungen das Urtheil zu entwerfen, und selbes dem Regiments-Kommandeur zur Bestätigung vorzulegen. Diesem Ge-

richte sind alle zum Regimente eingetheilten Personen unterworfen, mit Ausnahme der unten bei D. a. genannten.

Pensionirte Offiziere, welche die Uniform nicht forttragen dürfen, eben so pensionirte Unter-Offiziere und Soldaten stehen unter der Civilgerichtsbarkeit.

B. Ganz auf dieselbe Weise wie die Regiments-Gerichte üben die Stadt-Kommandantschaften und selbstständigen Corps die bürgerliche Gerichtsbarkeit in erster Instanz aus. Ihnen sind untergeben alle am Orte der Kommandantschaft sich aufhaltende wirkliche oder charakterisirte Militär-Personen, welche zu keinem bestimmten Regimente oder Corps eingetheilt sind.

C. Rücksichtlich der freiwilligen Gerichtsbarkeit ist die Kompetenz des unter A. bezeichneten Regiments-Gerichts und der unter B. erwähnten Stadt-Kommandantschaften resp. selbstständigen Corps auf folgende Weise begründet.

Die Militär-Behörde hat beim Tode einer ihrer Gerichtsbarkeit untergebenen Militärperson die Versieglung des Nachlasses allein, die Entsieglung desselben aber mit der betreffenden Civilbehörde gemeinschaftlich vorzunehmen. Alle weitern Geschäfte stehen lediglich der Civilbehörde zu. (RB. 18. S. 146.)

D. Das General-Auditorat ist theils erste, theils zweite Instanz.

Es bildet,

a) Die erste Instanz in allen bürgerlichen Streitsachen aa. der Generale. bb. Der selbstständigen Regiments- und Corps-Kommandanten. cc. Der General-Flügel- und Inspektions-Adjutanten. dd.

der Mitglieder des Kriegsministeriums und der obersten Militär-Sanitäts-Beamten.

Die Subalterndiener des Kriegsministeriums stehen unter der Stadtkommandantschaft zu Karlsruhe. (RB. 19. S. 27.)

Das General-Auditorat bildet b) in bürgerlichen Rechtssachen die zweite Instanz bei allen, oben nicht genannten Militärpersonen, namentlich also bei den übrigen Offizieren, ferner bei den Unter-Offizieren, gemeinen Soldaten und sämtlichen Militär-Beamten.

Es hat die Befugnisse und Obliegenheiten der Hofgerichte — "s. Hofgerichte" — und von ihm geht der weitre Rechtszug an das Ober-Hofgericht.

c) In Kriminalsachen ist das General-Auditorat begutachtende Behörde.

S. 351. §. 212. c. Ueber den Geschäfts-Kreis der Aemter in Strafsachen ist folgendes zu bemerken:

A. Sie sind untersuchende und urtheilende Richter bei allen Betrügereien und Verfälschungen, auf welche das Strafedikt nicht über vierwöchige Arbeit oder eine, dieser gleichkommenden Strafe erkennt. (OHGI. 26. S. 163.)

B. Ueber das Verfahren der Aemter in Strafsachen enthält des RB. 29. S. 50. folgende Vorschriften:

a. Die Rubrik der ersten Anzeige- oder Einsendungs-Berichte muß die vollständige Bezeichnung des Verbrechens und sämmtlicher desfalls in Untersuchung gekommener Personen mit ihren Vor- und Zunamen, auch Wohnorten, enthalten. Bei verheuratheten und

verwittweten Frauens-Personen sind noch die Geschlechts-Namen beizufügen.

b) Insbesondere ist in den Rubriken anzuführen, ob die Beschuldigten oder Inquisiten insitzen und zwar ob mit Fesseln oder nicht, sodann ob sie vermöglich oder unvermöglich sind, auch ob sie eigenen Heerd haben, und verheurathet sind, oder nicht.

c) Wenn gegen denselben Inquisiten mehrere nicht in derselben Handlung begriffene, auch nicht in ununterbrochener Handlung begangene Verbrechen zur Untersuchung kommen, so ist über jedes Verbrechen ein besonderes Protokoll zu führen, und in das General-Protokoll nur dasjenige aufzunehmen, was auf die persönlichen Verhältnisse, die Verhaftung u. s. w. des Inquisiten Bezug hat.

d) Bei Untersuchungen von größerem Umfang sind die Beilagen von den Protokollen zu trennen, in besondere Aktenbände zu sammeln, und mit fortlaufenden Quadrangeln zu versehen. Jede Beilage ist im UntersuchungsProtokoll anzuführen, und ihre Ordnungszahl am Rande zu bemerken. Die Zahl der sich aus den Beilagen ergebenden Aktenbände ist durch arabische Ziffern zu unterscheiden.

e) Die Untersuchungsakten, welche an die Obergerichte eingesendet werden, müssen namentlich enthalten:

aa) das Signalement der Inquisiten;

bb) das Geburts- und Leumuths-Zeugniß derselben;

cc) das Gutachten des Physicats über ihren körperlichen Zustand;

dd) das Vermögens-Zeugniß;

ee) die mit Belegen versehenen Kostenverzeichnisse;

ff) einen sogenannten Elenchus, d. h. ein namentliches Verzeichniß sämmtlicher in der Untersuchung vernommener Personen, unter Hinweisung auf die an sie gestellten Fragen, oder die betreffenden Blattseiten der Akten, welches den Akten selbst voranzugehen hat.

f) Ueber die zu Gerichtshanden kommenden, auf den Thatbestand bezüglichen Gegenstände, z. B. die Instrumente einer Verwundung, ist sogleich eine genaue Beschreibung in urkundlicher Form zu den Akten zu fertigen, auch dabei zu bemerken, wo dieselben einstweilen aufbewahrt sind.

g) Jeder Beamte ist dafür besonders verantwortlich, daß das erste Verhör eines Beschuldigten nach Vorschrift der Verfassungs-Urkunde binnen den ersten zweimal 24 Stunden seiner Verhaftung vorgenommen, und daß dieß geschehen, in dem Protokoll bemerkt werde.

h) Von allen in Untersuchung befangenen Personen sind sogleich im ersten Verhör, wenn auch nicht gerade nothwendig zu Anfang desselben, die Generalien aufzunehmen; diese müssen enthalten: den Vor- und Zunamen, (Geschlechtsnamen der Weiber) Alter, Religion, ledigen oder verheuratheten Stand, Kinderzahl, Gewerbe, Geburts- und Wohnort und Vermögen derselben. Bei Verbrechen, deren Aburtheilung an die Hofgerichte gehört, ist wo möglich der frühere Lebenswandel der Beschuldigten zu erheben.

i) Bei der Abhör der Zeugen fällt die Angabe ihres Vermögens hinweg; jedoch ist zu bemerken, ob und in welcher Art sie mit den Inquisiten verwandt seyen, oder sonst in Verbindung stehen. Die im Laufe

der Untersuchung abgehörten Zeugen sind in dem Protokoll mit fortlaufenden Ziffern zu bezeichnen. Wurden bei einer Untersuchung sehr viele Personen vernommen, so ist am obersten rechten Rande jeder Blattseite der Name desjenigen hinzusetzen, dessen Aussage sie enthält.

k) In Sachen, deren Aburtheilung vor die Hofgerichte gehört, muß jede Zeugenaussage vollständig und ohne Rückbezug auf andere, schon erhobene Zeugnisse aufgenommen werden.

l) Bei der Beeidigung der Zeugen über ihre schon abgegebenen Aussagen muß zuerst die Abnahme des Eides, sodann die Vorlesung der Angaben, und zuletzt erst die Befragung der Zeugen wegen der Genehmigung, oder deren weitere Vernehmung geschehen, und das Protokoll deutlich ausdrücken, daß es so gehalten worden sey.

m) Bei Schlußverhören sind den Inquisiten nicht nur ihre früheren Aussagen nochmals vorzulesen, sondern dieselben sind zugleich auch über kurze Fragen, nach Vorschrift des §. 17. des Strafedicts, zu vernehmen. Wo kein Geständniß vorliegt, dürfen diese Fragen nur das Wesentliche ihrer Aussagen in Beziehung auf das Verbrechen und die dasselbe begleitenden Umstände umfassen. In einem wie in dem andern Fall sollen die bezüglichen Aktenstellen rückweisend angeführt werden.

n) In den Schlußverhören und am Ende jeder Criminal-Untersuchung sind die Inquisiten zu befragen, ob sie über ihre Behandlung während der Untersuchung und im Arrest irgend eine Klage zu führen haben, und ihre desfallsigen Erklärungen in das Protokoll aufzunehmen.

o) Wo nach der gesetzlichen Vorschrift zwar keine Schlußverhöre statt finden, aber doch Verbrechen in Folge sind, auf welche eine mehr als einjährige Zuchthaus- oder eine andere gleichgeltende Strafe gesetzt ist, da sind die Inquisiten jedesmal zu befragen, ob sie einen Rechtsfürsprecher verlangen.

p) Bei Eröffnung eines hofgerichtlichen Straferkenntnisses ist dem Verurtheilten die vorgeschriebene gedruckte Recurs-Belehrung unter der nöthigen Erklärung zuzustellen, auch, daß solches geschehen, in dem Publikations-Protokoll zu bemerken.

C. Gegen eine amtliche Klagfrei-Erklärung geht der Rekurs an das Hofgericht. (OHGJ. 26. S. 298.)

S. 352. Sämtliche Bezirks Aemter des Großherzogthums sind nebst ihren Amtsbezirken dargestellt in einem bei der Müllerschen Hofbuchhandlung zu Karlsruhe im Jahre 1820 erschienenen Werkchen „das Großherzogthum Baden, nach seinen Kreisen, Hofgerichts-Provinzen und Amtsbezirken topographisch skitzirt„ 3te Auflage.

Was die standesherrlichen BAemter betrifft, so ist hier zu bemerken:

A. Die ob- und subjektive Organisation der Fürstlich-Fürstenberg'schen BAemter, eben so der Physikats- und Amtsrevisorats-Stellen ist enthalten im RB. 24. S. 115.

Ein solches Amt führt den Titel:

„Großherzoglich-Badisches-Fürstlich-Fürstenberg'sches „Amt.„

Es sind deren neun, nämlich Hüfingen, Neustadt, Heiligenberg, Möhringen, Stühlingen, Möskirch, Engen, Wolfach, Haßlach.

B. Die Fürstliche Standesherrschaft Fürstenberg hat auf das Recht der Errichtung einer eigenen Justiz-Kanzlei als zweite Instanz verzichtet und sich dagegen das Recht ausbedungen, einen Rath bei demjenigen Hofgerichte zu ernennen, welchen das standesherrliche Gebiet ganz oder zum größern Theile zugetheilt ist. (RB. 25. S. 63.)

C. Das „Großherzoglich-Badische Fürstlich-Salm-Krautheim'sche Amt" Krautheim besteht blos aus denjenigen Ortschaften des BAmts Boxberg, welche zu dem Fürstlich-Salm-Krautheim'schen Gebiete gehören (StMB. vom 30ten März 1826 Nro. 464.)

Die ehemalige Justiz-Kanzlei zu Krautheim, eben so die ehemalig Fürstlich-Leiningen'sche Justizkanzlei zu Amorbach sind aufgelößt. (BMJ. vom 8ten August 1827. Nro. 8050. und vom 2ten März 1828. Nro. 1056.)

S. 353. c. Rücksichtlich der Bürger-Annahmen durch die BAemter wird folgende Erläuterung der bestehenden Verordnungen im KAB. 28. S. 458. ertheilt:

A. Die Verordnung im RB. 09. Nro. IX. bildet die allgemeine Norm, nach welcher die Qualifikation zu einem nachgesuchten Bürgerrecht zu beurtheilen ist, allein den BAemtern steht nicht blos die Annahme eines Orts-Fremden gegen den Willen der Gemeinde in dem Falle zu, wenn die übrigen gesetzlichen Erfodernisse vorhanden sind, sondern sie können auch wegen des Mangels eines oder des andern Erfordernisses Nachsicht eintreten lassen. Von diesem Dispensationsrechte sind jedoch die 3, den Kreisdirektorien vorbehaltenen Fälle ausgenommen, wenn

a) dem Nachsuchenden in einer, in kirchlicher Hinsicht geschlossenen Gemeinde die Ortsreligion entgegen ist.

b) Wenn jemand das Staats- oder Orts-Bürger-Recht nachsucht, der schon an einem andern Orte bürgerlich angesessen ist. c) Wenn gegen die bürgerliche Annahme oder Verehelichung eines Israeliten von Seiten der christlichen oder der israelitischen Gemeinde selbst Einwendungen gemacht werden.

B. Von jenem Dispensationsrechte der BAemter soll nur alsdann Gebrauch gemacht werden, wenn a) bei den Annahmegesuchen von Ausländern ihre vorzügliche Gewerbs-Geschicklichkeit oder andre Rücksichten des allgemeinen Wohls eine Ausnahme von der gesetzlichen Bestimmung begründen.

b) Bei Inländern, welche das Heiraths-Alter — nach LRS. 148. das 25te Jahr bei Männern und das 21te Jahr bei Weibern — zurückgelegt haben, ist nicht sowohl auf das Vermögen, sondern vorzüglich auf erprobtes sittliches Betragen, Erwerbsfähigkeit und Erwerbs-Gelegenheit zu sehen, der Widerspruch der Gewerbsgenossen aber weniger zu achten, wenn der Ansuchende sich über vollständige Befähigung ausweist. c) Die Annahme einer Frauensperson zum Behufe ihrer Verheirathung mit einem Orts- oder Schutz-Bürger, welcher eine Familie selbstständig ernähren kann, ist hauptsächlich von dem Zeugnisse über eine tadellose Aufführung und von der Entlassung aus ihrer Heimathsgemeinde abhängig zu machen.

S. 354. Ueber die Rekurse in Polizeisachen ist nach BMJ. vom 9ten März 1827. Nro. 2394. Folgendes zu bemerken:

a) Dem Denuntiaten steht in jedem Falle, wenn er sich beschwert erachtet, der Rekurs an die höhere Behörde offen, von welcher Behörde auch immer das beschwerende Erkenntniß herrühren mag; jedoch mit Beobachtung der Zahl- und Stufen-Folge der geordneten Instanzen. b) Gegen Erkenntnisse der BAemter findet weder von Seiten des Polizei-Personals, noch von Seiten der Amts-Kassen-Verrechnungen ein förmlicher Rekurs statt; jedoch bleibt es ihnen unbenommen, im Wege der Beschwerde die Sache an das Kreisdirektorium zu bringen, wenn sie wahrnehmen, daß das BAmt in einem vorgekommenen Falle gegen den klaren Inhalt der Polizeigesetze erkannt hat.

S. 368. C. Die Amtsrevisorats-Verweisungen geben dem Gläubiger, der sie erhält, kein größres Recht als daß er nun von dem, an welchen er verwiesen ist, die Zahlung unmittelbar verlangen kann. (OHGJ. 26. S. 246.)

In den Gantverweisungen für Hypothekar-Gläubiger soll jedesmal auch das Unterpfand nebst dem Kaufschillinge angegeben werden, aus welchem jene Gläubiger ihre Befriedigung von neuen Schuldnern erhalten sollen. KAB. 27. S. 361.

Ueber den Vertheilungs-Bescheid der Amtsrevisorate bei Ganten ist oben „zur S. 247." nachzusehen.

S. 369. B. Die Amtsrevisorate haben die sogenannte Offenkundigkeits-Bücher über gewisse Rechtsgeschäfte der Handelsleute zu führen. s. „Amtsrevisorate."

S. 370. Die Amtsrevisorate sind blos beurkundende Stellen, und haben also nicht das Recht, Ehe-

frauen über die Samtverbindlichkeit zu belehren. (OHGJ. 26. S. 36.)

Die Taxen und Sporteln der Amtsrevisorate werden durch die Erheber der direkten Steuer eingezogen, welche in dieser Hinsicht als Staats-Verrechner zu betrachten sind. (RB. 28. S. 93.)

S. 372. Jeder Physikus soll beim Antritte seines Dienstes so bald als möglich seinen Physikatsbezirk bereisen, wofür ihm die Auslagen, nach der bestehenden Taxordnung, aus der Amtskasse zu vergüten sind. (KAB. 27. S. 581.)

S. 375. Ueber die Wirksamkeit der landesherrlichen Dekanate (RB. 09. S. 438.) bei der Verwaltung des katholischen Kirchen-Vermögens s. oben „zur S. 18. 1ter Bd.“

S. 376. Die Domänen-Verwaltungen sind der Hof-Domänen-Kammer unmittelbar untergeordnet. (s. §. 226. des 2ten Bd.)

S. 381. Wegen den gemeinschaftlichen Untersuchungen zwischen der Civil- und Forst-Behörde ist oben zur „S. 304.“ 1ter Bd. nachzusehen.

S. 381. Das 6te Kreisdirektorium — des Murg-Kreises — zu Offenburg ist durch einen Fehler der Druckerei vergessen worden.

S. 382. A. RB. 09. S. 447. Das Respiciat für die staatswirthschaftlichen Gegenstände ist nicht mehr in Ausübung.

Jedes Kreisdirektorium hat einen Medizinal-Referenten, auch ist jedem ein Kreis-Baumeister als Techniker zur Berathung zugetheilt.

Die Kreisrevision besteht

a) aus der Kommun-Revision für die Superre-

vision der Gemeinderechnungen, wovon jährlich $\frac{1}{3}$ superrevidirt werden soll. b) Aus der Revision für die monatlich abzuhörenden Amtskassen-Rechnungen. c) Aus der katholischen Stiftungs-Revision. (Die Revision der evangelischen Stiftungs-Rechnungen wird durch die Amtsrevisorate bewirkt.) d) Aus einem Zettelverwalter.

S. 382. B. C. Bei den Kreisdirektorien ist der Regel nach die Stimme der Kreisräthe blos berathend, und es findet daher eine kollegialische Abstimmung nur in den zur kollegialischen Berathung ausdrücklich bestimmten Gegenständen statt, wohin namentlich auch alle Rechnungs-Bescheide gehören.

Alle Ausfertigungen geschehen unter der alleinigen Unterschrift des Kreis-Direktoriums, nur die Ausgabs-Dekreturen auf die Amtskasse müssen vom respizirenden Kreisrathe mit unterzeichnet seyn.

S. 382. D. Zu den BBeamten gehören auch die Amtsassessoren.

S. 383. IV. B. a. Hier ist statt „oder wenn die Strafe" zu setzen: „oder wenn, da wo die Strafe 30 fl. übersteigt, Amt und Forstamt sich über das Erkenntniß nicht vereinigen können."

Den Kreisdirektorien steht auch noch zu, die Entscheidung in Injurien-Sachen (in 2ter und letzter Instanz) ferner die Strafgerichtsbarkeit in Zoll-Accis-Ohmgelds-Salzregals- und Gewerbssteuer-Sachen (2ter Bd. S. 411.) nicht minder bei Hundstax-Defraudationen in 2ter und bei Straßengelds-Defraudationen in 3ter Instanz. In allen diesen Sachen muß aber ein schriftlicher Vortrag erstattet werden. (vergl. oben „zur S. 354.")

S. 385. A. Ueber den Wirkungs-Kreis der Kreisdirektorien bei Bürger-Annahmen s. oben „zur S. 353.“

S. 386. B. c. Hier muß es heißen: Die Verwaltung der sämtlichen katholischen, kirchlichen und weltlichen Lokal-Stiftungen durch die verordneten Stiftungsvorstände, eben so die unmittelbare Verwaltung der Distrikts-Stiftungen, die sich nicht über mehrere Kreise verbreiten.

S. 386. C. In Ansehung der willkührlichen Gerichtsbarkeit steht den Kreisdirektorien zu: a) die Anordnung der Prüfung und die Aufnahme der Inzipienten, eben so die Prüfung und Aufnahme der Amts- und Theilungs-Skribenten. b) Die Aufsicht auf die Geschäftsführung der Amtsrevisorate durch alle Zweige ihres Dienstkreises. c) Die Bestätigung der Wahlen der Ortsvorstände, mit Berücksichtigung der den Standes- und Grund-Herrn gesetzlich zustehenden Mitwirkung. (1ter Bd. S. 74.) d) Die Prüfung der Pflegschaftstabellen, die Erledigung der Rekurse gegen Ernennung der Pfleger, gegen die ihnen auferlegte Sicherheitsleistung durch den Eintrag der gesetzlichen Pfandrechte der Pfleglinge und die ihnen auferlegte Sicherung von Rezessen. e) Die Obsignation, Inventur und Theilung bei Sterbfällen der Grundherrn des Kreisdirektorial-Bezirkes; die Bestellung von Vormündern für minderjährige Glieder grundherrlicher Familien; die Abhör solcher Vormundschäfts-Rechnungen. f) Die Aufsicht auf die Führung der Orts-Pfandbücher; der Pfandbücher der Amtsrevisorate über die, keiner Ortsgemarkung einverleibten Liegenschaften (RB. 09. S. 436. d) und über die von den Amtsreviso-

raten zu führenden Faustpfands-Bücher. (vergl. oben „zur S. 239. 2ter Bd.“) g) Die Ausfertigung von Hypotheken für Mitglieder grundherrlicher Familien. Die Ermächtigung zur Samtverbindlichkeit der Ehefrauen grundherrlicher Schuldner wird von den Hofgerichten ertheilt. (s. oben „zur S. 234. 2ter Bd.“) h) Die Ertheilung der Heiraths-Erlaubniß an Grundherrn. i) Die Ermächtigung der Pfleger zu Kapital-Aufnahmen und Liegenschafts-Veräußerungen. k) Die Ermächtigung der Pfleger zu Prozeßführungen in 2ter und 3ter Instanz.

S. 390. I. Rücksichtlich der Gemeinde-Oekonomie steht den Kreisdirektorien ausser dem im 2ten Band bemerkten noch zu: d) Die Genehmigung der jährlichen Etats über die Bedürfnisse einzelner Gemeinden und der entworfenen Schuldentilgungs-Plane; die Anordnung von Umlagen auf den Allmendgenuß oder das Erkenntniß über die Schuldigkeit und Größe des Beitrags der Forensen zu ausserordentlichen Gemeinde-Bedürfnissen. e) Die Superrevision der Gemeinde-Rechnungen und die Handhabung der jährlich in einem Drittheil der Gemeinden eines jeden BAmts zu haltenden Vogtsgerichte. (RB. 11. S. 129.)

S. 391. K. In Finanzsachen steht den Kreisdirektorien ausser dem im 2ten Bd. bemerkten noch zu: a) die Erörterung über die Natur der durch das Gesetz vom 4ten Oktober 1820. (RB. 20. S. 67.) aufgehobenen Leibeigenschafts-Gefälle, b) ferner der durch das Gesetz vom 14ten Mai 1825. (RB. 25. S. 217.) aufgehobenen alten Abgaben, endlich c) der durch die Gesetze vom 14ten Mai 25. (RB. 28. S. 57. 71. 102. 103. 106.) aufgehobenen Forsteilichkeits-

und

und Juden=Abgaben, nicht minder e) die Liquidation und berathende Vorlage der Entschädigungs=Renten für die Berechtigten an das Finanzministerium. f) Die Kreis=Direktorien haben nicht nur über die Art und Größe des Beitrags, sondern auch über die Schuldigkeit der Unterthanen zu direkten und indirekten Steuern, Kontributionen und andern öffentlichen Lasten zu entscheiden, wenn die Schuldigkeit aus den Unterthanen=Verhältnissen fließt, oder von Normal=Bestimmungen direkter oder indirekter Steuern die Frage ist. (OHGJ. 26. S. 52. 53. 206.) g) Wenn auf privatrechtliche Verhältnisse gegründete Ansprüche oder Widersprüche entstehen, so haben die Kreisdirektorien die Sache nur gehörig zu instruiren, in statum judicandi zu setzen, und dann mit Bemerkung ihrer Ansicht an das betreffende Hofgericht zur Entscheidung zu schicken. (OHGJ. 26. S. 206.) i) Den Kreisdirektorien steht nach der Organisation v. J. 1809. Beil. D. §. 8. c. die Kognition über die Schuldigkeiten von Real=Staats= oder Gemeinde=Lasten zu. Durch die Verordnung vom 9ten September 1815. ist diese Kognition dahin beschränkt, daß sie dann nicht statt haben soll, wenn von Subrepartitionen oder Entschädigungen einer Gemeinde an die andre die Rede ist. (OHGJ. 25. S. 140.) k) Die Kreisdirektorien haben über die Vergütung der Kriegsschäden zu erkennen (OHGJ. 23. S. 255.) nicht minder über Einquartirungs=Kosten (Das. S. 261.) endlich haben sie die Konzessionen zu Waaren=Niederlagen zu ertheilen. (Das. S. 298.)

S. 392. Ueber den im RB. 09. S. 463. festgesetzten Wirkungs=Kreis der Hofgerichte ist zu bemerken:

A. Die im §. 2. dort benannten Anwälte begreifen die Prokuratoren unter sich, welche bei den Schrift-Uebergaben für alle formellen Fehler — vorbehaltlich des Rückgriffs gegen den Schriftverfasser — zu haften haben. (OHGI. 25. S. 107.) Die Oberhofgerichts- und Hofgerichts-Advokaten in Mannheim sind Prokuratoren sowohl bei dem dortigen Oberhofgerichte als Hofgerichte. (Das. S. 118.) Mehrere neuere Vorschriften für die oberhofgerichtlichen Anwälte sind enthalten in den OHGI. 25 unter der Rubrik „Anwälte.“ Die Kosten eines blosen Schriftverfassers hat der zur Kostenzahlung verurtheilte Gegentheil nur in so weit zu ersetzen als sie die geordnete Anwaltschaftsgebühr nicht übersteigen. (Das. S. 103.)

B. Die im §. 4. des RB. 09. S. 464. festgesetzte Kompetenz der Hofgerichte findet auch dann statt, wenn die Ehefrau eines Grundherrn zur Samtverbindlichkeit zu ermächtigen ist.

Bedingte Endurtheile dürfen von den Hofgerichten nur in den, im §. 215. der OGOrdnung lit. i. genannten Ausnahms-Fällen erlassen werden. (RB. 27. S. 101. §. 2.)

C. Zum §. 5. des RB. 09. S. 464. ist zu bemerken: a) Die Hofgerichte haben zu erkennen, daß eine Berufung erloschen sey, wenn die Akten-Absendungs-Bitte (Purifikation) versäumt wurde. (OHGI. 24. S. 254. 255.)

b) Bei der ordinären Appellation findet nun keine Prüfung mehr über ihre Zulässigkeit statt, sondern es wird in der Regel die Appellations-Rechtfertigungsschrift dem Appellaten sogleich zur Uebergabe seiner Einwendungsschrift mitgetheilt. Ausnahmen hievon fin-

den alsdann statt, wenn der Appellat über den Gegenstand der Beschwerde noch gar nicht in der vorigen Instanz gehört worden ist, ferner wenn es an der zur ordinären Appellation nöthigen Beschwerde-Summe offenbar fehlt, endlich wenn der Appellant die Berufung nicht innerhalb der gesetzlichen Fristen eingewendet oder gerechtfertigt, auch wegen solcher Versäumniß nicht aus angeführten Gründen um Restitution gebeten hat. (RB. 27. S. 102. §. 3. 4. 5.)

Die eben bemerkten Vorschriften finden jedoch nur dann ihre Anwendung, wenn von der Berufung an die Hofgerichte gegen ein Erkenntniß der vorigen Instanz die Rede ist; hingegen in Fällen der Appellation gegen hofgerichtliche Erkenntnisse 1ter Instanz, eben so bei der Oberappellation, finden jene Vorschriften keine Anwendung, sondern es bleibt in dieser Hinsicht bei der Ober-Gerichts-Ordnung. (RB. 27. S. 103. §. 9.) c) Verfügungen in einem anhängigen Rechtsstreite, welche kein endliches Erkenntniß in der Hauptsache enthalten, namentlich auch die Entscheidungen von Neben- und Zwischen-Punkten, sind keinem Rechts-Mittel unterworfen, es wäre denn daß eine solche Verfügung denjenigen, welcher sich dadurch beschwert erachtet, gleichbald in wesentlichen Nachtheil versetzt, oder doch in der Zukunft, ehe noch wegen der Hauptsache ein Rechtsmittel ergriffen werden kann, zu versetzen droht. (RB. 27. S. 103. §. 10. 11.) Ueberhaupt devolviren Rechtsmittel eine Sache nur dann für immer an den Ober-Richter, wenn gegen Endurtheile oder gegen gemischte Zwischen-Urtheile Beschwerde geführt wird. (OHGI. 25. S. 148.) d) Der §. 12. im RB. 27. S. 103. über die Rechtsmittel in Gant-

sachen ist aufgehoben und statt dessen verordnet: aa. Amtliche Erkenntnisse, welche die Giltigkeit, den Umfang oder das Vorzugsrecht eines Anspruches bei einer Gant betreffen, unterliegen bei der Existenz einer Beschwerdensumme von wenigstens 50 fl. der summarischen Berufung, wie dieß bereits früher der Fall war. bb. Wenn die Hofgerichte bei Gantsachen in 1ter Instanz erkennen, so findet — wie früher — die Revision statt, (vergl. unten f. dd.) sobald die Beschwerdesumme 50 fl. erreicht. Beträgt diese wenigstens 100 fl., so sind neue Umstände und neue Beweise zulässig. cc. Hat das Hofgericht bei Gant-Sachen in 2ter Instanz erkannt, und besteht die Beschwerdesumme wenigstens in 300 fl., so findet die Revision an das Oberhofgericht statt. Wenn aber in einem solchen Falle die Beschwerdesumme 600 fl. erreicht, so haben die Partheien die Rechtswohlthat, neue Thatumstände und neue Beweise vorzubringen. dd) Das Rechtsmittel der Superrevision findet in Gantsachen statt, wenn das Oberhofgericht in 2ter Instanz ein hofgerichtliches Erkenntniß reformirt, und die nunmehrige Beschwerdesumme sich wenigstens auf 300 fl. beläuft. Hier sind jedoch in keinem Fall neue That-Umstände oder neue Beweise zulässig. (RB. 27. S. 247.)

e) Ueber das Rechtsmittel der Wiedereinsetzung in den vorigen Stand ist Folgendes zu bemerken: aa. Es hemmt die Vollstreckung des hierdurch angefochtenen Erkenntnisses an sich nicht, jedoch können die Gerichte ausnahmsweise verfügen, daß jener Vollzug gegen Kaution suspendirt werden soll, oder daß der Urtheilsvollzug, gegen Kautionsleistung von Seiten des Imploraten statt finden soll. Die Gerichte haben

nach den Umständen zu ermessen, worinn die Kaution — mit Ausschluß der juratorischen — bestehen soll. (RB. 27. S. 104. §. 13. 14.)

bb) Wenn um eine Frist zur Begründung der Restitution gebeten wird, so muß der neue Thatumstand angezeigt werden; er darf nicht offenbar unerheblich seyn; man muß sich zu einer der im §. 154. der OGOrdnung alternativ zugelassenen Eidesformel erbieten; die Frist muß nur im ordinären, nicht im privilegirten und summarischen Prozesse gesucht, auch genugsame Bescheinigung beigebracht werden, daß der im §. 162. der OGOrdnung vorausgesetzte Ausnahms-Fall vorhanden sey. (OHGJ. 25. S. 115.)

cc) Die Zulassung zum Restitutions-Eid ist eine bloß prozeßleitende Verfügung gegen welche kein Rekurs statt findet. (OHGJ. 26. S. 201.)

dd) Eine Restitution ob culpam advocati findet nicht statt gegen eine ausgehandelte Revision, wenn ein neuer Sachwalter des revidentischen Theils darthun will, daß sein Vorgänger sich geirrt habe. (Das. S. 328.) ee) Das Restitutions-Fatale von 2. Monaten ist nicht blos von Zeit der Entdeckung der neuen Thatumstände, sondern zugleich von der Zeit der bekannt gewordenen Benachtheiligung an zu berechnen. (OHGJ. 24. S. 263.) ff) Nach dem oberhofgerichtlichen Gerichts-Gebrauche wird wegen eines in den oberhofgerichtlichen Endvorträgen mit Stillschweigen übergangenen, das streitige Rechtsverhältniß betreffenden, wesentlichen Umstandes die Restitution ertheilt. (OHGJ. 24. S. 184.) f) Beim Rechtsmittel der Revision ist zu bemerken:

aa) Der Anwalt des Revisen sowohl als des Revidenten müssen neue Vollmachten beibringen. Indessen kann einstweilen die Insinuation des Revisions-Libells an den frühern Anwalt des Revisen geschehen, wenn nur beim Akten-Schlusse der Vollmachtspunkt gehörig berichtiget wird. (OHGJ. S. 206. 207.)
bb) Wenn die Revision in summarischen Klagsachen beim Oberhofgerichte das correlatum der summarischen Appellation ist, so sind nach §. 151 und 187 der OGOrdnung bessere Beweise zuläßig. (Das. S. 351.)
cc) Die Revisionssumme muß selbst dann 300 fl. betragen, wenn gegen ein in 2ter Instanz ergangenes hofgerichtliches Erkenntniß beim Hofgerichte die Restitution nachgesucht, diese aber abgeschlagen und dagegen nun an das Oberhofgericht rekurrirt wird. In einem solchen Falle wird der Prozeß immer als einer der dritten Instanz betrachtet. (OHGJ. 26. S. 208. 209.)

dd) Wenn gegen ein hofgerichtliches Ganthurtheil der Rekurs an das Oberhofgericht ergriffen wird, so ist dies das Rechtsmittel der Revision. (OHGJ. 25. S. 34.)

g) In Ansehung der Kassation und der Nichtigkeiten beim prozessualischen Verfahren ist außer dem, im 2ten Bd. S. 392. Angeführten, noch zu bemerken:

aa) Eine unheilbare Nichtigkeit ist nach dem §. 19. des Nulitäts-Edikts da nicht vorhanden, wo das Vorbringen der Parthie deswegen nicht geachtet, mithin auch zum Beweise nicht ausgesetzt worden ist, weil der Richter es aus Gründen, die bei Zeit zu den Akten verzeichnet wurden, mit Recht oder Unrecht für unerheblich gehalten hat. (OHGJ.

25. S. 142.) bb. Eine Nichtigkeit der Publikation eines Urtheils hat keine Nichtigkeit des Urtheils selbst zur Folge. (Das. S. 146.) Eben so wenig ist es cc) eine unheilbare Nichtigkeit, wenn ein inkompetenter Richter sich aus zu den Akten notirten, obwohl irrigen Gründen für kompetent erachtet hat. (OHGJ. 26. S. 163.) dd) Nichtigkeiten können nach §. 168. der OGOrdnung auch vermittelst der Appellation ausgeführt werden (Das. S. 147) ee) Ein Erkenntniß ultra petita partium hat nur dann eine unheilbare Nichtigkeit zur Folge, wenn der Richter gegen das objectum und die causam petendi des Klägers erkannt hat. (OHGJ. 24. S. 257.) ff) Wenn der von einem beweispflichtigen Theile dem andern zugeschobene Haupteid in dem Grade unbeachtet geblieben ist, daß in der hofgerichtlichen Relation und im voto legentis entweder gar kein oder wenigstens nicht der gehörige Bedacht darauf genommen worden ist, so kann hierauf eine Nichtigkeits-Beschwerde gegründet werden. (OHGJ. 23. S. 263.) gg) Die Kassation findet nur dann statt, wenn die Parthie sonst kein ordentliches Rechtsmittel hat. (OHGJ. 23. S. 257.) Von einem Senats-Erkenntnisse des Oberhofgerichts an das Plenum hat sie nicht statt. (Das. S. 260.) hh) Die Kassation bewirkt bei einem günstigen Ausgange für den Querulanten, nur eine Abänderung der beschwerenden Verfügung, und die Zurückweisung der Sache an den judex a quo zum weitern Verfahren und zur endlichen Entscheidung. (OHGJ. 25. S. 148.

h) Ueber die Ordinationssummme bei den verschiedenen Rechtsmitteln ist zu bemerken:

aa) Der §. 128. der OGOrdnung schreibt vor, daß mehrere Personen, welche theilweise in einem Prozesse befangen sind, (z. B. Gesellschafter) ihre Antheile zur Bestimmung der Beschwerdesumme zusammenrechnen dürfen, eben so müssen sie es aber auch sich gefallen lassen, wenn derjenige, welcher von mehrern Streitgenossen zu fodern hat, gleichfalls die einzelnen Foderungen zusammenrechnet, um dadurch die Ordinationssumme zu begründen. (OHGJ. 23. S. 254.) bb) Der §. 128. der OGOrdnung läßt die Zinsen in der Berechnung der Ordinationssumme zu, wenn sie den ganzen Gegenstand des Streites ausmachen. Allein nach RB. 05. S. 111. müssen dann die Zinsen schon in 1ter Instanz der alleinige Klaggegenstand gewesen seyn, und nicht blos als accessorium einer eingeklagten Haupt-Schuldfoderung erscheinen. (OHGJ. 23. S. 256.) cc) Bei der Berechnung der Ordinationssumme dürfen die auf eine Sache verwendeten Erhaltungs- oder Verbesserungs-Kosten — nicht aber Prozeßkosten — mit in Anschlag kommen. (Das. S. 263.) dd) Wenn eine einzelne Beschwerde die Ordinationssumme nicht erreicht, so können wegen ihr allein, auch wenn sie in Verbindung mit andern vorgebracht wurde, nicht Prozesse erkannt werden. (OHGJ. 24. S. 261.)

ee) Bei der accessorischen Adhäsion kann die betreffende Beschwerdesumme nicht mit der des Hauptrekurses zusammengerechnet werden, um die zur oberstrichterlichen Kompetenz erfoderliche Ordinationssumme zusammenzubringen. (OHGJ. 25. S. 183.)

ff) Ueber die Oberappellationssumme ist das oben zur „S. 394." bemerkte nachzusehen.

D. Rück-

D. Rücksichtlich der im RB. 09. S. 465 § 6. benannten Ehesachen ist zu bemerken:

a) Die Bedingungen des gerichtlichen Verfahrens — 1ter Instanz — in Ehescheidungssachen sind im neuen Landrecht, 1tes Buch, 3tes Kapitel vorgeschrieben (OHGJ. 25. S. 21.) und eine nähere Darstellung desselben enthält der 2te Band S. 45.

Der hofgerichtliche Referent in einer bestimmten, ihm zugetheilten Ehescheidungssache hat (als Kronanwalt) zu prüfen, ob alle gesetzlich vorgeschriebenen Förmlichkeiten des Verfahrens beobachtet sind. (OHGJ. 25. S. 21.)

b) Die Ehescheidungs-Erkenntnisse ertheilen die Hofgerichte, und der Rekurs dagegen geht an das Oberhofgericht, was im 2ten Bande S. 47. 48. näher erörtert ist.

E. Was die im RB. 09. S. 465. §. 7. erwähnten Strafsachen betrifft, so ist hierüber zu bemerken:

a) Die im 2ten Bd. S. 394. angeführte Verordnung im RB. 13. S. 161. entscheidet die beiden Fragen, welches die Gränzscheide der Strafgewalt der administrativen und der gerichtlichen Behörde in Fällen bürgerlicher oder polizeilicher Vergehen sey, ferner worinn das Auskunftsmittel bestehe, wenn in einem Falle verschiedene Ansichten über das verdiente Straf-Maas entstehen, und bestimmt in der letztern Beziehung im §. 5., daß die Hofgerichte nicht befugt seyen, durch die blose Zweifelhaftigkeit des Strafmaases solche Strafsachen, welche an sie gelangt sind, an die einsendende Stelle zurückzuweisen. (OHGJ. 26. S. 163.) b) Gegen eine hofgerichtliche Klagfrei-Erklärung geht der

Rekurs an das Justizministerium. (OHGJ. 26. S. 299.)

c) Rücksichtlich der Kompetenz über die Dienst-Entsetzung von Staatsdienern s. oben „zur S. 210. 1ter Bd.“

d) Wegen der Einsendung mancher hofgerichtlichen Straf-Erkenntnisse an das Justizministerium ist der 2te Bd. S. 424. IV. nachzusehen.

S. 394. Ueber die Verfassung des Oberhofgerichts (RB. 09. S. 465.) ist noch zu bemerken:

Der Oberhofrichter hat zuerst zu bestimmen, welche beim Oberhofgerichte einkommende Sachen dem Plenum und welche den Senaten vorgelegt werden sollen. (OHGJ. 26. S. 284.) Das Plenum entscheidet, wo es zweifelhaft ist, ob eine Sache sich zu seiner Kompetenz oder zu der eines Senats eigne. Gegen ein Senats-Erkenntniß findet kein Rechtsmittel an das Plenum deßwegen statt, weil eine Parthie behauptet, daß die Entscheidung nicht vom Senate sondern vom Plenum hätte ertheilt werden sollen. Auf einen kurzen Anruf an das Plenum prüft dasselbe seine Kompetenz, und wenn es sie für begründet findet, so bestätigt es bald das Senats-Urtheil, bald erklärt es dasselbe für nicht bestätigt und giebt ein neues. (Das. S. 285.)

Rücksichtlich der Frage, wann in objektiver Beziehung eine Sache sich zur Entscheidung des Plenum oder eines Senats eigne, ist zur Erläuterung des RB. 09. S. 465. durch Plenar-Beschluß des Oberhofgerichts vom 8ten März 1826. Nro. 667. festgesetzt worden:

A. In solchen Fällen, wo die Erkenntnisse der vordern Instanzen gleichlautend sind, und es hiernach; um reformatorisch zu erkennen, nicht auf eine erhöhte Ordinationssumme — in superappellatorio oder revisorio — ankommt, beim Hofgerichte aber die Prozesse blos verworfen worden, mithin jetzt am Oberhofgerichte um ein remissorisches Erkenntniß gebeten wird, welches, als noch nichts definitives enthaltend, vom Senate ausgehen könnte; in solchen Fällen soll die Relation über den Libell, bei differenten Anträgen der Hauptvotanten ebenfalls erst im Senate erstattet, und nur dann, wenn die dortige Majorität auf Verwerfung stimmt, vollends in den Zirkel des Plenum gebracht werden.

Diese Bestimmung kann jedoch jetzt nur selten mehr zur Anwendung kommen, indem nach dem oben zur S. 392. c. angeführten, in der Regel keine Prüfung mehr über die Zulässigkeit der Appellation statt findet.

B. Wenn eine Oberappellationssache gegen zwei konforme Vorerkenntnisse zur Berufungszulassung auf die Relation über den Libell gelangt ist, so gehört sie doch nicht immer pro finali in das Plenum, sondern nur dann, wenn auf das neue, im Senate erstattete Referat die Stimmen in so weit auf eine reformatoria fallen, als das Gesetz (von 1808.) es zum Hinzug ins Plenum ausdrücklich erfodert, wobei der vorige Referent ad libellum nun nicht mehr in der Referenten-Qualität gezählt wird.

C. Selbst in dem Falle, wenn vorhin schon für die Berufungszulassung die Plenar-Stimmen abgelegt worden sind, darf die Sache nicht allemal pro finali

wieder ins Plenum gezogen werden, sondern nur dann, wenn entweder die dreifache Oberappellations=Summe noch im Streite ist, oder wenn gegen zwei übereinstimmende Urtheile die im Senate neu abgelegten Stimmen sich so weit auf die reformatoria stellen, als es das Gesetz vorschreibt. (OHGJ. 26. S. 286.)

S. 395. A. Real=Klagen, die von Inländern gegen auswärts wohnende Standesherrn anzustellen sind, müssen bei dem betreffenden foro rei sitae angebracht werden; die Personalklagen hingegen können bei jedem inländischen, standesherrlichen Amte angestellt werden.

Ausländer haben die Personal=Klagen gegen selbe vor den Gerichten desjenigen Souverains anzustellen, in dessen Staaten sie wohnen. (OHGJ. 25. S. 120.)

Standes= und Grund=Herrn, welche unter mehrern Bundesfürsten angesessen sind, können nach Analogie der Verordnung vom 5ten Mai 1813. mit liegenschaftlichen Klagen nur bei den Gerichten des Staates belangt werden, in welchen sich die Realitäten befinden. Persönliche Klagen gegen sie kann der Kläger nach freier Wahl anbringen, wo er will.

Auf Familien=Verhältnisse Bezug habende persönliche Ansprüche gegen sie, gehören zur Kompetenz desjenigen Gerichts, wo sie zur Zeit der Klagerhebung ihren Wohnsitz haben. Hiernach richtet sich auch die Reassumtion der bei den ehemaligen Reichsgerichten gegen selbe anhängig gewesenen Prozesse. (OHGJ. 25. S. 144. 145.)

S. 395. B. a. Hier ist noch zu bemerken: aa. Die Bitte um Absendung der Akten wird auch bei

Appellationen an das Oberhofgericht als 2te Instanz erfodert. (OHGJ. 26. S. 197.) bb. Gegen ein hofgerichtliches Erkenntniß über eine in possessorio ordinario angestellte Besitz-Klage findet die Appellation an das Oberhofgericht statt. (OHGJ. 24. S. 258.) cc. Ueber die Ordinations-Summe ist das oben „zur S. 392. C. h.“ bemerkte nachzusehen.

S. 395. B. b. Ueber die Oberappellations-Summe vergl. das oben zur „S. 394. C.“ angeführte, eben so über die Revision das zur „S. 392.“ bemerkte.

Bei der Bestimmung über das Verfallen seyn der Sukumbenzgelder wird lediglich auf den Umstand Rücksicht genommen, ob eine Parthie zum drittenmal Unrecht bekömmt. (OHGJ. 24. S. 249.)

S. 396. D. Ueber die Kassation ist das oben zur „S. 392. C. g.“ bemerkte nachzusehen.

S. 396. E. In Ehesachen (RB. 09. S. 466. §. 14.) erkennt das Oberhofgericht auf Scheidung wegen einer binnen 3. Jahren fortgesetzten, durch gütliche Ueberredungs- und polizeiliche Zuchtmittel nicht zu überwinden gewesenen Hartnäckigkeit in Verweigerung der ehelichen Pflichten, wenn der unschuldige Theil darum bittet. (OHGJ. 26. S. 271.)

Der Rekurs in Ehe-Auflösungssachen geht selbst dann an das Oberhofgericht, wenn beide Parthien die Auflösung der Ehe verlangen. (OHGJ. 25. S. 119.)

S. 396. II. B. Wegen der oberhofgerichtlichen Kompetenz in Kriminalsachen (RB. 09. S. 466. §. 15.) ist noch zu bemerken: a. Der Rekurs wegen völliger Unschuld in Strafsachen findet nach §. 21. des Strafedikts und §. 34. der Erläuterungen dazu an das

Ober = Hofgericht überall statt, wo ein Hofgericht wenigstens auf acht Tage Gefängniß erkannt hat. (OHGJ. 25. S. 180.) b. Der Rekurs geht nach dem Ablaufe des gesetzlichen Termins von 4. Wochen, nach der Urtheils = Publikation, nicht absolut verlohren, selbst wenn keine Frist = Erstreckung ertheilt worden ist. (Das. S. 181.) c. Der Unschulds = Rekurs findet da nicht statt, wo nicht der Mangel einer Schuld im Ganzen, sondern nur der Mangel einer Qualifikation der Schuld dargethan werden soll. (OHGJ. 26. S. 276.) Er findet ferner auch da nicht statt, wo blos ausgeführt werden will, daß kein peinliches Verbrechen vorhanden sey. (Das. S. 371.)

S. 397. In Zoll = und Accis = Defraudations = Sachen geht der Rekurs in 3ter Instanz an das Oberhofgericht, wenn der Denunciat glaubt, daß er nach Wort und Geist der Zollordnung — in Bezug auf die specielle Gesetzes = Uebertretung, welche Gegenstand der Untersuchung und des Straf = Erkenntnisses ist — gar nicht strafbar sey. Wird der Denunciat vom Oberhofgerichte wegen des speciellen Vergehens freigesprochen, so kann er dennoch wegen einer andern, wenn auch mit der ersten gleichzeitig begangenen Gesetz = Uebertretung vom Richter 1ter Instanz noch für schuldig erkannt werden, und zwar selbst dann, wenn durch die Strafe des ersten Vergehens die Strafe für das zweite absorbirt worden wäre. (OHGJ. 26. S. 265. 266.) Wegen bloser Uebertretung von Kontrol = Vorschriften findet der Rekurs nicht statt, also auch nicht wegen des heimlichen Besitzes eines Brandweinkessels. (Das. S. 257. 258.)

S. 397. Die Verfassung des Ministeriums des Innern, so wie sie im 2ten Bande §. 222. — als bestehend aus zwei Departements — dargestellt wird, findet gegenwärtig nicht mehr statt, sondern die wirkliche Einrichtung desselben ist folgende:

A. Es besteht aus einem Minister, aus einem Ministerial-Direktor, ferner aus den jeweiligen Direktoren der beiden Kirchen-Sektionen, nicht minder aus den erfoderlichen Ministerialräthen, Sekretären, Registratoren, Kanzlisten u. s. w.

Der Minister hat die im RB. 09. S. 470. §. 8 — 11. bezeichneten Geschäfte zu besorgen, und wenn, mit Einrechnung seiner Stimme, eine Gleichheit der Stimmen vorhanden ist, so entscheidet jene des Ministers.

Das nämliche findet beim Ministerial-Direktor alsdann statt, (RB. 09. S. 471. §. 12.) wenn der Minister abwesend ist.

Die einzelnen Räthe haben entscheidende Stimmen, die Berathung ist kollegialisch. (RB. 09. S. 470. §. 10.)

Der Geschäftskreis des Ministeriums des Innern ist folgender:

a. Es erlediget alle Geschäfte, welche die innere Staatsverwaltung betreffen und nicht zum Wirkungs-Kreise des Justiz-Finanz- oder Kriegs-Ministeriums, auch nicht zu jenem der unter B. nachbenannten Sektionen und Kommissionen gehören.

Namentlich werden dahin alle Geschäfte gerechnet, welche nach der Organisation im RB. 09. S. 477. dem vormaligen Generaldirektorium — vergl. den 2ten Bd. §. 223 — zugewiesen waren.

b. Es gehören ferner zum Ministerium des Innern alle jene Geschäfte, welche von den einzelnen, unter B. nachbenannten Sektionen und Kommissionen zwar erledigt sind, aber in den geeigneten, nicht genau bestimmten Fällen, eine weitre Instanz zulassen.

c. Zu diesem Ministerium gehören endlich auch jene Geschäfte, welche dessen ausdrückliche Genehmigung erheischen, nicht minder solche, welche eine Vorlage bei Seiner Königlichen Hoheit dem Großherzoge nöthig machen, wie z. B. Anweisungen über 50. fl. auf milde Fonds, Vermächtnisse u. d. gl.

B. Dem Ministerium d. Innern sind untergeordnet (die im 2ten Bande §. 224 225.) näher bezeichneten Sektionen und Kommissionen, nämlich die beiden Kirchen-Sektionen, die Sanitäts-Kommission, die Wasser- und Straßenbau-Direktion, das General-Landes-Archiv, die Staats-Anstalten-Kommission, und die Kontrol-Stempel-Anstalt.

Diese haben

a. ihren besondern Direktor — wie z. B. die beiden kirchlichen Sektionen — oder es ist ihnen ein landesherrlicher Kommissär, oder auch ein vorsitzender Rath als Direktor beigegeben, unter welchem die erforderliche Anzahl von Räthen, Assessoren, Sekretären u. s. w. angestellt ist.

b. Die Berathung ist kollegialisch, jeder Rath oder Assessor hat eine entscheidende Stimme. Jene des Direktors entscheidet, wenn mit Einrechnung derselben eine Stimmen-Gleichheit vorhanden ist. (RB. 09. S. 468. §. 5.)

c. Die von den beiden kirchlichen Sektionen, dem Ministerium des Innern — s. oben A. — vorgelegten

Gegenstände, nicht minder jene der Sanitäts-Kommission, ferner der Wasser- und Straßenbau-Direktion und des allgemeinen, polizeilichen Landbau-Wesens werden jede Woche in einer besondern Sitzung vorgetragen und erledigt.

d. Von den oben genannten Sektionen und Kommissionen geht — s. oben A. b. — der weitre Geschäftszug und resp. Vortrag in den geeigneten Fällen an das Ministerium des Innern.

C. Ihm und dessen Sektionen sind die Kreisdirektorien unmittelbar untergeordnet; der Geschäftskreis der erstern fängt aber erst da an, wo jener der letztern aufhört. (RB. 09. S. 471. §. 14.)

D. Vom M. d. J. geht, in den geeigneten Fällen, der weitre Geschäftszug an das Staats-Ministerium. (2ter Bd. §. 232.)

S. 410. III. Die Steuerdirektion ist befugt, in allen den Fällen Strafen gegen die BAemter zu erkennen, in welchen diese zum Vollzuge der ergangenen Steuer-Verordnungen mitzuwirken verpflichtet sind. (StMB. vom 16ten Oktober 1828. Nro. 1700.)

Ueber den Rekurs in Zoll- und Accis-Defraudations-Sachen ist oben „zur S. 383. und 397. 2ter Bd.“ nachzusehen.

S. 423. II. A. Das Justizministerium kann durch eine von ihm ausgegangene Rechtsbelehrung keine landesherrliche Verordnung aufheben. (OHGJ. 26. S. 298.)

S. 444. Beil. V. Hier ist auf der neunten Zeile, nach den Worten „zwanzig Gulden“ statt des dort bemerkten zu setzen:

ferner zur Nachzahlung des defraudirten Straßengeldes von einem Gulden 12 Kreuzer und zur Tragung der Untersuchungs-Kosten zu verfällen.

Zur Beilage Nro. VIII. des 2ten Bd. Hier ist oben statt „für Bo. 2000. fl." zu setzen: Bm. 2000.

Das nämliche ist bei der Beil. IX. zu beobachten.

Zur Beil. X. des 2ten Bd. Hier ist oben wieder auf gleiche Weise Bm. 2000. zu setzen, und „f" wegzulassen.

Sodann ist unten links statt „Marburg" Hamburg zu schreiben und gegenüber auf der rechten Seite zu setzen:

„prima zur Annahme bei Herrn Eduard „Schweizer."

Zur Beil. X. auf der Rückseite. Hier ist auf dem zweiten Indossament statt „Eduard Karth" zu setzen Simon Levis. Ferner auf dem dritten Indossament statt „Frankfurt" Würzburg und statt „Eduard Karth" wieder Simon Levis.

Zur Beil. XIII. Hier ist statt der ersten 18. Worte zu setzen: „drei Monat nach dato zahle ich gegen diesen Sola-Wechsel an Herrn Handelsmann" u. s. w.

Allgemeines Register

über

die drei Bände der „Gesetzgebung Badens.“

A.

Abfahrtgeld, dessen Natur nach östreich'schem Recht. Bd. 3. S. 6. 7.

Abgaben, alte. Bd. 3. S. 9.

Abkömmlinge, s. »Erbrecht«

Abschriften, von Urkunden. s. »Urkunden«

Ablösung der Herrnfrohnen. Bd. 1. S. 166.

Abschied, vom Militär. Bd. 1. S. 421.

Abwesende, Verfahren gegen. Bd. 2. S. 25. — 28. Kaution ihrer Pfleger. S. 334.

Abwesenheits-Prozeß. Bd. 1. S. 152.

Abzug, s. »Nachsteuer«

Abzugsrecht, s. »Abfahrtgeld«

Accis, was er ist. Bd. 1. S. 489. allgemeine Bestimmungen. S. 490.. Vom Wein. S. 492. Vom Bier, Brantwein, Essig S. 493. Vom Schlachtvieh. S. 494. Von unbeweglichen Sachen S. 494. Strafen der Defraudationen vom S. 499. —

Abänderungen s. unten.

Geschäfte des Ortsvorstandes beim Bd. 2. S. 329. Accis-defraudationen können mit allgemeinem Arbeitshause bestraft werden. S. 306. Rekurs bei A. Strafen. S. 410. A. Deklaration. Bd. 3. S. 39. Vom Wein S. 39. — Vom Meß - Kommunion - Kelter - Zehnt - Wein. S. 40. — Ohmgeld S. 40. Accis - und Ohmgelds - Defraudation S. 42. 43. — Vom Brandwein 41. S. Vom Fleisch. S. 41. — Von Immobilien S. 41. — Befreiung von der Kauf-Accise S. 41. Von Erbschaften und Schenkungen S. 42.

Actio negatoria, beim Besitze einer Servitut Bd. 3. S. 53.

Adel, dessen Erwerb und Verlust Bd. 1. S. 170. Dessen Rechte S. 172.

Adjudikation, von Liegenschaften macht einen Kaufbrief entbehrlich Bd. 2. S. 193. Kaufbrief - Taxen dürfen nicht angesetzt werden, und es genügt der Eintrag des Adjud. Erkenntnisses ins Grundbuch S. 202. eines Unterpfands Bd. 3. S. 73.

Administrativ - Behörden, deren Instanzen Bd. 2. S. 310. Gränze der Straf - Gewalt zwischen den administrativen und gerichtlichen Behörden Bd. 3. S. 82. 121. deren Kompetenz, s. »Kompetenz.«

Adoption, deren Natur und was hierbei zu beobachten Bd. 2. S. 56.

Advokat, dessen Vollmacht Bd. 3. S. 98. s. »Prozeßrecht.«

Aeltern, deren Gewalt Bd. 2. S. 58.

Kindererziehung, s. »Erziehung.

Ahnen, Rechte der Aeltern über die Kinder Bd. 2. S. 58. Erbrecht der S. 120.

Akademiker, deren Matrikel s. »Matrikel.«

Akten - Absendungsbitte, wird auch bei Appellationen an das OberHofgericht als 2te Instanz erfodert Bd. 3. S. 114.

Allodifikation, der Lehen. Dabei wird vom Verzichte auf die grundherrlichen Rechte abstrahirt Bd. 2. S. 426.

Allmend, liegendes Gut einer Gemeinde Bd. 1. S. 36. Rechte der Ortsbürger auf die S. 138. dessen Vertheilung und Urbarmachung 265. Aufsicht des Ortsvorstandes auf die Bd. 2. S. 332.

Allmosen-Rechnung, wer sie zu stellen hat Bd. 2. S. 370.

Alter, volljähriges, minderjähriges, vollmündiges, halbmündiges Bd. 2. S. 61. 333.

Amortisationskasse, deren Geschäfts-Kreis Bd. 2. S. 419. Aufsicht über selbe S. 420. 427. Kassesturz 421. 427. Rentenscheine S. 114. 421. Vorschüsse S. 427.

Amt, Bezirksamt. Dessen bürgerliche Gerichtsbarkeit Bd. 2. S. 345. Untergerichtsprozeß S. 346. Specielles Verfahren in einzelnen Rechtssachen S. 346. Ladung auf die Klage S. 347. S. 392. Urtheil nebst Entscheidungsgründen S. 348. Zulassung von Rechtspractikanten 348. Exekution S. 448. Einzelne Administrativ-Verordnungen. S. 348. Gerichtsstand der Bezirks-Beamten S. 349. Aehnliche Gerichte 1ter Instanz S. 349 — 351. Peinliche Untersuchungen S. 351. Staatsrechtliche und staatspolizeiliche Sachen S. 352. Geschäfte bei der Konscription S. 352. Geschäfts-Vertheilung unter den Mitgliedern eines BAmts S. 356. Jurisdiktionsverhältnisse mit dem Auslande S. 356. Dessen Wirkungskreis Bd. 3. S. 101. Dessen Exhibiten- oder Präsentations-Protokoll Bd. 3. S. 92. Nothwendige Eigenschaften der amtlichen Protokolle 92. Deren Vorlesung und Unterschrift 92. Wenn der Beamte das Protokoll selbst geschrieben hat 93. Abändern und Ausradiren der Protokolle 93. Beschlüsse auf Eingaben der Protokolle 93. Genaue Bezeichnung der Parthien in den Beschlüssen 93. Protokolle in Straf-Sachen 93. Heften und Fascikuliren der Akten 94. Amtliche Berichte 94. Paginiren und Numeriren der Aktenstücke 94. Ordnungs-Strafen 94. s. auch »Prozeßrecht.«

Amthaus, Frohnen dazu Bd. 3. S. 91.

AmtsAktuar, dessen Verwandtschaft mit dem Beamten Bd. 1. S. 209.

Amts-Exequent, dessen Geschäfte Bd. 3. S. 76.

Amts-Frohnen, deren Ausschreibung und Leitung Bd. 2. S. 371.

Amtskasse, deren Kostenzahlung bei der Blattern-Epidemie Bd. 3. S. 29. Beim Absterben kreisender Weibspersonen S. 29. Unterstützung der Armen und Kranken daraus Bd. 1. S. 245.

Amtsrevisorate, deren Erledigung Bd. 2. S. 367. Deren Instruktion S. 368. Deren Geschäftskreis S. 368. Deren Gantverweisungen besonders für Hypothekargläubiger Bd. 3. S. 108. s. auch »Konkurs.« Führung der Offenkundigkeitsbücher 108. s. »Offenkundigkeitsbuch.« Sind beurkundende Stellen S. 108. Einzug ihrer Taxen und Sporteln S. 109.

Amtssäßige, stehen in polizeilicher Hinsicht unter dem Ortsvorstande Bd. 2. S. 67.

Amtssäßigkeit Bd. 2. S. 170.

Anatomie, zu Heidelberg Bd. 3. S. 30.

Anstalten, öffentliche Institute, Stiftungen Bd. 2. S. 251.

Anstands-Brief oder moratorium, dessen Ertheilung Bd. 2. S. 427.

Anwalt, s. »Advokat« und »Stabhalter.«

Anweisung, auf Besoldung Bd. 2. S. 218.

Apotheke, Privilegium zur Bd. 2. S. 432. Hand- und Noth-Apotheken Bd. 3. S. 29.

Apothekerkunst, deren Erlernung Bd. 2. S. 206. Staatsprüfung S. 206. Kandidaten der Bd. 3. S. 29.

Appellation, ist bei Zehntstreitigkeiten ohne Erörterung der Appellations oder OberappellationsSumme zuläßig Bd. 2. S. 101. Wegen der Ablößbarkeit der Erbgilten und Erbzinsen ist bei desfallsigen Streitigkeiten eine bestimmte

Ordinationssumme nöthig S. 109. Ordinationssumme beim Oberhof-Gericht S. 395. Erlöschung der. Bd. 3. S. 114. Aktenabsendungs-Bitte bei Appellat. an das Oberhofgericht S. 114. Ordinäre an die Hofgerichte als 2te Instanz S. 115. Als 1te Instanz S. 115. — Gegen die Inkompetenz-Erklärung eines Hofgerichts S. 99. 121. Findet bei Nebenverfügungen in einem anhängigen RStreite nicht statt S. 115. Wann sie die oberrichterliche Kompetenz begründet, s. »Rechtsmittel.« Summarische, besonders in Gantsachen S. 116. — An das Oberhofger. über eine angestellte Besitzklage in possessorio ordinario S. 125. Gegen Schiedssprüche S. 81. s. ferner »Restitution« Kassation »Rechtsmittel« »Ordinationssumme.«

Arbeits-Anstalt Bd. 3. S. 13. 19.

Arbeitshaus, Unterschied zwischen Korrektions- und Zucht-Haus Bd. 2. S. 366. 367. Verurtheilung in das. S. 366. VerwaltungsRegeln und polizeiliche Vorschriften. S. 367. Transport der Sträflinge. S. 368. Sorge für deren Kinder. S. 368 s. auch »Zuchthaus.« Verurtheilung zum. Bd. 3. S. 82.

Arme, aus dem Auslande Bd. 1. S. 244. Verbot des Betelns. S. 243. Unterstützung der Armen und Kranken. S. 245. Arme Soldaten S. 247. Arme uneheliche Kinder. S. 247. Aerztliche Behandlung. S. 148. — die zu keiner Gemeinde gehören. Bd. 3. S. 12. — der Mennoniten. S. 50.

Armen- und Kranken-Anstalten. Geschäfte des Ortsvorstandes bei. Bd. 2. S. 321. Geschäfte der BezAemter hierbei S. 355. Der Kreisdirektorien S. 389. Des Minist. d. Innern S. 401.

Armenbad, zu Baden Bd. 2. S. 252.

Arrest, Personal. Findet statt bei Hintergehungen und Wechselsachen Bd. 2. S. 221. Wird durch eine Vermögens-Abtretung beseitiget S. 221. Kann in Handelssachen

statt finden S. 221. Regl.=A. Bei streitigen Aktiv=Ausständen. Bd. 3. S. 76.

Audienz, des Landesherrn, wöchentliche. Bd. 2. S. 434.

Auditorat, s. »Regiments=Gericht.«

Auftrags=Vertrag, Pflichten des Mandatars. Bd. 2. S. 218. Zur Vermittelung eines Geschäfts. S. 218. Belohnung des Gewalthabers. S. 218. Verbindlichkeit des Auftraggebers. Bd. 3. S. 72.

Aushebung, von Rekruten. Bd. 1. S. 399. Behörde zur. Bd. 3. S. 23.

Ausgewiesene, Wer hierunter zu verstehen Bd. 2. S. 129.

Ausländer, deren Kaution für Prozeßkosten Bd. 3. S. 99.

Ausländische, herumziehende GewerbsLeute Bd. 1. S. 129. Korbmacher S. 129. Scheuernkrämer S. 129.

Ausländische Jurisdiktions=Verhältnisse, s. »Jurisdiktion.«

Auslegungskunst, juristische Bd. 2. S. 5. Oeffentliche oder authentische S. 5. Rechsbelehrungen des Justizmin. S. 5. Bd. 3. S. 46. Hauptgrundsätze der Bd. 2. S. 5 — 8. Bd. 3. S. 46.

Ausruf=(Prokamations=) Schein, bei den Trauungen Bd. 2. S. 20. Ertheilung des Trau= oder Kopulations=Scheins S. 20.

Auswanderung, Gesuche darum Bd. 1. S. 127. Erlaubniß zur S. 127. Abzug vom Vermögen S. 128. s. auch »Abfahrtgeld.« — Wer gestattet die. Bd. 2. S. 353. Vermögensabzugs=Berechnung bei der. S. 370. Die Kreisdirektorien erlassen den Vermögensabzug, wenn das Land der Einwanderung das nämliche beobachtet S. 385. Von Konskriptionspflichtigen Bd. 3. S. 22. Vermögens-Abzug S. 23.

Autonomie, in der Kirchengewalt liegt das Recht zur Abfassung der Ordnungen und Gesetze, welche auf die Kirchenpolizei und Kirchenzucht Bezug haben. Bd. 2. S. 20.

B.

Baden, Untheilbarkeit des Großherzogthums Bd. 3. S. 1: Standesvorrechte der Großherzoglichen Familie S. 1: Durlacher Landrecht, s. »Ehevertrag.«

Bäcker Bd. 1. S. 314.

Bäume, deren Pflanzung an den Rheindämmen Bd. 3. S. 14.

Bann, s. »Gemarkung.«

Bannbuch (Flurbuch) Bd. 1. S. 37. 38. Bd. 2. S. 337.

Bannrecht Bd. 1. S. 36.

Bau-Direktion (Ober-) deren Geschäftskreis Bd. 3. S. 30.

Bauerngut, darauf haftet Grundzins und Frohndienst Bd. 3. S. 8. 58. s. auch »Hofgüter.«

Bauernleben s. »Schupflehen.«

Baumpflanzen s. »Obstbäume.«

Bausachen, Oberbau-Direktion Bd. 1. S. 454. Herrschafts-Stiftungs-Kirchen-Bausachen S. 454. Pfarr- und Schul-Gebäude S. 456. Privatgebäude in Karlsr. S. 456. Allgemeine Verordnungen über. Bd. 2. S. 457. Gemeinde-B. S. 326. Bau-Polizei 355. 387. Oberbaudirektion 417. Sind summarischer Natur Bd. 3. S. 66.

Beamten, s. »Amt.«

Beerdigung, in Kirchen ist verboten Bd. 1. S. 451. Beinhäuser S. 451. Begräbnißplatz 451. Todengräber 451. Ordnung bei den Gräbern. 452. Begräbniß-Zeit 452.

Befehlbuch, der Ortsgemeinden Bd. 2. S. 338.

Beförderungs-Gesuch, an die Kreisdirektorien Bd. 2. S. 382. An das Justizministerium S. 423.

Begnadigung, in Kriminalsachen Bd. 2. S. 306. Folgen der. Bd. 3. S. 86. Antrag zur. S. 86.

Begräbniß-Platz, s. »Beerdigung.« Dessen Lage Bd. 2. S. 319. Vorschriften für den Todengräber. S. 319. Der Menoniten, s. »Menoniten.«

Beherbergung, von Fremden. Bd. 2. S. 312. Bd. 3. S. 86.

Behörden, öffentliche, Bd. 2. S. 308. 412. Kompetenz der gerichtlichen und Administrativ-B. Bd. 3. S. 82. 121. Kompetenzstreit zwischen Administrativ- und Civil-Behörden — Bd. 3. S. 99.

Beischlaf, unehelicher. Bd. 2. S. 297.

Beistand, Wer eines solchen nicht bedarf Bd. 2. S. 75. Wann Ehefrauen einen solchen nöthig haben S. 75. Wer einen solchen braucht 76. Folgen der unterlassenen Mitwirkung eines Beistandes 78. Wahl, Fähigkeit und Verpflichtung desselben 79. Interims-B. S. 80. Unterlassene Verpflichtung. Bd. 3. S. 53. Amtsdiener als Beistände. S. 53.

Belehnung, s. »Lehen.«

Beraine, deren Erneuerung, s. »Renovation.«

Bergbau, Vorschriften hierüber Bd. 1. S. 504. Direktion der Berg- und Hütten-Werke Bd. 2. S. 411. Deren Postfreiheit S. 430. Steuer vom Bergbau Bd. 3. S. 44. Aufhebung des Stollen-Gelds, Zehntens u. s. w. Gewerbssteuer vom. S. 44. — Prämien vom. S. 44.

Berg- und Hüttenverwaltungen beziehen ihre Gelder postfrei Bd. 2. S. 430.

Berufung, s. »Appellation.«

Beschädigung, deren Verhütung durch polizeiliche Maasregeln Bd. 1. S. 371.

Bescheid, rechtlicher Bd. 2. S. 348. Zwischen Bescheid. 392. Gemeiner 8.

Beschlagnahme, richterliche, s. »Hilfsvollstreckung.«

Besitz, Arten desselben Bd. 2. S. 85. juridischer 85. Besitzklage 86. Redlicher Besitz 86. Fehler in der Besitzergreifung 87. — Rechtstitel aus dem. Bd. 3. S. 54. Possessor. summar. summariss. ordinar. S. 54. Fehlerhafter 54. Zur Verjährung 55. Petitorium wenn es mit dem Possess. erschöpft ist. 55.

Bestands-Pacht- oder-Mieth-Vertrag, über Waisengut Bd. 2. S. 205. über Stiftsgüter 205. Gesindeverding 206.

Werkverding. 206. Betrug ist Entstellung der Wahrheit, Bd. 3. S. 64. Ohne speciellen Nahmen ist er Stellionat, Bd. 3. S. 65.
Betrügerei, deren Untersuchung Bd. 3. S. 101.
Betteln, Verboth Bd. 1. S. 243. Bettelfuhren, 244. —
Bettler, fremde, Bd. 1. S. 244. Jüdische, 244. Verhütung der, Bd. 2. S. 321.
Bevölkerungs-Tabellen, deren Fertigung Bd. 2. S. 371.
Beweis-Interlokut, s. »Prozeßrecht.«
Bezirksamt, s. »Amt.«
Bezirksarzt, s. »Physikus.«
Bezirksverrechnung Bd. 2. S. 375. deren Geschäfte bei prozessualischen Verhandlungen Bd. 2. S. 376. Bei Gant-Liquidationen 376. Bei Urtheils-Publikationen 376.
Bier-Accis, s. »Accis.«
Bierbrauer, Bd. 1. S. 315.
Bierschank, unbefugter, Bd. 3. S. 17.
Binnen-See, Schiffahrt auf einem. Bd. 2. S. 220.
Bilder, Verkauf bei Jahrmärkten. Bd. 1. S. 239. Gallerie 239. Kunstverein 239.
Blattern, Verhütung der. Bd. 1. S. 436. Einimpfen der 436. Beim Ausbruche der. 436. — Geschäfte des Ortsvorstandes beim Ausbruche der. Bd. 2. S. 318. — Bl.-Epidemie. Bd. 3. S. 29.
Blechner, Bd. 1. S. 332.
Blödsinnige, deren Entmündigung. Bd. 2. S. 72.
Blinden-Institut Bd. 3. S. 13.
Blitz-Ableiter, deren Beschaffenheit Bd. 1. S. 377.
Borstenfäule, der Schweine Bd. 1. S. 290.
Boten, Land odrr Orts-Boten deren Gänge zum Amtssitz. Bd. 2. S. 332. 430.
Bräune, der Schweine. Bd. 1. S. 290.
Brand, Verhütung von. Bd. 1. S. 377. Beim Ausbruch eines Br. 382. Nach geendigtem. 382. s. »Feuer.« Geschäfte des Ortsvorstandes beim. Bd. 2. S. 320.

Brandkasse, steht unter dem Schutze der Landesverfassung Bd. 1. S. 4. — Brandkassenbuch oder Brandkataster Bd. 2. S. 320. Geschäfte des Ortsvorstandes hierbei S. 320. Aufnahme der Mühlenwerke und Maschinen in die. Bd. 3. S. 20. Taxation der aufzunehmenden Gebäude. S. 20. Entschädigung der Haus-Pfand-Gläubiger, 20. Jährlicher Durchgang. S. 21. Repartition des Brandkass.-Beitrags und dessen Einzug S. 22.

Brandstiftung, Verbrechen der. Bd. 2. S. 298.

Brandwein-Accis, s. »Accis.«

Brandweinbrenner Bd. 1. S. 316.

Brandwein-Kesselgeld Bd. 3. S. 17.

Briefpost, Abgabe der Briefe an die Adresse Bd. 1. S. 468. Porto-Tarif. 469. Unfrankirte und recommandirte Briefe 469. BFreithum 470. — BFreithum. 2ter Bd. S. 429. Bei der fahrenden Post 430.

Buchbinder, Bd. 1. S. 317.

Buchdrucker, dürfen nur Bücher drucken, nicht damit handeln, Bd. 1. S. 317. Buchbinder und BuchMäckler 318. Kommissionsweiser Verkauf der. 318. Dürfen ein Manuscript erst nach erfolgter Censur drucken 319. Abgabe eines gedruckten Exemplars an die Universitäten und Hofbibliothek 319.

Bücher, Verkauf gebundener. Bd. 1. S. 318. Oeffentliche. Bd. 3. S. 75. 76.

Buchhändler, deren Rechte und Verbindlichkeiten Bd. 1. S. 320. Rechtsverhältniß zwischen dem Schriftsteller und dem verlegenden Buchhändler Bd. 2. S. 93.

Bund, teutscher, was er ist. Bd. 1. S. 1. Rechte und Verbindlichkeiten des Großherzogthums gegen den. 2. Hat die bad. Konstitution garantirt. 8.

Bürger, Annahme zum. Gegen deu Willen der Gemeinde Bd. 2. S. 353. Desfallsiger Rekurs 385. — Durch die BAemter und Kreisdirektorien Bd. 3. S. 7. und 106. Durch das Ministerium des Innern S. 107. Taxen der

Standes- und Grund-Herrn S. 7. Qualification zum. S. 107.

Bürgerbuch, dessen Führung Bd. 2. S. 331. Durch den Gerichtsschreiber S. 340.

Bürgergabholz, Berechtigung hierzu. Bd. 1. S. 140. Aufmachen desselb. 515. — s. auch »Gabholz.« Verkauf desselben. Bd. 2. S. 380.

Bürgerliche Rechte und Lasten. Bd. 2. S. 323.

Bürgerlicher Stand, was er ist, Bd. 2. S. 13. Dessen Beurkundung durch Kirchenbücher ꝛc., S. 14 — 24. (s. auch »Kirchenbuch.«

Bürgermeister, erster, ist das erste Mitglied des Ortsvorstandes, Bd. 2. S. 311. Der zweite BM. ist Stellvertreter des ersten, S. 336. s. auch »Gemeinderechner.«

Bürger-Recht. Das Staatsbürger-R., s. »Staatsbürgerrecht.« Erfodernisse zum Orts-B-Recht, Bd. 1. S. 142 — 150. Nutzen desselben, 138. Verbindlichkeiten aus demselben, 158. Dessen Verlust, 150. Schutzbürger-Recht, worinn es besteht, 153. Erwerbung desselben, 154 — 156. Wird den Kindern von Staatsdienern da angebohren, wo der Vater zuletzt angestellt war, Bd. 1. S. 211. Nothwendig anzunehmende SchutzB., 156. Verbindlichkeiten der SchB., 159. 163. Verlust des SchBR., 150. — Dessen Erwerbung, Bd. 2. S. 11., Verlust, 12. — Erwerbarten desselben, Bd. 3. S. 47. s. auch »Staatsbürgerrecht.«

Bürgschaft, der Tag der geleisteten Bt. entscheidet, ob sie nach altem oder neuem Rt. zu beurtheilen ist, Bd. 2. S. 219. Bürge und Zähler oder Selbstzähler, S. 219. Bürge und Selbstschuldner, 219. Ist streng zu erklären, 220. Der Frauen, 220. Zusage einer, 220. Wesenheit der, Bd. 3. S. 72. Unbestimmte und deren Beurkundung, S. 72. Erlöschen der, 72. Eheweibliche 72.

C.

Cassation, s. »Kassation.«
Censurbehörde, Bd. 1. S. 238.
Censur-Ordnung Bd. 1. S. 238.
Cession, Erfordernisse der, Bd. 3. S. 70. Erfordernisse eines auf ordre ausgestellten Schuldscheins, S. 70.
Chaussée, s. »Straße.«
Chirurg, Amts- und Unter-Chirurgen, Bd. 2. S. 388. s. auch »Wundarzt.«
Christliche Religion, ist im Staate förmlich rezipirt, Bd. 1. S. 12. s. »Kirche.« Christen-Lehre, deren Besuch, Bd. 1. S. 213.
Civildiener-Wittwenfiscus, Bd. 3. S. 3. 27. Wittwen-Kasse, steht unter dem Schutze der Verfassung, Bd. 2. S. 67.
Civil-Gerichtsbarkeit, s. »Gerichtsbarkeit« und »Amt.«
Civil-Stand, s. »bürgerlicher Stand.«
Comparatio litterarum, s. »Prozeßrecht.«
Compensation, s. »Kompensation.«
Competenz, s. »Kompetenz.«
Confusio, s. »Rechtsvermischung.«
Concursus, s. »Konkurs.«
Conscription, s. »Konscription.«
Constitutions-Edikt, s. »Konstitutions-Edikte.«
Constitutum debiti alieni, Bd. 2. S. 219.

D.

Dachtraufe, Servitut der, s. »Servitut.«
Darleih-Vertrag, Zinsen aus dem, Bd. 2. S. 211. Eine desfallsige Quittung muß sich speciell auf das Darleihen beziehen, S. 211. Wenn ein Wechsel als solcher seine Kraft verlohren hat, so geht der Wechselvertrag in einen

Darlehens-Kontrakt über, S. 212. Geschäfte des Orts-Vorstandes bei Darlehen, 335.

Defraudation, Bestrafung der, Bd. 2. S. 305. 316. Des Straßengelds, Bd. 3. S. 32. Des Zolles 37. Des Accises, 40. Die Absicht zu defraudiren wird vermuthet, S. 37. 86.

Dekanate, deren Wirkungskreis, Bd. 2. S. 374. und Bd. 3. S. 109.

Depositum, s. »Hinterlegungsvertrag.«

Depositen, was in gerichtliche Verwahrung genommen werden darf, Bd. 2. S. 212. Hinterlegung zur dritten Hand, S. 212. DKiste, 213. Kontrole hierüber, 213. Vertilgung der Depositenscheine, 213. Unterzeichnung der Depositenscheine, 214. Depositengebühr, 214. Einzug von Privatgeldern durch Kuratoren 214. Ablieferung der DepGelder, wenn sie 200 fl. ausmachen, 214.

Deserteurs, Staatsverträge über die Auslieferung von, Bd. 2. S. 130.

Deszendenten, s. »Erbrecht.«

Diebstahl, ist vorhanden bei Zueignung der Habseligkeiten eines Gedtöteten, Bd. 2. S. 302. Dritter Diebstahl, 302. Berechnung des gestohlenen Werthes nach Marken, 302. Gewaltsamer, 302. Junge Diebe unter 14. Jahren, 303. Von Geflügel, 302. Was dahin gehört, Bd. 3. S. 83. Zweiter und dabei gefährlicher, 83. Dritter 84. Qualifizirter 84. Gefährlicher von Jaunern, 85. Mt Waffen, 85.

Dienstbarkeit, s. »Servitut.«

Dienstboten, Erfordernisse vor deren Annahme, Bd. 1. S. 341. Desfallsiger Vertrag ist Dienstverding oder Miethvertrag, 341. 243. Wechselseitige Rechte und Verbindlichkeiten zwischen der Herrschaft und den Dienstboten, 243 — 248. Endigung des Miethvertrages von Seiten der Dienstherrschaft und ihre desfallsigen Verbindlichkeiten,

349 — 354. Endigung des Miethvertrages von Seiten des Dienstboten, 354. Dessen Rechte und Verbindlichkeiten beim Dienst-Austritte, 356. Behörde in Dienstsachen, 357. Taglöhner, 358. Entscheidung von Streitigkeiten in 1ter Instanz, Bd. 2. S. 325. Verpflegung kranker, 360. Das Gesinde-Verding ist Dienstverding, 205. Interpretation des §. 69. der Gesindeordnung, 206.

Dienstentsetzung, eines Staatsdieners steht den Hofgerichten zu, Bd. 3. S. 12.

Dienstjahre, der Staatsdiener, Bd. 3. S. 12. Dienstunwürdigkeit, Bd. 2. S. 396.

Dienstverding, beim Gesinde s. »Dienstboten.« Bei Kunstsachen, Bd. 3. S. 71.

Dispensation, vom Heirathsalter, von den verwandschaftlichen Ehe-Hindernissen, von der Trauerzeit, von persönlichen Frohnen, Bd. 2. S. 353.

Domänen, was sie sind, Bd. 1. S. 502. Hofdomänen-Kammer, 502. DomVerwaltungen, 503. Stellung und Wirkungskreis der Hofdomänen-Kammer, Bd. 2. S. 410. Domänen-Verwaltungen, S. 375. 410 Administration der, Bd. 3. S. 43. Verwaltungen, S. 109.

Drittheilspflichtigkeit, s. »Vortheilsgerechtigkeit.«

Druckschrift, deren Censur, Bd. 1. S. 238. Leihbibliotheken, 238.

Duell, Ausfoderung, Sekundiren ist verboten, Bd. 1. S. 370.

Dünger, von Knochenmehl, Bd. 1. S. 269.

Durchfahrt-Gerechtigkeit, Servitut der s. »Servitut« und »Grunddienstbarkeit.«

Durlacher Landrecht, s. »Ehevertrag.«

E.

Ehe, Erlaubniß der Staatsdiener zur, Bd. 1. S. 240. 241. Eherecht, Bd. 2. S. 28. 29. EOrdnung, 29. Kirchlichkeit und Weltlichkeit der, 30. Trauschein, 30. Dis-

pensation von einem kanonischen Ehinderniß, 30. Ehegesetze gelten für Alle ohne Unterschied der Religion, 30. Verfahren in Ehestreitigkeiten, 31. Dispensation von kirchlichen Ehindernissen, 31. Eigenschaften und Bedingungen zur Eingehung der, 31. Verwandtschafts-Hindernisse, 33 — 36. Trau- oder Kopulations-Schein, 36. Aufgebot oder Proklamation, 36 — 38. Wirkliche Trauung, 39. Einsprachen wider die, 40. Klagen auf die Ungiltigkeit der, 40. Verbindlichkeiten aus der, 41. Rechte und Pflichten der Ehegatten, 41. Auflösung der Ehe und zweite Heirath, 42. Ursachen zur Scheidung der, 42 — 45. Form des Verfahrens bei der Ehescheidung aus einer bestimmten Ursache, 45 — 49. Provisorische Maasregeln dabei, 49. Einreden der Unzulässigkeit von Ehescheidungsklagen, 49. Ehescheidung auf wechselseitige Einwilligung, 49. 50. Wirkungen der Ehescheidung, 51. Trennung von Tisch und Bett, 52. s. auch »Ehebruch, Ehebuch, Ehesachen, Ehescheidung, » Eheverbot.«

Ehebruch, was dazu gehört, Bd. 2. S. 296. Strafe bleibt auch wenn er kein Scheidungsgrund ist, 296. Wenn eine gemeine Unzucht vorhergegangen ist, 296. Arbeitshaus-Strafe für eine ehebrecherische Frau, 297. Beweis des Ehebruches, Bd. 3. S. 53.

Ehebuch, dessen Bestimmung, Bd. 2. S. 17.

Ehefrau, deren Ermächtigung zur Samtverbindlichkeit, Bd. 2. S. 234. 235. Bd. 3. S. 74. 112. Gerichtsermächtigung, Bd. 3. S. 51. Adeliche, deren Ermächtigung zur Samtverbindlichkeit, Bd. 3. S. 74. 112. Verordnung einer EFrau vor oder während der Ehe, S. 87.

Ehegatte, Vermögens-Verschreibung eines verwittweten bei einer zweiten Ehe, Bd. 3. S. 60. Dessen Verordnung vor oder während der Ehe, S. 60.

Ehelicher Nießbrauch, was er ist, Bd. 3. S. 60. Dessen Verjährung, S. 55.

Ehepakten, s. »Heirathsvertrag.«

Ehesachen, deren Kirchlichkeit und Weltlichkeit, Bd. 1. S. 16. Kompetenz der Hofgerichte in, Bd. 2. S. 394. Bd. 3. S. 121. Des Oberhofgerichts, 396. Bd. 3. S. 125.

Eheschatz, ist eine Art laudemium, s. »Schupflehen.«

Ehescheidung, wegen Armuth, Bd. 3. S. 52. Wegen Verweigerung der ehelichen Pflicht, 52. Von Tisch und Bett hebt die Präsumtion der Vaterschaft nicht auf, 52. Rekurs gegen hofgerichtliche EScheid., Erkenntnisse, 52.

Eheverbot, zwischen Verschwägerten, Bd. 3. S. 51.

Ehevertrag, s. »Heiratsvertrag.«

Eid, Beweis damit, Bd. 2. S. 171., Bd. 3. S. 67. Eidesformel und Eidessumme, 171., Bd. 3. S. 67. 97. Manifestations-Eid, 172. Der Juden, 173., Bd. 3. S. 97. s. auch »Prozeß-Recht« und »Zeugen.«

Eigenthum, bewegliches, dessen Sicherung, Bd. 1. S. 375. Unbewegliches, dessen Sicherung, 375. Dessen Bestandtheile, Bd. 2. S. 84. Grund- und Nutz-E. 88. Mit-E., 89. Familien-E. oder Stamm-Gut, 90. Schrift-E., 93. Erwerb-Arten des E., 115. Dessen Freihei twird vermuthet, Bd. 3. S. 53. Dessen Veräußerung wird nicht präsumirt, Bd. 3. S. 54.

Eilwagen, s. »Post.«

Einführungs-Edikte, zum neuen Landrecht, s. »Landrecht.«

Einnehmereien (Ober-), Bd. 2. S. 376.

Einquartirung, Wer sie zu tragen hat, Bd. 1. S. 423. Freiheit von der, 423. Einzelne Leistungen, 423.

Einrede, s. »Prozeßrecht.«

Einsaße, Wer es ist, Bd. 1. S. 133. Dessen Rechte und Verbindlichkeiten, 133. Heißt auch Schirm- oder Marksasse, 133.

Einsatz-Pfandvertrag, s. »Pfandvertrag.«
Einstands-Recht, bei Liegenschaftsverkäufen, Bd. 2. S. 203. 335. s. »Loosung.«
Einstands-Vertrag, dessen Protokollirung bei Amt, Bd. 1. S. 405. Rechte und Verbindlichkeiten der Vertragspersonen, S. 406. Bezahlung der Einstandssumme, Bd. 3. S. 26. Dienstfähigkeit des Einstehers, S. 27.
Einstellen, beim Militär, Bd. 1. S. 405. Frist zur Einstellung, S. 405. Recht zur Einstellung, S. 405 Wann ein wirklicher Soldat für sich einen andern Mann stellen darf, S. 405. Warnung vor allzufrühem, Bd. 3. S. 27.
Einwerfung, (Kollation,) bei Erbschaften, Bd. 2. S. 130. Worin sie besteht, 130. Verbindlichkeit hierzu, 130. Kollation bei Erbschaften, Bd. 3. S. 62.
Einzugs-Register, beim Brandkassen-Geld, Bd. 3. S. 22.
Elle, Maas und Gewicht, deren Approbation und Visitation Bd. 1. S. 300. s. auch »Gewicht.«
Elterliche Gewalt, s. »Aeltern.«
Endbescheid, s. »Prozeßrecht.«
Entbindung, s. »Hebamme.«
Entmündigung, wer entmündigt werden darf, Bd. 2. S. 72. Wer anzutragen hat auf, 72. Verfahren hierbei, 72. Bestellung des Vormundes, 73. Erbverzeichnung hierbei, 73. s. auch »Mundtod-Erklärung.
Entschädigung, Klage aus einem Vertrage auf, Bd. 3. S. 64. Wegen einer unrechten That, 65.
Entschlagung, der Ehefrau von der Gütergemeinschaft, Bd. 2. S. 185. s. auch »Gütergemeinschaft.«
Epidemie, Vorschriften für die öffentlichen Behörden bei einer Bd. 1. S. 435. Vorschriften für den Ortsvorstand, Bd. 1. S. 436., Bd. 2. S. 317. s. auch »Blattern.«
Erbbestand, (Erblehen, Emphyteusis) was er ist, Bd. 2. S. 208. Erblehen-Brief, 208. Erbfolge bei Erblehen, 208. Der Unterschied zwischen Lehen und Allod fällt hier hinweg, 209. Erb-

leben auf 3. Generationen, 209. Recht des Erben, welchem der Erbbestand zufällt, 209. Erlöschung des Erbbestandes, 209. Präsumtion für das Erbleben, dem Schupfleben gegenüber, 210. Unterschied zwischen Zins- und Bauern-Leben, 210. Erbbestands-Waldungen, 210. Besteurung der Erbbestands-Güter, 210. Erbbestands-Brief, Bd. 3. S. 71. Bei Erbleben findet das Lehenrecht keine Anwendung, S. 71. Erbleben-Brief, 71 Erblebensvertrag, 71. s. auch »Schupflehn.«

Erbdienstbarkeit, was sie ist, Bd. 2. S. 101.

Erbgilten, und Erbzinsen, was es für Abgaben sind, Bd 1. S. 169. Unterschied von Erbleben, Erbbestand, Schupf-Leben ꝛc., 169. Ablösung der, 169. Rechtliche Natur der, Bd. 2. S. 108. Welche hierzu nicht gehören, wenn sie auch denselben Nahmen führen, 108. Eigenthums-Veränderung bei einem Zinsgute, 108. Bestellung neuer Gülten und Zinsen, 109. Ablösung der, 109. Sind deswegen nicht mehr als ewig zu betrachten, 109. Verordnung über die Ablösbarkeit der, 109. Berains-Erneuerung der, 109. Neuere Vorschriften hierüber, 110. Verjährung der Berains-Erneuerungen, 109. Geschäfte des Ortsvorstandes bei, 334. Bestätigung der Renovations-Urkunden durch die OAemter, 355.

Erbleben, s. »Erbbestand.«

Erbordnung, unter den Lebensnachfolgern, s. »Leben.«

Erbpflichtigkeit, worin sie besteht, Bd. 2. S. 167. Einzelne Leistungen aus der, 168. Entschädigung für die, 168.

Erbrecht, Eröffnung der Erbschaften, Bd. 2. S. 116. Vertragsmäßige Erbfolge findet nicht statt, 117. Beurtheilung des Erbfolgerechts nach dem neuen LR. 117. Abwesenheit des nächsten Intestaterben, 117. Erbfähigkeit, unehelicher Kinder, 117. Ordnungen des Erbganges, 118. Erbvertretungsrecht, 118. Erbrecht der Deszendenten, 119. Der Ahnen, 120. Der Seitenverwand-

ten, 120. Ausserordentliche Erbfolge, 121. Rechte des überlebenden Ehegatten und des Staates, 121. Antretung und Ausschlagung der Erbschaften, 123. Versieglung der Verlassenschaft, s. »Versieglung.« Vorsicht des Erbverzeichnisses (beneficium inventarii) 123. Nothwendigkeit des Erbverzeichnisses, 124. Kompetenz zur Vornahme des Erbverzeichnisses, 125. Einrichtung derselben, 126. Obsignation der Verlassenschaften, 126. Lediges Erbe, 127. Erbtheilung und Einwerfung, 127. Versteigerung der zur Erbmasse gehörenden Liegenschaften, 128. Vortheilsgerechtigkeit, 129. Vortheils-Erbe, 130. Einwerfung oder Kollation, 130. Schuldenzahlung der Erben, 131. Wirkungen der Erbtheilung und Gewähr der Loose, 131. Erbrecht des neuen Landrechts, Bd. 3. S. 50. Des überlebenden Ehegatten, S. 50. s. auch »Erbschaft« »Erbtheil.« »Erbtheilung.«

Erbrenten, die Bestätigung der Renovations-Urkunden hierüber, Bd. 2. S. 355.

Erbschaft, Accis von einer, Bd. 3. S. 42. s. auch »Erbrecht.«

Erbtheil, gesetzlicher, Bd. 3. S. 63. Dessen Aufbesserung, 61. 63. Kollation oder Einwerfung, 62. s. auch »Erbrecht.«

Erbtheilung, deren Vollendung, Bd. 3. S. 60. Deren Umstoßung, 61. 62. Der Minderjährigen, 61. s. auch »Erbrecht« und »Vortheilsgerechtigkeit.«

Erbtheils- und Erbstücks-Vermächtniß, Bd. 2. S. 148.

Erbvermächtniß, (Legat,) was es ist, Bd. 2. S. 146.

Erbverzeichniß, s. »Erbrecht.«

Erkenntniß, s. »Urtheil.«

Ermächtigung, der Ehefrauen, s. »Ehefrau.«

Errungenschafts-Gemeinschaft, s. »Gütergemeinschaft.«

Erzbisthum, dessen Bestandtheile und Mitglieder, Bd. 3. S. 3.

Erziehung, Religions-Eigenschaft der, Bd. 1. S. 10. Bestimmung in Eheverträgen, S. 10. Religionsmündigkeit, 212. Kinder- und Hauszucht, 213. Schulbesuch der Kinder, 189.

Estaffetten-Ordnung, s. »Postsachen.«

Eviktionsleistung, s. »Gewährleistung.«

Exekution, s. »Hilfsvollstreckung.«

Exequent, s. »Amtsexequent.«

Experten, s. »Sachverständige.«

Extrapost-Ordnung, s. »Postsachen.«

F.

Fabrikant, darf einer andern inländischen Fabrik nichts nachfabriziren, Bd. 1. S. 321. Klage beim Mißbrauch der Fabrik-Etiquette, 321. Zoll von Fabrik-Waaren, 322. Neue Zollverordnungen, Bd. 3. S. 37.

Fahndung, öffentliche, Bd. 3. S. 87.

Falschmünzen, Erkenntnisse hierüber, Bd. 2. S. 296. Einnehmen und Ausgeben von falschen Münzen, 296.

Fasel-Platz, s. »Viehzucht.«

Faustpfand, dessen Konstituirung, Bd. 2. S. 225. Eintragung in das hierzu bestimmte öffentliche Buch, 225. Durch das Amtsrevisorat, 369. Rechte auf das, Bd. 3. S. 73. Befriedigung des Gläubigers auch ohne Verkauf des, 73. Verpfändung einer fremden Sache, 73.

Feyer- oder Fest-Tage, bei den Katholiken, Bd. 1. S. 214. Bei den Protestanten, 214. 215. Bei den Juden, 221.

Feldbau, Wirksamkeit der Aemter und Domänen-Verwaltungen beim, Bd. 1. S. 264. Handel mit Feld-Früchten und Hanf, 264. Urbarmachen öder Felder, deren Zehnt- und Steuer-Freiheit, 264. 265. Vertheilung und Urbarmachung der Gemeindegüter, 265 — 267. Verkauf von Stroh, 267. Künstlicher Dünger, 268. Auf-

stellung von Feldstützlern, 269. Stallfütterung, 269. Vertreibung der Feldmäuse, 269. Einsperren der Tauben, 269. Brantweinbrennen aus eigenen und erkauften Produkten, 270. Aushauen unnöthiger Hecken, 270. Aufstellung von Feldschützen, 273. Feldfrevel, 274.

Feldmäuse, s. »Feldbau.«

Feldpolizei, Bd. 1. S. 273.

Feldschützen, Bd. 1. S. 273.

Feldstützler, Bd. 1. S. 269.

Felonie, s. »Lehen« (Bd. 1. S. 115.)

Fensterrecht, s. »Servitut.«

Feuer, und Lösch-Anstalten, Bd. 1. S. 377. Verhütung der Feuersgefahr, 377. Verboth des Flachs- und Hanf-Dörrens, 378. Aufbewahrung von nassem Heu, 378. Kaminfegen, 378. Vornahme der Feuerschau, 378. Anschaffung und Aufbewahrung der Löschwerkzeuge, 380. Feuerweiher, 381. Feuerordnung, 381. Achtsamkeit der Nachtwächter, 381. Sturmläuten, 381. Feuerreuter, 382. Wirksamkeit der Aemter und Physikate, 382. Geschäfte nach geendigtem Brande, 382. Geschäfte des Ortsvorstandes bei den, Bd. 2. S. 319. Feuerordnung, Bd. 1. S. 381.

Feuereimer, Bd. 1. S. 380.

Feuerschau, Bd. 1. S. 378.

Feuerspritze, Bd. 1. S. 382.

Finanzministerium, dessen Organisation und Geschäfts-Kreis, Bd. 2. S. 409. Die ihm untergeordneten Central-Mittelstellen, nämlich die Ober-Forstkommission, die Hofdomänen-Kammer, die Steuerdirektion und die Direktion der Salinen-Berg- und Hütten-Werke, 409 — 411. Dessen Kommissionen, nämlich die Kassen-Kommission, das Fiskalat, die Oberbaudirektion, die Finanz-Inspektion, 411 — 418.

Fischerei- und Schifferei-Ordnung, Bd. 1. S. 322. Recht, S. 322.

Fiskalat, dessen Stellung und Geschäftskreis, Bd. 2. S. 412 — 416.

Fleisch, dessen öffentlicher Verkauf, Bd. 1. S. 323. Fleisch-Beschauer und Abwäger, 323. Accis vom, s. »Accis.«

Fleischer, (Metzger,) dessen Handwerks-Recht, Bd. 1. S. 325. Gemeinschaftliches Metzeln, 325. Abschlachten von gehetztem oder krankem Vieh, 325.

Flöze, polizeiliche Maasregeln auf den nach Holland bestimmten, Bd. 3. S. 19.

Fluchen, ist verboten, Bd. 1. S. 237.

Flurbuch, s. »Grundbuch.«

Förster, deren Stellung und Wirkungs-Kreis, Bd. 2. S. 378. Bd. 3. S. 45. Sind keine Staatsdiener, Bd. 2. S. 379. Bd. 3. S. 45.

Forstämter, deren Stellung und Geschäftskreis, Bd. 2. S. 378. Bd. 3. S. 45.

Forstbehörden, nämlich die Oberforst-Kommission, (Bd. 2. S. 409.) und die Forstämter oder Forst-Inspektionen, nebst den ihnen untergeordneten Förstern, Forstgehilfen, und Waidknechten, Bd. 2. S. 378. Bd. 3. S. 45.

Forst- (Feld- Wald- und Waid-) Frevel, deren Untersuchung und Bestrafung, Bd. 2. S. 304. Bd. 3. S. 45. Forstfrevel-Strafen gegen Unterthanen der Standesherrschaft Salm Krautheim, S. 381. Kompetenz in Forst- und Jagd-Frevel-Strafen, S. 384.

Forsthoheit, (Forstregal,) worin sie besteht, Bd. 2. S. 510. Der Standes- und Grund-Herren, 510. Abgaben aus der, Bd. 3. S. 44.

Forst- und Wald-Polizei, Bd. 2. S. 511. Specielle Waldfrevel, 511. Deren Bestrafung, 512. Sonstige Frevel, und deren Bestrafung, 514. Bd. 3. S. 45.

Forst- und Jagd-Sachen, Wirksamkeit des Ortsvorstandes in, Bd. 2. S. 330. Oberste Administration der, S. 409. Untersuchung der Verbrechen in, Bd. 3. S. 85.

Forst-

Forst-Verbrechen, s. »Forst- und Jagd-Sachen.«

Forst-Verrechnungen, Bd. 3. S. 45.

Fracht-Fuhrleute, werden zu den Kommissionären gerechnet, Bd. 2. S. 260.

Frachtwägen, Straßengeld von, Bd. 3. S. 32.

Frauenklöster, katholische, Bd. 3. S. 10. Regulativ für selbe als weibliche Lehranstalten, 10.

Freiheiten, geistliche, Bd. 2. S. 19.

Freizügigkeit, Verträge hierüber, Bd. 2. S. 3.

Fremde, s. »Nachtzettel.«

Frohnen, ordentliche und ausserordentliche, Bd. 2. S. 160. Die einzelnen Arten derselben, 160. Ausschreibung und Leitung der, 161. Hand- und Spann-Frohnen, 162. Wirkliche Leistung der, 162. Fron. mehrerer Gemeinden, 163. Jährliches Verzeichniß der frohnbaren Mannschaft und des frohnbaren Viehes, 163. Freiheit von den, 164. HerrenFron., welche auf der Grundpflichtigkeit beruhen, 165. Deren Ablösung, 166. Frohngelder, 167. Geschäfte des Ortsvorstandes und des Gemeinderechners bei den, Bd. 2. S. 331. 341. Dispensation von persönlichen, 353. Ausschreibung der AmtsFron., 371 HerrnFron., 111. Klagen über deren Mißbrauch, 390. Instruirung der MilitärFron., 400. Rechtlicher Grund der, Bd. 3. S. 8. Gemessene und ungemessene, S. 8. Verjährung der, 8. Zu Amthäusern und Gefängnissen, 8.

Frohnrecht, der Grundherrn, Bd. 3. S. 8. 59. s. »Grundherrn.«

Fuhrleute, sollen sich von ihrem Wagen nicht entfernen, Bd. 2. S. 326. Müssen einander zur Hälfte des Weges ausweichen, 326. Dürfen nicht zu nahe an die Abzugsgräben fahren, 326. s. auch »Frachtwägen und Straßengeld.«

Fürstenberg, Standesherrschaft von, Bd. 3. S. 105. Deren Aemter, Physikate und Amtsrevisorate, 105. Hat auf eine eigene Justizkanzlei verzichtet, 106. s. auch »Standesherrn.«

G.

Gabholz, Erläuterung der Verordnung über den Verkauf des Bürger-Gabholzes, Bd. 2. S. 380.

Gäste, herrenlose, Bd. 2. S. 126. Auswanderer, 126. Ausgewiesene, 129. Ausländische Landfahrer, 129. Landstreicher, 130. Fremde Deserteurs, 130. Ausländische Jauner und Vaganten, 131. Landflüchtige, 131.

Gant, s. »Konkurs« und »Zahlungs-Unvermögen.«

Garnisonsgericht, s. »Regimentsgericht.«

Gasthäuser, Besuchen der, Bd. 2. S. 233. Lärmen und Schreien in den, 234. Versäumen der Polizeistunde in den, 234. s. auch »Nachtzettel.«

Gastrecht, im Staate, Bd. 2. S. 124. Rechte und Pflichten aus dem, 124.

Gastschützen, auf Treibjagen, Bd. 3. S. 45.

Gastwirthe, dürfen für Trank nur 3 fl. borgen, Bd. 2. S. 234. Liquidation von Trinkschulden, 234. Zechen bei Versteigerungen, 234.

Gebäude, Privat-Geb. in Karlsruhe, Bd. 2. S. 456. s. auch »Bausachen und Häuser-Steuer.«

Gebähren, s. »Hebamme.«

Geburtsbuch, ist eine Abtheilung des Kirchenbuches, Bd. 2. S. 17. Was es enthalten muß, 17.

Geburtshilfe, Ausübung der, Bd. 2. S. 428. Entbindungsanstalt zu Heidelberg, 429. Unterricht und Prüfung der Hebammen, 429. Ihre Pflichten, 430. Hebammen-Apparat, 431. Deren Bezahlung und Beaufsichtigung, 431. Prüfung der Kandidaten der, Bd. 3. S. 27. s. auch »Hebamme.«

Geding-Loosung, wem sie zum Vortheil gereichen kann, Bd. 2. S. 203.

Gefällsteuer, neue Verordnungen hierüber, Bd. 2. S. 483. s. auch » Steuer. «

Gefäll-Verwaltungen, Bd. 2. S. 376.

Gefängnisse, unterirdische dürfen keine statt finden, Bd. 1. S. 365. Bürgerliche, 365. Visitation der, 366. Visitirung der Gefangenen vor ihrer Abführung in die, 366. Bürgerliches, in den Ortschaften, Bd. 2. S. 313. Untersuchung der Gefängn. in Karlsruhe, 265. Frohnen dazu, Bd. 3. S. 8.

Geistliche, als Staatsbeamte, Bd. 1. S. 19. Haben für ihre Person als Kirchendiener die ihrem Stande gebührenden Rechte und Freiheiten anzusprechen; dagegen steht ihnen in bürgerlichen Verhältnissen weder für ihre Person noch für ihr Vermögen eine besondre Befreiung zu, 19.

Gemarkung, der Ortsgemeinden, Bd. 1. S. 36. Aufsicht des Ortsvorstandes über die, Bd. 2. S. 332. Markeigenthum über das Gemeinde-Gut, 332. Mark-Loosung, 332. Kommunikation auf dem Lande durch Boten, 332.

Gemeinden (Gemeinheiten,) sind nach römischen Begriffen eine universitas, Bd. 1. S. 35. Nach dem 2ten Konstitutions-Edikt, 35. Rechte und Verfassung der, 36. Vorstand der, 36. Gerichtsleute der, 37. Beschaffenheit und Führung des Grundbuches und Gewährbuches der, 37 — 44. Verantwortlichkeit beim Gewährbuche, der, 44. Auszüge daraus, 44. Beschaffenheit und Führung des Unterpfands-Buches der, 45 — 50. Auszüge daraus, 51. Deputirte der, 57. Geschäftsordnung für das Gericht und die Deputirten der, 59. Geschäfte des Vorstandes der, 63. Geschäfte des Verrechners der, 65. Gemeinde-Ausschuß, (Deputirte,) Dessen Zweck und Stellung, Bd. 1. S. 57. Dessen Geschäfte, 58. Geschäftsordnung für den, 59.

Gemeinde-Baulichkeiten, Bd. 1. S. 456.

Gemeinde-Deputirte, s. »Gemeinde-Ausschuß.«

Gemeinde-Güter, s. »Allmend.«

Gemeinde-Lasten, deren Umlage, Bd. 3. S. 7.

Gemeinde-Protokoll, welche Geschäfte aufgenommen werden in das, Bd. 1. S. 60.

Gemeinheit, s. »Gemeinde.«

Gemeinde-Rechner, (Bürgermeister, Rentmeister,) dessen Geschäfte, Bd. 1. S. 65., Bd. 2. S. 341.

Gemeinde-Rechnung, wann hierzu Stempelpapier nöthig ist, Bd. 3. S. 3.

Gemeinschafts-Vermögen, s. »Gütergemeinschaft.«

Generale, deren Gerichts-Stand, Bd. 3. S. 100.

General-Auditorat, Bd. 3. S. 100., s. »Regimentsgericht.«

General-Staatskasse, Dekreturen auf selbe, Bd. 2. S. 412.

Gerber, Roth- und Weis-Gerber, Bd. 1. S. 335.

Gericht, s. »Ortsgericht und Gemeinde.«

Gerichtsbarkeit, kirchliche, Bd. 1. S. 15. Niemand darf entzogen werden seiner ordentlichen, 4. Gegenstände der nicht streitigen Ger., Bd. 2. S. 167. Wirkungskreis der Amtsrevisorate bei der freiwilligen, 369. Kompetenz bei Streitigkeiten über die freiwillige, 167. Ausübung im Nahmen des Regenten, 309. 350. Der Auditorate und des General-Auditors, s. »Regiments-Gericht.« Bürgerliche Ger. der BAemter, 345. Hofgerichtliche, 392. Oberhofgerichtliche, 394. Kriminal-Ger. der BAemter, 251. Der Hofgerichte, 394. (s. auch »Hof-Gerichte.«) des Oberhofgerichts, 396. (s. auch »Oberhofgericht.«) In Forst-Frevel- und Defraudations-Sachen, 305. In Feld-Wald- und Waid-Frevel-Sachen, 304. (s. auch »Kompetenz.«)

Gerichtsbehörde, s. »Kompetenz.«

Gerichtsdiener, s. »Ortsgericht.

Gerichtsfähigkeit, nämlich staabsäßig, amtssäßig, schriftsäßig, Bd. 1. S. 170.

Gerichtsgebrauch, (Observanz,) dessen Aufhebung, Bd. 2. S. 9.

Gerichtsmann, s. »Ortsgericht.«

Gerichtspflichtigkeit, der Einsassen, Bd. 3. S. 7. 47.

Gerichtsprotokoll, s. »Gemeindeprotokoll.«

Gerichtsschreiber, dessen Geschäfte, Bd. 2. S. 338. Ist Mitglied des Ortsgerichtes, Bd. 3. S. 3. Dessen Verwandschaft mit andern Gerichtsmännern, S. 3. s. auch »Ortsgericht.«

Gerichtsstand, privilegirter, ist in der Regel nicht vorhanden, Bd. 2. S. 309. s. auch »Amt.«

Gerichts-Verfahren, s. »Amt« und »Prozeßrecht.«

Gerichtsverwandte, s. »Ortsgericht.«

Gerichtszugriff, s. »Hilfsvollstreckung.«

Gesandte, deren Postfreithum, B. 2. S. 430. Deren Accis- und Zoll-Freiheit, 430.

Geschlechts-Beistand, s. »Beistand.«

Gesellschaftsvertrag, dessen Auflösung, Bd. 2. S. 210. Ist vorhanden wenn der Pächter einer Spielbank einem Andern gewisse Prozente des Ertrages überläßt, 211. Offene Gesellschafter bei einer Handelsgesellschaft, 257. Streitigkeiten zwischen Handelsgesellschaftern, 258. Eintragung der Gesellschafts-Verträge in das öffentliche Beurkundungsbuch, 435. Bd. 3. S. 75. s. auch »Offenkundigkeitsbuch.«

Gesetz, allgemeines Landesgesetz über Freiheit und Eigenthum, B. 2. S. 1. Wer es ertheilt, bestätigt und promulgirt, 1. Unverschiebliche Verordnungen, 2. Giltigkeit des neuen Landrechts, 2. Giltigkeit des teutschen Fürstenrechts und des teutschen gemeinen Rechts, 2. Wirksamkeit der Gesetze, 3. Anfang ihrer Giltigkeit, 3. Aufhebung der gemeinen Rechte, Stadt- und LandRechte,

der Rechtsgewohnheiten, des römischen Rechtes, — dieß gilt aber in subsidium — S. 4. Giltigkeit der Konstitutions=Edikte, der Ehe=Eides=Ordnung u. s. w., S. 5. Eine Dunkelheit des Gesetzes dispensirt den Richter nicht von der Entscheidung einer Rechtssache, 5. Rechtsbelehrungen, 5. Auslegung des Gesetzes und Hauptregeln hierüber, 5. Rückwirkende Kraft des Ges. und Erläuterung hierüber, 7. Gemeine Bescheide, 8. Gerichtsgebrauch und Herkommen, 9. Von welchen Gesetzen keine Ausnahme vertragsmäßig bedungen werden kann, 9. Polizei und Sicherheits=G. 9. Strafgesetz s. »Strafsachen.« Anordnung kraft Gesetzes — ipso jure — 10. Aenderung in den Beweggründen eines Ges., 10. Dessen Rückwirkung, Bd. 3. S. 47. Aelteres und neueres, S. 47. Oestreich'sches im Breisgau, S. 47.

Gesetzesbelehrung, s. »Rechtsbelehrung.«

Gesinde, s. »Dienstboten.«

Gesindel, herumziehendes, Bd. 3. S. 7. 13. 19.

Geständniß, Beweis damit, Bd. 2. S. 170. Aussergerichtliches, 170. Eines Sachwalters für seinen Klienten, 170. Eines Beistandes, 170. Qualifizirtes, 170. Dessen Trennung, 170. s. auch »Prozeßrecht.«

Gestüts=Direktion, deren Geschäfts=Ordnung, Bd. 2. S. 403. Ist keinem Ministerium untergeordnet, 403.

Gesundheits=Polizei. Geschäfte des Ortsvorstandes, Bd. 2. S. 317. Der Kreisdirektorien, 388. Gesundheitszeugnisse des Stadtphysikats Karlsruhe, 365. s. auch »Sanitäts=Sachen.«

Gewährbuch, dessen Einrichtung und Führung, Bd. 1. S. 38 — 44. — Bd. 2. S. 337. — Bd. 3. S. 76. Eintragung des erworbenen Eigenthums in das, Bd. 2. S. 191. Bd. 3. S. 69. und zwar durch das Ortsgericht, welches die Markherrschaft hat, B. 2. S. 191.

Gewährleistung, beim Kaufe insbesondre beim Viehkaufe, Bd. 2. S. 193. Viehmängel, 194. 195. Klage auf Eviktion oder GewLeist., 196. Nähere gesetzliche Vorschriften hierüber, 196. Gerichtliches Verfahren hierbei, 197. Frist zur Anstellung der Wandelklage, 198. Urtheil der Kunstverständigen oder Parère, 198. 199. — s. »Viehmängel.« Bei Liegenschafts-Verkäufen, Bd. 3. S. 69. Klage auf, S. 69. Retentionsrecht des noch nicht bezahlten Kaufschillings bei einer Eigenthumsstörung, 54. 69.

Gewährung, beim Liegenschafts-Kauf, s. »Gewährbuch.«

Gewalt, elterliche, s. »Eltern.« Oeffentliche, Bd. 2. S. 308.

Gewerbs-Anstalten, Bd. 1. S. 256.

Gewerbsleute, deren Einkäufe von Materialien gehören zu den Handelsgeschäften, Bd. 3. S. 81.

Gewerbs-Polizei, Alter zum Antritt des Meisterrechts, Bd. 2. S. 72. Rekurs von den Entscheidungen der BAemter, 387. Ertheilung von Gewerbs-Konzessionen, 354. 386. s. auch »Amt« und »Kreisdirektorien.«

Gewerbs-Steuer, worauf sie beruht, Bd. 1. S. 484. Gesetzliche Bestimmungen über die, 484. Bei Bergwerken, Bd. 3. S. 44. s. auch »Steuer.«

Gewicht, Approbation von Elle, Maas und, Bd. 1. S. 300. Aufsicht hierüber, 300. Beim Salz, 300. Neues Maas und, Bd. 3. S. 15.

Gewitter, Beschaffenheit und Unterhaltung der Blitzableiter, Bd. 1. S. 377. Glockenläuten beim, 378.

Gilten und Zinsen, s. »Erbgilten.«

Glockenläuten, bei Gewittern, Bd. 1. S. 378.

Glücks-Vertrag, Bd. 2. S. 215. Spiel- und WettSchulden, 215. Lotterien und Lotterie-Kollekte, 215. Verloosen von Realitäten, 216. Verheuern oder Vermiethen von Staatspapieren, 216.

Goldarbeiter, deren Verpflichtung, Bd. 1. S. 337. Verkauf von plattirten Gold- und Silber-Waaren, 338.

Goldmünzen, deren Werth, Bd. 1. S. 508.

Gottesacker, s. »Begräbnißplatz.«

Gras, Gebrauch von verdorbenem, Bd. 1. S. 271.

Großherzog von Baden, Anwendbarkeit des teutschen Fürstenrechts und des allgemeinen teutschen Rechts in Rechtssachen der Großherzoglichen Familie, Bd. 2. S. 2. Besondere Vorrechte der Großherzoglichen Familie, Bd. 3. S. 1.

Großherzogthum Baden, Bd. 3. S. 1. Succession in das, S. 1.

Grundbuch, dessen Beschaffenheit und Führung, Bd. 1. S. 37. Bd. 3. S. 75. Geschäfte der Ortsgerichte bei dessen Führung, Bd. 1. S. 38. Bd. 2. S. 337. Aufsicht über die Führung des G.-B. Bd. 2. S. 369.

Grunddienstbarkeit, wodurch sie konstituirt wird, Bd. 2. S. 97. Erlöschung der, 98. G.D. aus der Lage der Orte, 98. Scheidemauern und Scheidegräben, 98. Zwischen-Mauern, 99. Servitus luminum und ne luminibus officiatur, 99. Verjährung der, 99. Erwerbung durch eine Rechtshandlung der, 100. Geschäfte des Ortsvorstandes bei der, 334. s. auch »Servitut«

Grund-Eigenthümer, Ertheilung des Erbbestandsbriefes, Bd. 3. S. 71.

Grundgilt und Grundzins, s. »Erbgilten und Erbzinsen.«

Grundherrlichkeits-Verfassung, Bestimmungen des vierten Konstitutions-Edikts, Bd. 1. S. 73.

Grund-Herrn, deren Exekutions- und Polizei-Recht, Bd. 1. S. 74. Deren Beiwirkung in Gemeindesachen, 74. Deren Verhältniß zu ihrem Ortsvorstande, 75. Patronats- und Schulbesetzungs-Recht, 76. Deren Beiträge zu den Gemeindelasten, 76. Entschädigung der, Bd. 3. S. 559. Exekutions- und Frohn-Recht der, 4. 59. Klagrecht gegen die Grundpflichtigen der, 4. Pfandverschreibungen der, 74. Klagen gegen auswärtige, s. »Klage.« Mit-

wirkung bei der Wahl ihrer Ortsvorstände, s. »Kreisdirektorien.« Obsignation, Inventur und Theilung bei Sterbfällen der, 111. Pfleger für Minderjährige der, 111. Samtverbindlichkeit der Ehefrauen der, 74.

Grundpflichtigkeit, deren Natur, Bd. 3. S. 4. 58. Frohnleistung, 4. 59.

Grund- und Erbpflichtigkeit, deren Verjährung, Bd. 3. S. 59.

Grundrecht, einer Gemeinde, Bd. 1. S. 36.

Grundsteuer, deren Natur, Bd, 1. S. 479. Wer sie zu entrichten hat, 479. Von Weinbergen, 480. Nachlaß wegen Hagelschlag und Ueberschwemmung, 480. Abschätzung des Schadens, 481. Ab- und Zu-Schreiben der, 481. Geschäfte des Steuer-Peräquators, 481. Grund-Gefäll- und Häuser-Steuer, Bd. 3. S. 35. Klassensteuer der Pfarrer und Schullehrer, S. 35. Steuer-Erheber, S. 35. SteuerRegister, 36. Waldsteuer, 35. s. auch »Steuer.«

Grundverfassung, der verschiedenen Stände, s. »Stand.«

Grundzins, s. »Erbgilten.«

Gült, s. »Erbgilt.«

Gütergemeinschaft, eheliche, Bd. 2. S. 182. 189. Gesetzliche, worin sie besteht, 183. Gesetzliche Fahrnißgemeinschaft, 184. Verpfändung von Gütern der, S. 184. Wann die in einer Gütergemeinschaft lebende Frau zum Verkauf, zur Vertauschung oder Mitverpfändung ihrer eigenen Liegenschaften einer gerichtlichen Ermächtigung bedarf, und wann nicht, 184. Entschlagung der, 185. Wann diese ausdrücklich erklärt werden muß, und wann sie vermuthet wird, 185. Haftung des Ehemanns für die ganze Gem.Schuld, 185. Theilung des GemeinschaftsVermögens, 186. Bedungene, 186. Gemeinschaft der Errungenschaft, 186. Berechnung der darauf haftenden Schulden, 187. Errungenschafts-Gemeinschaft und Schuldenantheil, 187. Allgemeine G.G., 188.

Nach welchem Rechte sie zu beurtheilen ist, 188. Gesetzlicher Maasstaab der Beurtheilung erlaubter Gütergemeinschaften, 189. Verschiedene Fälle bei Ehen, welche vor dem 1ten Jänner 1810 und nachher geschlossen wurden, 189. Vorsorge bei einer zweiten Heirath, 190. Besondre Verfügungen bei der, 190. Arten der Nichtgemeinschafts-Ehen, 190. Gesetzliche und eheliche, Bd. 3. S. 68. Entschlagung von der, 68. Gemeinschafts-Schulden, 68. Errungenschafts-Gemeinschaft, 69. Gutwägen, mit 6 Zoll breiten Radfelgen, Bd. 3. S. 31. s. »Frachtwägen.«

Gypsgruben, sind keiner Bergsteuer unterworfen, Bd. 3. S. 44.

H.

Häuser-Steuer, welche Gebäude derselben unterliegen, Bd. 1. S. 482. Abschätzen der Gebäude wegen der, 482. Ab- und Zu-Schreiben der, 482. s. auch »Steuer.«

Häfner und Ziegler, Bd. 1. S. 327.

Hagel-Schlag, desfallsige Kollekte. Bd. 1. S. 274. Verfahren hierbei, 274. Vertheilung der Kollekte, 275. Steuer-Nachlaß, 276. 277. Abschätzung des Schadens, 276.

Halbmündigkeit, s. »Alter.«

Handel, im Großen. Bd. 1. S. 299. Detail-H., 299. Verbotene Waaren, 299. Mit Wurzeln und Kräutern, 299. Handels- und Kommissions-Artikel, 300. Elle, Maas und Gewicht beim, 300. Salz-H., 300. Der Juden, 301. — Bd. 3. S. 15. — Freier-H., mit Vieh, Wein, Frucht u. d. gl. 301. Mit Vieh, 302. Mit Wein, 302. Weinhandels-Patent und Weinhandlungs-Keller, 303. Nothhandel, 304. Mäklerei, 304. Viehmäklerei, 304. Hausierhandel, 304. Hausierpatent, 305 — 308. (Bd. 2. S. 317.) TrödelHandel, 308.

Leihhandel, 309. H. auswärtiger Juden, Bd. 3. S. 17. s. auch »Handels-Recht.«
Handelsgeschäfte, Bd. 2. S. 256. Bd. 3. S. 81.
Handelsleute, Bd. 1. S. 299. Kundbarmachung gewisser Rechtsgeschäfte der, 435 — 437. Bd. 3. S. 75. s. »Offenkundigkeitsbuch.« Patentisirung der, Bd. 3. S. 75. Wechselfähige, 75. 81. Juden als, 81. Eheverträge der, s. »Heirathsvertrag« Wiederbefähigung zahlungsunfähiger, s. »Wieder-Befähigung« Zahlungs-Unvermögen der, s. »Zahlungs-Unvermögen.«
Handelsrecht, was man darunter versteht, Bd. 2. S. 255. Verhältniß des HandR. zum neuen Landrecht, 255. 256. Handelsstand, 257. Handlungsbücher, 257. Handlungs-Gesellschaften, 257. Eheliche GüterAbsonderung, 258. HandlungsBörsen, 259. Wechsel- und Waaren-Mäkler, 259. Zwischenhändler, 259. Spedition, 260. Handels-Verbindlichkeiten, 260.
Handels-Sachen, was dazu gehört, Bd. 2. S. 256. Bd. 3. S. 81.
Handelsstraßen, im Lande, Bd. 3. S. 30.
Handelszettel, was sie sind, Bd. 2. S. 277. Zahlungssperre bei, s. »Zahlungssperre.«
Handwerker, deren Einkäufe von Materialien, Bd. 3. S. 81.
Handwerks-Pursche, deren Wanderbuch, Bd. 3. S. 19. s. auch »Wanderbuch« Betteln der, Bd. 1. S. 244.
Hausier-Handel, s. »Handel.«
Hazard-Spiele, sind verboten, Bd. 1. S. 234. Bd. 2. S. 216.
Hebammen, deren Wahl, Unterricht und Prüfung, Bd. 1. S. 429. Amtspflichten der, 430. Hebammen-Apparat soll in jedem Orte vorhanden seyn, 431. Besoldung der, 431. 432. Annahme von Ausländerinnen zu, Bd. 3. S. 28. Bei kreisenden Weibspersonen, 28.
Heidelberg, anatomisches Theater zu, Bd. 3. S. 30.

Heiligen-Fond, s. »Stiftung.«

Heiligen-Rechnung, wer sie zu stellen hat, Bd. 2. S. 370. Bd. 3. S. 2. 14. s. auch »Kirchenvermögen.«

Heimathsschein, deren Ausstellung und Beschaffenheit, Bd. 1. S. 363 — Bd. 2. S. 312. 437.

Heiraths-Alter, Dispensation vom, Bd. 2. S. 385

Heiraths-Erlaubniß, für Staatsdiener, Bd. 1. S. 240. Für Offiziere, 241. Für andere Unterthanen, 241.

Heiraths-Verträge, allgemeine Bestimmungen, Bd. 2. S. 178. Ueber die gesetzliche Erbfolge der Deszendenten darf nichts darinn abgeändert werden, 178. Ueber künftiges Vermögen, 178. Eheverträge, welche den zur Zeit ihrer Errichtung geltenden Gesetzen gemäß sind, gelten auch jetzt noch, 178. Vererbung nach giltigen Eheverträgen, 178. Wenn kein Heir.Vertrag vorhanden ist, 178. 179. Anwendbarkeit des LRS., 1393. auf Ausländer, 179. Schriftliche Abfassung der, 180. Doppelter Charakter der, 180. Nach dem Abschlusse findet keine Aenderung mehr statt, 180. Wenn kein schriftlicher Ehevertrag vorhanden ist, 180. Erklärung der Eheleute, nach welchem Rechte sie geheirathet haben, 181. H.Verträge sind öffentliche Urkunden, 181. Anwendbarkeit der Notariats-Ordnung, 181. Schenkungen in H.Vertr., 150. Eintragung der EVerträge von Handelsleuten in das öffentliche Buch, 435. 437. (s. auch »Amtsrevisorat.«) Natur der, Bd. 3. S. 67. Unabänderlichkeit der, 67. Wesentliche Erfodernisse der, 68. Vorschriften des Durlacher Landrechts über, 68. s. auch »Güter-Gemeinschaft.«

Herberge, s. »Nachtzettel.«

Herkommen, altes, Bd. 2. S. 9. Kann weder Rechte schaffen noch abschaffen, 9. Drückt den muthmaßlichen Willen des Gesetzgebers aus, 9.

Herren-Frohnen, s. »Frohnen«

Herrschafts-Gebäude, s. »Bausachen.«

Hessen, Urtheile kurhessischer Gerichte, Bd. 3. S. 77.

Hilfsbedürftige, s. »Arme.«

Hilfs-Vollstreckung, (Gerichtszugriff) Bd. 2. S. 241. Beschlag auf die Güter des Schuldners, 241. Gerichtliche Beschlagnahme liegender Güter, 242. GerBeschlagn. der Fahrniß, 242. Amtsexequenten, 242. (s. auch »Amtsexequent.) Beschlagnahme der mit der Post ankommenmenden Gelder des Schuldners, 242. 243. Vertheilung des Erlöses aus dem verkauften Executions-Gegenstande, 243. s. auch »Konkurs.« Versteigerung der in Beschlag genommenen Sachen, 335. Amtlicher Exekutionsbefehl, Bd. 3. S. 76. Dessen Vollstreckung, 76. Befreiung von der Exekution, 77. s. auch »Versteigerung.«

Hinterbrand, Krankheit der Schweine, Bd. 1. S. 290.

Hinterlegung, gerichtliche, Bd. 2. S. 212. Welche Depositen in gerichtliche Verwahrung genommen werden dürfen, 212. Vorschriften über deren Verwahrung und Beaufsichtigung, 213. Hinterlegung zur dritten Hand bei einem Rechts-Hüter, 212. Depositengebühr, 214. Ablieferung der Depositengelder von mehr als 200 fl. 214.

Hintersassen, s. »Schutzbürger.«

Hintersassen-Buch hat der Gerichts-Schreiber zu führen, Bd. 2. S. 340.

Hirten, deren Annahme, Bd. 1. S. 56. Sind Schutzbürger, 157. Obliegenheiten der, 278.

Hochverrath, ist jeder Versuch des Umsturzes der bestehenden Staatsverfassung, Bd. 1. S. 361.

Hof-Domänenkammer, Stellung und Wirkungskreis der, Bd. 2. S. 410.

Hofgerichte, zu Meersburg, Freiburg, Rastadt, Mannheim, Bd. 2. S. 392. Deren Advokaten und Prokuratoren, Bd. 3. S. 114. Kompetenz der, Bd. 3. S. 114. Bedingte Endurtheile der, 114. Appellation, s. »Appellation.« Ueber Verfügungen der Hofger. in einem Rechts-

streite, 114. Begründung des Obergerichts bei Rechts-Mitteln, 115. Revision, s. »Revision, Superrevision.« Restitution, s. »Restitution« Kassation, s. »Kassation« OrdinationsSumme, s. »Ordinationssumme.« Von Klagfrei-Erklärungen der BAemter geht der Rekurs an die, 105. Von Klagfrei-Erklärungen der Hofger. geht der Rekurs an das JustMinist., 121. Kompetenz in Ehescheidungs- und StrafSachen der, 52. 121. Gränze zwischen der Strafgewalt der administrativen und gerichtlichen Behörden bei bürgerlichen oder polizeilichen Vergehen, 82. 121. Bei Verschiedenheit der Ansichten über das Strafmaas in solchen Fällen ist die hofgerichtliche Kompetenz nicht ohne weiters unbegründet, 99. 121. Dienstentsetzung eines Staatsdieners, 12. Kompetenzstreit, s. »Appellation.« Bitte um Aktenabsendung an den Oberrichter, 114. Das General-Auditorat hat die Befugnisse und Obliegenheiten der, Bd. 3. S. 101.

Hofgüter, worauf eine Vortheils-Gerechtigkeit haftet, Bd. 2. S. 128.

Hof-Kapelle, deren Mitglieder stehen unter dem OHMarschallamt, Bd. 1. S. 239.

Hoftheater, dessen Mitglieder stehen unter dem OHMarschallamt, Bd. 1. S. 239.

Hoheits-Rechte, niedere, können Gegenstand eines Lehens seyn, Bd. 1. S. 83. Nicht aber solche, wodurch die Einheit der Staatsgewalt aufgehoben wird, 83.

Holz, Ein- und Ausgangs-Zoll vom, Bd. 1. S. 329. Exportations-Taxe, Bd. 2. S. 329. Lizensschein der Forst-Behörde, 330. Strafe auf die unerlaubte HAusfuhr, Bd. 3. S. 18.

Holz-Hieb, in Gemeinde-Waldungen, Bd. 2. S. 379. Die Hiebs-Auszeichnungen liegen der Forstinspektion ob. 379.

Holzhandel, erfodert Staatsgenehmigung, Bd. 1. S. 327. Ein- und Ausfuhr des Holzes, 328. Strafe auf die

unerlaubte Holzausfuhr, Bd. 3. S. 18. Bürgergab- oder Loos-Holz darf nicht ausgeführt werden, 328. Flozholz, 328. Holzloos- und Laub Gerechtigkeiten, 139.

Hundsmusterung, wann diese statt hat, Bd. 1. S. 437. Bd. 2. S. 318. Wer sie vornimmt, Bd. 1. S. 437. Hundstaxe, Bd. 1. S. 438. Strafen und Straf-Kompetenz, 438. Geschäfte des Ortsvorstandes bei der, 318. Wann Schäfer von der Hundstaxe frei sind, Bd. 3. S. 87. Wann die Hunde der Jagdpächter frei sind, 87. Unterlassene Bezahlung der Hundstaxe, 88. Rekurs an die Kreisdirektorien, 110.

Hunds-Taxe, s. »Hundsmusterung.«

Hundswuth, Maasregeln hierbei, Bd. 1. S. 438.

Hypothek, General-Hypothek, Bd. 2. S. 235. s. auch »Unterpfandsrecht.«

J.

Jagd- und Forst-Frevel, werden von den Forstbehörden und BAemtern gemeinschaftlich untersucht, Bd. 3. S. 85. Wann es am Beizuge der Forstbehörde zur Erhebung des objektiven Thatbestandes genügt, 86. Wann die Kompetenz der Kreisdirektorien mit den Forstbehörden eintritt, Bd. 2. S. 384. Was zu den Jagdfreveln gerechnet wird, Bd. 1. S. 520.

Jagd-Hoheit, was sie ist, Bd. 1. S. 519. Der Standesherrschaften, 519. Abgaben der, Bd. 3. S. 44.

Jagdsachen, Bd. 1. S. 520. Wer nicht jagen und keine Jagd pachten darf, Bd. 1. S. 520. Bd. 3. S. 45. Das Halten von Jagdhunden, Bd. 1. S. 520. Bd. 3. S. 88. Wildschaden, 521. Wirksamkeit des Ortsvorstandes in Jagdsachen, Bd. 2. S. 330.

Jahrmärkte und Messen, Errichtung von neuen, Bd. 1. S. 313. Wer dort verkaufen darf, 313. Verkauf von Bildern, Liedern rc. auf den, 313. Verboth des Hau-

sirens während den, 314. Wirksamkeit der Ortsvorstände bei den, Bd. 2. S. 314. 316.

Jauner und Vaganten, ausländische, Bd. 1. S. 131. Kranke, 131. Ausländische Landfahrer, 129. Fremde herumziehende Juden, 130. Landstreicher, 130. Fremde Deserteurs, 130. Landflüchtige, 131. Heimathlose, 132. Begriff von, Bd. 3. S. 7.

Immobilien-Accis, s. »Accis.«

Impfung der Blattern, wann diese geschehen muß, Bd. 1. S. 436. Wer sie vornehmen darf, 436. Der Ortsvorstand muß beiwohnen, 436. Anordnungen beim Ausbruche der Blattern, Bd. 3. S. 29. s. auch »Blattern.« Geschäfte des Ortsvorstandes bei, Bd. 2. S. 317.

Inbehaltungsrecht, s. »Retention.«

Indossament, bei Wechseln, Bd. 2. S. 267. Indossant und Indossat, 267. Erfodernisse zur Giltigkeit des, 268. Wenn die Rückseite des Wechsels ganz ausgefüllt ist mit, 268.

Infamie, s. »Begnadigung.«

Inhabung, s. »Besitz.«

Injurie, Begriff der, Bd. 1. S. 369. Real und Verbal-, 269. 370. Nothwehr, 370. Qualifizirte, Bd. 2. S. 294. Die exceptio veritatis befreit nicht immer von der Schuld, 294. Retorsion der, 295. Beleidigung eines Offiziers, 295. Gegen obrigkeitliche Personen, 295. Andichtung eines peinlichen Verbrechens, 295. Worin die Real-Injurie besteht, 295.

Inländer, Reisende, haben einen Paß nöthig, s. »Paß.«

Instanzen, in Administrativ-Sachen, Bd. 2. S. 309. Es giebt deren nur drei, 310. Die Gesuche müssen zuerst bei der untersten Stelle übergeben werden, 310. Wenn ausnahmsweise von einer obern Stelle an die nicht unmittelbar untergebene verfügt wird, 310. Früher bestandene

dene Administrativ-Behörden, 310. In Rechtssachen giebt es auch nur drei, 310. s. auch »Appellation.«
Institute, s. »Staats-Anstalten.«
Instrumentum quarentigiatum, s. »Prozeßrecht.«
Instrumentum simplex, s. »Prozeßrecht.«
Interlokut, s. »Prozeßrecht.«
Interpretation, juristische, s. »Auslegungskunst.«
Invaliden, welche eine doppelte Kapitulationszeit gedient haben, Bd. 1. S. 421.
Inventur, s. »Erbrecht« und »Vermögens-Aufnahme.«
Inzipienten, Erlaubniß zur Annahme der, Bd. 1. S. 207. Prüfung der, 208. Lehrzeit der, 208. Aufnahme zum Skribenten, 208. Skribenten für das Theilungsfach, 209. s. auch »Skribenten.«
Irrenhaus, Ansprüche auf das, Bd. 1. S. 251.
Irrthum im Recht nützt Niemanden, Bd. 3. S. 46.
Israeliten, kirchliche Verfassung der, Bd. 1. S. 22. (Es ist jedoch das im ersten Bande hierüber Gesagte aufgehoben, und die neuesten Bestimmungen sind im zweiten Bande, S. 404. Kirchliche Duldung der, Bd. 1. S. 22. Mosaisches Gesetz der, 217. Sabbath der, 217. Tradition der, 218. Zeitrechnung der, 221. Neumonds-Tag, 221. Ostern der, 221. Schülerfest der, 222. Pfingstfest der, 222. Fast- und Bußtag der, 222. Neujahr der, 222. Versöhnungsfest der, 223. Lauberhüttenfest der, 223. Purim der, 224. Kirchliche Feyer des Sabbaths und der Festtage der, 224 — 228. Außerkirchliche, religiöse Handlungen der Isr., nämlich das Baden der Frauen, die Ablegung eines Eides, und das Beschneiden der Knaben, 229. Unterstützung armer, 253. Fremde, 130. Verein zur Beförderung des Ackerbaues der, 298. Bestimmung zur Landwirthschaft der, 297. Bürgerliche Standesbücher der, Bd. 2. S. 23. Eid der, 173. Bd. 3. S. 97. Handel, ausländischer, Bd. 2.

S. 317. Bürgerliche Annahme der, 385. Neue Synagogen-Eintheilung der, 404. Neue Organisation des Oberraths, 404. Schulkonferenz und Anleitung zu bürgerlichen Gewerben der, 405. Handelsrecht der, Bd 3. S. 15. 81. Alte Abgaben der, Bd. 3. S. 9. Kirchenkassen und Stiftungen der, 14. Handel ausländischer, S. 17. Eid der, s. „Eid."

Juden, s. »Israeliten.«

Jurisdiktions-Verhältnisse mit dem Auslande, Bd. 2. S. 356. Staatsverträge wegen wechselseitiger Uebernahme der Vaganten; wegen der gerichtlichen Insinuationen; wegen Auslieferung der Verbrecher und Deserteurs, wegen dem Vollzug der Urtheile; wegen dem Handel u. s. w., S. 356 — 358.

jus detractus, s. »Nachsteuer.«

Justiz-Kanzlei, ehemalige zu Krautheim, Bd. 3. S. 106. Von Fürstenberg, s. »Fürstenberg.«

Justiz-Ministerium, dessen Geschäfts-Kreis, Bd. 2. S. 422. Oberaufsicht über alle Gerichte, 422. Oberaufsicht bei der Verwaltung der streitigen Rechtspflege, 423. Obere Leitung der Gerichtspolizei und der willkührlichen Gerichtsbarkeit, 423. Oberaufsicht über die Verwaltung der Kriminal-Justiz, 424. Einsendung gewisser hofgerichtlichen Strafurtheile zur Einsicht an das, 424. Kompetenz in Rekurssachen, und bei gewissen Strafmilderungen, 425. In bürgerlichen Rechtssachen — Unterschied zwischen diesen und den administrativen Rechtssachen — sind die ordentlichen Gerichte durchaus unabhängig vom, 425. Oberaufsicht über das Lehenswesen, 426. Prüfung der Rechtskandidaten, 426. Kontrolirung der Amortisationskasse, 427. Ertheilung der Moratorien, 427. Rechtsbelehrungen vom, Bd. 3. S. 46.

Justiz-Sachen haben 3 Instanzen, Bd. 2. S. 310. Justiz-

und Administrativ-Sachen, Bd. 2. S. 310. 425. Bd. 3. S. 82. 99. 121. s. auch »Prozeßrecht.«

K.

Kälber, Schlachten derselben, Bd. 3. S. 18.

Kammern, landständische, s. »Ständeversammlung.«

Kaminfeger, Bd. 1. S. 331.

Kanzleisäßig, (schriftsäßig,) Bd. 1. S. 170. Kompetenz der BAemter, Bd. 2. S. 67. Grundherrn sind, Bd. 2. S. 309.

Karlsruhe, Stadtdirektion und Stadtamt, Bd. 2. S. 358. Deren Geschäftskreis, 358. 359. Polizeidirektion zu, 359. Deren Geschäftskreis, 359. 364. Dienstboten-Institut zu, 360. Verpflegung kranker Dienstboten daselbst, 360. Jährlicher Beitrag hierzu, 360. Wer in selbes aufgenommen werden kann, 361. Stadtphysikat zu, 364. Dessen Geschäftskreis, 364 — 367. Kunst- und Industrie-Verein zu, Bd. 1. S. 239. Veterinärschule zu, Bd. 2. S. 374.

Kartenspielen, Bd. 1. S. 234.

Kassation als Rechtsmittel, Bd. 2. S. 392. Dessen Erfodernisse, 393. Wann es statt findet, Bd. 3. S. 118. Bewirkt eine Zurückweisung an den vorigen Richter, S. 119. Fälle wo keine Richtigkeit vorhanden ist, 118. 119.

Kassen-Kommission, deren Wirkungs-Kreis, Bd. 2. S. 411.

Kastriren, der Pferde, Bd. 3. S. 15.

Kauf und Verkauf, wann er perfekt ist, Bd. 3. S. 69. Dessen Eintragung in das Pfandbuch, 69. Verkürzung beim, 70. Uebergang des Eigenthums beim, 69. Gewährleistung beim, s. »Gewährleistung.« Wenn ein Steigerer in der nämlichen Steigerung mehrere Liegenschafts-Objekte ersteigert, 70.

Kauf-Accis, s. »Accis.«

Kaufleute, s. »Handelsleute.«

Kaution, für Prozeßkosten, s. »Prozeßrecht.«

Kehl, Hauptzollamt. Dessen Befugniß zur Untersuchung und Bestrafung von Zoll- und Weggelds-Defraudationen, Bd. 3. S. 89.

Kinder, eheliche, Bd. 2. S. 53. Natürliche, 53. Vaterschafts- und Alimenten-Klage, 54. Appellation in Beiden, 54. Aus einem Ehebruche oder einer Blutschande, 54. Ehelichmachung natürlicher, 55. Anerkennung natürlicher, 55. Anwünschung oder Adoption der, s. »Adoption.« Pflegvaterschaft über, 58. Aelterliche Gewalt über, s. »Aeltern.« Erziehung der, s. »Erziehung.«

Kindschaft und Vaterschaft, Bd. 2. S. 53. Bd. 3. S. 53. s. auch »Vaterschaft.«

Kirche, Verfassung der christlichen, Bd. 1. S. 8. Kirchliche Staatsbürgerschaft, 9. Kirchl. Ortsbürgerschaft 9. Kirchl. Konkur. im Ortsbürgerrecht, 9. Kirchl. Ortsduldung, 10. Kirchl. Selbstständigkeit, 10. Religions-Eigenschaft der Kr. s. »Erziehung.« Aufgenommene oder geduldete Kinder, 12. Herrschende, 12. Eigenthumsrechte der, 13.

Erlaubter und unerlaubter Simultan-Gebrauch, 13. Berechtigungen der Kirchengewalt, 14. Gegenstände der Kirchengewalt, 14. Kirchliche Dienst-Bestellung, 15. Kirchliche Gerichtsbarkeit, 15. Weltlichkeit der Kirchensachen, 16. Gemischte Gegenstände insbesondre Ehesachen, 16. (Bd. 2. S. 29.) Verwaltung der evangelischen Kirchengewalt, 17. (Bd. 2. S. 408. Bd. 3. S. 14.) Verwaltung des evangelischen Kirchenvermögens, 17. Verwaltung der katholischen Kirchengewalt, 18. (Bd. 2. S. 406. Bd. 3. S. 13.) Verwaltung des katholischen Kirchen-Vermögens, (Bd. 2. S. 407. und Bd. 3. S. 2.) Kirchenherrlichkeit des Staates, 18. Geistliche Standes-Vorzüge und Freiheiten, 19. Staats-Pflichten der Kirchen, 20. Kirchen-Polizei und Autonomie, 20. Kirchen-Polizei an gemischten Orten, 21. Jüdische, s. »Israeliten« der Menoniten, s. »Menoniten.«

Kirchenbau = Sachen, Bd. 1. S. 454. Desfallsige Baupflicht, 455. Kirchen=Sakristei, 455. Kirchenboden, 455. Baukosten des Kirchspiels, 456. Kompetenz bei Streitigkeiten in, Bd. 2. S. 383. 386.

Kirchenbuch, besteht aus dem Geburts = Ehe = und Todenbuch, Bd. 2. S. 15. Dessen Einrichtung und Führung, 15. Wie und durch wen die Einträge geschehen müssen, 15 Fremde einwandernde Familien sollen sich beim Pfarramt zur Besorgung der nöthigen Einträge in das KBuch melden, 16. Eintrag in das Geburts = Ehe = und Toden=Buch, 17. Besondre Bestimmungen über das, 19. Bürgerliches Standes-Buch der Israeliten und der Menoniten, 23. s. auch »Pfarrer.«

Kirchhof, s. »Begräbnißplatz.«

Kirchweihe, Bd. 1. S. 233.

Kirschner, Bd. 1. S. 332.

Klage, Ladung auf die, s. »Amt« und »Prozeßrecht.«

Klagsachen, summarische, s. »Prozeß=Recht.«

KlassenSteuer, wovon sie zu entrichten ist, Bd. 1. S. 483. s. auch »Steuer.«

Klinikum, das chirurgische zu Heidelberg, B. 1. S. 251.

Klumpenkauf, aus demselben dürfen keine einzelnen Stücke geloost werden, Bd. 2. S. 204.

Knochenmehl, als Dünger, Bd. 1. S. 269.

Kollation, der Erbschaften, s. »Erbrecht.«

Kollekte, bei Verunglückten durch Wetterschaden, Bd. 1. S. 474.

Kollektiren, für Lotterien ist verboten, Bd. 2. S. 215. s. auch »Lotterie.«

Kommandanten, Regiments = und Corps = Kom. stehen unterm General = Auditorat, Bd. 3. S. 100.

Kommissions = und Handels = Artikel dürfen nur wirklich angesessene Handelsleute führen, Bd. 1. S. 300. s. auch »Handelsleute«

Kommissionär, in Handelssachen, Bd. 2. S. 259.

Kompensation, (Wettschlagung,) wann sie vermuthet wird, Bd. 2. S. 160. Wer sich ihrer nicht bedient, 160. Zulässigkeit der Einrede der, 160. Kompens. der Gerichtskosten, 160.

Kompetenz, der Gerichte, Bd. 1. S. 4. Keiner darf seinem rechtmäßigen Richter entzogen werden, 4. Der Administrativ- und gerichtlichen Behörden, s. »Hofgerichte« und »Prozeßrecht.«

Konfiskation, Rekurs dagegen, Bd. 2. S. 397. s. »Vermögens-Konfiskation.«

Konfusion, (Rechtsvermischung), Begriff der, Bd. 2. S. 161.

Konkurs, wann er vorhanden ist, Bd. 2. S. 243. Allgemeiner Gerichtsstand beim, 244. Eröffnung des, 244. Publikation der Zwischen-End- und Distributions-Bescheide, 244. Anfechtung der Dispositionen des Gemeinschuldners, 244. Separationsrecht im, 245. K. der Standes- und Grundherrn, 245. Wahl des Kurators und Masse-Kontradiktors, 246. Belohnung des Kurators, 246. K. der von den Ministerien patentisirten Staatsdiener, 246. Schulden-Liquidation im, 247. (s. Nachtrag zum Bd. 2. S. 247.) Aufsicht des Richters und Kostendekretur im, 248. Das Amtsrevisorat darf keine Massegelder in Empfang nehmen, 249. Verträge mit auswärtigen Staaten über das wechselseitige Verfahren im, 249. Ordnungs- oder Klassifikations-Bescheid im, 250. Wenn das freie Vermögen zur Befriedigung der Gläubiger 1ter Klasse nicht hinreicht, 252. Vornahme der Schuldenliquidation, Bd. 3. S. 78. Beschaffenheit des Liquidations-Protokolls, 79. Bildung einzelner Akten-Faszikel im, 78. 79. Randbescheide dürfen nicht mehr statt finden, 80. Ordnungs- oder Klassifikations-Bescheid und dessen Form, 80. Vertheilungsbescheid des Amtsrevisorats, 80. Gant-Verweisung, 80. Dritte

und vierte Klasse im, 80. s. auch »Zahlungs-Unvermögen.«

Konkussion, das Erkenntniß hierüber muß dem Justizmin. vorgelegt werden, Bd. 2. S. 296.

Konskription, wer derselben unterworfen ist, Bd. 1. S. 390. Aufhebung des, §. 16. Nro. 3. im RB. 25. S. 70., wofür im RB. 28. S. 82. eine neue Aushebungs-Behörde angeordnet ist, Bd. 3. S. 23. Kriegsdienst bei einem BundesStaate, 23. Alter zur, Bd. 2. S. 391. Bd. 3. S. 23. Nöthige Größe zur, Bd. 2. S. 391. und Stellung unter das Maas, Bd. 3. S. 24. Untauglichkeit wegen körperlichen Gebrechen, Bd. 2. S. 391. 408. Bd. 3. S. 24. Untersuchung und Beweis hierüber, Bd. 3. S. 24. Unwürdigkeit zum Dienst erzeugt die Schellenwerksstrafe nicht, Bd. 3. S. 23. Konskriptions-Bezirke und Maasstab der Vertheilung der erforderlichen Mannschaft, Bd. 1. S. 392. Bd. 3. S. 24. Vorbereitende Rekrutirungs-Geschäfte und Fertigung der Ziehungs-Listen, Bd. 1. S. 393. Loosen der Konskriptionspflichtigen, Bd. 1. S. 397. Aushebung, wo sie geschieht und wer dabei erscheinen muß, Bd. 1. S. 398. Bd. 3. S. 24. 26. Visitation und Messung der Konscriptionspflichtigen, Bd. 1. S. 399. Bd. 3. S. 25. Maasstab der Vertheilung der erfoderlichen Mannschaft auf die Konskr.Bezirke, Bd. 3. S. 25. Bestechungen bei der, Bd. 3. S. 24. Nachrücken der Nachmänner, Bd. 1. S. 401. Ausserordentliche Konskr., Bd. 1. S. 402. Heirathen und Reisen während der Konskr.Zeit, Bd. 1. S. 403. Kaution der in das Ausland reisenden, Bd. 3. S. 23. Auswandernde Konskr.Pflichtige, Bd. 3. S. 22. Befreiung vom Militärdienste durch das Minist. d. Inn., Bd. 3. S. 25. Eintritt von Freiwilligen, Bd. 1. S. 404. Einstellungsrecht, Bd. 1. S. 405. s. auch »Einstellen« Einstandsvertrag S. 405. s. auch »Einstandsver-

trag« Selbstverstümmlung, Bd. 1. S. 407. Gerichtsstand der Rekruten, 417. Kosten der, 418.

Konstitution, s. »Verfassung.«

Konstitutions = Edikte, deren gesetzliche Kraft, Bd. 2. S. 5.

KontraktenProtokoll, dessen Führung über Viehkäufe, Bd. 3. S. 15.

Korrektions = Haus, Unterschied vom Zuchthause, Bd. 1. S. 567. Allgemeine Verwaltungs = Regeln und polizeiliche Vorschriften, 367. Vorschriften über den Transport in das, 367. Abführung schwangerer Sträflinge in das, 368. Entlassung aus dem, 368.

Kosten, Kaution für Prozeß = Kosten, s. »Prozeßrecht.« Kompensation der Gerichts = Kosten, Bd. 2. S. 160.

Krämer, Bd. 1. S. 299.

Kranke, deren Pflege, Bd. 1. S. 245. s. auch »Arme und Kranke.«

Kranken = Anstalten, Wirksamkeit des Ortsvorstandes bei, Bd. 2. S. 321. Für das Gesinde zu Karlsruhe, 360.

Krankheit, ansteckende, Bd. 1. S. 435. Beim Rindvieh, 285. Bei den Pferden, 287. Bei den Schaafen, 290. Bei den Schweinen, 290. Wirksamkeit des Ortsvorstandes hierbei, Bd. 2. S. 317. Geschäfte der BAemter und Physikate hierbei, 354. 371. s. auch »Epidemie« und »Blattern.«

Kreisdirektorien, deren Anzahl und Sitz, Bd. 3. S. 109. Haben kein Respiziat in staats = wirthschaftlichen Sachen; es ist ihnen aber in Sanitäts = und Bau = Sachen ein Medizinal Referent und Kreisbaumeister als Techniker beigegeben. Bd. 3. S. 109.

Kreisrevision, 109. Berathende oder entscheidende Stimme der Kreisräthe, 110. Unterschrift des Kreisdirektors, manchmal auch der Kreisräthe, 110. Deren Kompetenz bey Injurien = Zoll = Accis = Ohmgelds = Salz = Gewerbs = und Steuer = Sachen, ferner bei Defraudationen des Straßengelds und der Hundstaxe, 110. Deren Wir=

kungskreis bei Erkenntnissen des Amts und Forst-Amts, 110. — bei Bürgerannahmen, 111. — bei Bestätigung der Wahlen der Ortsvorgesetzten 111. bei der Verwaltung von Stiftungen, 111. — bei Prüfung und Aufnahme der Inzipienten, so wie der Amts- und Theilungs-Skribenten 111. — bei der Aufsicht über die Amtsrevisorate, 111. — bei Prüfung der Pflegschaftstabellen, 111. — bei Erledigung der Rekurse wegen Sicherheitsleistung der Pfleger, 111. bei der Obsignation, Inventur und Theilung, auch Pfleger-Bestellung von Grund-Herrn, 111. — bei der Aufsicht über die Führung der öffentlichen Pfandbücher, 111. — bei Hypotheken von Grundherrn 112. bei Ertheilung der Heiraths-Erlaubniß für Grundherrn, 112. bei Ermächtigung der Pfleger zu Kapital-Aufnahmen und Veräußerungen, auch Prozeß-Führungen in zweiter Instanz, 112. — bei Genehmigung des jährlichen Etats über die Gemeinde-Bedürfnisse, 112. — bei der Superrevision von Gemeinde-Rechnungen, 112. — bei der Sorge für die Abhaltung der Vogtsgerichte 112. — bei der Liquidation und berathenden Vorlage für die Entschädigungs-Renten wegen aufgehobenen Abgaben 112. — bei den direkten und indirekten Steuern, 113. — bei den Real-Staats- und Gemeinde-Lasten, 113. — bei der Kriegskosten-Repartition 113. — bei den Einquartirungskosten 113. — bei den Konzessionen zu Waaren-Niederlagen 113. —

Kreisende Weibspersonen, s. »Hebammen«

Kreisrevision, s. »Kreisdirektorien«

Kriegsbefestigung, s. »Litis-Kontestation«

Kriegsdienst, Unwürdigkeit zum, Bd. 3. S. 23. Befreiung davon, S. 25. s. auch »Konskription«

Kriegsfrohnen, Bd. 1. S. 424.

Kriegsgericht, s. »Regimentsgericht«

Kriegs-Kontingent, Bd. 1. S. 3.
Kriegskosten-Ausgleichung, Bd. 3. S. 7. 113.
Kriegslasten-Lasten, Bd. 1. S. 422. s. »Einquartirung«
Kriegs-Ministerium, Bd. 2. S. 431. Civilbehörde der Mitglieder des, Bd. 3. S. 101. Der Subalternen des, 101.
Kriegs-Sachen, s. »Militärsachen«
Kriegsschulden, Bd. 1. S. 424.
Kriminalgesetz, Bd. 2. S. 283. s. »Strafsachen«
Kriminalsachen, s. „Strafsachen."
Kron-Anwalt, das Institut des Kron-Anwalts ist suspendirt. Bd. 2. S. 33. Die ihm zugewiesenen Geschäfte werden theils von den Aemtern, theils von den Hofgerichten besorgt, 33. Dahin gehören die verwandschaftlichen Ehehindernisse (S. 33.) Ehescheidungs-Klagen (S. 47.) Hofgerichts-Referent als, Bd. 3. S. 121.
Kundschaft, der Handwerkspursche, s. »Wanderbuch«
Kunst- und Industrie-Verein, s. »Karlsruhe«
Kunstleistung, s. »Dienstverding«
Kunst-Urtheil (Parère) bei Eviktions- oder Wandel-Klagen, Bd. 2. S. 197. 199.
Kunstverständige, wann ein Gutachten derselben nöthig ist, Bd. 2. S. 95. Beizug von Experten in Sachen des Buchhandels, 95. Bei Eviktions- oder Wandelklagen, Bd. 2. S. 197. s. auch »Prozeßrecht«
Kupferschmiede, Bd. 1. Seite. 332.
Kurator, in Ganthen, Bd. 2. S. 246. 248. 368. s. auch »Konkurs«

L.

Laden, offener Kaufladen, Bd. 1 S. 299. s. auch »Handel«
Ladung, auf die Klage, Bd. 2. S. 347. 392. — Bd. 3. S. 95. s. »Amt«
Lagerbuch, s. »Grundbuch«
Landchirurch, als Hebarzt, Bd. 3. S. 28.
Landerbe, s. »Lehen«

Landesfrohnen, s. »Frohnen«

Landes-Gesetz, s. »Gesetz«

Landes-Hobeitssachen, Bd. 2. S. 399.

Landes-Oekonomie-Sachen, Bd. 2. S. 402.

Landesverweisung, von Inländern, Bd, 2 S. 384.

Landfahrer, ausländische, s. »Jauner«

Landflüchtige, s. »Jauner«

Landgemeinde, s. »Gemeinde«

Landgestüt, s. »Gestüts-Direktion«

Landrecht, neues. Anfang seiner Gesetzkraft, Bd. 2. S. 2. 3. Dessen Wirksamkeit, 3. Hat alle früher giltig gewesenen gemeinen Rechte, Land- und Stadt-Rechte aufgehoben, 4. Auslegung des neuen LR. s. »Auslegungskunst« Wirkt nicht zurück, 7. Hebt den Gerichtsgebrauch und das Herkommen auf, 9. Dessen Bestimmungen über den Stand und die Rechtsfähigkeit verbinden auch den Ausländer, 10 — Subsidiäre Kraft des römischen Rechts, Bd. 3. S. 46. Jeder Satz des neuen LR. sagt alles, was im Umfang seiner Worte liegt, 46. Wirkt nicht zurück, 47. Erstes Einführungs-Edikt zum neuen LR. vom 3ten Februar 1809, (RB. 09. S. 77.) welches demselben vorgedruckt ist, und zweites Einführungs-Edikt vom 27ten Dezember 1809 im RB. 09. S. 495. Bd. 3. S. 46. Baden Durlacher LR. Bd. 3. S. 68.

Landstände, s. »Stände-Versammlung«

Landstraßen, Beitrag zur Unterhaltung der, Bd. 1. S. 459. — Reinigung in Ortschaften der, Bd. 3. S. 30.

Landstreicher, Bd. 1. S. 130.

Landsmannschaften, auf Universitäten, Bd. 1. S. 361.

Landtag, s. »Ständeversammlung«

Landwirthschaft, Verbesserung der, Bd. 1. S. 257. Verein zu Karlsruhe, 257. — Geschäfte des Ortsvorstandes zur Beförderung der, Bd. 2. S. 315.

Legal-Inspektion, s. »Unglücks-Fälle«

Legat, s. »Vermächtniß«

Lehen, Lehensverfassung, Bd. 1. S. 77. (L. Edikt. Bd. 3. S. 5. Wesenheit der, Bd. 1. 78. Lehen = Herrschaftsfähigkeit, 79. L. Erwerbs = Fähigkeit, 81. Gegenstände des L. Verbandes, 83. Lehensverträge und deren Form, Bd. 1. S. 84. Bd. 3. S. 5. Den L. Brief soll der Nutzeigenthümer verlangen, Bd. 3. S. 55. Feierlichkeit der Belehnung, Bd. 1. S. 85. L. Ueberweisung, 86. Belehnungsort, 87. L. Erneuerungsfrist, 87. L. Muthung, 89. Nachsichtsbitte, 90. Wiederherstellung zur Muthung, 91, Wirkung der Muthung, 91. Lehenhofs = Abweisung, 92. L. Fragen = Beantwortung, 93. Muthschein und Lehensruf, 93. Wiederbelehnung, 93. Wirkung der L. Erneuerung, 94. L. Trägerei, 95. Samtbelehnung, 97. Vorsorgliche Belehnung und Lehens = Anwartschaft, 98. (Bd. 3. S. 5.) L. Gebühren und Taxen, Bd. 1. S. 99. Allgemeine L. Pflichten, 100. Gerichtspflichtigkeit der Lehensleute, 102. L. Dienste, 102. L. Folge nach Stamm und Geschlecht, 103. L. Succession der Mantel = Kinder, 426. Erbordnung unter den L. Folgern, 106. Unterschied vom Land = oder Allodial = Erbe, 108. Abfertigung ausgeschlossener L. Erben, 109. Ausstattung der Nicht = Erbberechtigten, 110. L. Schulden, 112. L. Heimfall und Auflassung, 113. L. Strafe, 115. L. Verwirkung und L. Verjährung, 116. Sonderung des Lehens vom Allod, 118. Lehen als Ortsherrlichkeit, 119

Lehenssachen, streitige hat der Fiskus für den Lehenshof zu besorgen, Bd. 2. S. 416. Oberaufsicht über das L. Wesen, Bd. 2. S. 426. L. Allodifikationen, 426. Subsidiäre Rechtskraft des Landrechts in 119. Aufhebung aller, vor dem Lehensedikte bestandenen L. Gesetze und L. Gewohnheiten, 120. s. auch »Stammgut.«

Lehranstalten, Geschäfte des Ortsvorstandes bei, Bd. 2. S. 322. s. auch »Schule.«

Leibeigenschaft, Aufhebung aller persönlichen Abgaben aus der, Bd. 1. S. 168. (Bd. 2. S. 111.) Was dahin gehört, 168. Die Erbpflichtigkeit ist ein Ueberrest der alten, Bd. 2. S. 111. 112. s. auch »Erbpflichtigkeit.«

Leibgeding, s. »Verpfründung.«

Leibsteuer, ist eine Leistung der Erbpflicht, Bd. 2. S. 112.

Leibzins, s. »Leibsteuer.«

Leichen, deren Beerdigung, s. »Beerdigung« und »Begräbnißplatz.«

Leichenschau, Vorschriften über die, Bd. 1. S. 439 — 450. und Bd. 3. S. 30. L.sch. Impressen, 30.

Leichname, Ablieferung nach Heidelberg, Bd. 3. S. 30.

Leih-Vertrag, s. »Darleihvertrag.«

Lichtrecht, Bd. 3. S. 57. s. »Servitut.«

Liegende Habe, dahin gehören alle unbeweglichen Sachen, Bd. 3. S. 53. Deren Verjährung, S. 53. Für die Freiheit des Eigenthums streitet die Präsumtion, 53.

Liegenschaften, deren Gerichtsstand, Bd. 2. S. 10. Haben keinen privilegirten Gerichtsstand, 350. s. auch »liegende Habe.« Liegenschaften, worauf eine Vortheilsgerechtigkeit haftet, Bd. 2. S. 128.

Litis-Kontestation, s. »Prozeßrecht.«

Litis-Denuntiation, deren Nothwendigkeit, Bd. 3. S. 96. Insbesondre beim Kauf, S. 96. 97. s. auch »Prozeßrecht.«

Löser-Dürre, beim Rindvieh, Bd. 1. S. 285.

Lösch-Anstalten, s. »Feuer- und Lösch-Anstalten.«

Löschgeräthschaften, s. »Feuer- und Lösch-Anstalten«

Loosen, bei der Rekrutenziehung, s. »Konskription.«

Loosungsrecht, wo es statt findet, Bd. 2. S. 203. Markloosung, (Bd. 1. S. 141.) Gedingloosung, 203. Fahrnißloosung hat nicht statt, 203. 204. Aus einem Sonderkaufe, nicht aus einem Klumpenkaufe, 204. Stamm-Loosung, 204. Ungenossen sind, die kein angebohrenes Bürgerrecht haben, 204. Formular zu einer Loosungs-

Anzeige, 205. Wirksamkeit des Ortsvorstandes hierbei, 335.

Looszettel, bei Erbschaften, s. »Erbrecht.«

Lotterien und Lotterie-Kollekten sind verboten, Bd. 1. S. 235 — Bd. 2. S. 215. Wirksamkeit des Ortsvorstandes hierbei, Bd. 2. S. 335. Strafen auf das Kollektiren, Bd. 2. S. 215. Aufträge zu Lotterien, 215. Verloosen von Realitäten, 216. Verheuern von Staatspapieren, s. »Staatspapiere.«

Lügen und Fluchen, Bd. 1. S. 237.

Lumpen, Verkauf von, Bd. 1. S. 334. Bd. 3. S. 18. Sammeln von, 334. Patent zum Sammeln von, 334.

M.

Maas, Elle und Gewicht, s. »Gewicht« neues, Bd. 3. S. 15.

Mäckler, von Wechseln und Waaren, Bd. 2. S. 259. Deren Geschäfte sind nach den Vorschriften über den »Auftragsvertrag« zu beurtheilen, 259. Geschäfte der, Bd. 3. S. 81.

Mäklerei, hat den Zwischenhandel unter dem Käufer und Verkäufer zum Gegenstande, Bd. 1. S. 304. Vieh-Mäkl., 304. Hausierhandel, 304. Trödelhandel, 308. Leihhandel, 309.

Majorat, Bd. 1. S. 107. s. »Lehen.« Primogenitur und Seniorat, Bd. 1. S. 107. 108. s. »Stammgut.«

Mandat, s. »Auftragsvertrag.«

Manifestations-Eid, s. »Eid.«

Mannlehen, s. »Lehen.«

Mantelkinder, deren Succession, s. »Lehen.«

Markeigenthum, einer Gemeinde, Bd. 1. S. 36.

Marken, deren Berechnung beim Diebstahl, Bd. 2. S. 302.

Markloosung, worin sie besteht, Bd. 1. S. 141.

Marsch-Sachen, des Militärs, Bd. 2. S. 400. Marsch und Verpflegungs-Sachen, Bd. 1. S. 422.

Masse-Gläubiger, s. »Konkurs.«

Matrikel, der Akademiker, Bd. 1. S. 123. Macht einen Paß nicht entbehrlich, 123.

Mauer, Scheide-M. Bd. 2. S. 98 Streitiges Eigenthum bei einer alten, 98. Anbauen an eine gemeinschaftliche, 99. Zwischen-M. und deren Entfernung von einander, 99. Widerspruch im neuen LR. rücksichtlich der Dispositionsbefugniß über eine gemeinschaftliche Mauer, 99.

Maul- und Klauen-Seuche, Bd. 3. S. 14. s. »Krankheit.«

Maurer, Bd. 1. S. 332.

Medizinal-Referent, bei dem Kreisdir. s. »Kreisdirektorien.«

Meineid, worin dieses Verbrechen besteht, Bd. 2. S. 294.

Meldschein, bei Ehescheidungen, Bd. 2. S. 45.

Menoniten, bürgerliche Standesbücher der, Bd. 2. S. 23. Sind eine geduldete, christliche Sekte, Bd. 3. S. 48. Haben ihre Geburten, Trauungen und Sterbfälle dem Pfarrer anzuzeigen, 49. Müssen ihre Kinder in die Schule schicken, 49. Ihre Ehen sind den allgemeinen Vorschriften des Landrechts unterworfen, 49. Ihre bürgerlichen Rechte, 50. Unterstützung armer, 50.

Messen und Jahrmärkte, Bd. 1. S. 317. s. »Jahrmärkte.«

Metzeln, gemeinschaftliches, Bd. 1. S. 325.

Metzger, Bd. 1. S. 323. 325.

Miethvertrag, bei Dienstboten, s. »Dienstboten.« Pachtvertrag, Bd. 2. S. 205. Dienstverding, 205. Gemischtes Werkverding, 206. Viehpacht, s. »Viehverstellung.«

Militär, MilGewalt im Staate, Bd. 1. S. 390. Verpflichtung zum, s. »Konskription« s. auch »Militär-Sachen.«

Militär-Gericht, s. »Regimentsgericht.«

Militärsachen, Wirksamkeit des Ortsvorstandes in, Bd. 2. S. 325. Marsch und Quartier der Soldaten, 400. Instradirung der Frohnfuhren, 401. Transport von Militärgefangenen, 401. Urlaubspaß nebst Marschroute, 418. Hinterlegung des Urlaubs-Passes beim Ortsvorstande, 419.

Ausübung des erlernten Handwerkes im Urlaub, 419. Einberufung der Beurlaubten, 420. Geschäfte des Ortsvorstandes hierbei, 420. Erkrankte oder Gestorbene im Urlaub, 420. Verbrechen oder Vergehen von Beurlaubten, 421. Gesuche um Abschied vom Militär, 421. Bürgerrecht und Bürgergenuß der Soldaten, 421. Invaliden, welche eine doppelte Kapitulationszeit ausgedient haben, 421. Aufenthalt von Deserteurs oder Ausreissern, 421. Beihülfe hierzu, 422. Fanggebühr von Deserteurs, 422. Stehlen, Verheimlichen, Kaufen von Armatur- oder Aerarial-Stücken, 422.

Militzpflichtigkeit, s. »Konskription.«

Minderjährigkeit, s. »Alter.«

Ministerium des Innern, dessen Verfassung, Bd. 3. S. 127. Mitglieder desselben, 127. Haben entscheidende Stimmen bei der Berathung, 127. Dessen Geschäftskreis, 127. Ihm sind untergeordnet, die einzelnen Sektionen und Kommissionen, 128. Verfassung dieser Sektionen und Kommissionen, 128. Wöchentliche Sitzungen, 129. Weitrer Geschäftszug von den Sektionen und Kommissionen an das Ministerium d. J., 129. Den Sektionen sind die Kreis-Direktorien unmittelbar untergeordnet, 129. Weiterer Geschäftszug an das Staatsministerium, 129.

Ministerium der Finanzen, s. »Finanzministerium.«

Ministerium der Justiz, s. »Justizministerium.«

Ministerium des Großherzoglichen Hauses und der auswärtigen Angelegenheiten, Bd. 2. S. 428. Besteht aus 2 Sektionen, 428. Staatsschreiberei-Recht des Ministers in Bezug auf die Mitglieder des Großherzoglichen Hauses, 428. Es hat die Censur der Staatszeitung, 429. Unter ihm steht die OberPostdirektion, 429.

Ministerium des Kriegs, s. »Kriegsministerium.«

Ministerium des Staates, s. »Staatsministerium.«

Mit-Erbe, s. »Erbtheil.«

Mo-

Mobiliar-Brandversicherung, Bd. 1. S. 384.
Moratorium (Anstands- oder eiserner Brief, dessen Ertheilung, Bd. 2. S. 427. s. auch „Stundungs- und Nachlaß-Vergleich."
Mordbrand, was dazu gehört, Bd. 2. S. 298. s. Brandstiftung."
Mühlwerke, Konzession hiezu, Bd. 2. S. 386.
Müller, Bd. 1. S. 332.
Münzkommission, ist eine Abtheilung der Direktion der Salinen-Berg- und Hütten-Werke, Bd. 2. S. 411.
Münzregal, Bd. 1. S. 507. Badischer Münzfuß, 507. Werth der badischen Louisd'or, der Dukaten und der französisch. Louisd'or, 508. Fehlendes Aß an Goldmünzen, 508. Französische Sechslivres-Thaler, französ. Fünffrankenstücke, preußische Thaler, 508. Alle fremde Scheidemünzen sind verboten, ausgenommen die bairischen, Würtemberg'schen und hessendarmstädtischen Sechser und Groschen, RB. 29. S. 69.
Müßiggänger müssen zur Arbeit angehalten werden, Bd. 1. S. 243.
Mundtod-Erklärung, deren Grade, Bd. 2. S. 73. Rechtliche Folgen der, 74. Bekanntmachung der, 74. Nachherige Aufhebung der, 74.
Musterreuter, fremde, Bd. 2. S. 354. Ein hierzu erhobenes Patent berechtigt nicht zum Waaren-Absatz, 354. Bei ihnen kommen die Hausiergesetze zur Anwendung, 354.
Muthung s. „Lehen."

N.

Nachlaß eines Verstorbenen, s. „Erbrecht" und „Versieglung."
Nachlaß-Vergleich, s. „Stundung."
Nachsteuer, worin sie besteht, Bd. 1. S. 129. Freiheit davon in den teutschen Bundesstaaten, 2. s. auch „Abfahrtgeld."

Nachtschwärmerei und Unzucht, Bd. 1. S. 235.

Nachtwache, auf dem Lande muß eine Tag- und Nacht-Wache bestehen, Bd. 1. S. 364. Sorge des Ortsvorstandes dafür, 313. 438. Einrichtung der, Bd. 3. S. 87. s. auch „Nachtzettel."

Nachtwächter, in jedem Orte muß ein ständiger seyn, Bd. 1. S. 364.

Nachtzettel, wer ihn ertheilt, Bd. 3. S. 6. Dessen Nothwendigkeit, 66. Nachtzettelbuch, 6. Aufbewahrung des Nachtzettels, 6. Anzeige der Gast- und Strauß-Wirthe, 6. Strafen bei fehlerhaften NZ., 6.

Nebenpunkte, in Rechtssachen, Bd. 2. S. 347. Bei ihnen findet kein Rechtsmittel statt, 347.

Neubruchs-Zehnte, s. „Zehnte."

Neues Landrecht, s. „Landrecht."

Neuheiten, neue Umstände bei der Revision, s. „Revision" bei der Restitution, s. „Restitution."

Nichtigkeiten, bei einem Prohibitiv-Gesetze, Bd. 2. S. 10. Bei einem Testamente, s. „Testament." Beim Prozeß-Verfahren, s. „Kassation."

Nichtigkeits-Klage, s. „Kassation."

Niederkunft kreisender Weibspersonen, Bd. 3. S. 28. s. auch „Hebamme."

Nießbrauch, dessen Natur, Bd. 3. S. 55. Dessen Verjährung, 55. Ehelicher, 55. 60. Der eheliche Nßb. fällt hinweg, wenn sich die Ehefrau ein Witthum ausbedungen hat, 60. s. auch „Nutznießung."

Notabilienbuch, dessen Führung durch den Gerichtsschreiber, Bd. 2. S. 331. Der Bezirksverrechnungen, 377. Der Kassenkommission, 412.

Notariats-Ordnung und deren Nachtrag, Bd. 2. S. 162.

Notariats-Protokoll, dessen Führung und Beschaffenheit, Bd. 2. S. 162.

Notariats-Urkunden, deren Erfodernisse, Bd. 2. S. 163.

— 167. s. auch „Staatsschreiberei-Urkunde" und „Prozeßrecht."
Noth-Apotheke, deren Einrichtung und Führung, Bd. 1. S. 432. Bd. 3. S. 29.
Noth-Eid, s. „Eid."
Noth-Handel, s. „Handel."
Noth- und Hilfs-Tafel, die vorhandene gedruckte soll jedes Frühjahr und jeden Herbst der Gemeinde vorgelesen werden, Bd. 1. S. 375. Rettungsapparat, 375. Geschäfte des Ortsvorstandes hierbei, Bd. 2. S. 314.
Nothwehr, Bd. 1. S. 370 — Bd. 2. S. 295. 263.
Nothzucht, Halb- oder Quasi-Nothzucht, Bd. 2. S. 296.
Nova, s. „Neuheiten" Novalzehnte, s. „Zehnte."
Novation oder Rechtswandlung, Bd. 2. S. 159. Kann nicht stillschweigend geschehen, 159. Novatio cum delegatione, 159. Durch die Verweisung eines Massegläubigers an einen Masseschuldner wird keine privative Novation begründet, 159 Ist nicht vorhanden wenn der Grund der Foderung, eben so Gläubiger und Schuldner dieselben bleiben, Bd. 3. S. 65. Der Nachlaß der Schuld bewirkt keine, S. 65. Befreit nicht immer den Bürgen, S. 65.
Nullitäten, s. „Nichtigkeiten."
Nullitäts-Klage, s. „Kassation."
Nutz-Eigenthum, gesetzliche Regeln für das, Bd. 2. S. 88. Der Erbbestand gehört zum, 88. 89. Wann der Grund-Eigenthümer das Heimfalls-Recht ansprechen kann, 89. Verschiedenheit des neuen Rechts vom alten, 89. Aufhören des N.-E., 89.
Nutzeigenthümer, soll die Fertigung eines Lehenbriefes verlangen, Bd. 3. S. 55.
Nutzniesung, ist vom Nutzeigenthum unterschieden, Bd. 2. S. 96. Unbeweglicher Sachen, 97. Elterliche, 97. Erlöschen der, 97. s. auch „Nießbrauch."

Nutzpfand, s. „Unterpfand."

Nutzung und Wohnung, deren Verlust, Bd. 2. S. 97.

O.

Oberappellation, nöthige Summe zu der, Bd. 2. S. 395 — Bd. 3. S. 120. s. auch „Ordinations-Summe" und „Oberhofgericht."

Ober-Baudirektion, Bd. 1. S. 453. Bd. 3. S. 30.

Ober-Einnehmereien, deren Rechnungswesen, Bd. 2. S. 377. Deren Rekurs gegen amtliche Erkenntnisse in direkten Steuersachen, 411. Deren Wirksamkeit in direkten Steuersachen, Bd. 3. S. 36.

Ober-Forstämter, deren Aufhebung, Bd. 2. S. 391.

Ober-Forstkommission, deren Stellung und Geschäftskreis, Bd. 2. S. 409. 380.

Oberforstmeister, Rang der standesherrlichen, Bd. 2. S. 392.

Obergerichts-Ordnung ist die Hauptquelle des bad. Prozeßrechts Bd. 2. S. 61. Ist für die BAemter nicht allgemein verbindlich, Bd. 2. S. 161. 346.
Giltigkeit des, Art. 73. der, 347. s. auch „Prozeßrecht."

Oberhofgericht, besteht seit dem J. 1803. für das ganze Land, und ist in 2. Senate getheilt, Bd. 2. S. 394. Dessen Geschäftskreis, 395. Gegenstände für das Plenum und die Senate, Bd. 3. S. 122. 123. Erkennt wegen Verweigerung der ehelichen Pflicht auf Scheidung, 125. Rekurs an dasselbe auf die Bitte um Scheidung beider Ehegatten, 125. Dessen Kompetenz in einzelnen Strafsachen, 125. Eben so bei Zoll- und Accisdefraudationen, 126. Einzelne Rekurse an das, 126.

Oberhofrichter, bestimmt die Gegenstände für das Plenum und die Senate des OHGerichts, Bd. 3. S. 122.

Oberhofmarschallamt, dessen Wirkungskreis, Bd. 2. S. 349. In Administrativsachen ist es den Kreisdirektorien koordinirt, 349. Das Sekretariat hat die Amtsrevisorats-Geschäfte des Hofbezirkes zu besorgen, 349.

Oberpostdirektion, hat die obere Leitung aller Postsachen, und steht unter dem Minister. der auswärt. Angelegenheiten, Bd. 1. S. 463, — Bd. 2. S. 429. s. auch „Postsachen.“

Oberrechnungs-Kammer, steht unmittelbar nnterm Staatsministerium, Bd. 2. S. 418. gedruckte Instruktion der, 419. Kollegialgeschäfte der, 419. Bureau-Geschäfte der, 419. Sonstige Geschäfte der, 420.

Oberrevision, als Rechtsmittel, Bd, 2. S. 395. s. auch „Prozeßrecht“

Obligation, s. „Unterpfandsverschreibung“

Obsignation, eines Nachlasses, Bd 2. S. 126. 370. s. auch „Erbrecht“

Obstbäume, deren Reinigung vom Ungeziefer, Bd. 1. S. 261. Hegen der Meisenvögel, 261. Pflanzen von guten Obstsorten an allen passenden Orten, 262. Beschädigung der, 262. Baumschulen und deren Beaufsichtigung, 262. Alljährliche Untersuchung aller Obstbäume durch den Ortsvorstand, 262. Aufsicht des Baum-Plantage- und des Straßen-Inspektors, 263. — an Rheindämmen, Bd. 3. S. 14.

Oehlmühlen, polizeiliche Aufsicht über, Bd. 3. S. 18.

Oestreich'sche Gesetzgebung im Breisgau, Bd. 3. S. 47.

Offenbarungs-Eid, s. „Eid“

Offenes Buch für gewisse Rechtsgeschäfte der Handelsleute s. „Offenkundigkeitsbuch.“

Offenkundigkeits-Buch für gewisse Rechtsgeschäfte der Handelsleute, Bd. 3. S. 75. Hierbei ist kein Unterschied zwischen wechselfähigen und nicht wechselfähigen H. Bd. 3. S. 75.

Offiziere, Beleidigung der, s. „Injurie.“ Deren Gerichtsstand, s. „Regimentsgericht“

Ohmgeld, s. „Wein“

Orden und Landsmannschaften auf den Universitäten und Lizäen sind verbothen, Bd. 1. S. 361. Bd. 3. S. 19.

Ordinations = Summe bei verschiedenen Rechtsmitteln, Bd. 3, S. 120. Zusammenrechnung der Antheile mehrerer Personen an einem Prozeße S. 120. Berechnung der Zinsen bei der, 120. Anrechnung der auf eine Sache verwendeten Erhaltungs = Kosten zur, 120. Wenn eine einzelne Beschwerde die Ordinationssumme nicht erreicht, 120. Rei der accessorischen Adhäsion, 120. Oberappellations = Summe, 125.

Ortsbürger, s. „Bürger = Annahme" und „Bürgerrecht"

Ortsgericht, dessen erstes, dirigirendes Mitglied, Bd. 1. S. 36 — Bd. 2. S. 311. Zweiter Bürgermeister oder Stabhalter, Bd. 1. S. 37. Bd. 2. S. 311. Gemeinde-Ausschuß, Bd. 2. S. 311. Geschäfte des Ortsvorstandes, Bd. 1. S. 63. Bd. 2. S. 311 — 336. s. auch „Ortsvorstand." Geschäfte des Stadt- oder Orts-Gerichts, Bd. 1. S. 37 — 57. Bd. 2. S. 337. — 338. Geschäfte des Raths = oder Gerichtschreibers, Bd. 2. S. 338. Geschäfte des Gemeinderechners, (Rentmeisters, Bürgermeisters,) Bd. 1. S. 65. Bd. 2. S. 341. Geschäfte des GemeindeAusschusses, Bd. 1. S. 57. Bd. 2. S. 342. Geschäfts = Ordnung für Gericht und Ausschuß, Bd. 1. S. 59. Gemeinde = Schriften und G. Registratur, Bd. 2. S. 343. — Verwandschaft der einzelnen Glieder des Ortsgerichts. Bd. 3. S. 3. 91.

Ortspfarrer, s. »Pfarrer«

Ortspolizei, deren Handhabung durch den Ortsvorstand, Bd. 2. S. 312.

Ortssassen = Recht, Bd. 1. S. 137.

Ortsvorgesetzter, s. »Ortsvorstand«

Ortsvorstand, dessen Wahl, Bd. 1. S. 37. Kreisdir. Bestätigung, s. »Kreisdirektorien« Dessen Geschäfte, Bd. 1. S. 60. 63. — Bd. 2. S. 311 — 336. und zwar namentlich bei Reinigung der Straßen im Orte, Bd. 3. S. 30. 86. Bei Ertheilung von Nachtzetteln, Bd. 3. S. 86

f. »Nachtzettel.« Bei den Nachtwachen, 87. f »Nachtwachen.« Bei den allgemeinen Streifen, 87. Beim Pflanzen von Obstbäumen, 87. Bei Maas, Elle und Gewicht, 87. Bei der Ausstellung von Vieh = Urkunden, 15. Bei Viehmärkten und Viehseuchen, 14. Bei der Blattern = Seuche, f. »Blattern.« Bei den jährlichen Hundsmusterungen und Entrichtung der Hundstaxe, 87. f. auch »Hundsmusterung.« Beim Hebammen = Institut, f. »Hebammen.« Bei den Brandversicherungen, f. »Brand« Bei den Armen = und Kranken = Anstalten, f. »Arme.« Beim Handel und Wandel, f. »Handel« und »Gewicht.« Bei Militär = und Konskriptions = Sachen, f. »Militär = und »Konskription.« Bei Straßengelds = Defraudationen, 89. f. auch »Straßengeld.« Bei den Gewerbssteuer = Sachen, 89. f. auch »Steuer.« Bei den Zoll = und Accis = Sachen 32. f. auch »Zoll und Accis.« Bei den Frohnen, 90. f. auch »Frohnen.« Bei kleinern Polizei = Sachen, 90. 108. Bei Liegenschafts = Versteigerungen, 90. Bei Verkäufen von Walddistrikten und öden Grundstücken der Gemeinden, 90. Bei den amtlichen Exekutions = Befehlen, f. »Hilfsvollstreckung« und »Versteigerung.« Beim Einzuge der Brandversicherungs = Gelder, 22. Bei der zu nahen Verwandschaft der Gerichtsmänner, 3. Bei Führung der öffentlichen Bücher der Gemeinden, 87. 91. Bei Führung des Kontrakten = Protokolls über die Viehkäufe, 91. Eine Schmähung gegen den OV. wird als qualifizirt betrachtet, Bd. 2. S. 295.

P.

Pacht, stillschweigende Fortsezung der, Bd. 3. S. 71. Vertrag über liegende Güter der Waisen, Bd. 2. S. 205 Ueber Güter milder Stiftungen, 205. Wirksamkeit des Ortsvorstandes bei einem, 335.

Packwägen, bei der Post und deren Verzollung, Bd. 3.

S. 33.

Papier = Fabrikanten, haben bei dem Papiere zum öffentlichen Dienste ein bestimmtes Format zu beobachten, Bd. 1. S. 333. Bezeichnung des fabrizirten Papiers, 333. Das Sammeln von Lumpen, 334.

Parère, s. „Kunst = Urtheil

Päſſe, zum Reisen, Bd. 1. S. 122. Der Ausländer, 122. Nöthige Eigenschaften eines Reisepasses, 122. Päſſe der im Inlande sich aufhaltenden Franzosen, 122. Wanderbuch der Handswerkspursche, s. „Handwerkspursche.“ Päſſe der Akademiker, 123. Visirung der Päſſe, 123. Was das Visa enthalten muß, 124. — Geschäfte des Ortsvorstandes beim Untersuchen der, Bd. 2. S. 312. Geschäfte der BAemter beim Ertheilen und Prüfen der, 354. Wirksamkeit der Kreisdirektorien beim Ertheilen der, 387.

Patent, der Handelsleute s. „Handelsleute“ P. Keller der Weinhändler, s. „Handel“ P. Steuer der Weinhändler, Bd. 1. S. 485. s. auch „Weinhandel.“

Patrimonial = Gerichsbarkeit, s. „Standesherrn.“

Patrouillen, Beleidigung gegen, Bd. 1. S. 361.

Peinliches Gesetz, s. „Strafsachen“

Pensionen, Auszahlung der, Bd. 2. S. 377.

Petitorium, Possessorium u. s. w. Bd. 3. S. 54.

Petschaftstecher, Bd. 1. S. 334.

Pfandbuch, dessen Einrichtung, Bd. 1. S. 45. Bd. 2. S. 222. Bd. 3. S. 75. Wer es zu führen hat, Bd. 1, S. 45. — Bd. 2. S. 222. 238. Geschäfte vor einem Eintrage in das, Bd. 1. S. 46. 47. Bei Stiftungskapitalien, 48. Eintrag von mehr als zweijährigen Zinsen in das, 49. Eintrag eines Hauses, welches noch nicht ganz ausgebaut ist. Bd. 2. S. 240. Verpfändung von Pupillen=Gütern, 49. Wirklichen Eintrag in das, 50. Auszüge und Abschriften aus dem, Bd. 1. S. 51. Bd. 2. S. 239. Sperrscheine, Bd. 2. S.

240. Erneuerung der Pfand Bücher, Bd. 1. S. 53. — Bd. 2. S. 223. Ausstreichen der Unterpfänder, Bd. 1. S. 54. Gebühren und Verantwortlichkeit der Pfanschreibereien, Bd. 1. S. 55. Bd. 2. S. 222. 238. PfB. für Faust-Pfänder, s. »Faustpfand« Fürsorgliche Eintragung in das, Bd. 1. S. 55. s. auch »Unterpfand«
Pfandklagen, aus dem Nutz-Pfande, Bd. 2. S. 227. Eigentliche Pfandklage und deren Verjährung, 237. Klage auf Adjudikation des Unterpfands, Bd. 3. S. 75.
Pfandrecht, s. »Unterpfandsrecht«
Pfannenflicker, Bd. 1. S. 334.
Pfandschreiberei, wer es ist, Bd. 1. S. 45. Bd. 2. S. 222. Sperrscheine der. Bd. 2. S. 240. Geschäfte der, s. »Pfandbuch« und »Orts-Gericht«
Pfandverschreibung, s. »Unterpfands-Verschreibung«
Pfarrer, sind geistliche Staatsbeamte und Beamte des bürgerlichen Standes, Bd. 1. S. 19. Deren Geschäftskreis, Bd. 2 S. 19 — 22.
Pfarrbuch, s. »Kirchenbuch«
Pfarrhaus-Baulichkeiten, Bd. 2. S. 386.
Pfarr- und Schul-Gebäude, Bd. 1. S. 456.
Pfarr-Verweser, Bd. 2. S. 16.
Pfarr-Wittwenkasse, Bd. 1. S. 67.
Pferdestand, s. »Landgestüt.«
Pfleger, der Abwesenden Bd. 2. S. 434.
Pflegrechnung s. »Vormundschaft«
Pflegschaft, s. »Vormundschaft«
Pflegschafts-Tabellen s. »Vormundschaft«
Pflegvaterschaft, was sie ist, Bd. 2. S. 58.
Pflichttheil, dessen Beschaffenheit Bd. 2. S. 118. Die Verkürzung des Pflicht-Theils in einem Testamente erzeugt einen innern Mangel, Bd. 2. S. 145. Wenn Pflichttheils-Erben vorhanden sind, hat der Erbnehmer die Aushändigung des ihm zugedachten Vermögens von diesen zu ver-

langen, Bd. 2. S. 147. Dessen Ergänzung, Bd. 3. S. 63.

Pflugfahren, auf der Straße, Bd. 3. S. 31.

Pharmazie, Kandidaten der, Bd. 1 S. 206. s. auch »Apotheker Kunst.«

Physikate, deren Geschäftskreis, Bd. 2. S. 372. Besetzung der 374. Lizenz der Schweizerärzte, 374. Deren Wirksamkeit bei kreisenden Weibspersonen, Bd. 3. S. 28.

Physikus, Bd. 1. S. 427. s. auch »Sanitätsbehörden«

Polizei, kirchliche, Bd. 1. S. 20. Orts-P. Bd. 2. S. 312. Landes-P. 351. P. Inspektoren und Gardisten, 352. Gewerbe- und Zunft-P. 387. P. Direktion zu Karlsr. 358. P. Arzt zu Karlsr. 364. P. Gesetze, deren verbindliche Kraft, 9. Anfang derselben, Bd. 2. S. 4. P. Strafgerichtsbarkeit der BAemter, 352. 354. Bd. 3. S. 107. P. Straf-Gerichtsbarkeit der Kreisdir. s. »Kreisdirektorien, P. Sachen, deren Central-Leitung, Bd. 2. S. 401. Kleine PStrafen stehen dem Ortsvorstande zu Bd. 3. S. 90. Rekurs in Pol. Sachen, Bd. 3. S. 107.

Porto-Freiheit, s. »Post«

Possessorium ordinarium, summarium, summarissimum, Bd. 3. S. 54.

Post-Sachen, Bd. 1. S. 463, Bd. 2. S. 401. Oberste Leitung der, 463. Qualifikation der P. Aspiranten, 464. Posthalter sind Staatsdiener, 464. Deren Freiheiten, 464. Postillions 464. Größe einer Poststation, 464. P. Ausstände, 464. Estaffetten-Ordnung, 465. Extra-Postordnung, 465. Briefpostordnung, 468. Brief-Freithum. Bd. 1. S. 470. Bd. 2. S. 429. Fahrende Post, Bd. 1. S. 472. Zoll von den Postwagen-Sachen, Bd. 3. S. 37. Freithum bei der fahr- P. Bd. 2. S. 430. Porto von Drucksachen, Bd. 3. S. 33. Paquete nach Oestreich, Bd. 3. S. 33. Eilwägen zwischen München und

Wien, 33. Paquete ins Hessen = Darmstädtische, 54 Oberpostdirektion, Bd. 2. S. 429. Neue Postämter, Bd. 3. S. 33. Postverträge mit auswärtigen Staaten, Bd. 1. S. 274. Eröffnung verdächtiger Paquete, Bd. 1. S. 475.

Potaschensieder, Bd. 1. S. 334.

Prälegate, wann sie wegen Ueberschreitung des Pflichttheils einen Abzug erleiden, Bd. 3. S. 62. 63. s. auch »Vermächtniß«

Präsumtion, s. »Vermuthung«

Prellerei. s. »Betrug« und »Stellionat« Bestrafung der, Bd. 2. S. 296.

Primogenitur, deren Vorrechte, Bd. 1. S. 107. s. „Lehen“ und „Stammgut“

Prokuratoren, der Obergerichte, Bd. 3. S. 114.

Proklamation, s. „Ausrufschein“

Promotoriales, s. „Beförderungsgesuch“

Protest, der Wechsel, s. „Wechsel“

Protokoll, amtliches Bd. 2 S. 169. 347. Wie es abgefaßt seyn muß, Bd. 3. S. 92. Wer es aufnehmen darf, 92. Vorlesen desselben, 92. Unterschrift der Partheyen, 93. Abänderungen sind verbothen, 93. Genaue Bezeichnung der Parthieen, 93. s. auch „Amt“

Provokations = Klage, s. „Prozeßrecht“

Prozeßrecht, badisches, Bd. 3. S. 91. 95. Dessen Verbindlichkeit für den In = und Ausländer, Bd. 2. S. 10. Die Hauptquelle ist die Obergerichtsordnung, Bd. 2. S. 161. Rechtsunwissenheit in Prozeß = Sachen, Bd. 3. S. 65. 95. Rechtspolizei. S. 65. Rechtskraft eines Urtheils, Bd. 3. S. 66. Vollmacht der Advokaten, 66. 98. Beweis = Interlokut, 66. Förmlichkeiten einer öffentlichen Urkunde, 66. Abschriften von Urkunden, 66. 67. s. auch „Urkunden.“ Beweis durch Schriftvergleichung, 66. Zeugenbeweis, 67. Richterliche und und gesetzliche Vermuthun=

gen, 67. Geständniß, 67. Beweis durch Eid, 67. Beweis in summarischen Klagsachen, 66. 96. Real- und Personal-Klagen gegen auswärtige Standesherrn, 124. Summarische Klagen, 96. Provokationsklage, 96. Einreden, 96. Foridekliatorische Einrede, 97. Klagen aus Wechseln, aus instrumentis quarentigiatis oder simplicibus. 81. 96. Kaution für Prozeßkosten. 99. Ladung auf eine Klage, 95. Richterliche Kompetenz, 99. Kompetenz, der BAemter, besonders bei Betrügereien und Verfälschungen, 101. Kompetenzstreit, 99. Litis denuntiatio, 96. Giltigkeit des Art, 33. Der Oberger.Ordnung bei den BAemtern, 96. Ordinäre und summarische Berufung, 77. 114. Revision und Ober-Revision, 78. 115. 116. Oberappellation, 123. 125. Exekution rechtskräftiger Bescheide, s. „Hilfsvollstreckung" Rekurs gegen amtliche Klagfrei-Erklärungen, 105. Rekurs gegen hofgerichtliche Straf-Erkenntnisse, 105. — Berichtigung der fiskalischen Prozeßkosten, Bd. 2. S. 414. P. Verfahren bei den BAemtern in Civilsachen, Bd. 2. S. 345. s. auch „Amt." Rechtsverhandlungen der Bezirks-Verrechnungen, s. „Bezirksverrechnungen." Verfahren bei den Hofgerichten und dem Oberhofgerichte, s. „Hofgerichte" und „Oberhofgericht." Prozeßverfahren in Kriminalsachen der BAemter, Bd. 2. S. 351. Straf-Gerichtsbarkeit der Hofgerichte und des Oberhofgerichts, s. „Strafsachen"

Publikation, der Gesetze und Verordnungen, Bd. 2. S. 3. der Urtheile, Bd. 3. S. 97. 105.

Q.

Quacksalber, Bd. 1. S. 428. 434.

Quasi-Delikte, Bd. 2. S. 296

Quasi-Nothzucht, Bd. 2. S. 296.

Querel, Kassations-Querel, s. „Kassation"

Querela, inofficiosi testamenti, Bd. 2. S. 145. Q. nullitatis testamenti, 146.
Quittung, Beweis der Zahlung mit, Bd. 2. S. 211.

R.

Radfelgen, 6. Zoll breite an Gutwägen, Bd. 3. S. 31. s. „Straßengeld."
Raitbescheid, s. „Rechnungsbescheid."
Rathsschreiber, s. „Gerichtsschreiber."
Raub, dessen Thatbestand, Bd. 2. S. 298. Unterschied vom gewaltsamen Diebstahl, 298.
Raubmord, worin er besteht, Bd. 2. S. 299. Bd. 3. S. 83. Erkenntniß hierüber, 299.
Rechnersuntreue, s. „Verrechner."
Rechnungsbescheid, Bd. 2. S. 419. Bd. 3. S. 110.
Rechnungskammer, s. „Oberrechnungskammer"
Rechnungs-Notaten, s. „Oberrechnungskammer."
Rechnungs-Revision, s. „Oberrechnungskammer."
Rechnungs-Rezeß, s. „Verrechner."
Rechnungs-Sachen, Vorschriften für die Rechnungsbehörden, Bd. 2. S. 376. Vorschriften über das Rechnungs- und RevisionsWesen, Bd. 2. S. 419. Die unter dem Finanzmin. stehenden Verrechnungen, 376. Notabilienbücher der Verrechnungen, 377. Verzögerung ihres Absolutoriums, 377. Müssen die herrschaftlichen Gelder zu rechter Zeit abliefern, 377. Stiftungs-Verrechnungen, 378. Katholische Rezepturen, 378.
Recht, römisches, Bd. 2. S. 4. Dessen subsidiäre Rechtskraft, Bd. 2. S. 4. Bd. 3. S. 46.
Rechte, staatsbürgerliche und politische, Bd. 1. S. 4.
Rechtsbelehrungen, des Justizministeriums, s. „Justizministerium."
Rechtsfähigkeit, der Personen, Bd. 2. S. 10.
Rechtsfeilschaft, Bd. 2. S. 288.

Rechts-Irrthum, bei Vorschriften des neuen Landrechts, Bd. 3. S. 46. Beim Prozeßverfahren, 65. 95.
Rechtskandidaten, deren Prüfung, Bd. 1. S. 205. Bd. 2. S. 426.
Rechtskraft, der Urtheile in bürgerlichen Streitsachen, s. „Prozeßrecht." Der Kriminal-Urtheile, Bd. 3. S. 66.
Rechtsmittel, deren Zulässigkeit, Bd. 3. S. 114 — 117. Devolviren die Sache nicht immer an das Obergericht, Bd. 2. S. 392. Bd. 3. S. 115.
Rechtspflege, s. „Gerichtsbarkeit."
Rechtspolizei, was dahin gehört, Bd. 2. S. 351. Bd. 3. S. 65. Deren Unterschied von der RechtsPflege, Bd. 3. S. 65.
Rechtspractikanten, deren Verhandlungen, Bd. 2. S. 348. Deren Unterschriften unter amtlichen Beschlüssen und Berichten, Bd. 3. S. 94.
Rechtssachen, bürgerliche und administrative, Bd. 2. S. 425. Unterschied zwischen beiden, 425. Bd. 3. S. 99. Strafgewalt in administrativen und bürgerlichen RSachen, Bd. 3. S. 121.
Rechts-Uebertrag, s. „Cession."
Rechtsvermischung, worin sie besteht, Bd. 2. S. 161.
Rechtswandlung, s. „Novation."
Regale, landesherrliche, Bd. 1. S. 504 — 511. Bd. 3. S. 44.
Regiments-Gericht, in Militärsachen, Bd. 3. S. 99. Kompetenz der Stadtkommandantschaften, 100. Geschäfts-Kreis des GeneralAuditorats, 100. 101.
Regiminalsachen, der BAemter, Bd. 2. S. 352. Der Kreisdirektorien, S. 385. Des Minister. d. Innern, S. 399. s. auch „Aemter" Kreisdirektorien, „Minister. d. Inn.
Registratur der Ortsgerichte, Bd. 2. S. 335. 343.
Reichsgerichte, Reassumtion der dortigen Prozesse, Bd. 3. S. 124.

Reisepaß, s. „Paß."
Rekrutirungs-Geschäft, Bd. 1. S. 393.
Rekrutenziehung, s. „Konskription."
Rekurs, wegen völliger Unschuld, Bd. 2. S. 396. Bd. 3. S. 126. In Zoll- und Accissachen, 397. 411. Bd. 3. S. 126. In Polizeisachen, Bd. 2. S. 334. Bd. 3. S. 107. In Ehescheidungssachen, Bd. 3. S. 125. Gegen hofgerichtliche Strafurtheile, Bd. 3. S. 125. RBelehrung, Bd. 1. S. 499. Bd. 3. S. 105.
Religion, der Kinder, Bd. 1. S. 212. Religions-Mündigkeit, 212. Unterricht in der, 213. s. auch „Kirche" „Feyertage" „Menoniten."
Renovation, bei Gilten, Erblehen, Bd. 2. S. 355. Bei Stiftungen, Bd. 3. S. 8.
Rentenscheine, Entschädigung der Grund- und Standes-Herrn durch, Bd. 3. S. 4. 5. 59.
Rentmeister, s. „Gemeinderechner."
Renuntiationen sind streng zu interpretiren, Bd. 2. S. 220.
Rescission eines Rechtsgeschäfts, s. „UmstoßungsKlage."
Restitution als Rechtsmittel, Bd. 2. S. 347. 392. Suspensivkraft der, Bd. 3. S. 116. Frist zur Begründung der, Bd. 3. S. 117. Restitut.Eid, 117. Restitut. ex culpa advocati, 117. Berechnung des Restitut.-Fatale, 117. Rest. wegen eines in den Relationen übergangenen, wesentlichen Umstandes, 117.
Retention, streitiger AktivAusstände, Bd. 3. S. 76.
RettungsApparat muß in jedem Orte vorhanden seyn, Bd. 2. S. 314. s. auch „Noth- und HilfsTafel."
Revierförster, s. „Forstbehörden."
Revision, als Rechtsmittel, Bd. 2. S. 392. 395. Bd. 3. S. 77. 116. Deren Statthaftigkeit, Bd. 3. S. 77. 116. Zulassung neuer Umstände, 77. 116. Neue Vollmachten zur, 118. Als correlatum der summarischen Appellation, 118. Wenn sie an das Oberhof-Gericht statt hat, 118. Summe der, 118.

Revision, bei Rechnungssachen, s. „Oberrechnungskammer“ und „Kreisrevision.“
Rhein-Inseln, Einfuhr des Holzes von, Bd. 3. S. 18.
Richter, s. „Amt.“
Rindvieh-Zucht, Bd. 1. S. 277. Das Halten von Wucherstieren, 277. Geschäfte des Ortsvorstandes bei der, 278. Beschaffenheit der Stallungen, 278. Gemeinde-Hirten und Viehwaiden, 278.
Rotz, der Pferde, Bd. 1. S. 287. Sanitätspolizeiliche Vorschriften beim, 287. Thierärztliche Behandlung, 288. Tödung solcher Pferde und Entschädigung der Eigenthümer, 288. Reinigung des Stalles u. s. w., 289.
Rückwirkung eines Gesetzes, s. „Gesetz.“

S.

Sachen, bewegliche und unbewegliche, Bd. 2. S. 82. Körperliche und unkörperliche, 82. Vertretbare und unvertretbare, 82. Theilbare und untheilbare, 82. Haupt- und Nebensachen, 83. Einzelne und Gesammtsachen, 83. Deren Verschiedenheit nach ihren verschiedenen Inhabern, 84. Geräthschaften oder Fahrnißstücke, 83. Bei Fahrnißstücken gilt der Besitz als Rechtsurkunde, 83.
Sachverständige, s. „Kunstverständige.“
Sachwalter, s. „Advokaten.“
Säckler, Bd. 1. S. 337.
Sailer, Bd. 1. S. 337.
Salinen, herrschaftliche, Bd. 1. S. 505. Salinen-Direktion, Bd. 2. S. 411.
Salpetersieder, Bd. 1. S. 335.
Salz, Verkauf von, Bd. 1. S. 300. Ladscheine über verkauftes, 300. Auswägen von, 300. Vorschriften beim Verkauf von, 301. Einschwärzen von, 506.
Vertrag mit Würtemberg wegen dem Einschwärzen von, 506. Transport von, 506. Salzfaktoren und Salz-

auswäger, 507. Viehsalz, 507. Die Salinen sind StaatsEigenthum, Bd. 3. S. 44.
Samtbelehnung, s. „Lehen.“
Samtschuldner, bei Wechseln, Bd. 2. S. 269.
Samtverbindlichkeit, Belehrung der Ehefrauen über die, s. „Ehefrau.“
Sanitäts-Beamten, deren Immatrikulirung zur Civildiener-Wittwenkasse, Bd. 3. S. 27.
Sanitätssachen, Geschäftskreis in Sanitätssachen der Kreisdirektorien, Bd. 1. S. 426. Geschäftskreis der Bezirksärzte, und BezWundärzte, Bd. 1. S. 427. s. auch „Physikate.“ Aerztliche und wundärztliche Practikanten, 428. Fremde Zahnärzte, 428. Ausübung der GeburtsHilfe, 429. Prüfung und Annahme der Hebammen, 429. Pflichten und Belohnung der Hebammen, 430, s. auch „Hebammen.“ Sanitäts-Kommission, Bd. 2. S. 402. s. auch „Minister. d. Innern.“
Sattler, Bd. 1. S. 335.
Satzbürger, nach östreichischem Rechte, Bd. 3. S. 7.
Schaafpocken, Bd. 1. S. 290.
Schaafraude, Bd. 1. S. 290.
Schaafwaide-Gerechtigkeit, Bestimmungen über die Ausübung der, Bd. 1. S. 280 — 283.
Schaafszucht, Beförderung der, Bd. 1. S. 283.
Schaden, Verhütung des zufälligen, Bd. 1. S. 371.
Schäferkarren, ist ein gefriedeter Gegenstand, Bd. 3. S. 86.
Scheerenschleifer, B. 1. S. 334.
Scheibenschießen, Vorschriften beim, Bd. 1. S. 233.
Scheide-Mauern, Bd. 2. S. 98. SchHecken zwischen Grund-Grundstücken, 98.
Scheidemünzen, s. „Münzen.“
Scheidung, s. „Ehescheidung.“
Scheintode, deren Behandlung, Bd. 1. S. 444.
Schellenwerksstrafe ist nicht entehrend, Bd. 3. S. 23.

Schenkung, unter Lebenden und Toden, Bd. 2. S. 132. Fähigkeit zu schenken oder zu empfangen, 133. Vermögenstheil, worüber man disponiren darf, 134. Widerruflichkeit einer, 135. Sch. in einem Heirathsvertrage, 150. Bd. 3. S. 63. Sch. zwischen Ehegatten, 151. Auslegung einer, 153. s. auch „Testament.“ Accis von einer, Bd. 3. S. 42.

Schiedsrichter, Berufung gegen ihren Ausspruch, Bd. 3. S. 81.

Schießen, auf Jagden, Bd. 3. S. 45. Bei Hochzeiten, Kindstaufen u. d. gl., Bd. 1. S. 371.

Schiffahrt, Berechtigung zur, Bd. 2. S. 387.

Schiffer, Bd. 1. S. 322.

Schildwache, Beleidigung einer, Bd. 1. S. 361.

Schlachten, s. „Fleisch“ und „Fleischer“ der Kälber, Bd. 3. S. 18.

Schlachtvieh, Accis vom, s. „Accis.“

Schlosser, Bd. 1. S. 335.

Schmähung, s. „Injurie.“

Schmiede, Bd. 1. S. 335.

Schneider, Bd. 1. S. 335.

Schriftsäßig, s. „Gerichtsfähigkeit.“

Schriftvergleichung, s. „Prozeßrecht.“

Schul-Aspiranten, katholische, Bd. 3. S. 11.

SchuldenLiquidation bei Ganten, s. „Konkurs.“

Schuldenzahlung, der Erben, Bd. 2. S. 131. Der Eheleute, 185.

Schuldschein, Formular davon, Bd. 2. S. 211. Ein kraftloser Wechsel wird ein, 212. Schuldschein auf ordre, Bd. 3. S. 70. Cession eines Schuldscheins, Bd. 3. S. 70.

Schulen öffentliche, Bd. 1. S. 187. Trivial-Sch. 188. Israelitische, 192. Industrie-Sch., 194. Sontags- und Real-Sch., 195. Wirksamkeit des Ortsvorstandes

bei den, Bd. 2. S. 322. Mittel-Sch., Bd. 1. S. 200. Hohe Sch. oder Universitäten, s. „Universitäten."
Schulgebäude, deren Erbauung und Einrichtung, Bd. 1. S. 199. Reparationen der, 199. Meubles der, 200.
Schullehrer katholische, Bd. 1. S. 196. Bd. 3. S. 12. Evangelische, 197. Amtspflichten der, 197. Ehrenbürgerrecht der, 197. Besoldung und FrohnFreiheit der, 198. Wittwenkasse der, 198. Bildung und Anstellung der, 198.
Schultheis, s. „Ortsvorstand."
Schupflehen, — Todbestand — Begriff von, Bd. 2. S. 207. Was dazu gehört, 207. Die Regel spricht für das Erblehen, 207. Eheschatz ist kein Merkmal des Erblehens, 207. Rechte des SchupfLehenmanns, 208. Allodifikation der herrschaftlichen Bauernlehen, 208.
Schuster, Bd. 1. S. 335.
Schuttführen, auf die Landstraßen, Bd. 3. S. 31.
Schutzbürger, s. „Bürger" und „Bürgerrecht."
Schutzgenossen, wer dazu gehört, Bd. 1. S. 132. — Bd. 3. S. 48. s. auch „Bürgerrecht."
Schwägerschaft, s. „Eheverbot."
Schwangerschaft aus unehelichem Beischlafe, Bd. 2. S. 297.
Schweinszucht, deren Beförderung, Bd. 1. S. 284.
Schwörungs-Protokoll, Bd. 3. S. 97. s. „Eid."
Saifensieder, Bd. 1. S. 337.
Seitenverwandte, s. „Erbrecht,"
Sektion, kirchliche, s. „Ministerium des Innern."
Selbstmord, Bd. 1. S. 450.
Selbstrache, Thatbestand und Strafe, Bd. 2. S. 299.
Selbstschuldner, als Bürge, Bd. 2. S. 219. Bürge und Zähler oder Selbstzähler, 219. Bürge und Selbstschuldner, 219.
Selbstzähler, s. „Selbstschuldner."
Senat beim OHGericht, s. „Oberhofgericht."

Senatus consultum vellejanum, dessen Anwendbarkeit, Bd. 2. S. 220.

Seniorat, bei Lehen, Bd. 1. S. 108. s. „Lehen.“

Separationsrecht in einer Gant, s. „Konkurs.“

Servitut, der Besitzer hat die Präsumtion für sich, Bd. 1. S. 53. Erwerbung einer, 56. Arten der, 56. s. auch „Grunddienstbarkeit.“

Sicherheit, öffentliche, Bd. 1. S. 361. Verhütung des Umsturzes der bestehenden Staatsverfassung, 361. Sicherheit der reisenden Inländer, 362. Nothwendigkeit der ReisePässe, s. „Pässe“ Einrichtung von Tag- und NachtWachen, s. „NachtWache“ Polizei- und Zoll-Gardisten, Bd. 1. S. 364. s. „Polizei.“ Sicherh. des Eigenthums, Bd. 1. S. 375. SicherheitsPolizei, Bd. 2. S. 312. Oberpolizei-Inspektoren, 352. 387. Geschäftskreis der Kreisdirektorien bei der, 387. 401.

Siegel-Anlegung bei Verlassenschaften, s. „Erbrecht.“

Silberarbeiter, was sie zu beobachten haben, Bd. 1. S. 337.

Simultan-Gebrauch, bei Kirchen, Bd. 1. S. 13.

Sitten, Anstalten zu deren Verbesserung durch Leihbibliotheken, Kunst-Institute, Theater ꝛc. Bd. 1. S. 238. 239

Sitten-Polizei, des Ortsvorstandes, Bd. 2. S. 314.

Sittlichkeit, allgemeine Vorschriften für die, Bd. 1. S. 231.

Sitz-Gerechtigkeit, worin sie besteht, Bd. 2. S. 129. s. „VortheilsGerechtigkeit.“

Skribenten, Prüfung und Aufnahme der, s. „Kreisdirektorien.“ Meldung zum Examen, b. B 1. S. 208. Lehrzeit der Inzipienten, s. „Inzipienten.“ Aufsicht auf die, 209. Pflichten der, 210. Urkunden von Theilungs-Skribenten, Bd. 2. S. 163.

Sola-Wechsel, Bd. 2. S. 261. s. „Wechsel.“

Soldaten, Allmendgenuß der, Bd. 1. S. 141. Unterstützung armer, 247. Verpflegung kranker Beurlaubter, 247.

Wirksamkeit des Ortsvorstandes hierbei, Bd. 2. S. 321. Kartelmäßige Auslieferung der, Bd. 2. S. 353.
Sonn- und Feyer-Tage, deren kirchliche Feyer, Bd. 1. S. 215. 216. s. »Feyer-Tage«
Spediteur, Geschäfte der, Bd. 2. S. 259.
Speditionsgut, Bd. 1. S. 529.
Spengler, Bd. 1. S. 334.
Sperrschein, bei Verpfändungen, Bd. 2. S. 240. Vorschriften zur Erlangung eines, 240. Ausfertigung des, 240.
Spiele, Hazard-Sp. sind verbothen, Bd. 1. S. 234. Loterie-Sp. s. »Loterien« Kegel-Sp. 235.
Staabhalter oder Anwalt, ist der erste nach dem Ortsvorstand. Bd. 1. S. 36. Bd. 2. S. 311. In kleinen Ortschaften, die kein eigenes Ger. haben, ist er der erste, Bd. 2. S. 311.
Staabsfäßig, s. »Gerichtsfähigkeit«
Staat, dessen Kirchenherrlichkeit, Bd. 1. S. 18.
Staats-Anstalten, (Institute) im engern Sinne, Bd. 1. S. 67. Reine und gemischte, 67. StA. Kommission, Bd. 2. S. 402. Bd. 3. S. 128. StA. haben ein gesetzliches Unterpfands-Recht auf die Liegenschaften ihrer Verrechner, Bd. 2. S. 228.
Staatsbeamte, geistliche, Bd. 1. S. 19.
Staatsbürger-Recht, Berechtigungen aus dem, Bd. 1. S. 134. Erlangung des, 135. Verlust des, 136. Verbindlichkeiten aus dem 157. Staatsbürgerliche Rechte der Badener, 4. s. auch »Bürgerrecht«
Staatsdiener, deren Entsetzung, Bd. 3. S. 12. 122. Sind Ehrenbürger am Orte ihrer Anstellung, Bd. 1. S. 211. Meldung der StD., welche das 5te Dienstjahr noch nicht erreicht haben, Bd. 3. S. 12.
Staatsdienst, Vorbereitung zum, Bd. 1. S. 205 — 210. Verpflichtung für den, 210. Rechte und Verbindlichkeiten aus dem, 211. Dessen Wiederruflichkeit, Bd. 3. S. 12.
Staats-Ministerium, dessen Geschäftskreis, Bd. 2. S. 431.

Es entscheidet namentlich über die Frage, ob Jemand sein Eigenthum zu öffentlichen Zwecken abtreten müße, 85. Unter ihm steht die ORKammer, s. »Oberrechnungs-Kammer«

Staats-Obligationen, s. »Staats-Papiere«

Staatspapiere, Vermiethen einzelner Nummern von Partial-Obligationen, Bd. 2. S. 216. StP. au porteur, 278. Der Umsatz von StP. ist ein Handels-Geschäft, 278.

Staatsrecht badisches, Bd. 1 S. 529.

Staatsrechte, Beschränkung des Gebrauches der Bd. 1. S. 185. Einzelne Personen z. B. Frauen-Zimmer, Unmündige, Gemüths-Schwache u. s. w. haben nicht den vollen Gebrauch ihrer welt- und staatsbürgerlichen Rechte, 185.

Staatsschreiberei-Urkunde, Erfordernisse derselben, Bd. 2. S. 162. Bd. 3. S. 66. Die Amtsrevisorate haben das StaatsschreibereiRecht, Bd. 2. S. 369.

Staatsverträge, über den Schub von herumziehendem Gesindel, Bd. 1. S. 365. Mit Baiern wegen Uebernahme der Vaganten, Bd. 2. S. 356. Mit Baiern wegen gerichtlichen Insinuation, Bd. 2. S. 356. Mit Frankreich, 356. Mit Hessen-Darmstadt, 357. Mit Oestreich, 357. Mit Preussen, 357. Mit der Schweiz, 357. Mit Würtemberg, 357. Mit Preussen, Baiern, Würtemberg und Hessendarmstadt wegen Auslieferung der Deserteurs, Bd. 1. S. 130. Mit Baiern und Würtemberg wegen den Heimathlosen, Bd. 1. S. 132. Mit Hessen-Darmstadt wegen des Vollzugs der Urtheile, RB. 29. S. 81.

Staatswirthschaft, Wirkungskreis der Kreisdirektorien und des Minister. d. I. bei der, Bd. 2. S. 389. 402.

Stadt-Direktion, zu Karlsruhe, Bd. 2. S. 358. Geschäfte derselben und jene der Polizeidirektion, 358. 359.

Stadt-Kommandantschaft, s. »Regiments-Gericht«

Stadtrath oder Stadtgericht, dessen Wirksamkeit, Bd. 1. S. 37. Bd. S. 337.

Statuten, der Gemeinden, s. »Gemeinde« der Zünfte, s. Zünfte"

Stände-Versammlung, besteht aus 2 Kammern, Bd. 1. S. 5. Mitglieder der ersten Kammer, 5. Mitglieder der zweiten Kammer, 5. Wirksamkeit der Land-Sände, 6. Eröffnung der ständischen Sitzungen und Formen der Berathungen, 7. Geschäfts-Berührung der Kammern unter sich und mit dem Staatsministerium, 8.

Stallfütterung, Bd. 1. S. 278.

Stammgut, adeliches. Dessen Bestimmung, Bd. 1. S. 71. Worin es besteht, Bd. 2. S. 90. Gesetzliche Vorschriften über das, 90. Rechte und Verbindlichkeiten des Stammherrn oder Stammguts-Besitzers, 91. Vererbung des, 91. 92. Erstgeburts-Vorzugs- und Alters-Erbe, 91. Unterschied zwischen Lehen- und Allodial-Vermögen, 91. Konkurs über das, 91. Ueber den Vorzug der weiblichen Nachkommen von einer, dem ersten Stammhaupte am nächsten stehenden Tochter vor derjenigen, welche dem lezten männlichen Stammhaupte am nächsten ist, 92. Bezahlung der unverjährten Schulden, 92. Wann die allgemeine gesetzliche Erbfolge eintritt, 92. Rechtsstreit über die Stammguts-Qualität, 93. Lehens-Allodifikation, 93.

Stammloosung, s. »Loosungsrecht«

Stand — status civilis — was darunter verstanden wird, Bd. 1. S. 121. s. auch »bürgerlicher Stand«

Standesbücher, bürgerliche, s. »bürgerlicher Stand«

Standes-Herrn, Verfassung der, Bd. 1. S. 69. Hauptbestimmungen des Standesherrlichkeits-Edikts, 70. s. auch »Stammgut« Bezirks-Aemterder, Bd. 2. S. 350. Fürstlich-Fürstenberg'sche BAemter, s. »Fürstenberg.« Die mediatisirten, vormals reichständischen fürstlichen Familien haben das Prädikat »Durchlaucht« und die Häupter der mediatisirten, vormals reichsständischen gräflichen Familien

das Prädikat »Erlaucht« RB. 29. S. 73. Exekutions-recht der, Bd 3. S. 4. Entschädigung durch Renten-Scheine der, Bd. 3. S. 4. 5. 59.
Status civilis, s. »bürgerlicher Stand«
Steigerung, s. »Versteigerung«
Steinhauer, Bd. 1. S. 332.
Stellionat, ist jeder Betrug ohne speziellen Nahmen, Bd. 3. S. 65.
Sterbregister, Bd. 3. S. 30.
Steuern, direkte und indirekte, Bd. 1. S. 476. Rechtliche Beziehung der, 477. Instruktion und Kaution der Steuer-erheber, 477. Aufsicht über selbe, 477. Geschäfte der St. Erheber, Bd. 3. S. 35. Grund-Gefäll- und Häuser-Steuer, Bd. 1. S. 479. Bd. 3. S. 34. 35. s. auch »Grundsteuer.« Nachlaßgesuche wegen Hagelschlag und Ueberschwemmung, 480. Ab- und Zuschreiben der, Bd. 1. S. 431. Bd. 2. S. 411. Häuser-Steuer, Bd. 1. S. 482. Gefällsteuer, Bd. 1. S. 483. Klassensteuer der Pfarrer und Schullehrer, statt der Grund-Gefäll- und Häuser-Steuer, Bd. 3. S. 35. Gewerbs-Steuer, Bd. 1. S. 484. Bd. 3. S. 36. Patentsteuer, s. »Weinhandel.« Indirekte, 485. Außerordentliche, 501. Geschäfte der Steuer-Peräquatoren, Bd. 1. S. 481. Bd. 3. S. 36. Beschwerden gegen die St. Peräquat., 36. Steuer-Zettel, Bd. 3. S. 35. Steuerlisten, 36. Steuer-register, 36. Wald-Steuer, 35. Neue Grund-Gefäll- und Häuser St. 34.
Steuer-Direktion, Geschäftskreis der, Bd. 2. S. 410.
Steuersachen, Rekurs in, Bd. 2. S. 411. Bd. 3. S. 36. Prozesse in, Bd. 3. S. 36. 113.
Stiftungen, dürfen ihrem Zwecke nicht entzogen werden, Bd. 1. S. 4. St. und Anstalten für Arme, Kranke, Wittwen, Waisen, 245 — 251. Verwaltung der Lokal- und Distrikts-St. 252. Katholische, Bd. 2. S. 378. Kassen-

scheine der Rezepturen, 378. Stiftungs-Verrechnungen, 378. Obere Leitung der 401. Milde, Bd. 3. S. 13. Verwaltung der katholischen, 13. Rechnungs-Instruktion wegen der Verwaltung des kathol. KirchenVermögens, 2. Stiftungsgesetze, 13. Stiftungs-Verrechner, 13. Protestantische St., 14. Jüdische, 14. Stiftungsgebäude, Bd. 1. S. 454.

Strafsachen, Gerichtsbarkeit der BAemter in, Bd. 2. S. 284. 351. Bd. 3. S. 101 — 105. Gerichtsbarkeit der Kreisdir. in, Bd. 2. S. 383. Gerichtsbarkeit des Minist. d. Innern in, 399. Peinliches Edikt, 283. Kompetenz der Hofgerichte und des Oberhofger. in, s. »Hofgerichte« und »Oberhofgericht.« Das General-Auditorat als begutachtende Behörde in, Bd. 3. S. 101. Rekurs in, Bd. 2. S. 289 — 292. Strafgattungen, 293. Strafmaas, 294. Einzelne Verbrechen, s. »Verbrechen.« Strafbestimmung, 306. Begnadigung, s. »Begnadigung.« Strafedikt vom 1807. S. 283. Zoll- und Accis-Strafen, s. »Zoll« und »Accis.« Straf-Urtheile, welche dem Justizmin. vorzulegen sind, Bd. 2. S. 286. 288.

Strafgewalt, in bürgerlichen und administrativen Rechtssachen, Bd. 3. S. 121.

Sträflinge, Transport der, Bd. 2. S. 315.

Straßen, Geschäfte des Ortsvorstandes bei den, Bd. 2. S. 327. Reinigung der durch Dörfer ziehenden, Bd. 3. S. 30. 86. Weg- Brücken- und Pflaster-Geld, Bd. 1. S. 460. Befreiung vom StraßenGeld, Bd. 1. S. 460. Bd. 3. S. 31. 32. Freischein für die Hin- und Herfahrt, 32. Berechnung bei zurückgehenden Frachtwägen, bei unvollständigen Ladungen und bei Bruchkreuzern, 32. Quittungen über bezahltes Straßengeld, 32. Defraudationen des StrGelds, 89. Verfahren hierbei gegen Militärs, RB. 29. S. 78. StrGeld von der Saline zu Rappenau, 44. Ober-Wasser- und Straßen-Bau-Di-

rektion, Bd. 2. S. 403. Bd. 3. S. 129. s. auch „Landstraßen."
Streifen, allgemeine, Bd. 1. S. 365. Streif-Kommando, Bd. 1. S. 364.
Streitgenossen, deren Bezeichnung, Bd. 3. S. 98.
Stroh, darf nicht ausser Landes verkauft werden, Bd. 1. S. 268. Arbeiten von, 338.
Stundungs- und Nachlaß-Vergleich, Bd. 2. S. 280. s. auch „Zahlungs-Unvermögen."
Sukumbenz-Gelder, sind immer verfallen, wenn man zum drittenmal Unrecht bekömmt, Bd. 3. S. 125.
Superrevision, Rechtsmittel der, Bd. 3. S. 78. 118. Deren Statthaftigkeit, besonders in Gantsachen, 116. In Rechnungssachen, s. „Rechnungssachen."

T.

Tagwache, in den Dörfern, Bd. 1. S. 364.
Tag- und Nacht-Wache, Bd. 2. S. 313. s. auch „Nachtwache," Bd. 3. S. 19.
Taglöhner, Bd. 1. S. 358.
Tanz, Erlaubniß zum, Bd 1. S. 231. Wirksamkeit des Ortsvorstandes beim, Bd. 2. S. 314.
Taschenspieler, Bd. 1. S. 237
Tauben, müssen im Frühjahr und Herbst eingesperrt werden, Bd. 1. S. 296. 270.
Taubstummen-Institut zu Pforzheim, Bd. 3. S. 13.
Tauschvertrag, Bd. 2. S. 205. 335..
Testamente, innre Form der, Bd. 2. S. 136. Aeussere Förmlichkeiten der, 136. Die vor dem 1ten Jänner 1810. gefertigten, 136. Eigenhändige und deren Erfodernisse, 136. 137. Oeffentliche und deren Erfodernisse, 137 — 140. Geheime, 140. 141. 142. Privilegirte, 142. Test. Zeugen und deren Fähigkeit, Bd. 2. S. 143. Bd. 3. S. 63. Ungiltigkeit der, 144. Folgen aus der Ungiltigkeit der, 145. 146. Gemeine und öffentliche, Bd.

3. S. 62. Vollzieher oder Exekutor der, Bd. 2. S. 148. s. auch „Vermächtniß.“ Einheit des Aktes bei den Testam., Bd. 3. S. 62.

That, unrechte, s. „Entschädigung.“

Theilung, bei Erbschaften und Gewähr der Loose, Bd. 2. S. 131. Umstoßung der, 132. Der Eltern und Ahnen unter ihren Nachkommen, 150. Fertigung derselben durch die AmtsRevisorate, 370. s. auch „Erbtheilung“ Theilung von Liegenschaften, worauf eine Vortheilsgerechtigkeit haftet, Bd. 2. S. 128. s. auch „Vermögensübergabe.“

Theilungskommissär — Theil.Skribent — s. »Skribent.«

Theilzettel, deren Zustellung an die Interessenten, Bd. 2. S. 130.

Thierarzt, dessen Beizug bei Eviktions- oder WandelKlagen, Bd. 2. S. 197. Dessen Anstellung, 388. Verpflichtung zum, Bd. 1. S. 292. Amtspflichten des, Bd. 1. S. 292.

Thier-Arzneikunde, Befähigung zur, Bd. 1. S. 291. Bitte um Aufnahme in die Veterinärschule, 291. Erlaubniß zur Ausübung der, 292.

Thier-Krankheiten, Bd. 1. S. 285 — 295.

Tode, deren Behandlung, Bd. 1. S. 439. Geschäfte des Leichenschauers und dessen Verpflichtung, 439 — 443. Mitwirkung der Pfarrer zur Verhütung des Begrabens von Scheintoden, 444 — 446. Die wirkliche Fäulniß ist das sicherste Todeszeichen, wofür bestimmte Merkmale vorhanden sind, 446. Behandlung kaum Verstorbener, 449. Begraben der Toden, s. »Beerdigung.« Toden-Schau-Tabellen, Bd. 3. S. 30. Todenbuch, dessen Führung und Eigenschaften, Bd. 2. S. 18. Todesfälle von Verunglückten, Bd. 2. S. 22.

Todbestand — Schupfleben — s. »Schupfleben.«

Todesstrafe, erkennt das OberhofGericht, Bd. 2. S. 396.

Todschlag, dessen Thatbestand, Bd. 2. S. 300.

Tödung, versuchte, Bd. 3. S. 83. Aus Jachheit und Zorn, Bd. 2. S. 300.
Transitzoll, s. »Zoll.«
Transportschein, für inländische Weine, Bd. 3. S. 16.
Tratte — trassirter Wechsel — s. »Wechsel.«
Trauung, Erfodernisse zu einer, Bd. 2. S. 20. 21.
Treibjagen, Bd. 3. S. 45.
Trennung, von Tisch und Bett, Bd. 2. S. 52.
Treuhänder, s. »Testament.«
Trödelhandel, s. »Handel.«

U.

Ueberschwemmung, Schaden durch, Bd. 1. S. 276. Abschäzzung des Schadens durch, 276. Steuer-Nachlaß wegen, 276.
Uhrmacher, Bd. 1. S. 337.
Umstoßurgs-Klage, bei den Theilungen, Bd. 2. S. 132. Bei den Testamenten, 144. Bei den Verträgen, 158.
Uneheliche Kinder, s. »Kinder.«
Unglücks-Fälle, Verhütung der, Bd. 1. S. 371. Maasregeln bei, 373. Legal-Inspektion bei, 374. Amtliche Untersuchung der, 374. Rettungs-Apparat in den Ortschaften, 375. s. auch »Ueberschwemmung« und »Hagelschlag.«
Universitas, s. »Gemeinde.«
Universität, Organisation und Dotation der Heidelb. und Freiburg., Bd. 1. S. 202. Qualifikation der Inländer zur, 202. Wahl im Besuche einer, 203. Verordnungen für Akademiker, 203. Obere Leitung der Univers.-Angelegenheiten, Bd. 2. S. 400. Univers.-Amt als erste Instanz der Akademiker, Bd. 2. S. 350.
Untergerichts-Prozeß, s. »Prozeßrecht.»
Unterpfand, stillschweigendes oder gesetzliches, Bd. 1. S. 52. Bd. 2. S. 231. Bd. 3. S. 74. Wirkung des gesetzlichen namentlich bei Ehefrauen, Bd. 3. S. 74. Richter-

liches, Bd. 1. S. 53. Bd. 2. S. 233. Bedungenes und dessen Eintragung ins Pfandbuch, Bd. 1. S. 46. Bd. 2. S. 234. Bd. 3. S. 74. Adjudikation des bedungenen, Bd. 3. S. 75. Bewilligung des bedungenen auf eine fremde Sache, Bd. 3. S. 73. Eintragung und Klassifikation der Unterpfänder, Bd. 2. S. 235. Erneuerung der Unterpfänder, Bd. 1. S. 53. Ausstreichung und Minderung der Unterpfänder, Bd. 1. S. 54. Bd. 2. S. 236. Faustpfand, s. »Faustpfand.« Nutzpfand, dessen Eigenschaften, Bd. 2. S. 226.

Unterpfands-Buch, s. »Pfandbuch.«

Unterpfandsrecht, das ehemalige in den östreichischen Vorlanden, Bd. 2. S. 224. Der Staatsanstalten auf dem Vermögen ihrer Verrechner, s. »Staatsanstalten.« In Erblehenbriefen, 224. Nach dem Reichsdeputations-Schlusse, 224. Wirkungen des UPfandr. gegen Dritte und dessen Erlöschen, 237. Befreiung des Eigenthums vom, 238. s. auch »Vorzugsrecht.« Klagen aus dem, s. »Pfandklage.«

Unterpfands-Verschreibungen, Geschäfte der Pfandschreibereien bei den, s. »Pfandschreiberei« Geschäfte der Amtsrevisorate bei den, Bd. 1. S. 51. Bd. 2. S. 377. UPf.Verschreib. der Grundherrn, Bd. 3. S. 74. Ermächtigung ihrer Ehefrauen zur Samtverbindlichkeit bei, Bd. 3. S. 74. s. auch »Sperrschein.«

Unterschlagung, anvertrauter Habe, Bd. 3. S. 72.

Unterschleife, s. »Defraudation.«

Untersuchungs-Sachen, Geschäftskreis der Aemter, s. »Amt« Formular für lossprechende Erkenntnisse in, Bd. 2. S. 437. Gemeinschaftliche Untersuchungen zwischen Civil- und Forst-Behörden, Bd. 3. S. 85.

Unwissenheit, der Gesetze entschuldigt nicht, Bd. 2. S. 4.

Unzucht, Strafe der, Bd. 2. S. 297. s. auch »Kinder« und »Vaterschaft.«

Urbarmachung der Allmenden, s. »Allmend.«

Urkunden, Beweis mit, Bd. 2. S. 162. Oeffentliche und deren Erfodernisse, Bd. 2. S. 162. Bd. 3. S. 66. Privat, Bd. 3. S. 66. Abschriften von, Bd. 3. S. 66. Duplikate, Auszüge, Beglaubigungen aus, Bd. 2. S. 162. s. auch »NotariatsUrkunden« Verfälschung von, Bd. 2. S. 296. Bd. 3. S. 66. Desfallsige Bestrafung, Bd. 3. S. 82.

Urlaub der Soldaten, Bd 1. S. 418. Urlaubspaß und dessen Ablieferung an den Ortsvorstand, 418. 419. Handwerks-Betreibung des Beurlaubten, 419. Einberufung aus dem, 420. Säbeltragen im, 420. Kranke im, 420. Absterben im, 420. Vergehen oder Verbrechen im, 421.

Urtheil, in Civilsachen, s. »Bescheid« in Straffachen, Bd. 2. S. 306. 424. Rechtskraft der Kriminal-U., 66. Deren Eröffnung in Straff. Bd. 3. S. 105. Vollzug rechtskräftiger, s. »Hilfsvollstreckung.« Urtheile, kurhessischer Gerichte, Bd. 3. S. 77. s. auch »Staatsverträge.«

V.

Vaganten, Behandlung der Jauner und, Bd. 1. S. 131. Bd. 2. S. 312.

Valuta, s. »Wechsel«

Vasall, s. »Lehen«

Vaterschaft und Kindschaft, Bd. 2. S. 53. s. auch »Kinder« Präsumtion der Bd. 3. S. 52.

Vaterschafts-Klage, Bd. 3. S. 53.

Verbindlichkeiten, verschiedene Arten von, Bd. 2. S. 157. Erlöschen der, 158. Beweis der, 161.

Verbindungen, geheime, s. »Orden«

Verbrechen, in Forst- und Jagd-Sachen. s. »Forst- und Jagd-Sachen.« Einzelne Verbrechen, auf welche die peinliche Halsgerichts-Ordnung nicht anwendbar ist, Bd. 2. S. 294 — 306.

Verfälschen, von Urkunden, s. »Urkunden«

Verfassung, des Großherzogthums ist eine ständische, Bd. 1. S. 3. Die Urkunde über die, S. 3. Haupt-Bestimmungen der Urkunde über die, 4 — 8. Kirchliche, s. »Kirche«

Vergleich, Förmlichkeiten eines, Bd. 2. S. 420. V. eines Vormundes, 221. Hat die Kraft eines Urtheils, Bd. 1. S. 73.

Verhaft, persönlicher, Bd. 2. S. 221. Wann er statt findet, 221. Wann das Recht auf V. zessirt, 221.

Verheuern, von Staats-Obligationen, s. »Staatspapiere«.

Verjährung, fehlerhafter Titel bei der, Bd. 2 S. 253. Kurze, 253. Einrede der, 253. Zins- und Pensions-V. 253. Verj. der Zettel auf Innhaber, 254. Der Wechsel, s. »Wechsel« Unfürdenkliche V. 254. V. der Pfandklage, 237. — V. der Frohnen, Bd. 3. S. 59. Bei unbeweglichen Sachen, 53. Einrede der, 55. Arten der, 55. 56.

Verkauf, s. »Kauf«

Verkürzungs-Klage bei Verkäufen, Bd. 3. S. 70.

Verlagszettel, bei Verpfändungen, s. »Unterpfandsverschreibung.«

Verloosen, von Realitäten, s. »Loterieen«

Vermächtnisse und Erbeinsetzungen, Bd. 2. S. 146. Auslegung der, 153. Gegenseitiges Vermächtniß der Ehegatten ist kein Witthum, Bd. 3. S. 63.

Vermißte und Abwesende, Verfahren gegen selbe, Bd. 1. S. 152. Bd. 2. S. 25. s. »Abwesenheits-Prozeß«

Vermögens-Zeugniß — Attestat — des Ortsgerichts, Bd. 1. S. 60. Bd. 2. S. 340. Vermögens-Aufnahme, eines Verstorbenen, Bd. 2. S. 123. Bd. 3. S. 60. s. »Amtsrevisorate« und »Erbrecht«

Vermögens-Konfiskation, deren Abschaffung, Bd. 1. S. 4. Bd. 2. S. 384. Rekurs gegen Konfiskationen in Zoll- und Accis-Sachen, Bd. 2. S. 397. Vermögens-Uebergaben, Patikular-Gesetze über, Bd. 2. S. 151. Anwendbarkeit des, RB. 07. S. 201. in polizeilicher Hinsicht,

Bd. 3. S. 63. Alters-Dispensation des Uebergebenden, Bd. 2. S. 151. Undeutlichkeit in einzelnen Bestimmungen der, Bd. 2. S. 152. Erfordernisse der, 152. Wirksamkeit des Ortsvorstandes und der Amtsrevisorate bei, 335. 370. Sie sind im Zweifel widerruflich, Bd. 3. S. 63.

Vermuthungen, Beweis durch, Bd. 2. S. 269. Bd. 3. S. 67. s. auch »Prozeßrecht«

Vernichtungsklage, s. »Umstoßungs-Klage

Verordnungen, allgemeine, Bd. 2. S. 2. Anfang der verbindlichen Kraft der administrativen und polizeilichen, Bd. 2. S. 4.

Verpachtung, s. »Pacht.«

Verpfändung, s. »UnterpfandsRecht.«

Verpfründungs-Vertrag, die Hauptgesetzes-Quellen über den, Bd. 2. S. 216. Wesentliche Erfodernisse des, 217. Wird nach der Natur der Vermögensübergaben beurtheilt, 217.

Verrechner, deren Untreue, Bd. 2. S. 303. Thatbestand dieses Verbrechens, 303. Strafmilderung durch Deckung des Rezesses, 303. Erkenntniß hierüber, 304. s. auch »Rechnungssachen.«

Verrechnung, s. »Bezirksverrechnung.«

Verschollenheits-Erklärung, s. »Abwesenheits-Prozeß.«

Verschwender, Mundtodmachung der, Bd. 1. S. 236. Bd. 2. S. 73. Wirksamkeit des Ortsvorstandes bei, Bd. 2. S. 334. s. auch »Mundtod-Erklärung.«

Versieglung eines Nachlasses, Bd. 2. S. 126. Bei Militärpersonen, 126. s. auch »Regimentsgericht.«

Versprechen, über einen Tausch, Bd. 3. S. 71. Ueber ein Darleben, S. 72.

Versteigerung, öffentliche, Bd. 2. S. 200. Nothwendige und freiwillige, 200. Oeffentliche Bekanntmachung der, 201. Vornahme der, 201. Verst. findet bei Gütern, worauf

eine

eine Vortheilsgerechtigkeit haftet, nicht statt, Bd 2. S. 128. Verst. unter amtlicher Autorität, 201. Verbot des Mitsteigerns bei Einzelnen, 201. Verst. herrschaftlicher Zehntfrüchte, 202. Verst. von Gemeindegütern, 202. Verst. von Waisengut, 333. Adjudikation wenn kein Gebot erfolgt, 202. Eintrag des Adjudikations-Erkenntnisses ins Grundbuch, 202. Verst. von Liegenschaften, Bd. 3. S. 70. Berechnung der Steiger.-Gebühren, Bd. 3. S. 70.

Vertrag, Erfodernisse zu dessen Giltigkeit, Bd. 2. S. 154. Ungültigkeit des, 154. Unfähigkeit zur Abschließung eines, 154. Accessorischer Vert., 154. Ursache des, 154. Verzugs Zinsen aus einem, 155. Vert. über noch nicht angefallene Erbschaften, 155. Auslegung des, 157. Wirkung des Vert. auf Dritte, 157. Wirkung der Verbindlichkeiten aus einem, 155. s. auch »Verbindlichkeit.« Vertrag über einen einzugehenden Vertrag, Bd. 3. S. 64. Entschädigungsklage aus einem, 64. Vert. wirkt nicht gegen Dritte, 65. Vert. kann wegen eines Irrthums im Gegenstande umgestoßen werden, 65.

Verwaltung, des Kirchenvermögens, s. »Kirche.«

Verwaltungen — Domänen-Verw. — s. »Domänen.«

Verweiszettel werden den Interessenten erst nach der Revision des Theilungsgeschäftes zugestellt, Bd. 2. S. 130.

Verwundung und deren Strafe, Bd. 2. S. 299.

Verzicht, stillschweigender, bei Verzugszinsen, Bd. 2. S. 155.

Veterinär-Anstalt, s. »ThierArzneikunde.«

Vieh, gefallenes, s. »Wasenplatz.«

Viehhirten, s. »Hirten.«

Viehkauf-Urkunde, Bd. 3. S. 15. 87.

Viehmäkleret, s. »Handel.«

Viehmängel, was zu den Haupt-Viehmängeln gehört, Bd. 2. S. 194. Gesetzliche oder bedungene, 194. Bei Pferden, 194. Beim Hornvieh, 195. Bei den Schaafen,

195. Bei den Schweinen, 195. Bei den Geisen, 195. Gewährleistung für die, Bd. 2. S. 193 — 200. Verfahren bei diesen Eviktions- oder Wandel-Klagen, 197.
Vieh-Märkte, sanitätspolizeiliche Maasregeln hierbei, Bd. 3. S. 15. 88.
Viehseuchen, Verfahren des Amts und Physikats bei, Bd. 1. S. 292. Mittel zur Verhütung der, 293. Merkmale der Viehkrankheiten, 293. Gesundheitsschein von fremdem Vieh, 293. Spätjahrs-Waiden sind zu vermeiden, 294. Zeugnisse über die Gesundheit des Viehes, 294. Vorsicht beim Austreiben des Viehes, 294. Maul- und Klauen-Seuche, Bd. 3. S. 14.
Vieh-Urkunden, bei Märkten, Bd. 3. S. 15.
Vieh-Verpachtung, s. »Viehverstellung.«
Vieh-Verstellung ist ein reiner Viehbestand, Bd. 1. S. 302. Bd. 2. S. 206. Wirksamkeit des Ortsvorstandes beider, 335.
Vieh-Waiden, sollen abgeschafft werden, Bd. 1. S. 278. Recht an den, Bd. 1. S. 139. Vertheilung und Urbarmachung der, 139.
Viehzucht, Vorschriften zur Verbesserung des Rindviehstandes, Bd. 1. S. 277. Des Pferdbestandes, 279. Der Schaafszucht, 280. Der Schweinszucht, 284.
Vikarien, der Pfarrer dürfen keine Einträge in das Kirchenbuch machen, Bd. 2. S. 15.
Vizinalstraßen, Schuttführen auf, Bd. 3. S. 31.
Vogt, s. »Ortsvorstand.«
Vogts-Gericht, bei diesem hat der Ortsvorstand sein Repertorium über die vorhandenen Gemeinde-Bücher, Druckschriften und Urkunden vorzulegen, Bd. 2. S. 345. Verordnung über die Vogtsgerichte, 345.
Volksfeste, Bd. 1. S. 233.
Volljährigkeit, wann sie erreicht wird, und deren rechtliche Folgen, Bd. 2. S. 61. 71.
Vollmündigkeit, Bd. 2. S. 61.

Voraus, wenn ein Vermächtniß als Voraus — ausser dem Erbtheile — erklärt worden ist, so ist es frei von der Kollation, Bd. 2. S. 131. Vor. ist eine Aufbesserung des gesetzlichen Erbtheils, Bd. 3. S. 61.

Vormundschaft, allgemeine Bestimmungen der beiden Einführungsedikte über die, Bd. 2. S. 61. Wem die Betreibung der Vormundschaften obliegt, 62. Unterschied zwischen Vormundschaft und Pflegsch., 62. Vorzeigung des Verpflichtungsscheins bei der Pfandschreiberei, 62. Unterpfandsrecht auf das Vermögen des Vormundes, 62. Verwaltung des pflegschaftlichen Vermögens, 63. Behörden in Vormundsch.Sachen, 61. 63. Elterliche und älterlich verordnete Vormundsch., 63. Vormundsch. der Ahnen und des Familienraths, 64. Wer an die Stelle des Familienraths tritt, 64. Wirksamkeit der Waisenrichter bei, s. »Waisenrichter.« Die Ernennung von Gegenvormündern unterbleibt zur Zeit noch, 67. Besondre Aufsichtspfleger in, 68. Befreiung von der, 68. Unfähigkeit zur, 69. Verwaltung des Vormundes, 69. Obrigkeitliche Prüfung und Bestätigung des Vormundes, 70. VormundschaftsRechnung, 70. Gewaltsentlassung des Bevormundeten, 71. Vormundschafts-Tabellen und deren Fertigung, 371. Beiwirkung der Amtsrevisorate bei Vormunds-Bestellungen, 371.

Vortheils-Gerechtigkeit, worin sie besteht, Bd. 2. S. 128. Beruht auf Ortsgebrauch, 128. Gesetzliche Quelle über die, 129. Obrigkeitliche Bestätigung der, 129. Ablösung der Drittheilspflichtigkeit, 129. RechtsStreit hierüber, 129. Sitzgerechtigkeit, 129.

Vorzugsrecht, wem es zusteht, Bd. 2. S. 227. 228. Worin es besteht, 228. Eintragung desselben in das Pfandbuch, 229. Unterschied des Vorz.R. vom Pfandrecht, 230. Uebereinstimmung des LRS. 2104. 2105. 2218. b S. 230. Eintragung der Vorz.R., 235. Ausstreichung

und Minderung der eingetragenen, 236. Deren Wirkung gegen Dritte und Erlöschen, 237. Befreiung des Eigenthums von Vorzugsrechten, 238. s. auch »Unterpfand.«

W.

Waaren, der Handelsleute, Bd. 2. S. 256. Rücknahme der W. aus einer Gant, 281. W.Mäckler, 259.

Wägen, leere und deren Anhängen an andre auf den Straßen, Bd. 3. S. 31.

Wahnsinnige, deren Entmündigung, Bd. 2. S. 72.

Waiden, s. »Viehwaiden.«

Wahrsagerei, Bd. 1. S. 237.

Waisen und Wittwen, von weltlichen Hof- und Staatsdienern, Bd. 1. S. 249. W.Beneficium, 249. Wittwen-Kasse beim Militär, 249. PfarrwittwenKasse, 249. WittwenKasse für Schullehrer, 250. Waisen, welche unter jene Kategorie nicht gehören, 250. W.Häuser, 251. W.Protokoll, dessen Bestimmung, 60.

Waisenrichter, Zahl und Vorschlagung der, Bd. 2. S. 65. Amtspflichten der, 65 — 67. Gemeinschaftliche Wirksamkeit des Ortsvorstandes mit dem, 333.

Wald-Anzündung, Bd. 2. S. 297.

Waldfrevel, einzelne, Bd. 1. S. 511. Bestrafung der, Bd. 2. S. 384. s. auch »Forst- und Jagd-Sachen»

Waldsteuer, von den Waldungen der Gemeinden und Körperschaften, Bd. 3. S. 35. 45.

Waldungen, Gemeinde- Stiftungs- und Privat-W., Bd. 1. S. 515. Administration der, 515. Vorschriften für Privat-W., 516. Erblehens- oder Erbbestands-W., 517. SchupfLehensW., 518. Holzhiebe in Gemeinde- und Privat-W., Bd. 2. S. 379. Beförsterung der Privat-W., Bd. 3. S. 45. Gemeinde- und Körperschafts-W., Bd. 3. S. 45.

Wandelklage, s. »Gewährleistung.«

Wanderbuch, dessen Ertheilung für Handwerkspursche, Bd. 1. S. 122. 362. Untersuchung des W.B. durch den Ortsvorstand, Bd. 2. S. 312. W.B. für Oestreich, Bd. 3. S. 19.
Wasenplatz, für krepirtes Vieh, s. »Wasenmeister.«
Wasenmeister, wohin er das gefallene Vieh zu verlochen hat, Bd. 1. S. 295. Was er bei Wegführung des gefallenen Viehes auf den Wasenplatz zu beobachten hat, 295. Wohnung und Belohnung des W.M., 295. 296.
Wasser- und Straßen-Bau, Bd. 1. S. 458. Ober-Wasser- und Straßenbau-Direktion, Bd. 2. S. 390. s. auch »Minist. d. Innern.«
Weber, Bd. 1. S. 337.
Wechsel, gezogene oder trassirte, Bd. 2. S. 260. Selbst trassirte uud fremd trassirte, 260. Sola-Wechsel, 261. Prima- Secunda- Tertia- Wechsel, 261. Auf ordre, 261. Trassant, Remittent, Trassat, 262. Präsentant, Indossat, 262. Form des trassirten W., 263. W.Prozeß, 274. W.Verhaft, 274. W.Verjährung, 276. Eigene W., Bd. 3. S. 81. Auf ordre, Bd. 3. S. 82. Sola- W., 82. Einrede der W.Zahlung, 82. Wechselfähige Handelsleute, Bd. 3. S. 81. Samtverbindlichkeit des Wechsel-Ausstellers und des Indossanten, 81. W.Verfahren in contumaciam, 81. Einrichtung der W.Klage, 96.
Wechselbank-Geschäfte, Bd. 3. S. 81.
Weg-Dienstbarkeit, Bd. 2. S. 100.
Weggeld, s. »Straßengeld.«
Weidrecht, s. »Waidrecht.«
Wein, Accis vom, s. »Accis.« Ohmgeld vom, Bd. 3. S. 40. Transport von, Bd. 1. S. 303. Transportschein für inländischen, Bd. 3. S. 16. s. »Wirthe.«
Weinhandel, s. »Handel.«
Weinhandels-Patent, Bd. 3. S. 17. s. auch »Handel.«

Weinhändler, Accis-Aversum von der Konsumtion der, Bd. 1. S. 303. s. auch »Handel.«
Weinlese, Aufstellung von Herbstschützen vor der, Bd. 1. S. 260. Herbstschau, Bd. 1. S. 260. Herbstordnung, 260. Herbstaufseher, deren Geschäfte und Belohnung, 261.
Weinschank, unbefugter, Bd. 3. S. 17.
Werkverding, wann ein solches vorhanden ist, Bd. 2. S. 207. s. auch »Dienstverding.«
Wetterschaden, s. »Hagelschlag.«
Wettschlagung, s. »Kompensation.«
Wieder-Befähigung, zahlungsunfähiger Handelsleute, Bd. 2. S. 282. Erkenntniß über die, 282. Der Aufruf zum Widerspruch der Gläubiger gegen die W.-B. muß öffentlich geschehen, 436. Die rechtspolizeilichen Erkenntnisse über die W.-B. müssen in den Anzeigeblättern verkündet werden, 436.
Wieder-Belehnung, s. »Lehen.«
Wiedereinsetzung in den vorigen Stand, s. »Restitution.«
Wiedertäufer, s. »Menoniten.«
Wiesen, Bau der, Bd. 1. S. 270. Verbesserung von verdorbenem Gras, 271. Düngung der, 272. Wässerung der 272. Recht zur Wässerung, Einrichtung und Bewachung derselben, 272.
Wilderei, Thatbestand der, Bd. 2. S. 304. Strafe der, 304. und Bd. 3. S. 85. Denuntianten der, Bd. 3. S. 85. Konfiskation der Jagdflinten, auch bei Jagdfreveln, Bd. 3. S. 85. s. »Forstfrevel,« »Forstverbrechen.«
Wildschaden, Abschätzung des, Bd. 1. S. 521.
Wild-Zäune, Erhaltung der, Bd. 1. S. 521.
Wille, letzter, s. »Testament.«
Wind-Kolik, des Viehes, Bd. 3. S. 14. Mittel zur Heilung der, 14.

Wirthe, Schildgerechtigkeit der, Bd. 1. S. 338. Bd. 3. S. 18. Schenkmaas der, Bd. 1. S. 338. s. »Maas,« Eichen und Bezeichnen der WirthsGefäße, 339. Einziehung des Wirths-Schildes, 339. Borgen für Wein rc. der, 339. Polizeistunde der, 340. Schild-Kranz- und Busch-Wirthe, 340. Uebernachten von Fremden der, 340. s. auch »Nachtzettel.«

Wein-Einlagen der W., Bd. 3. S. 17. 40., namentlich an Wein-Orten, 19.

Wirthschaft, Ertheilung der Konzession zur, Bd. 2. S. 386. s. »Kreisdirektorien.« Vernehmung der Wirthe bei Ertheilung einer, Bd. 3. S. 18. Notifikation an die OEinnehmerei von Ertheilung der, 19.

Witthum, schließt die eheliche Nutznießung aus, Bd. 3. S. 60. Ein gegenseitiges Vermächtniß der Ehegatten ist kein. W., 63.

Wittwen und Waisen, s. »Waisen.«

Wittwen-Beneficium, Bd. 1. S. 249. Pension der, 249.

Wittwen-Kassen, stehen unterm Schutze der Verfassung, Bd. 1. S. 4. s. auch »Waisen.« W.-K. des Militärs, Bd. 1. S. 249. Der evangel. PfarrWittwen, 249. Der SchullehrersW., 250.

Wohl, allgemeines, Bd. 1. S. 360. Bd. 2. S. 352.

Wohnsitz der Inländer, wo er ist, Bd. 2. S. 24. Gemeinschaftlicher der Ehegatten, 24. s. »Ehebruch.«

Wohnung, Dienstbarkeit der Nutzung und Wohnung, Bd. 2. S. 97.

Wucher, mit Zinsen, Bd. 1. S. 310. Mit Zins-Zinsen, 311. Mit dem Ankaufe von Früchten auf dem Halme, 311. Mit Darlehen auf den künftigen Herbst-Ertrag, 312. Mit Bedingung der Rückzahlung einer höhern Summe als geliehen wurde, 312. Mit Bedingung von Natural-Abgaben ausser dem Zinse, 312. Mit Hingabe von Fahrniß statt baaren Geldes, 312. Mit Uebervor-

theilung bei Viehverstellungen, s. »Viehverstellung.« Wirksamkeit des Ortsvorstandes zur Verhütung des, Bd. 2. S. 335.

Würfelspielen, Bd. 1. S. 234.

Wund-Arzneikunde, Kandidaten der, Bd. 1. S. 206. Studium der, 427. Gränze zwischen der Medizin und, 427. Practikanten der, 428.

Z.

Zähler, Selbstzähler, s. »Bürgschaft.«

Zahlung, einer Schuld, Bd. 2. S. 158.

Zahlungs-Befehl, eröffnet das Exekutions-Verfahren, Bd. 2. S. 242. s. »Hilfsvollstreckung.«

Zahlungsflüchtigkeit, Arten der, Bd. 2. S. 281. Strafe der, 306. Die Urtheile über Z. müssen in den Anzeige-Blättern bekannt gemacht werden, 436.

Zahlungsfristen, richterlich bewilligte, Bd. 2. S. 159.

Zahlungs-Sperre, bei Handelszetteln, Bd. 2. S. 277.

Zahlungs-Unvermögen, der HandelsLeute, Bd. 2. S. 279. Anfang des, 279. Der Ausbruch muß durch die öffentlichen Anzeigeblätter verkündet werden, 436. Verfahren bei HandelsGanten, 279. Recht der Ehefrauen in Handelsganten, 280. Zurücknahme verkaufter Waaren in Handelsganten, 281. Wiederbefähigung zahlungsunvermögender Handelsleute, 282. 436. Stundungs- und NachlaßVergleiche, 280.

Zahnarzt, fremder, Bd. 1. S. 428.

Zehnte, Recht darauf, Bd. 2. S. 101. Wirksamkeit des Ortsvorstandes beim, 334. Zehnt-Herr, 102. Abweichungen des neuen LR. von den ältern Gesetzen über den, 102. Bezug des, 103. Gesetzliche Vorschriften über den großen und kleinen, 103. Grundbirn- Stoppelrüben- Reps-Z., 104. Lasten auf dem Z., namentlich die

Bau-

last, 105. Umwandlung eines geistlichen in weltlichen Z., 107. Erlöschung des Z., besonders durch Konsolidation, 107. Versteigerung des herrschaftlichen Z., 202. Neubruch-Groß-Klein-Z., Bd. 3. S. 58. ZHerr-schaft, Bd. 3. S. 57. Zweifel über die Z.Herrschaft, 58. Der Ortsherr hat den Neubruch-Z., 58. Der Zehntpflicht unterliegen alle Grundstücke einer Gemarkung, 58. Decimator ordinarius minor, 58. Freiheit vom Z. bei Verkäufen oder Gemeindeplätze und Waldungen, Bd. 3. S. 90.

Zeichnungen, deren Verkauf besonders auf Jahrmärkten, s. »Bilder.«

Zettel, s. »Handelszettel.«

Zeugen, Beweis durch, Bd. 2. S. 169. Bd. 3. S. 67. Vernehmung und Beeidigung der Z. in Kriminalsachen, Bd. 3. S. 103. 104. s. auch »ProzeßRecht.«

Ziegler, Bd. 1. S. 327.

Zimmerleute, Bd. 1. S. 332.

Zinngieser, Bd. 1. S. 334.

Zins-Beraine, s. »Renovation.«

Zins-coupons von StaatsPapieren, Bd. 2. S. 278.

Zinsen, Eintrag von mehr als 2 Jahre rückständigen ins Pfandbuch, Bd. 2. S. 252. Wucher mit, s. »Wucher.«

Zoll, als indirekte Steuer, Bd. 1. S. 485. Verordnungen über den, 486. Z.Vergehen, deren Untersuchung und Bestrafung, 487. Bd. 2. S. 306. Bd. 3. S. 37. 101. Defraudationen von Militärpersonen, Bd. 1. S. 487. Rückvergütung zu viel bezahlten Z., 488. Zoll-Tarif, 488. Holzausfuhrzoll, 489. s. »Holzhandel.« Wirksamkeit des Ortsvorstandes in ZSachen, Bd. 2. S. 327. Neues Zollgesetz, Bd. 3. S. 37. Aufhebung der Konfiskation bei Zollvergehen, 37. Defraudation vom Wein-Eingangszoll, 37. ZDefraudation, 37. Ein- und Ausgangs Z., 37. Transit-Z.Defraudation, 37. Zoll- und

HandelsVerhältnisse mit der Schweiz, 38. Kontrolirung zollfreier Sachen, 39. Z. von Getraide, Mehl, Vieh, 39. Zoll-Gardisten, 39. Zollzeichen und deren Verfälschung, 37. 38. Zollbeamte und deren Mißhandlung, 38. Untersuchung der zu Kehl entdeckten Zollvergeben, 89. Z.Vergehen werden in 1ter Instanz bei den BAemtern untersucht und bestraft, 101. Die Absicht zu defraudiren wird vermuthet, 86. 87. Rekurs an die Kreisdirektorien, 110. Dritte Instanz bei ZVergehen, 126. s. auch »Rekurs.« Eine Kompensation des zu viel bezalten Eingangs-Z. mit dem zu wenig bezalt. Ausgangs-Z. hat nicht statt, 38.

Zucht, s. »Erziehung.«

Zuchthaus, dessen Unterschied vom Arbeitshaus, Bd. 1. S. 367. Verwaltungsregeln beim, 367. Nöthige Kommunikation der Exekutions-Behörden mit der Zuchthaus-Verwaltung, 367. Kleidung der ins Zuchthaus bestimmten Sträflinge, 367. Vorschriften für den Transport der Sträflinge, 368. Verbot des Abführens schwangerer Weibspersonen in das, 368. Versorgung der Kinder der Sträflinge, 368. Hausordnung im Z.H., 368. Entlassung der Sträflinge aus dem, 368. s. auch »Arbeitshaus.«

Zünfte, Verfassung der, Bd. 1. S. 174. Aeußre und innre Z.Verfassung, 174. Verwaltung der, 181. Versammlung der, 183. Mißbräuche der, 184. Rechnungen der, Bd. 2. S. 370. Vorsteher der Z. und deren Beizug bei der Gewerbssteuer, Bd. 3. S. 36.

Zuwachs-Recht, jus acrescendi, worin es besteht, Bd. 2. S. 88.

Zwischenbescheid, unterliegt keinem Rechtsmittel, Bd. 3. S. 115. Gemischter Z.B. gestattet ein Rechtsmittel, 115.

BSB Bayerische StaatsBibliothek
MDZ Münchener DigitalisierungsZentrum Digitale Bibliothek

Kintzinger, G. J.

Die Gesetzgebung Badens

Bd.: 3

Heidelberg [u.a.] 1832

J.germ. 97 t-2/3
urn:nbn:de:bvb:12-bsb10551718-6